Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 4 (1865)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kreisschreiben,

4. Januar 1865.

betreffend

die Wahlen der Amtsgerichtsweibel.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

an

sämmtliche Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten

über

Ausführung des Gesetzes vom 22. Juni 1864.

Da bezüglich der Ausführung des Gesetzes über die Weibelwahlen vom 22. Juni 1864 bei den Bezirksbeamten verschiedene Ansichten obzuwalten scheinen, die Beobachtung eines gleichmäßigen Verfahrens aber sehr wünschbar ist, so erachten wir es für angemessen, Ihnen dießfalls folgende Weisungen zu ertheilen:

1. Da vom Zeitpunkte des Inkrafttretens des erwähnten Gesetzes an die Amtsgerichtsweibel und diejenigen Weibel, welche nach Mitgabe des Dekrets vom 3. April 1857 für einen ganzen Amtsbezirk aufgestellt werden, von dem betreffenden Amtsgerichte gewählt werden und überdieß die Bewerber für solche Stellen sich bei der betreffenden Amtsgerichtsschreiberei zu melden haben, so liegt die Ausschreibung dieser Stellen auch den Amtsgerichten ob.

4. Januar 1865.

Sie werden daher angewiesen, in Zukunft allfällige Demissionsbegehren solcher Weibel, im Falle dieselben bei Ihnen eingereicht werden sollten, sofort dem Amtsgerichte Ihres Bezirkes zu überweisen, damit dasselbe die nöthigen Vorkehren zu Ausschreibung und Wiederbesetzung der Stelle anordnen kann, was auch zu geschehen hat, wenn die Amtsdauer des Beamten zu Ende geht.

2. Die Beeidigung eines neugewählten Amtsgerichtsweibels oder Weibels für einen ganzen Amtsbezirk ist erst dann vorzunehmen, wenn der Gewählte seine Bürgschaft vollständig in Ordnung haben wird, d. h. wenn dieselbe von unserer Direktion der Finanzen genehmigt ist (Gesetz vom 1. Juli 1835 und Dekret vom 24. Mai 1848). Von der erfolgten Wahl eines solchen Weibels hat uns der Regierungsstatthalter jeweilen sofort Kenntniß zu geben.

Bern, den 4. Januar 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Scherz.

der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Obiges Kreisschreiben soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 5. Januar 1865.

Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Reglement

über

die Mädchenarbeitsschulen.

6. Januar 1865.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes über die Mädchenarbeitsschulen vom 23. Juni 1864, und in Ergänzung des Reglements über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden vom 26. März 1862,

beschließt:

§. 1. Die Frauenkomite's, welche nach §. 9 des Gesetzes ins Leben treten, übernehmen folgende Verpflichtungen:

1) bei der Wahl von Lehrerinnen nehmen sie die Anschreibungen entgegen und reichen dem Gemeinderath einen doppelten Vorschlag ein, welcher jedoch auch von der Schulkommission einen solchen verlangen soll und an eine der beiden Eingaben gebunden ist;
2) sie überwachen, unter Mitwirkung der Schulkommission, die Disciplin und den Unterricht nach Vorschrift der obern Behörden. Sie haben namentlich dahin zu wirken, daß die Schülerinnen sich mit den nöthigen Geräthschaften versehen und daß den Kindern, welche selbst oder deren Eltern notharm oder unterstützt sind, der nöthige Arbeitsstoff verabreicht werde;
3) sie ordnen wenigstens alljährlich eine Prüfung an, bei welcher die Verzeichnisse der seit der letzten Prüfung angefertigten Arbeiten und wo möglich diese selbst vorliegen sollen.

6. Januar 1865.

§. 2. In den Rodel der Arbeitsschule sind sämmtliche Schülerinnen der entsprechenden Primarschule (Klasse) einzutragen, welche nicht vor Beginn des Halbjahrkurses von der Schulkommission dispensirt worden sind. Die Schulkommission kann nur solche Kinder dispensiren, welche nach dem Zeugnisse der Lehrerin und des Frauenkomite's den Bedingungen der „Anleitung" genügen.

§. 3. In jeder Woche des Schuljahres sind wenigstens 3 Stunden Arbeitsschule zu halten. Wenn in dem einen der beiden Halbjahre bloß 3 Stunden wöchentlich gegeben werden, so beträgt die Stundenzahl in dem darauffolgenden wenigstens sechs.

Der Unterricht darf nie länger als 3 Stunden währen.

§. 4. Die Lehrerin hat den obligatorischen Rodel gewissenhaft zu führen und in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Terminen der Schulkommission zur Prüfung vorzulegen.

Sie sendet den Winterrodel vor dem 15. April, den Sommerrodel vor dem 15. Oktober an den Schulinspektor. Unmittelbar hernach hat der Schulinspektor die Ergebnisse der Erziehungsdirektion einzuberichten, welche sofort die Zahlungsanweisungen an die Amtsschaffner zu Handen der Lehrerinnen versendet.

§. 5. Für Schulen, welche laut Rodel nicht nach dem Gesetz abgehalten worden sind, oder deren Lehrerin bei Einsendung des Rodels von der Gemeinde noch nicht bezahlt war, fällt der Staatsbeitrag für das betreffende Halbjahr dahin und ist von der Gemeinde zu ersetzen, wenn nicht die Lehrerin die rechtzeitige Einsendung des Rodels, oder die Einhaltung der gesetzlichen Schulzeit oder

die Sorge für allfällig nothwendige Stellvertretung versäumt hat. 6. Januar 1865.

§. 6. Dieses Reglement tritt am 1. April 1865 in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetzes und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 6. Januar 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Das präsidirende Mitglied,
Weber.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Verordnung

über

Abfassung der Reisekostennoten von Beamten und Angestellten.

9. Januar 1865.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in der Absicht,

für die Verrechnung der Reisekosten ein gleichmäßiges Verfahren einzuführen und vorhandene Uebelstände zu beseitigen;

auf den Antrag der Finanzdirektion,

verordnet:

1. Beamte und Angestellte, welche in Sachen ihres Amtes reisen, haben für die bezüglichen Kosten besondere Rechnungen nach den hienach aufgestellten Formen auszustellen.

9. Januar 1865.

Diese Rechnungen sind der betreffenden Oberbehörde oder in besondern Fällen der auftraggebenden Behörde zur Anweisung einzureichen, sofern der Beamte nicht über einen speziellen Reisekostenkredit zu verfügen hat.

2. Die Rechnungen sollen dem Betrage nach eingetheilt sein in:

a. Fahrkosten (dahin gehören Eisenbahn, Post, Fuhrwerke, Effektentransport 2c.).

b. Unterhaltungskosten (dahin gehören Auslagen in Gasthöfen 2c.).

c. Besondere Kosten (Expresse, Telegramme 2c.).

Im Uebrigen bedürfen sie hingegen keiner einläßlichen Spezifikation.

3. Die Rechnungen sollen enthalten:

a. Die Daten der Reisetage.

b. Die bereisten Orte oder bei andauernden Reisen (wie Inspektionsreisen) die bereisten Gegenden.

c. Den Zweck der Reise, sofern sich derselbe nicht aus der betreffenden Beamtung von selbst ergibt.

4. Die Kantonsbuchhalterei ist angewiesen, Reisekostennoten, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, weder zu visiren, noch in Rechnungen, die ihrer Passation unterliegen, zuzulassen.

5. Die Bestimmungen dieser Verordnung haben keinen Bezug auf solche Beamte, welche ihre Reisekosten selbst zu bestreiten haben, eben so wenig auf solche, für deren Reisekosten vom Regierungsrathe Aversalsummen festgesetzt worden sind oder spezielle Tarife bestehen.

Eben so finden dieselben keine Anwendung auf die Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes.

6. Gegenwärtige Verordnung soll in die Gesetzsammlung aufgenommen und überdieß in besondern Abdrücken den betreffenden Beamten zur Beachtung mitgetheilt werden. 9. Januar 1865.

Dieselbe tritt auf den 15. Januar 1865 in Kraft.

Bern, den 9. Januar 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Scherz.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Beschluß

über

Aufstellung von Aufsichtskommissionen für die Staatsarmenanstalten und die Taubstummenanstalt in Frienisberg.

25. Januar 1865.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktionen des Armenwesens und der Erziehung,

beschließt:

§. 1. Die Direktionen des Armenwesens und der Erziehung werden ermächtigt, jene für die Armenanstalten, diese für die Taubstummenanstalt in Frienisberg Aufsichtskommissionen von je drei bis fünf Mitgliedern zu bestellen.

25. Januar 1865.

§. 2. Jede dieser Kommissionen hat die Aufsicht sowohl über die betreffende Anstalt im Allgemeinen, als auch über die Amtsführung des Vorstehers und der übrigen Beamten und Angestellten in allen Zweigen ihrer Thätigkeit, nach Mitgabe einer von der betreffenden Direktion zu erlassenden Instruktion.

§. 3. Dieser Beschluß ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 25. Januar 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Scherz.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

---

30. Januar 1865.

Kreisschreiben.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
an
sämmtliche Regierungsstatthalterämter,
betreffend

Verschreibungen von Verträgen, welche Rechte an Grundeigenthum zum Gegenstande haben, durch den Amtsschreiber und die in seinem Büreau angestellten Notare.

Herr Regierungsstatthalter!

Wir sind wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß, ungeachtet unseres Kreisschreibens vom 12. Februar

1834, dem in Art. 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1832 ausgesprochenen Verbote der Verschreibung von Verträgen, welche Rechte an Grundeigenthum zum Gegenstande haben, durch den Amtsschreiber und die in seinem Büreau angestellten Notarien, vielfach zuwidergehandelt wird. Namentlich ist es uns zur Kenntniß gekommen, daß manche Amtsschreiber in der Beglaubniß stehen, bei Liegenschaftssteigerungen das Protokoll führen zu dürfen, daß ferner Notarien das Amtsnotariat ausüben, während sie auf der Amtsschreiberei angestellt sind, und daß auch häufig Verträge über Liegenschaften, im Einverständniß mit Amtsnotarien, durch den Amtsschreiber oder seine Angestellten koncipirt werden. Da durch dergleichen Mißbräuche der bei der Trennung der Grundbuchführung von dem Amtsnotariate verfolgte Zweck einer wirksamen Kontrole dieser letztern vereitelt wird und häufig Streitigkeiten über die Gültigkeit der betreffenden Verhandlungen entstehen, so sehen wir uns veranlaßt, die angerufene Gesetzesbestimmung, nebst dem auf dieselbe bezüglichen Kreisschreiben, neuerdings ins Gedächtniß zu rufen, und in Ergänzung und Erläuterung derselben zu verordnen: 30. Januar 1865.

1. Unter den Verträgen, deren Verschreibung dem Amtsschreiber und den bei ihm angestellten Notarien durch den Art. 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1832 verboten ist, sind auch die Steigerungen über Liegenschaften begriffen.

2. Der Regierungsstatthalter hat darüber zu wachen, daß kein Notar während seiner Anstellung auf der Amtsschreiberei ein Amtsnotariatspatent erhalte oder während der Dauer eines solchen Anstellungsverhältnisses das Amtsnotariat ausübe.

30. Januar 1865.

Zu diesem Ende soll das Gesuch um die Ertheilung eines Amtsnotariatspatentes stets mit dem Zeugnisse des Regierungsstatthalters begleitet sein, daß der Bewerber in keinem Anstellungsverhältnisse zu dem Amtsschreiber stehe. Uebernimmt ein Notar nach seiner Patentirung als Amtsnotar eine Anstellung auf der Amtsschreiberei, so ist der Regierungsstatthalter angewiesen, demselben das Amtsnotariatspatent sofort abzufordern.

3. In Betreff der Ahndung von Widerhandlungen wird in Erinnerung gebracht:

a. daß die Verschreibung (d. h. der Abschluß des Aktes durch Gelübdserstattung oder allseitige Unterzeichnung) von Verträgen, welche Grundeigenthum betreffen, durch den Amtsschreiber oder einen bei ihm angestellten einfachen Notar, nach Art. 9 des angeführten Gesetzes, in Verbindung mit Art. 6 des dritten Titels des zweiten Theils des Emolumententarifs vom 14. Juni 1813 Ungültigkeit des Kontraktes und überdieß Bestrafung der Schuldigen nach sich ziehen würde;

b. daß dagegen, im Falle der Verschreibung des betreffenden Aktes durch einen Amtsnotar, während einer vorübergehenden Anstellung auf der Amtsschreiberei oder der bloßen Koncipirung des Kontraktes durch den Amtsschreiber oder dessen Angestellte, zwar keine Nichtigkeit, immerhin aber die in der angeführten Vorschrift des Emolumententarifs vorgesehenen Strafen eintreten müßten, und zwar in dem letztern Falle nicht nur gegen den Amtsschreiber, sondern auch gegen die Amtsnotarien, welche ihm zur Umgehung des Gesetzes behülflich gewesen sind.

4. Dieses Kreisschreiben soll gedruckt, in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt und den sämmtlichen Amtsschreibern und Amtsnotarien zu ihrem Verhalte zugestellt werden. 30. Januar 1865.

Bern, den 30. Januar 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Scherz.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Oesterreichische Ministerialerklärung,

betreffend

Verpflegung Erkrankter und Beerdigung Verstorbener, vom 31. Januar 1865.

31. Januar
15. Februar
1865.

Die kaiserlich königlich österreichische Regierung ist mit dem schweizerischen Bundesrathe Namens des Kantons Bern übereingekommen, in Bezug auf die Verpflegung erkrankter, einschließlich geisteskranker (irrsinniger) und auf die Beerdigung verstorbener Angehöriger des andern kontrahirenden Theiles, die nachfolgenden Grundsätze in Anwendung treten zu lassen:

§. 1. Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen des andern kontrahirenden Theils, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen wie bei eigenen Staatsangehörigen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr

31. Januar
15. Februar
1865.

in den Heimatstaat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2. Ein Ersatz der hiebei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3. Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder daß Andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an letztere vorbehalten.

Die kontrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zuläßige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4. Durch vorstehende Uebereinkunft werden alle frühern, den nämlichen Gegenstand betreffenden Vereinbarungen des Kantons Bern mit der kaiserlichen Staatsregierung aufgehoben, soweit dieselben mit der jetzigen Uebereinkunft im Widerspruche stehen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des schweizerischen Bundesrathes, d. d. Bern, 20. Januar 1865, ausgewechselt worden, in allen Königreichen und Ländern des österreichischen Kaiserstaates Gültigkeit haben, und daselbst öffentlich bekannt gemacht werden.

Wien, am 31. Januar 1865.

V. k. k. Ministerium des kais. Hauses und des Aeußern:

Signé **Alex. Graf Mensdorff-Pouilly**, FML.

Beschluß.

31. Januar
15. Februar
1865.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehende Erklärung, welche Namens des Kantons Bern durch eine übereinstimmende Erklärung des schweizerischen Bundesrathes vom 20. Januar 1865 ausgewechselt worden ist, soll im ganzen Kantonsgebiete in Vollziehung gesetzt und durch Aufnahme in die Gesetzessammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 15. Februar 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Scherz.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Kreisschreiben

3. Februar
1865.

des

Regierungsrathes des Kantons Bern

an

alle Regierungsstatthalter,

betreffend

die Kosten der Beerdigung Unbemittelter.

Interpretation früherer Kreisschreiben.

Die Kreisschreiben vom 5. Januar 1855 und 20. Juni 1859 bestimmen, daß die Kosten für Beerdigung von

3. Februar 1865.

Unbemittelten aus der Polizeikasse der Wohnortsgemeinde zu bestreiten seien. Es haben sich nun Zweifel erhoben, ob unter dem Ausdruck Wohnortsgemeinde diejenige Gemeinde zu verstehen sei, wo der Verstorbene nach dem Niederlassungsgesetz Wohnsitz hatte, oder diejenige Gemeinde, wo er sich aufgehalten hat, wenn auch nur vorübergehend, wie z. B. mit Wohnsitzschein, und wo er starb.

Um diese Zweifel zu heben, verordnen wir: es seien die Kosten für Beerdigung von Unbemittelten, welche nach §. 7 des Gemeindegesetzes und nach den erwähnten beiden Kreisschreiben den Gemeinden auffallen als Ortspolizeikosten, von derjenigen Gemeinde zu tragen, in welcher der Unbemittelte verstorben ist.

Gegenwärtiges Kreisschreiben ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und sämmtlichen Gemeinden mitzutheilen.

Bern, den 3. Februar 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Scherz.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Verordnung

17. Februar 1865.

über

die Einführung des Turnens in den Primarschulen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Vollziehung des Beschlusses des Großen Rathes vom 23. November 1864, betreffend Einführung des Turnens in den Primarschulen,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

verordnet:

§. 1. Die Direktion der Erziehung hat bei den Behörden und Lehrern der öffentlichen Primarschulen auf die Einführung des Schulturnens hinzuwirken und denselben die nöthige Anweisung zu geben.

Was insbesondere die Heranbildung der Lehrer zu Ertheilung dieses Unterrichts betrifft, so hat die Direktion der Erziehung nicht allein, wie bisher, darauf zu achten, daß in den Seminarien und Wiederholungskursen diesem Fache die nöthige Aufmerksamkeit geschenkt werde, sondern es sind auch an sonstigen geeigneten Orten, wenn eine hinlängliche Zahl von Lehrern sich dazu anmeldet, nach Maßgabe der angewiesenen Hülfsmittel, besondere Turnkurse zu unterstützen.

§. 2. Jede Primarschulkommission, welche die Einführung des Schulturnens in einer oder mehreren Schulklassen beschließt, hat sofort dem Schulinspektor des Bezirks hievon Anzeige zu machen und dabei Ort und Zeit, welche für das Turnen bestimmt worden, anzugeben.

17. Februar 1865.

Sie hat dabei nachzuweisen, daß hiedurch die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden nicht über das gesetzliche Maximum hinaus vermehrt und andererseits auch der übrige Primarschulunterricht nicht unter das gesetzliche Minimum reduzirt werde. Auch soll der einzelne Schüler durch das Schulturnen nicht mehr als 2 Stunden wöchentlich dem Primarunterricht entzogen werden.

§. 3. Bei der Erstellung neuer oder der Erweiterung schon vorhandener Räumlichkeiten für die Primarschule sollen die Turnlokale in dem Maße, als sie für die Primarschulen bestimmt sind, am gesetzlichen Staatsbeitrag für Schulhausbauten participiren.

§. 4. Die Erziehungsdirektion kann auch für das Turnen besonders eifrige und dürftige Schulkreise bei Anschaffung von für das Schulturnen geeigneten Turngeräthen nach Maßgabe des ihr hiefür angewiesenen Kredits mit Beiträgen unterstützen.

§. 5. Ebenso kann sie auf den günstigen Bericht des Schulinspektors oder eines von ihm Delegirten, solchen Schulen, welche das Schulturnen besonders gepflegt haben, eine einmalige Prämie ertheilen, welche zu einem Turnfest oder Ausflug verwendet werden mag.

§. 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. Februar 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Scherz.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Erklärungen

zwischen

dem schweizerischen Bundesrathe und der herzoglich nassauischen Regierung, betreffend gegenseitige Freihaltung vom Militärdienste.

15/29. Jan. 1864. 1. März 1865.

(Vom 15/29. Januar.)

Erklärung des Bundesrathes.

Der Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenossenschaft

gibt im Namen der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (beide Theile), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Theile), Schaffhausen, Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf die Erklärung ab, daß Angehörige des Herzogthums Nassau, sofern sie nicht im Besitze des Schweizerbürgerrechtes

Ministerialerklärung von Nassau.

Das Herzoglich Nassauische Staats-Ministerium

gibt hiermit — nachdem der hohe Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft Namens der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (beide Theile), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Theile), Schaffhausen, Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf die Zusicherung ertheilt hat,

15/29. Jan. 1864. 1. März 1865.

sind, in den genannten Kantonen weder zum Militärdienste, noch zu einem Gelderſatze für Nichtleiſtung der Militärpflicht angehalten werden ſollen, ſo lange im Herzogthum Naſſau auf die Bürger der erwähnten Kantone die nämlichen Grundſätze zur Anwendung kommen.

Gegeben in Bern, den 15. Januar 1864.

Im Namen des ſchweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräſident:
Dr. Jb. Dubs.
(L. S.)
Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft:
Schieß.

daß Angehörige des Herzogthums Naſſau, ſofern ſie nicht im Beſitze des Schweizerbürgerrechts ſind, in dieſen Kantonen weder zum Militärdienſt, noch zu einem Gelderſatze für Nichtleiſtung der Militärpflicht angehalten werden ſollen, ſo lange im Herzogthum Naſſau auf die Bürger der erwähnten Kantone die nämlichen Grundſätze zur Anwendung kommen, — die Erklärung ab, daß im Einklange mit den hieſigen Landesgeſetzen und in voller Anwendung des Syſtems der Reciprocität kein Schweizer aus den benannten Kantonen, wenn er nicht Unterthan des Herzogthums Naſſau geworden iſt, verpflichtet ſei, in dieſem Herzogthum perſönlich Militärdienſte zu leiſten, oder ſtatt dieſer Dienſte eine Abgabe an Geld zu entrichten.

Wiesbaden, den 29. Januar 1864.

(L. S.) Wittgenſtein.

Vorstehende Uebereinkunft ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. 15/29. Jan. 1864.

Bern, den 1. März 1865. 1. März 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Scherz.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Verordnung

über

den Viehtransport auf den schweizerischen Eisenbahnen.

(Vom 1. März 1865.) 1/17. März 1865.

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Vorschlages vom eidg. Departement des Innern;

in Ausführung des Artikels 59 der Bundesverfassung,

verordnet:

§. 1. Thiere, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, wie Milzbrand (Anthrax), Wuth, Pferderoz und Wurm, Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche und Schafpocken, sind vom öffentlichen Verkehr ausgeschlossen. Dieselben dürfen mit Ausnahme der im §. 7 näher bezeichneten Fälle nicht vermittelst Eisenbahnen transportirt werden.

1/17. März 1865.

§. 2. Jedes Stück Rindvieh, welches auf eine Eisenbahn verladen werden soll, muß mit einem gesetzlichen Gesundheitsschein begleitet sein, welcher konstatirt, daß das Thier aus einer Ortschaft komme, wo eine ansteckende Krankheit weder herrscht, noch kürzlich geherrscht hat.

§. 3. Kann ein solcher Gesundheitsschein nicht beigebracht werden, so muß das betreffende Stück Rindvieh am Orte der Verladung oder, wenn dasselbe vom Ausland kommt, auf der nächsten schweizerischen Station, sofern nicht von der betreffenden Kantonalbehörde eine andere Station angewiesen wird, durch einen patentirten Thierarzt untersucht werden, und es darf die Verladung, beziehungsweise der Weitertransport desselben nur dann stattfinden, wenn der Thierarzt bezeugt hat, daß die Untersuchung die Gesundheit des Thieres unzweifelhaft nachgewiesen habe.

§. 4. Für Ziegen-, Schaf- und Schweineherden (Truppen von mehr als 10 Stücken) sind gesetzliche Gesundheitsscheine erforderlich, durch welche dargethan wird, daß die betreffende Herde aus einer Ortschaft komme, wo eine ansteckende Krankheit weder herrscht, noch kürzlich geherrscht hat. Vom Ausland eingeführte Thiere dieser Gattung sind, ob sie einzeln oder herdenweise transportirt werden, bei ihrem Uebergang auf hiesige Bahnen von einem schweizerischen Thierarzt zu untersuchen. Wenn solches nicht möglich sein sollte, muß die Untersuchung bei der Ausladung stattfinden.

§. 5. Die Waggons, welche zur Aufnahme von Schweinen und Schafen dienen, dürfen nicht gleichzeitig zum Transport für Rindvieh verwendet werden.

§. 6. Die zum Transport und Verladen von Vieh dienenden Waggons und Rampen müssen fleißig gereinigt werden. Bevor die Waggons von den Exkrementen früher transportirter Thiere gereinigt sind, dürfen in denselben keine neuen Viehtransporte eingeladen werden. 1/17. März 1865.

§. 7. Die Sanitätsbehörden können sich der Eisenbahnen bedienen zum Transporte verseuchten Viehes, insbesondere zur Schlachtbank. Es soll dieses jedoch unter schützenden Anordnungen geschehen, die sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles richten.

§. 8. Wenn Eisenbahnmaterial durch Thiere verunreinigt wurde, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, so muß eine sorgfältige Desinfektion desselben, wo möglich unter Aufsicht eines Thierarztes, stattfinden, ehe es wieder zu seinem Zwecke verwendet werden darf.

Die Waggons und Rampen müssen mit kochendem Wasser gut gewaschen, hernach mit heißer Lauge abgebrüht und abgerieben werden. Sie dürfen erst nach vollständiger Austrocknung wieder zum Viehtransport verwendet werden.

§. 9. Für die Kosten dieser Desinfektionen haftet der Eigenthümer der Thiere, durch welche die Infektion stattgefunden hat.

§. 10. In außerordentlichen Fällen, namentlich bei größerer Annäherung der Rinderpest, bei Ein- oder Durchfuhr von Vieh aus den von dieser Krankheit heimgesuchten Staaten wird der Bundesrath besondere Schutzmaßregeln vorschreiben.

§. 11. Für die Vollziehung dieser Vorschriften sind die Eisenbahnverwaltungen verantwortlich. Die Uebertretung derselben wird mit Buße bis auf Fr. 100 bestraft.

1/17. März 1865.

Die Ueberwachung der Handhabung dieser Vorschriften und die Bestrafung ist Sache der Kantone.

§. 12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und soll in die eidg. Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 1. März 1865.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

Der Bundespräsident,

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehende Verordnung soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 17. März 1865.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathsschreiber,

Dr. **Trächsel.**

Dekret

2. März 1865.

über

Wiederzutheilung des Wydenbezirks zur Kirchgemeinde Wahlern.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

daß das kirchliche Verhältniß, in welchem der sogenannte Wydenbezirk in der Einwohnergemeinde Wahlern gegenwärtig zu der Kirchgemeinde Rüschegg steht, zu vielfachen Beschwerden und Streitigkeiten Anlaß gibt und es daher zweckmäßig erscheint, dieses Verhältniß auf eine den Umständen und Bedürfnissen angemessene Weise abzuändern;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. Der sogenannte Wydenbezirk in der Einwohnergemeinde Wahlern, umfassend die Ortschaften Winterkraut, Ober- und Nieder-Rothen, Ober- und Unter-Wyden, Fuhren, Matten, Stygmatt, Ahorn, Loch, Gauggenberg, Hänseli, Wydenegg, Hinterfeld, Buchenmühle, Wengerli, Einschlag, Waizacker, Nöthacker, Lunpern, Längacker und Fuhrenweidli, bildet in kirchlicher Beziehung einen Bestandtheil der Kirchgemeinde Wahlern.

Art. 2. Dieses Dekret, durch welches der Art. 2 der Verordnung vom 17. September 1860, soweit derselbe die

2. März 1865. ehemalige Helferei Rüschegg betrifft, abgeändert wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, 2. März 1865.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
Ed. Carlin.

Der Staatsschreiber,
M. v. Stürler.

---

9. März 1865.

Beschluß

über

Ergänzung der Staatsanleihen zu Eisenbahnzwecken.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

daß der Bau der Staatsbahn auf Fr. 18,100,000 zu stehen kommt und mithin an diesem Baukapital noch Fr. 600,000 fehlen, in Ergänzung der Beschlüsse vom 29. August 1861 und 26. Mai 1864, auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

§. 1. Es wird ein weiteres Anleihen von sechshunderttausend Franken aufgenommen.

§. 2. Die Bestimmungen in §§. 3—7 des Beschlusses vom 26. Mai 1864 gelten in gleicher Weise auch für das vorliegende Anleihen. 9. März 1865.

§. 3. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 9. März 1865.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
Ed. Carlin.
Der Staatsschreiber,
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehender Beschluß soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 9. März 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Scherz.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

---

10. März 1865.

Beschluß
über
Aufnahme eines Staatsanleihens für die allgemeine Hypothekarkasse.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Hypothekarkasse in den Stand zu setzen, den dringendsten Darlehnsbegehren entsprechen zu können,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1) Es wird zur Vermehrung des Staatseinschusses in die Hypothekarkasse ein Staatsanleihen von zwei Millionen neunmalhunderttausend Franken aufgenommen;
2) Die Bestimmungen der §§. 3—5 des Beschlusses vom 26. Mai 1864 gelten auch für das vorliegende Anleihen;
3) der Regierungsrath ordnet Alles an, was auf die Realisirung und Verwendung dieses Anleihens Bezug hat; er hat dafür zu sorgen, daß durch Provisionen bei Darleihen jeder Zinsverlust gedeckt werde.
4) Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 10. März 1865.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
Ed. Carlin.
Der Staatsschreiber,
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern 10. März 1865.

beschließt:

Vorstehender Beschluß soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 10. März 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Scherz.

Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Gesetz

14. März 1865.

über

die Ausübung der medizinischen Berufsarten.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß die bestehenden Verordnungen über die Klassifikation, die Pflichten und Rechte der Medizinalpersonen, so wie über die unbefugte Ausübung der medizinischen Berufsarten den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr angemessen sind, daß sowohl das Interesse des Staats und des Publikums, als die Billigkeit gegenüber den Medizinalpersonen eine Reform derselben gebieten,

14. März 1865. auf den Antrag der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, und des Regierungsrathes,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die im Kanton Bern anerkannten Medizinalpersonen sind:

1) die Aerzte,
2) die Apotheker und ihre Gehülfen,
3) die Thierärzte,
4) die Zahnärzte,
5) die Hebammen.

Diese Medizinalpersonen, so wie Diejenigen, welchen die Direktion des Innern besondere Bewilligungen nach §. 3 ertheilt, sind befugt, die verschiedenen Zweige der Heilkunde nach Mitgabe dieses Gesetzes und ihrer Patente auszuüben.

Die gegenwärtigen Medizinalpersonen bleiben im Besitze der ihnen nach Mitgabe ihrer Patente zustehenden Befugnisse.

Alle andern Personen, welche gewerbsmäßig und gegen Belohnung in einen Zweig der Heilkunde einschlagende Verrichtungen besorgen, desgleichen die Medizinalpersonen, welche ihre Berechtigung überschreiten, machen sich der unbefugten Ausübung der Heilkunde schuldig.

§. 2. Wer eine der im vorigen Paragraphen bezeichneten Berufsarten ausüben und sich zu diesem Zweck im Kanton Bern niederlassen will, hat sich durch eine Prüfung vor der hiefür aufgestellten Prüfungsbehörde über den Besitz der nach den einschlagenden Reglementen erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften auszuweisen. Die Prü-

fung, in welcher dieser Ausweis geleistet wird, soll sich über alle Fächer des betreffenden Berufs erstrecken. 14. März 1865.

Den patentirten Medizinalpersonen der Nachbarkantone ist die Ausübung ihres Berufes in den bernischen Grenzgemeinden ohne Niederlassung im Kanton gestattet; zu gerichtlichen und polizeilichen Funktionen im Kanton Bern sind dieselben jedoch nicht befugt.

Patentirte, im Kanton nicht niedergelassene Medizinalpersonen überhaupt sind berechtigt, einzelne Krankheitsfälle, in welchen sie um Hülfe angesprochen werden, zu behandeln.

Sowohl den mit als ohne Niederlassung zur Praxis autorisirten, anderswo geprüften Medizinalpersonen kann der Regierungsrath die Erlaubniß zur Praxis entziehen, sobald besondere, in der Art der Berufsausübung liegende oder sonst erhebliche Gründe es gebieten.

Medizinalpersonen, welche, sei es als Lehrer der Medizin oder der Thierarzneikunde im engern Sinne des Worts, an der Hochschule, oder als Aerzte an öffentlichen Krankenanstalten vom Staate angestellt werden, erhalten durch die Anstellung das Recht zur Ausübung ihrer Kunst.

§. 3. Der Regierungsrath hat die Prüfungsreglemente für die verschiedenen medizinischen Berufsarten zu erlassen und die Prüfungs- und Patentgebühren zu bestimmen.

Dem Regierungsrathe steht auch die Ertheilung der zur Ausübung des ärztlichen, des Apotheker- und des thierärztlichen Berufes nothwendigen Bewilligungen zu; dagegen werden diejenigen für die Apothekergehülfen, die Zahnärzte und die Hebammen von der Direktion des Innern ertheilt. Dieselbe ist ferner befugt, an Solche, welche sich zur Ausübung gewisser Verrichtungen der sogenannten

14. März 1865.

niedern Chirurgie anmelden, nach bestandener Prüfung oder auf Vorlegung von Zeugnissen über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, besondere Bewilligungen zu ertheilen.

Werden mit einzelnen oder mehrern Kantonen Konkordate abgeschlossen, welche hinsichtlich der Prüfung und Berufsausübung der Medizinalpersonen abweichende Bestimmungen enthalten, so machen die letztern Regel.

§. 4. Alle Medizinalpersonen sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungskreises soweit möglich jedem, der ihrer Dienste bedarf und sie dafür anspricht, ihre berufsgemäße Hülfe zu jeder Zeit nach besten Kräften zu leisten. Sie sollen dieselbe besonders in Nothfällen nie ohne hinlängliche Entschuldigungsgründe verweigern.

Ueber die Hinlänglichkeit der Letztern hat in Beschwerdefällen das Sanitätskollegium sein Gutachten abzugeben.

§. 5. Sie haben ferner auf Alles, was den allgemeinen Gesundheitszustand erhalten, fördern oder demselben schaden kann, zu achten, und hierauf bezügliche geeignete Anzeigen nebst Anträgen dem Regierungsstatthalter zu Handen der Direktion des Innern einzureichen; namentlich soll dieses geschehen beim Ausbruch ansteckender und epidemischer Krankheiten, welche sanitätspolizeiliche Maßregeln nöthig machen.

Sie sind auch verpflichtet, Widerhandlungen gegen gesundheitspolizeiliche Gesetze und Verordnungen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, beförderlich der Direktion des Innern anzuzeigen. Diese letztere hat darauf hin das weiter Nothwendige zur Herstellung des Thatbestandes und zur gesetzlichen Ahndung anzuordnen. Dadurch sollen jedoch

die Polizeibeamten in keiner Weise ihrer Pflichten enthoben sein. 14. März. 1865.

Endlich ist es ihre Pflicht, dem Regierungsstatthalter Anzeige zu machen, wenn sie bei Ausübung ihres Berufes Umstände, insbesondere Todesfälle wahrnehmen, welche auf ein Verbrechen schließen lassen.

§. 6. Sie sind verpflichtet, die von Seite der Direktion des Innern, so wie der Polizei- und Gerichtsbehörden ihnen zukommenden, auf das Medizinalwesen, die Gesundheitspolizei oder die gerichtliche Medizin Bezug habenden Aufträge gewissenhaft zu erfüllen. Ohne hinreichende Entschuldigungsgründe, worüber, soweit nicht besondere Gesetze etwas Anderes vorschreiben, in Streitfällen das Sanitätskollegium zu entscheiden hat, dürfen solche Aufträge nicht abgelehnt werden.

Mit Ausnahme der statistischen Berichte und der Anzeigen, zu welchen sie nach §. 5, zweites und drittes Lemma, verpflichtet sind, haben sie für ihre daherigen Verrichtungen Anspruch auf Entschädigung.

Die bestehenden und noch zu bildenden medizinischen Vereine können im Einverständniß mit der Direktion des Innern einzelne oder mehrere Personen aus ihrer Mitte beauftragen, die Handhabung der auf das Gesundheitswesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen zu überwachen, allfällige Widerhandlungen gegen dieselben anzuzeigen, überhaupt in allen die Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei betreffenden Fragen den Behörden mit Rath und That an die Hand zu gehen. In diesem Falle sind die einzelnen Medizinalpersonen, welche Mitglieder des Vereins sind, der ihnen nach §. 5, zweites Lemma, obliegenden Verpflichtung enthoben.

14. März 1865.

§. 7. Soweit dieses Gesetz nicht besondere Beschränkungen enthält, dürfen die Medizinalpersonen ihren Beruf ungehindert in allen Theilen des Staatsgebietes ausüben; sie sind jedoch gehalten, jede Veränderung ihres Wohnortes dem Regierungsstatthalter zu Handen der Direktion des Innern anzuzeigen.

§. 8. Ankündigungen von angeblichen Arzneimitteln, zum Gebrauch ohne spezielle ärztliche Verordnung, sind ohne Bewilligung der Direktion des Innern Jedermann, auch den Medizinalpersonen verboten.

§. 9. Die Vergütung für die Hülfeleistungen der Medizinalpersonen ist dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinkommen zwischen ihnen und den Hülfesuchenden überlassen. Der Regierungsrath wird jedoch für streitige Fälle, so wie für Leistungen und Verrichtungen der Medizinalpersonen im Auftrage von Staatsbehörden, eine Taxe erlassen.

§. 10. Für die in Nothfällen an notharme oder unterstützte Personen geleistete nothwendige Hülfe haben sie je nach Umständen Anspruch auf Entschädigung, sei es durch die Armen-, die Kranken- oder die Gemeinds-Kasse des Orts, wo die Hülfe gesetzlich geleistet werden mußte, jedoch nur dann, wenn innert den nächsten acht Tagen dem Präsidenten der betreffenden Behörde oder dessen Beauftragten Anzeige gemacht worden ist.

Zur ferneren Besorgung auf Rechnung der bezeichneten Kassen bedarf es eines besondern Auftrags.

§. 11. Die Medizinalpersonen haben bei der Erhebung des Patents die Erfüllung ihrer Pflichten dem Direktor des Innern oder dessen Beauftragten durch ein Handgelübde an Eidesstatt zu versprechen.

Sie haften für jede Pflichtverletzung, die ihnen bei Ausübung ihres Berufes zur Last fällt, und sind dafür strafbar. 14. März. 1865.

II. Spezielle Bestimmungen über die Ausübung der einzelnen medizinischen Berufsarten.

A. Bestimmungen über den ärztlichen Beruf im engern Sinne (§. 1, Art. 1).

§. 12. Die Ausübung des ärztlichen Berufes (umfassend die Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe) besteht in folgenden Verrichtungen:

a. in Ertheilung von Rath und Hülfe in allen Fällen, wo dieselbe zur Verhütung befürchteter oder zur Heilung wirklicher Störung des Gesundheitszustandes von Menschen verlangt wird;

b. in der Untersuchung und Begutachtung polizeilicher und gerichtlich medizinischer Fälle, insoweit jene gesetzlich vorgeschrieben sind und es dazu spezieller ärztlicher Kenntnisse bedarf.

§. 13. Wo die Hülfe durch Arzneien geleistet werden soll, sind diese entweder aus einer öffentlichen Apotheke zu verordnen oder aus der Privatapotheke des Arztes zu verabreichen.

§. 14. Der Regierungsrath hat die nähern Bestimmungen über die Beschaffenheit, die Ausrüstung, die Besorgung und die Beaufsichtigung der öffentlichen und der Privatapotheken, so wie über die Ausdehnung der Befug-

14. März 1865.

nisse ihrer Inhaber zu erlassen. Er wird auch mit der Einführung einer Pharmacopöa beauftragt.

§. 15. Aerzte, welche nur den einen oder andern Zweig ihres Berufes auszuüben gedenken, oder ganz auf die Ausübung desselben verzichten wollen, sollen ihr Vorhaben dem Regierungsrathe anzeigen und zugleich ihr Patent demselben zustellen. Erst nachdem ihre Erklärung in's Patent eingetragen sein wird, sind dieselben von der Pflicht zur Ausübung ihres Berufes theilweise oder ganz enthoben.

Gegenüber dem Staate dauert jedoch ihre Verpflichtung für alle Theile ihres Berufes nach Mitgabe der §§. 5 und 6 dieses Gesetzes, so wie des Militärgesetzes fort, so lange sie nicht ausdrücklich auf jegliche Ausübung ihres Berufes verzichtet haben.

B. Bestimmungen über die Ausübung des Apothekerberufes.

§. 16. Dieser Beruf wird nur in einer öffentlichen Apotheke ausgeübt und besteht in der Zubereitung und dem Verkaufe von Arzneistoffen und Arzneien an Kranke und an Medizinalpersonen; an diese Letztern jedoch nur insoweit, als sie zur Anwendung derselben berechtigt sind, an Jene nur auf ärztliche Verordnung hin (Rezepte).

Eine vom Regierungsrath zu erlassende Verordnung über den Verkauf von Arzneistoffen im Großen und durch den Handverkauf wird die Ausnahmen von dieser Regel bestimmen.

§. 17. Zur Errichtung einer öffentlichen Apotheke bedarf es einer besondern Bewilligung durch den Regierungs-

rath, welche nach Anhörung eines Gutachtens des Sanitätskollegiums entscheidet. 14. März 1865.

§. 18. Der Regierungsrath hat bei der Beurtheilung von Gesuchen um Errichtung von öffentlichen Apotheken vorzüglich das Bedürfniß sowohl des Publikums, als der Aerzte der betreffenden Gegend zu berücksichtigen. Für das Bedürfniß ist die Bevölkerungszahl des mit dem Orte im Verkehr stehenden Bezirks in erster Linie maßgebend. Wo das Bedürfniß nicht vorhanden ist, soll keine neue öffentliche Apotheke errichtet werden.

§. 19. Die Bewilligung zur Errichtung einer öffentlichen Apotheke wird entweder auf den Namen des Apothekers selbst oder des Eigenthümers der Lokalität ausgestellt. Letzteres jedoch nur unter dem Vorbehalt, daß der Apotheke eine patentirte Person vorstehe. Die Bewilligung gilt nur für diejenige Person, auf welche sie lautet. Im Uebrigen gelten die Vorschriften des Gewerbegesetzes, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht davon abweicht.

Auch die bereits bestehenden Apotheken dürfen nur von patentirten Apothekern betrieben werden.

Wird von einer ertheilten Konzession kein Gebrauch gemacht, so kann der Regierungsrath dieselbe als erloschen erklären.

C. Bestimmungen über die Ausübung des thierärztlichen Berufes.

§. 20. Die Ausübung des thierärztlichen Berufes besteht:

a. in Ertheilung von Rath und Hülfe in allen Fällen, wo dieselbe zu Verhütung befürchteter oder zur Hei-

14. März 1865.

lung wirklicher Störung des Gesundheitszustandes von Hausthieren verlangt wird;

b. in der Untersuchung und Begutachtung polizeilicher und gerichtlicher Fälle, insoweit jene gesetzlich vorgeschrieben sind und es dazu spezieller thierärztlicher Kenntnisse bedarf.

§. 21. In Betreff der Verordnung und Verabreichung von Arzneien und alles desjenigen, was sich auf ihre Apotheken bezieht, gelten für die Thierärzte dieselben Bestimmungen, wie für die Aerzte.

D. Bestimmungen über die Ausübung des zahnärztlichen Berufes.

§. 22. Die Ausübung dieses Berufes besteht in Behandlung der Krankheiten der Zähne durch mechanische und örtliche pharmazeutische Mittel, so wie in der Ersetzung verlorner Zähne.

Wenn aus irgend einem Grunde zugleich eine innerliche Behandlung nothwendig ist, sollen die Zahnärzte ihre Mittel nur im Einverständniß mit einem patentirten Arzte in Anwendung bringen.

§. 23. In Betreff der Verordnung oder Verabreichung von Arzneien, zu deren Anwendung die Zahnärzte berechtigt sind, gelten für diese die Vorschriften des §. 13 dieses Gesetzes und der bezüglichen Vollziehungsbestimmungen (§. 14).

E. Bestimmungen über die Ausübung des Hebammenberufes. 14. März 1865.

§. 24. Die Ausübung dieses Berufes besteht:

a. in Besorgung der Gebärenden;

b. in der gewöhnlichen ersten Besorgung der Wöchnerinnen und der Neugebornen;

c. in denjenigen Verrichtungen, welche die von der Direktion des Innern zu erlassende Instruktion für die Hebammen des Nähern bezeichnen wird.

III. Straf- und Schlußbestimmungen.

§. 25. Wer einer der in den §§. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 13, 17, 21 und 23 enthaltenen Vorschriften oder den auf diesem Gesetze beruhenden Vollziehungsbestimmungen zuwider handelt, ist strafbar und soll dem Richter überwiesen werden.

Bei Vergehen gegen §. 8 werden auch der Drucker und der Verleger zur Verantwortung gezogen.

§. 26. Jede erste Widerhandlung soll mit einer Buße bestraft werden, welche bis auf Fr. 200 ansteigen kann.

Jede Widerhandlung innert zwei Jahren nach der letzten Bestrafung zieht als Rückfall eine Erhöhung der letzten Buße um 1/3 nach sich, so wie nach dem dritten Rückfall Verschärfung der Strafe durch Gefangenschaft bis auf drei Monate.

Bei besonders erschwerenden Umständen kann durch richterliches Urtheil, welchem die Einholung eines Gutachtens des Sanitätskollegiums vorauszugehen hat, zeit-

14. März 1865.

weilige oder bleibende Entziehung des Patents ausgesprochen werden.

Eine solche Patententziehung durch richterliches Urtheil kann auch erfolgen auf das Verlangen der Administrativbehörden, wenn dieselben dafür halten, daß eine Medizinalperson unwürdig oder unfähig sei, ihren Beruf ferner auszuüben.

Diese Bestimmungen sollen übrigens einer allfälligen Berechtigung auf Schadensersatz, so wie weitern Strafen für konkurrirende Vergehen keinen Abbruch thun.

Wo die Buße wegen Armuth nicht geleistet werden kann, wird dieselbe nach §. 523 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen umgewandelt.

Die Buße fällt zu 1/3 dem Staate, zu 1/3 der Spendkasse, und wo keine solche, der Armenkasse des Orts zu. Ein Drittel erhält der Verleider.

§. 27. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1866 in Kraft.

Alle mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen treten außer Kraft, namentlich:

1) das Mandat vom 11. März 1765, ansehend die Marktschreyer, After- und Stümpelärzte;

2) die Verordnung vom 6. September 1785, ansehend die Marktschreyer, After- und Stümpelärzte;

3) die Verordnung vom 8. Hornung 1788 für sämmtliche Aerzte zu Stadt und Land;

4) die Verordnung vom nämlichen Datum für sämmtliche Wundärzte zu Stadt und Land

5) die Verordnung für die Apotheker zu Stadt und Land vom 28. Januar und 25. Hornung 1789 von Schultheiß, Klein und Großen Räthen der Stadt und Republik Bern; 14. März 1865.

6) die Verordnung vom 18. November 1807 über die Klassifikation und Patentirung der Medizinalpersonen des Kantons Bern;

7) die Verordnung vom 10. Mai 1827 von Präsident und Sanitätsrath über die Aufstellung patentirter Thierärzte.

Bern, den 14. März 1865.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
Ed. Carlin.
Der Staatsschreiber,
M. v. Stürler.

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 14. März 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Scherz.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

---

18. März 1865.

Reglement

für

den Großen Rath des Kantons Bern.

I. Titel.

Versammlung des Großen Rathes und einleitende Vorkehrungen.

§. 1. Der ordentlicherweise alle vier Jahre in seiner Gesammtheit erneuerte Große Rath wird jeweilen durch den Regierungsrath auf den ersten Montag im Juni des betreffenden Jahres einberufen.

Der Regierungsrath hat sämmtlichen Mitgliedern Zeit und Ort der Versammlung mittelst Kreisschreiben anzuzeigen.

Ebenso soll ein nach Maßgabe des §. 22 der Verfassung außerordentlicherweise erneuerter Großer Rath spätestens 8 Tage nach Vollendung der Erneuerungswahlen durch den Regierungsrath einberufen werden.

§. 2. Das älteste anwesende Mitglied oder ein anderes von diesem oder der Versammlung dazu bezeichnetes Mitglied führt so lange den Vorsitz, bis die Versammlung ihren Präsidenten gewählt hat.

§. 3. Der Große Rath prüft die eingegangenen Wahlakten und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen. Erst nachdem die Wahlakten von wenigstens der absoluten Mehr-

heit der Großrathsmitglieder als gültig anerkannt worden sind, schreitet die Versammlung zur Wahl des Präsidenten und des Büreau. 18. März 1865.

§. 4. Bis zur förmlichen Konstituirung des Großen Rathes haben alle zu Mitgliedern desselben Gewählten, gleichviel ob ihre Wahl bestritten ist oder nicht, Sitz und Stimme. Dieselben haben jedoch, wenn ihre Wahl ungültig erklärt wird, sich jeder weitern Theilnahme an den Verhandlungen zu enthalten. (Gesetz über die öffentlichen Wahlen vom 7. Oktober 1851, §. 57.)

§. 5. Nachdem die Wahl des Präsidenten, der Vicepräsidenten und der Stimmenzähler stattgefunden hat, nimmt der Präsident der Versammlung den Eid auf die Verfassung ab. Dieser Eid lautet (Verf. §. 99):

Ich gelobe und schwöre, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung und die verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen.

So wahr mir Gott helfe ohne Gefährde!

Einer der beiden Vicepräsidenten nimmt hierauf dem Präsidenten denselben Eid ab.

§. 6. Unmittelbar nach seiner Konstituirung und Beeidigung erwählt der Große Rath den Regierungsrath und dessen Präsidenten. (Verordnung vom 16. April 1850.)

§. 7. Nach erfolgter Konstituirung des Großen Rathes ist ein neugewähltes Mitglied zur Theilnahme an den Verhandlungen erst berechtigt, nachdem seine Wahl vom Großen Rathe als gültig anerkannt worden ist und nach-

18. März 1865.

dem es den verfassungsmäßigen Eid geleistet hat. (§. 99 der Verfassung und §. 8 des Gesetzes über die öffentlichen Wahlen vom 7. Oktober 1851.)

§. 8. Ordentlicherweise versammelt sich der Große Rath jährlich zweimal in Bern.

Der Tag des Zusammentritts wird, insofern der Große Rath selbst denselben nicht festgesetzt hat, durch seinen Präsidenten bestimmt.

Außerordentlicherweise versammelt sich der Große Rath, wenn es von seinem Präsidenten oder dem Regierungsrath für nöthig erachtet wird oder wenn 20 Mitglieder es schriftlich verlangen (§. 33 der Verfassung.) (Die Einberufung zu der Sitzung erfolgt durch den Präsidenten.)

§. 9. Der einmal konstituirte Große Rath wird zu jeder Versammlung durch Einladungsschreiben des Präsidenten einberufen, welche die Angabe der bekannten Verhandlungsgegenstände enthalten und Tag und Stunde der ersten Sitzung anzeigen sollen.

Diese Einladungsschreiben sollen an den gewöhnlichen Wohnort der Mitglieder des Großen Rathes zeitig erlassen werden; auch sind demselben die dem Großen Rathe vorzulegenden Gesetzesentwürfe jeweilen im Drucke beizulegen.

§. 10. Während der Versammlung des Großen Rathes zeigt der Präsident am Ende einer jeden Sitzung den Tag und die Stunde der nächstfolgenden Sitzung an.

Für den Fall, daß besonders geboten werden müßte, soll ein jedes Mitglied der Kanzlei seine Wohnung oder sein Absteigequartier schriftlich mittheilen.

§. 11. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Wer hieran verhindert wird, hat die

Gründe seines Ausbleibens dem Präsidenten schriftlich mitzutheilen. 18. März 1865.

Die Sitzung wird durch den Namensaufruf, den einer der Stimmenzähler vorzunehmen hat, eröffnet. Die Anwesenden, so wie die mit oder ohne Entschuldigung Abwesenden werden aufgezeichnet. Hierauf findet die Verlesung des Protokolls statt.

Der Präsident kann zu jeder Zeit den Namensaufruf wiederholen lassen und muß es thun, wenn es von 5 Mitgliedern verlangt wird. Diejenigen, welche bei diesem wiederholten Namensaufrufe ohne vorherige Entschuldigung beim Präsidenten abwesend sind, verlieren ihren Anspruch auf das Taggeld.

§. 12. Der Große Rath wird bei Eiden geboten, wenn der Große Rath selbst, sein Präsident oder der Regierungsrath dies für nöthig erachtet.

Für Entscheidungen über die Verminderung des Kapitalvermögens oder den Verbrauch eines Bestandtheiles desselben in die laufende Verwaltung und für Anleihen des Staates, welche nicht im gleichen Jahre aus den laufenden Einnahmen zurückbezahlt werden, müssen die Mitglieder des Großen Rathes bei Eiden einberufen werden.

(Verf. §. 27 III. 6. Gesetz über Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens vom 8. August 1849, §. 23.)

§. 13. Zur Gültigkeit von Beschlüssen und Verhandlungen des Großen Rathes ist die Anwesenheit von wenigstens achtzig Mitgliedern erforderlich. (Art. 29 der Verfassung.)

§. 14. Der Regierungsrath wohnt den Sitzungen des Großen Rathes bei und hat das Recht, Anträge auf Be-

18. März 1865.

rathung jedes Gegenstandes zu machen. Das gleiche Recht steht auch jedem einzelnen Mitgliede desselben zu. (Verfassung §. 44.)

§. 15. Ueber alle Gegenstände, die der Regierungsrath beim Großen Rathe zur Berathung bringt oder die ihm vom Großen Rathe zur Begutachtung überwiesen werden, ist er zur schriftlichen Berichterstattung verpflichtet, die jedoch mündlich ergänzt werden kann. Bei Wahlverhandlungen und in andern Fällen, so oft der Große Rath es verlangt, treten die Mitglieder des Regierungsrathes aus. (§. 44 der Verfassung.)

§. 16. Die Mitglieder des Obergerichts wohnen den Sitzungen des Großen Rathes bei, um an der Berathung von Gesetzen Theil zu nehmen, so oft dieser sie dazu einladet (Art. 56 der Verfassung). Es steht ihnen indeß nur eine berathende Stimme zu.

§. 17. Der Große Rath vertagt sich und hebt seine Sitzungen auf nach eigenem Gutfinden.

II. Titel.

Von dem Büreau.

§. 18. Das Büreau des Großen Rathes besteht aus dem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und zwei Stimmenzählern.

§. 19. Der Große Rath wählt alljährlich aus seiner Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und zwei Stimmenzähler, deren Amtsdauer jeweilen mit dem 1. Juni beginnt. Bei Gesammterneuerung des Großen Rathes beginnt die Amtsdauer jeweilen mit der vollzogenen Wahl.

Der Präsident ist nach Ablauf seiner Amtsdauer während des nächsten Jahres nicht wieder wählbar. 18. März 1865.

§. 20. Am Tage vor dem Beginn der Amtsdauer des neu gewählten Präsidenten übergibt der abtretende die in seinen Händen liegenden Akten und Briefschaften, das Präsidialsiegel, so wie das Verzeichniß der unter ihm anhängig gewesenen und noch nicht erledigten Geschäfte seinem Amtsnachfolger.

Bei Gesammterneuerung des Großen Rathes geschieht dies unmittelbar nach erfolgter Wahl.

§. 21. Der Präsident wacht über die verfassungsmäßige Stellung und die Befugnisse des Großen Rathes, so wie über die genaue Befolgung des Reglementes.

Er eröffnet die Sitzungen und leitet die Verhandlungen des Großen Rathes.

Er bestimmt die Ordnung, nach welcher die Geschäfte in die Berathung genommen werden sollen unter Vorbehalt des Rechts der Versammlung, die Tagesordnung abzuändern.

Er wacht über die Ordnung und den Anstand in der Versammlung, namentlich liegt ihm ob, diejenigen Mitglieder, welche die Ordnung und den der Versammlung schuldigen Anstand vergessen oder sich in der Diskussion Persönlichkeiten gegen andere Mitglieder erlauben sollten, zur Ordnung zu rufen. (§. 73.)

Am Schlusse jeder einzelnen Sitzung zeigt er die Tagesordnung der folgenden an und sorgt dafür, daß dieselbe im Vorzimmer des Großen Rathes angeschlagen werde.

§. 22. Er nimmt sämmtliche an den Großen Rath gerichteten Schreiben entgegen, legt sie entweder dem

18. März 1865.

Großen Rath vor, oder sendet sie derjenigen Behörde zu, welcher die Vorberathung zukommt.

Ueber alle an den Präsidenten eingelangten Akten, mögen dieselben vom Regierungsrath, Kommissionen des Großen Rathes, Korporationen oder Privaten ausgehen, soll eine genaue Kontrole geführt werden, deren Einsicht den Mitgliedern des Großen Rathes jederzeit zusteht.

Aus dieser Kontrole soll ersichtlich sein:

a. in Betreff derjenigen Akten, welche einlangten, während der Große Rath nicht versammelt war:
   ob und wann dieselben an diejenige Behörde überwiesen worden sind, welcher die Vorberathung zukommt, oder ob noch keine bezügliche Präsidial-Verfügung stattgefunden habe;

b. in Betreff derjenigen Akten, die während der Versammlung des Großen Rathes eingelangt sind:
   welche vorläufige — oder endliche Verfügung der Große Rath selbst getroffen habe.

Der Präsident sorgt dafür, daß die rückständigen, an den Regierungsrath oder an Kommissionen gewiesenen Geschäfte mit möglichster Beförderung vorgelegt werden.

§. 23. Dem Präsidenten steht die Befugniß zu, von den Verhandlungen des Regierungsrathes jederzeit Einsicht zu nehmen.

§. 24. Er unterschreibt das Protokoll und alle vom Großen Rathe ausgehenden Akten und hat die Oberaufsicht über das Protokoll und das Archiv des Großen Rathes.

§. 25. Die Vicepräsidenten üben in der Reihenfolge ihrer Ernennung die Verrichtungen des Präsidenten aus, wenn dieser daran verhindert ist.

§. 26. Die Stimmenzähler erklären bei jeder Abstimmung, ob die Mehrheit unzweifelhaft sei. Wenn sie hierüber im Zweifel sind, oder wenn es von dem Präsidenten oder von einem Mitgliede verlangt wird, so sollen die Stimmen gezählt werden. 18. März 1865.

Sie besorgen alles Nöthige für die geheimen Abstimmungen und die Kugelung (Ballotage).

Sie vollziehen die Aufträge des Präsidenten hinsichtlich der Handhabung von Ruhe und Ordnung.

Im Falle der Verhinderung eines Stimmenzählers bezeichnet der Präsident sofort einen Stellvertreter und legt diese Wahl dem Großen Rathe zur Genehmigung vor.

§. 27. Das Büreau ernennt diejenigen Kommissionen, deren Bezeichnung ihm der Große Rath überträgt.

III. Titel.

Von der Kanzlei.

§. 28. Die Staatskanzlei besorgt die Kanzleigeschäfte des Großen Rathes. Der Staatsschreiber führt das Protokoll. Im Verhinderungsfall desselben bezeichnet der Präsident unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Großen Rath den Protokollführer.

§. 29. Das Protokoll soll die Gegenstände der Verhandlung sammt allen in die Abstimmung fallenden Anträgen, die Verfügungen darüber und die Anzahl der gefallenen Stimmen in den Fällen enthalten, wo bei der Abstimmung die individuelle Stimmenzählung vorgenommen oder ballotirt wurde.

§. 30. Für die Protokollführung gelten überdies folgende Vorschriften:

18. März 1865.

a. Das Protokoll soll im Eingang anführen, wer den Vorsitz geführt hat und wie viele Mitglieder laut des Namensverzeichnisses bei der betreffenden Sitzung anwesend waren. Wenn während der Sitzung ein Wechsel im Präsidium stattfindet, soll davon ebenfalls Anzeige geschehen.

b. Bei Behandlung von Gesetzesentwürfen, Dekreten und Verordnungen soll jeweilen der in Berathung gebrachte Artikel in das Protokoll eingetragen und bei der Redaktion des nachherigen Rathsschlages und des gefaßten Beschlusses darauf verwiesen werden.

c. Im Laufe der Berathung gestellte Anträge und Abänderungsanträge sollen nur insofern zu Protokoll genommen werden, als darüber abgestimmt worden ist.

Geäußerte Ansichten, die nicht als Anträge formulirt worden sind, werden im Protokoll nicht erwähnt.

d. Bei Wahlen ist nur die Anzahl der Stimmen in das Protokoll einzutragen, die auf die vier Personen gefallen sind, welche die meisten Stimmen erhielten.

e. Das Protokoll ist erst nach geschehener Verlesung und Genehmigung als gültig anzusehen und gehörig einzuschreiben.

Erst dann sollen die Ausfertigungen abgehen und Abschriften oder Auszüge gegeben werden dürfen.

§. 31. Der Staatsschreiber hat die Pflicht, die korrekte Reinschreibung der genehmigten Protokolle anzuordnen, die Beschlüsse in gehöriger Form auszufertigen, ihren Inhalt den betreffenden Behörden und Personen nebst den nöthigen Aufträgen bekannt zu machen.

Er darf keine dem Großen Rathe vorgelegten Akten oder andere Gegenstände, die seiner Obhut anvertraut sind, ohne Bewilligung des Präsidenten entfernen.

Ebenso darf er keinem Mitgliede des Großen Rathes die Einsicht in die Protokolle und die dem Großen Rathe vorgelegten Akten verweigern. Er unterzeichnet alle vom Großen Rathe ausgehenden Urkunden. 18. März 1865.

Ihm liegt die Pflicht ob, dafür zu sorgen, daß in der Staatskanzlei stets zwei Exemplare der stenographirten Großrathsverhandlungen in deutscher Sprache und zwei in französischer Sprache, gebunden, dem Großen Rathe zur Verfügung stehen.

§. 32. Das Protokoll über jede Sitzung wird in der nächst darauf folgenden Sitzung unmittelbar nach dem Namensaufruf abgelesen und entweder genehmigt oder berichtigt.

Dasjenige der letzten Sitzung einer Versammlung kann vom Präsidenten und einem der Vicepräsidenten genehmigt werden.

§. 33. Die Berichtigung kann nur in Betreff der Redaktion oder von Irrthümern in der Darstellung stattfinden. Niemals aber kann ein Beschluß bei Anlaß des Protokolls abgeändert werden.

§. 34. Ein Uebersetzer besorgt im Großen Rathe die Uebersetzungen der Anträge und der vom Präsidenten geleiteten Abstimmungen und, so oft es verlangt wird, auch die Uebersetzung des wesentlichen Inhalts einer Rede.

§. 35. Ein deutscher und ein französischer Stenograph haben allen Sitzungen des Großen Rathes beizuwohnen und die sämmtlichen Vorträge getreu zu stenographiren.

§. 36. Sämmtliche Akten, Vorschläge, Bittschriften u. s. w., die nicht gedruckt ausgetheilt worden sind, sollen,

18. März 1865.

insofern dies verlangt wird, verlesen werden. Ausnahmen hievon machen bloß die Gutachten der Kommissionen, die von den Berichterstattern vorgetragen werden.

IV. Titel.

Von den Weibeln.

§. 37. Zur Bedienung des Großen Rathes, seines Büreau, seiner Kommissionen und seiner Kanzlei werden die Weibel des Regierungsrathes und der Staatskanzlei in Anspruch genommen.

V. Titel.

Von den Kommissionen.

§. 38. Der Große Rath ernennt je nach seiner Konstituirung und nach der Wahl des Regierungsrathes durch geheimes absolutes Mehr aus seiner Mitte

a. eine Bittschriftenkommission und
b. eine Staatswirthschaftskommission,

deren Amtsdauer mit derjenigen des Großen Rathes zusammenfällt.

§. 39. Die Bittschriftenkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Es liegt ihr ob, alle die an den Großen Rath gerichteten Bittschriften, welche ihr zur Prüfung und zur Berichterstattung zugewiesen werden, vorzuberathen, so wie alle Beschwerden gegen den Regierungsrath, nachdem dessen Bericht vorerst eingeholt sein wird. Der Präsident des Großen Rathes sendet die an ihn zu Handen des Großen Rathes gelangten Beschwerden daher zuerst dem Regierungsrathe zu Erstattung dieses Berichts zu und legt sie dann der Bittschriftenkommission vor. Ueber alle

ihr überwiesenen Gegenstände wird eine besondere Kontrole geführt, die während den Sitzungen des Großen Rathes auf dem Kanzleitisch liegen soll. 18. März 1865.

§. 40. Die Staatswirthschaftskommission besteht aus neun Mitgliedern.

Sie soll den Gang der Staatshaushaltung beobachten, den jährlichen Voranschlag (Budget) prüfen und vorberathen, die Staatsrechnung untersuchen und über ihre Vollständigkeit und Richtigkeit, so wie namentlich über die Frage, ob die bewilligten Summen richtig verwendet und nicht überschritten worden seien, dem Großen Rathe Bericht erstatten.

Allfällig eingeschlichene Mißbräuche oder Mängel in der Staatshaushaltung soll sie aufdecken und Anträge zur Abhülfe vorlegen.

§. 41. Der Voranschlag des künftigen Rechnungsjahres soll vom Regierungsrathe spätestens im Laufe Dezembers und wenigstens 14 Tage vor dem Zusammentritt des Großen Rathes dem Präsidenten dieser Behörde zu Handen der Staatswirthschaftskommission zugestellt werden.

§. 42. Die Staatsrechnung und der Verwaltungsbericht jedes Rechnungsjahres sollen vom Regierungsrathe so beförderlich als möglich abgeschlossen und ausgearbeitet werden, daß sie in der ersten Hälfte des folgenden Jahres dem Großen Rathe vorgelegt werden können. Wenigstens vier Wochen vor ihrer Behandlung durch den Großen Rath sind sie, mit den Beilagen begleitet, dem Präsidenten des Großen Rathes zu Handen der Staatswirthschaftskommission zuzustellen.

18. März 1865.

§. 43. Gleich wie der Voranschlag sollen auch alle andern vom Regierungsrathe eingehenden Kreditbegehren (Nachtragskredite) oder Vorschläge zu Anleihen u. s. w. von der Staatswirthschaftskommission geprüft werden.

§. 44. Wenn im Großen Rathe bei der Berathung über den Voranschlag, die Staatsrechnung und den Verwaltungsbericht Wünsche und Bemerkungen über einzelne Verwaltungszweige geäußert und diesfalls bestimmte Anträge gestellt werden, so soll darüber abgestimmt werden; diejenigen, welche die Zustimmung des Großen Rathes erhalten, sind dem Regierungsrathe zur Würdigung oder Nachachtung mitzutheilen.

Bei der folgenden Entwerfung des Voranschlags oder bei der folgenden Rechnungsablage und Erstattung des Verwaltungsberichtes hat der Regierungsrath nachzuweisen, in wiefern er denselben entsprochen habe, oder die Gründe anzugeben, warum dies nicht geschehen sei, worauf der Große Rath das Weitere verfügen wird.

§. 45. Der Staatswirthschaftskommission steht das Recht zu, sei es für Prüfung der Staatsverwaltung im Allgemeinen, sei es für die Vorberathung einzelner Vorschläge von sämmtlichen Protokollen und Akten des Regierungsrathes und der einzelnen Direktionen, Einsicht zu nehmen, auch kann sie, so oft sie es für wünschbar erachtet, die Mitglieder des Regierungsrathes zur Auskunftertheilung in ihre Mitte bescheiden.

§. 46. Der Große Rath kann für die Untersuchung und Vorberathung eines jeden Gegenstandes eine besondere Kommission niedersetzen.

Der Präsident läßt zu diesem Ende je in der ersten

Sitzung darüber entscheiden, welche der auf dem Traktandenverzeichniß erwähnten Gegenstände an eine Kommission gewiesen, so wie ob die Mitglieder des Obergerichts eingeladen werden sollen, an der Berathung Theil zu nehmen. (§. 56 der Verfassung.) Auch bei später einlangenden Geschäften sind diese Fragen sofort zu entscheiden. 18. März 1865.

Im Falle die Niedersetzung einer Kommission beliebt wird, entscheidet der Große Rath über die Zahl der Mitglieder und nimmt die Wahl entweder selbst in geheimer Abstimmung vor oder überträgt sie dem Büreau. Die Mitglieder des Großen Rathes sind verpflichtet, auf sie gefallene Wahlen in Kommissionen anzunehmen.

Das erst gewählte Mitglied jeder Kommission — und bei dessen Abhaltung je das nachfolgende — führt den Vorsitz.

Das vorsitzende Mitglied (Präsident) hat die Kommission einzuberufen und für rechtzeitige Behandlung und Erledigung der ihr gestellten Aufgabe zu sorgen.

VI. Titel.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

§. 47. Die Sitzungen des Großen Rathes sind in der Regel öffentlich (Verfassung §. 32).

§. 48. Den Zuhörern wird ein abgesonderter Raum (Gallerie, Tribüne) angewiesen. Sie haben sich jeder Aeußerung von Beifall oder Mißbilligung zu enthalten.

§. 49. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, kann auf den Befehl des Präsidenten von der Tribüne der Zuhörer entfernt werden.

18. März 1865.

Entsteht Unordnung oder Lärm auf der Tribüne, so läßt nach fruchtloser Mahnung der Präsident dieselbe räumen und schließen, und die Sitzung wird unterbrochen, bis der Befehl vollzogen ist.

§. 50. Jedes Mitglied des Großen Rathes oder des Regierungsrathes kann, wenn das Staatswohl das einstweilige Geheimniß zu gebieten scheint, ausnahmsweise für einen oder mehrere Gegenstände eine geheime Berathung verlangen.

Dieser Antrag wird indessen nur dann in Berathung gezogen, wenn zehn Mitglieder des Großen Rathes ihn unterstützen.

Wird der Antrag auf eine geheime Sitzung von dem Regierungsrathe gestellt, so muß er in Berathung genommen werden.

§. 51. Während der Berathung über die Frage, ob man eine geheime Sitzung halten wolle, müssen sich die Zuhörer entfernen. Beschließt die Versammlung, der Gegenstand solle öffentlich berathen werden, so wird die Tribüne wieder geöffnet.

§. 52. Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung zu rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht werden.

Die Verhandlungen des Großen Rathes, der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, der Vermögensetat und die Staatsrechnung in möglichst spezifizirtem Auszug sollen dem Volke bekannt gemacht werden (Verfassung §. 32).

§. 53. Redaktoren öffentlicher Blätter und ihren Gehülfen sollen, nachdem sie dem Präsidenten ihre Namen angegeben haben werden, bequeme Plätze zum Schreiben

im Sitzungssaale angewiesen werden; sie sind gehalten, Berichtigungen von Irrthümern unentgeltlich in ihre Blätter aufzunehmen. 18. März. 1865.

VII. Titel.

Gegenstände und Form der Berathung.

§. 54. Der Große Rath behandelt die Gegenstände, welche in seinen Geschäftskreis einschlagen, entweder in Folge

1) eines Antrages, Gesetzesvorschlages oder Berichtes des Regierungsrathes, oder
2) des Vortrages einer Kommission, oder
3) eines Antrags (Anzugs oder einer Mahnung),
4) einer Interpellation eines seiner Mitglieder,
5) einer Bittschrift oder Beschwerde (§. 64).

§. 55. In dem ersten, zweiten und fünften Falle wird der Regierungsrath oder die Kommission, auf deren Vortrag das Geschäft behandelt wird, einen Berichterstatter bezeichnen.

Alle Gegenstände, welche vom Großen Rathe zu behandeln sind, müssen, mit Ausnahme der Mahnungen und Interpellationen, Tags vorher auf einer im Vorsaale des Großen Rathes aufgehängten Tafel verzeichnet werden. Dem Großen Rath steht jedoch frei, Geschäfte zu behandeln, auch wenn dieselben nicht Tags zuvor zur Behandlung angezeigt und nicht auf der Traktanden-Tafel verzeichnet worden sind, insofern von keiner Seite Widerspruch dagegen erhoben wird.

§. 56. Die Form der Berathung ist eine verschiedene, je nachdem es sich handelt:

18. März 1865.

a. um Vorschläge zu Gesetzen und allgemeinen Verordnungen und um das Büdget,
b. um andere Anträge des Regierungsrathes, einzelner Direktionen, oder von Großrathskommissionen,
c. um Anzüge und Mahnungen einzelner Mitglieder des Großen Rathes,
d. um Interpellationen und
e. um Bittschriften und Beschwerden.

§. 57. Vorschläge zu Gesetzen und allgemeinen Verordnungen, so wie Anträge über wichtige Gegenstände sollen den Mitgliedern des Großen Rathes mit dem Einberufungsschreiben zugesendet, oder ausnahmsweise spätestens 24 Stunden vor ihrer Behandlung gedruckt ausgetheilt werden.

Der Voranschlag und die Staatsrechnung in möglichst spezifizirtem Auszuge, so wie der Verwaltungsbericht sind mindestens acht Tage vor der Behandlung den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt mitzutheilen.

§. 58. Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll einer zweimaligen Berathung unterworfen werden, und zwar so, daß die letzte Berathung wenigstens drei Monate nach der ersten stattfindet (Verfassung §. 30). Vor seiner endlichen Berathung soll der Entwurf zu rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht werden.

In dringenden Fällen kann ein seiner Natur nach bleibendes Gesetz, insofern dasselbe dem Volk vor der ersten Berathung rechtzeitig bekannt gemacht worden ist, auf eine bestimmte Zeit provisorisch in Kraft gesetzt werden.

§. 59. Jedes Mitglied des Großen Rathes hat das Recht, schriftliche Anzüge oder Mahnungen zu stellen.

18. März 1865.

Anzüge sind Anträge zu irgend einer neuen Vorschrift oder Verfügung. Mahnungen hingegen sind Begehren, die sich bloß auf Handhabung und Vollziehung wirklich bestehender Vorschriften oder Verfügungen beziehen.

§. 60. Die Anzüge und Mahnungen müssen vor der Sitzung, in welcher sie vorgebracht werden sollen, dem Präsidenten schriftlich und unterschrieben übergeben werden.

Der Präsident soll den Anzug oder die Mahnung entweder sofort oder in der nächsten Sitzung mittelst Verlesung dem Großen Rath zur Kenntniß bringen.

Ein Anzug darf nicht sogleich behandelt werden, sondern soll während 24 Stunden, nachdem er dem Großen Rath eröffnet worden, zur Einsicht auf dem Kanzleitische liegen.

Eine Mahnung hingegen kann sogleich in Berathung kommen.

In der ersten Berathung eines Anzuges und einer Mahnung wird bloß die Erheblichkeitsfrage behandelt.

Nach Verlesung des Anzugs oder der Mahnung fordert der Präsident den Anzüger oder Mahner, oder wenn mehrere sind, einen derselben zu der Entwicklung seiner Gründe auf; sodann erfolgt allgemeine Umfrage, und die Versammlung entscheidet über die Frage der Erheblichkeit.

Wird Erheblichkeit ausgesprochen, so soll der Gegenstand an den Regierungsrath oder eine Kommission zur Vorberathung gewiesen werden.

§. 61. Ausnahmsweise können bei der Berathung des Voranschlags, der Staatsrechnung und des Verwaltungsberichts Anbringen, welche die Natur von Anzügen und Mahnungen haben, mündlich angebracht und alsogleich be-

18. März 1865.

handelt werden, wenn sie mit dem in Umfrage befindlichen Gegenstande in nahem Zusammenhange stehen. Die Versammlung entscheidet indessen in erster Berathung nur über die Erheblichkeit.

§. 62. Jedes Mitglied des Großen Rathes hat ferner das Recht, in der Versammlung des Großen Rathes über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung Anfragen (Interpellationen) zu stellen.

§. 63. Die Anfrage ist dem Präsidenten schriftlich einzureichen, welcher sie sofort derjenigen Behörde mittheilen soll, die zu antworten hat. Der Zeitpunkt der Behandlung wird durch den Großrathspräsidenten festgesetzt.

In dringenden Fällen kann er dem Interpellanten gestatten, seine Anfrage mündlich zu stellen. Die Behörde, an welche die Anfrage gerichtet ist, kann solche entweder sogleich beantworten oder verlangen, daß zu diesem Zweck eine Tagesordnung bestimmt werde. Mit der Auskunftertheilung ist die Verhandlung geschlossen, und es findet weder eine Diskussion, noch eine Abstimmung statt. Wird der Interpellant durch dieselbe zu Anträgen veranlaßt, so muß er dies in der Form eines Anzugs oder einer Mahnung thun.

§. 64. Bittschriften, welche während der Versammlung des Großen Rathes einlangen, sollen durch den Präsidenten ihrem Inhalte nach angezeigt und dabei die Anfrage gestellt werden, an welche Behörde dieselben zu überweisen seien.

Keine Bittschrift darf ohne Vorberathung durch den Regierungsrath, die Bittschriften- oder eine Spezialkommission im Großen Rath einläßlich behandelt werden.

§. 65. Allen Verhandlungsgegenständen, mögen sie Gesetzesvorschläge, Anträge der Regierung, der Kommissionen oder einzelner Mitglieder betreffen, ist die nachfolgende Form der Behandlung gemein. 18. März 1865.

Allgemeine Form der Behandlung.

Der Präsident eröffnet der Versammlung den Gegenstand der Berathung und läßt die auf denselben bezüglichen Berichte in der Regel in beiden Sprachen vortragen oder vorlesen, und ebenso die Belege, so weit dies nothwendig erscheint.

Die Mitglieder des Regierungsrathes oder der Kommission haben das Recht, den Bericht zu ergänzen oder ihre abweichenden Ansichten zu entwickeln.

Sind zwei vorberathende Behörden (z. B. der Regierungsrath und eine Kommission), so erstattet zuerst diejenige Behörde Bericht, welche den betreffenden Gegenstand eingebracht und dann die Kommission (oder Behörde), welche denselben begutachtet hat.

§. 66. Hierauf wird die Berathung eröffnet.

Die Mitglieder des Großen Rathes sprechen stehend von ihrem Platze aus.

Die Anrede an den Großen Rath geschieht mit den Worten: „Herr Präsident, meine Herren!“

Kein Mitglied soll sprechen, es sei denn, daß es vorher das Wort verlangt habe, und daß ihm dasselbe von dem Präsidenten ertheilt worden sei.

Kein Mitglied soll über denselben Gegenstand mehr als zwei Mal das Wort ergreifen.

18. März 1865.

Berichterstatter des Regierungsrathes oder von Kommissionen sollen zu Anbringung von Berichtigungen indessen jederzeit das Wort erhalten.

§. 67. Es soll jedes redende Mitglied sich in seinen Eröffnungen klar und kurz, ohne fremdartige Beimischungen und mit dem gehörigen Anstande, so wie mit der erforderlichen Achtung sowohl für die Versammlung, als für die einzelnen Mitglieder derselben, daher auch ohne Anzüglichkeiten fassen und ausdrücken.

§. 68. Der Präsident hat die Pflicht, diejenigen, welche das Wort begehren, der Reihe nach zu verzeichnen und jedem Mitglied das Wort in der Ordnung zu geben, wie es verlangt worden ist. Die Einschreibung kann jedoch erst nach Eröffnung der Berathung stattfinden.

Wenn Mitglieder, die über den in Berathung liegenden Gegenstand schon gesprochen, und solche, die noch nicht gesprochen haben, das Wort begehren, so soll es den letztern vorzugsweise ertheilt werden.

§. 69. Wünscht der Präsident selbst als Mitglied der Versammlung zu sprechen, so hat er vom Vicepräsidenten das Wort zu verlangen, welcher dies der Versammlung zur Kenntniß bringt und Ersterem der Reihenfolge nach das Wort ertheilt.

Während der Präsident spricht, nimmt der Vicepräsident den Vorsitz ein.

§. 70. Die Ablesung einer Rede ist untersagt.

§. 71. Das Mitglied, welches einen Antrag stellt, ist verpflichtet, denselben zu formuliren und dem Präsidenten, falls er dies verlangt, schriftlich einzureichen.

§. 72. Entfernt sich ein Redner zu sehr von dem Gegenstande der Erörterung, so soll ihn der Präsident ermahnen, auf denselben zurückzukehren. 18. März. 1865.

§. 73. Wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verletzt, namentlich wenn er sich beleidigende Aeußerungen gegen die Versammlung oder deren Mitglieder erlaubt, so hat ihn der Präsident zur Ordnung zu rufen. Erhebt das Mitglied Einsprache gegen den Ordnungsruf, so entscheidet die Versammlung.

§. 74. Wird während der Berathung eine Ordnungsmotion gestellt, z. B. auf Verschiebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, Ueberweisung an eine Kommission u. s. w., so wird die Berathung in der Hauptsache bis zur Erledigung der Ordnungsmotion unterbrochen.

§. 75. Wenn der Schluß der Umfrage verlangt wird, soll darüber ohne weitere Erörterung abgestimmt werden, sofern kein Mitglied das Wort verlangt, welches noch nicht gesprochen hat. Wird der Schluß verworfen, so dauert die Umfrage fort.

§. 76. Wenn Niemand mehr das Wort begehrt, so erklärt der Präsident die Berathung für geschlossen. Nach dem Schlusse der Berathung hat Niemand mehr das Recht, das Wort zu verlangen.

VIII. Titel.

Von den Abstimmungen.

§. 77. Vor der Abstimmung legt der Präsident die Fragestellung der Versammlung vor.

Jedes Mitglied hat das Recht, Einwendungen gegen

18. März 1865.

die Abstimmungsart zu erheben, über welche die Versammlung sogleich entscheidet.

§. 78. Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrage in's Mehr zu setzen.

Sind mehr als zwei coordinirte Hauptanträge vorhanden, so werden alle neben einander in die Abstimmung gebracht, und jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Wenn über alle Anträge abgestimmt ist und keiner die Mehrheit erhalten hat, so wird abgestimmt, welcher von denjenigen zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung fallen solle. Sodann wird zwischen den übrigbleibenden abgestimmt und auf gleiche Weise fortgefahren, bis einer derselben die absolute Mehrheit erhält.

§. 79. Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist darum noch nicht gehalten, auch zum Abänderungsantrage zu stimmen; eben so wenig setzt die Annahme eines Abänderungsantrages die Genehmigung des Hauptantrages voraus.

§. 80. Kein Mitglied kann zum Stimmen angehalten werden. Nehmen nicht alle anwesenden Mitglieder an einer Abstimmung Theil, so entscheidet die Mehrheit der Stimmenden; jedoch müssen zu einem rechtsgültigen Beschlusse wenigstens 80 Mitglieder anwesend sein (§. 13).

§. 81. Wenn eine Abstimmungsfrage theilbar ist, so kann jedes Mitglied zum Behufe der Abstimmung die Trennung verlangen. Bei Abstimmungen über zusammengesetzte Anträge soll diese Trennung immer stattfinden.

§. 82. Wenn es sich um Zahlen handelt, so wird mit der höchsten oder der niedrigsten angefangen, je nachdem die eine oder die andere von der vorberathenden Behörde beantragt oder dem Antrage derselben am nächsten liegt. 18. März 1865.

§. 83. Besteht ein Berathungsgegenstand aus mehrern Artikeln, so ist es unmittelbar nach dem Schlusse der artikelweisen Berathung — dem Präsidenten und jedem Mitgliede gestattet, zu beantragen, daß auf einzelne Artikel zurückgekommen werde. Die Versammlung entscheidet über diesen Antrag ohne weitere Diskussion. Wird derselbe angenommen, so findet über die betreffenden Artikel eine nochmalige freie Berathung statt. Um die beschlossenen Abänderungen oder Zusätze mit dem Ganzen in Uebereinstimmung zu bringen und die Redaktion festzustellen, so kann, wenn es nöthig erscheint, der Gegenstand an diejenige Behörde zurückgewiesen werden, welche denselben zuletzt vorberathen hat.

Nach der festgestellten Redaktion findet eine Abstimmung über das Ganze statt. Dieses Verfahren gilt für die erste und die zweite Berathung.

Bei der zweiten Berathung dient der Entwurf, wie er aus der ersten hervorgegangen, als Grundlage.

§. 84. Das Stimmgeben geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Bei jeder Abstimmung ist das Gegenmehr aufzunehmen, wenn es verlangt wird.

Abstimmung unter Namensaufruf findet statt, wenn ein dahin zielender Antrag von wenigstens 20 Mitgliedern unterstützt wird.

18. März 1865.

Die Namen der Stimmenden fallen alsdann in das Protokoll.

Ausnahmsweise soll bei Naturalisationsbegehren, in Straffällen, wo entweder Todesstrafe gerichtlich erkennt worden oder der Antrag auf Strafnachlaß oder Umwandlung bestritten ist, der Entscheid über Strafnachlaß und Strafumwandlung durch Ballotiren in geheimer Abstimmung stattfinden. Ist durch dieselbe dem Gesuch im Allgemeinen entsprochen worden, so findet über das Maß des Nachlasses oder der Umänderung, wenn verschiedene Anträge vorliegen, offene Abstimmung statt. (Gesetz vom 12. Mai 1848.)

§. 85. Die Zählung der Stimmen geschieht durch die Stimmenzähler, von denen der eine die Namen der Stimmenden laut zählt, und der andere denselben kontrollirt.

Nach jeder Zählung erklären sie mit lauter Stimme die gefundene Zahl. Bei einer entschiedenen Stimmenmehrheit kann auch nur die Stimmenzahl für den Gegensatz gezählt werden, oder es kann bloße Mehrheit und Minderheit proklamirt werden. Sobald es aber ein Mitglied verlangt, muß die Stimmenzahl für das Mehr und das Gegenmehr gezählt werden.

§. 86. Ist die Stimmenzahl ungleich, so ist die Meinung der Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Präsident, der sonst nicht stimmt.

In diesem Falle hat er das Recht, seine Meinung vom Präsidentenstuhl aus zu begründen.

In Fällen, wo eine größere Anzahl von Stimmen als die absolute Mehrheit verlangt wird, so wie bei Wahlen, stimmt der Präsident mit.

Bei Wahlen entscheidet bei gleicher Stimmenzahl das Loos. 18. März 1865.

§. 87. In einzelnen, durch Verfassung oder besondere Gesetze bestimmten Fällen genügt die bloße Mehrheit der Stimmenden nicht, um einen verbindlichen Beschluß zu fassen:

a. Zur Gültigkeit einer Entscheidung über die Verminderung des Kapitalvermögens des Staates, wozu auch der Verbrauch eines Bestandtheiles desselben in der laufenden Verwaltung gehört, so wie über Anleihen des Staates, welche nicht im gleichen Rechnungsjahr aus den laufenden Einnahmen zurückbezahlt werden, ist die Beistimmung der Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich. (Verfassung §. 27, III. b., Gesetz über Verwaltung des Staatsvermögens vom 8. August 1849.)

b. Für die Ertheilung der Naturalisation werden zwei Dritttheile der Stimmen erfordert.

(Verordnung über den Aufenthalt der Fremden vom 21. Dezember 1816, §. 79.)

IX. Titel.

Von den Wahlen und dem Ballotiren.

§. 88. Die dem Großen Rathe durch Verfassung übertragenen Wahlen (§. 27, IV.) nimmt er in geheimer Abstimmung vor; diese geschieht entweder vermittelst ausgetheilter Stimmzettel oder durch das Ballotiren.

§. 89. Bei Wahlen, wo der Große Rath aus einem verbindlichen Vorschlag zu wählen hat, wie bei Wahlen

18. März 1865.

von Regierungsstatthaltern und Amtsgerichtspräsidenten, findet gleich Anfangs das Ballotiren statt.

§. 90. Bei Ernennungen von Centralbeamten steht dem Regierungsrathe das Recht eines doppelten Vorschlages zu, mit Ausnahme der Ernennung eines Obergerichtsschreibers und eines Generalprokurators, rücksichtlich welcher das Vorschlagsrecht dem Obergerichte zukömmt.

Das Recht zu einem einfachen Wahlvorschlage übt der Regierungsrath bei den Militärernennungen aus.

Alle diese Vorschläge sind jedoch für den Großen Rath nicht verbindlich, sondern können aus der Mitte der Versammlung ergänzt werden.

§. 91. Die geheime Abstimmung vermittelst der Stimmzettel geschieht in folgender Weise:

Wenn ein Wahlvorschlag vorliegt, so wird derselbe der Versammlung schriftlich eröffnet.

Hierauf stellen die Stimmenzähler einem jeden Mitgliede des Großen Rathes einen Stimmzettel zu. Die Zahl der ausgetheilten Stimmzettel wird zu Protokoll gegeben und der Versammlung angezeigt.

Die absolute Stimmenmehrheit für die betreffende Wahlverhandlung wird nach der Zahl der eingegangenen Stimmzettel berechnet. Jeder Stimmende soll auf seinem Stimmzettel denjenigen oder diejenigen, welchen er seine Stimme geben will, deutlich bezeichnen.

Die Stimmzettel werden durch die Stimmenzähler oder die Weibel eingesammelt und sodann von den Erstern öffentlich gezählt. Finden sich mehr Stimmzettel vor, als die zu Protokoll gegebene Zahl der ausgetheilten, so ist

die Verhandlung ungültig und muß wiederum angefangen werden; sind aber weniger oder gleich viel Stimmzettel eingelangt, so wird die Verhandlung fortgesetzt. Der Präsident theilt der Versammlung die Zahl der eingelangten Stimmzettel und das sich darnach ergebende absolute Mehr mit. 18. März 1865.

Der eine Stimmenzähler übergibt sodann einen Stimmzettel nach dem andern offen dem andern Stimmenzähler, welcher den darauf stehenden Namen laut abliest.

Der Staatsschreiber zeichnet die gefallenen Stimmen auf und liest die Namen und die Stimmenzahl eines jeden Vorgeschlagenen vernehmlich ab.

Derjenige, der das absolute Mehr auf sich vereinigt hat, ist gewählt.

Vereinigt Keiner diese Stimmenmehrheit auf sich, so bleiben diejenigen vier in der Wahl, welche die meisten Stimmen hatten, und wenn nur drei oder vier in den Wahlvorschlag gekommen waren, so fällt derjenige unter ihnen aus der Wahl, der die wenigsten Stimmen hatte.

Sollten mehr Kandidaten das absolute Mehr auf sich vereinigen, als Stellen zu besetzen sind, so wird der oder diejenigen als nicht gewählt betrachtet, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehreren Kandidaten für eine zu besetzende Stelle entscheidet das durch den Präsidenten zu ziehende Loos, welcher als gewählt zu betrachten sei.

§. 92. Wenn zwei oder mehr Personen gewählt werden, die sich aus irgend einem gesetzlichen Grunde von der Wahl gegenseitig ausschließen, so ist die Wahl des-

18. März 1865.

jenigen gültig, der unter ihnen die meisten Stimmen hatte, und die Uebrigen fallen aus der Wahl.

Wenn mehrere Wahlen gleicher Gattung vorzunehmen sind, z. B. bei zahlreichen Kommissionen, so bestimmt der Große Rath zum Voraus, wie viele von den sämmtlichen zu treffenden Wahlen auf einmal (mittelst desselben Stimmzettels) vorzunehmen seien. In solchen Fällen ernennt der Präsident die erforderlichen außerordentlichen Stimmenzähler.

§. 93. Wenn auf einem Stimmzettel mehr Namen geschrieben, als Stellen zu besetzen sind, so fallen die letzten Namen weg, die sich zu viel auf demselben befinden. Wenn der Stimmzettel die Person nicht erkennbar vor andern bezeichnet, so fällt die Stimme weg und wird als ungültig aufgezeichnet. Das Gleiche findet statt, wenn die Person, die der Stimmzettel bezeichnet, zu der Stelle nicht wählbar ist, die besetzt werden soll.

§. 94. Wenn bei einer Wahl ein anderer Fehler unterlaufen ist, als derjenige, daß sich mehr Stimmzettel vorfinden, als ausgetheilt worden sind, so soll die Versammlung, sobald der Fehler entdeckt worden ist, erkennen, ob derselbe wichtig genug sei, die Verhandlung ungültig zu machen. Wird dieses erkennt, so muß die Wahlverhandlung von vornen beginnen; wird es nicht erkennt, so wird die Verhandlung fortgesetzt, oder es bleibt bei ihrem Ergebniß. Sobald die Beeidigung eines Gewählten stattgefunden hat, oder die Versammlung aufgehoben, oder zu einer fernern Wahl oder der Behandlung eines andern Geschäftes geschritten worden ist, kann eine geschehene Wahl wegen eines vorgefallenen Formfehlers nicht mehr angefochten werden.

Die abgegebenen Stimmzettel sollen unmittelbar nach der Sitzung durch die Weibel vernichtet werden. 18. März 1865.

§. 95. Die geheime Abstimmung durch Ballotiren findet statt:

1) Bei Wahlen, die nicht durch die erste Stimmgebung vermittelst Stimmzetteln (§. 92) beendigt worden sind.
2) Bei Wahlen, welchen ein verbindlicher Wahlvorschlag zu Grunde liegt.
3) Bei Naturalisationsbegehren.
4) Bei Begnadigungen, wenn ein Todesurtheil vorliegt oder wenn der Antrag auf Strafnachlaß oder Umwandlung bestritten ist.

Beim Ballotiren gibt der eine Stimmenzähler jedem Mitglied eine Stimmkugel und zählt die verabreichten Kugeln laut.

Der andere Stimmenzähler kontrolirt ihn dabei.

Der Präsident theilt dem Großen Rathe die Zahl der ausgetheilten Stimmkugeln und das demnach erforderliche Mehr mit.

Hat bei Wahlen keiner der Vorgeschlagenen das absolute Mehr erhalten, so fällt derjenige, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigte, aus der Wahl, und es wird mit dem Ballotiren fortgefahren, bis die absolute Mehrheit von Stimmen sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet das Loos.

§. 96. Der Präsident eröffnet das Ergebniß jeder Wahlverhandlung der Versammlung.

18. März 1865.

X. Titel.

Von der Entschädigung der Mitglieder.

§. 97. Die Mitglieder des Großen Rathes beziehen für jeden Tag Anwesenheit in den Sitzungen des Großen Rathes eine Entschädigung von fünf Franken. Denjenigen Mitgliedern, die mehr als eine Stunde von der Hauptstadt entfernt wohnen und den Sitzungen des Samstags und des darauf folgenden Montags beiwohnen, wird auch für den Sonntag das Sitzungsgeld ausgerichtet.

Für die Hin- und Herreise wird ihnen von jeder Stunde zusammen Fr. 1. 50 vergütet. Mitglieder, welche nicht über eine Stunde von der Hauptstadt entfernt wohnen, haben jedoch keinen Anspruch auf Reiseentschädigung.

Wer in einer Sitzungsperiode auf zehn Sitzungsgelder Anspruch hat, bezieht zwei Reiseentschädigungen.

§. 98. Auf das Taggeld haben nur diejenigen Mitglieder Anspruch, welche beim Namensaufruf anwesend sind oder sich innert zwei Stunden nach der zum Beginn der Sitzung festgesetzten Zeit bei der Versammlung eingefunden und am Büreau angemeldet haben.

Die Stimmenzähler haben daher die Anwesenheitskontrolen, nach welchen die Taggelder berechnet werden, je zwei Stunden nach Anfang der Sitzung definitiv abzuschließen und dem Präsidenten zu übergeben.

§. 99. Den gleichen Anspruch auf Taggeld und Reiseentschädigung, wie die zur Sitzung des Großen Rathes erscheinenden Mitglieder, haben diejenigen, welche außer der Sitzungsperiode sich versammelnden Kommissionen beiwohnen. Für besondere Arbeiten, welche einzelnen Kom-

missionsmitgliedern übertragen worden sind, setzt die Kommission das Maß der Entschädigung fest. 18. März. 1865.

Zum Behuf der Berechnung der Taggelder und Reiseentschädigungen übergibt der Präsident der Kommission das Verzeichniß der erschienenen Mitglieder der Kanzlei des Großen Rathes.

§. 100. Der Präsident des Großen Rathes oder im Vertretungsfalle sein Stellvertreter bezieht für jeden Sitzungstag, an welchem er den Vorsitz führt, eine Entschädigung von Fr. 14.

§. 101. Jeder Stimmenzähler oder sein Stellvertreter bezieht für jeden Tag, an welchem er sein Amt versieht, eine Entschädigung von Fr. 8, das Sitzungsgeld als Mitglied des Großen Rathes inbegriffen.

§. 102. Die Auszahlung der Taggelder wird durch den Regierungsrath angeordnet.

XI. Titel.

Von der Einstellung der Mitglieder des Großen Rathes in ihren Amtsverrichtungen und deren Ausschluß aus der Behörde.

§. 103. Ein Mitglied des Großen Rathes ist in seinen Amtsverrichtungen eingestellt, sobald es in der Ehrenfähigkeit eingestellt worden ist.

§. 104. Der Präsident des Großen Rathes soll durch die Behörde, welche die Einstellung in der Ehrenfähigkeit

18. März 1865.

verhängt oder einen Entscheid gefaßt hat, dessen Folge von Rechtes wegen eine solche Einstellung ist, oder welche im Begriffe ist, eine Verhaftung zu verlangen, oder welche dieselbe wirklich ausgeführt hat, von dem Falle benachrichtigt werden.

In allen diesen Fällen wird er das Mitglied vorläufig nicht zu den Versammlungen einberufen und dem Großen Rathe, wenn er versammelt ist, sofort davon Kenntniß geben.

§. 105. Während den Sitzungen des Großen Rathes darf jedoch kein Mitglied desselben verhaftet oder in peinliche Untersuchung gezogen werden, als mit Bewilligung des Großen Rathes, es sei denn, daß es auf der That des Verbrechens ergriffen werde. (§. 31 der Verfassung.)

§. 106. Wenn einer der in den §§. 104 und 105 vorgesehenen Fälle eintritt, so soll der Präsident des Großen Rathes dem Regierungsrathe sogleich davon Kenntniß geben.

Dieser soll seinen Bericht über den vorliegenden Fall unverzüglich abfassen und dem Großen Rathe zum Entscheide vorlegen, welcher über Fortdauer oder Aufhebung der Einstellung, so wie über die verlangte Verhaftung oder über den Ausschluß des betreffenden Mitgliedes und die daherige Erledigung seiner Stelle zu verfügen hat.

§. 107. Ein Mitglied des Großen Rathes kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es ohne genügende Entschuldigungsgründe von der Sitzung, zu welcher bei Eiden geboten worden ist, ausbleibt, so wie wenn es ohne solche während eines Jahres an den Sitzungen des Großen Rathes oder von Kommissionen, deren Mitglied es ist,

nicht Theil genommen hat. Ueber einen solchen Ausschluß entscheidet der Große Rath. 18. März 1865.

§. 108. Gegenwärtiges Reglement, wodurch das bisherige vom 4. August 1831 mit den Abänderungen vom 13. Juli 1846 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft, soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen, überdieß besonders gedruckt und den Mitgliedern des Großen Rathes in beiden Sprachen mitgetheilt werden.

Bern, den 18. März 1865.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
Ed. Carlin.
Der Staatsschreiber,
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Reglement soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 18. März 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Scherz.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

---

18. März 1865.

Gesetz

über

die Einkommensteuer.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Einkommensteuer in ein billiges Verhältniß zur Vermögenssteuer zu setzen, und eine möglichst gleichmäßige Vertheilung und allseitige Durchführung der Einkommensteuer zu sichern;

auf den Vortrag der Finanzdirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Die Einkommensteuer haben zu entrichten:

1) Alle im Kanton niedergelassenen Kantonsbürger, Schweizerbürger und Fremde;
2) alle Aufenthalter, sofern ihr Aufenthalt im Kanton mehr als 6 Monate gedauert hat;
3) alle innerhalb des Kantons seßhaften oder zum Geschäftsbetrieb in demselben autorisirten Unternehmungen aller Art (Erwerbs-, Handels-, Aktien-Gesellschaften, Korporationen, juristische Personen, Stiftungen u. s. w.).

§. 2. Der Einkommensteuer ist unterworfen:

1) Jedes Einkommen, welches von einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe oder einem Handwerke herrührt, so wie auch jede Beamtung oder Anstellung, mit welcher ein pekuniärer Vortheil verbunden ist, bestehe derselbe in einem bestimmten Gehalt,

Lohn oder Sporteln, in Geld oder Naturalien oder andern Nutzungen, ferner jede Art von Industrie, Handel und Gewerbe;

2) das in Leibrenten, Pensionen u. dgl. bestehende Einkommen;

3) das Einkommen von verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen), von welchen nicht die Vermögenssteuer entrichtet wird.

§. 3. Von der Einkommensteuer ist befreit:

1) Das Einkommen von Kapitalien oder Grundstücken, von welchen die Vermögenssteuer entrichtet wird, und das Einkommen von Unternehmungen, welche bereits als solche die Grund-, Kapital- oder Einkommensteuer, sei es im Kanton oder innerhalb der Schweiz bezahlt haben.

2) Die Einlagen in die Hypothekarkasse.

3) Das Einkommen bis auf Fr. 600 in der ersten Klasse (§. 5) und

4) Das Einkommen bis auf Fr. 100 in der zweiten und dritten Klasse.

Bei Gewerben, für welche entweder eine bleibende, oder eine Konzession auf längere Zeitdauer verliehen worden, oder solchen, welche einer jährlichen Patentgebühr unterliegen, wird die Konzessions- oder Patentgebühr an der zu entrichtenden Steuer in Abzug gebracht.

§. 4. Bei den unter Ziffer 1 des §. 2 genannten Steuerobjekten ist unter Einkommen das reine Einkommen zu verstehen, d. h. der Rest, welcher nach Abzug der Gewinnungskosten vom rohen Einkommen des Steuer-

18. März 1865.

pflichtigen erhalten wird; unter diesen Gewinnungskosten ist nicht inbegriffen die Verzinsung des eigenen beweglichen Betriebskapitals und der Commanditen (Satz. 886 C. und §. 23 ff. des code de commerce) einer Berufsthätigkeit. Dagegen werden von dem eigenthümlichen unbeweglichen Betriebskapital, welches nach Mitgabe des Gesetzes über die Vermögenssteuer versteuert wird, 4 % der Grundsteuerschatzung in Abzug gebracht.

§. 5. Die in §. 2 genannten Gattungen von Einkommen zerfallen behufs der Taxirung in 3 Klassen:

I. alle wissenschaftlichen und künstlerischen Berufe und Handwerke, so wie auch jede Beamtung oder Anstellung, mit welcher ein pekuniärer Vortheil verbunden ist, bestehe derselbe in einem bestimmten Gehalt, Lohn oder Sporteln, in Geld oder Naturalien oder andern Nutzungen, ferner jede Art von Industrie, Handel und Gewerbe;

II. das in Leibrenten, Pensionen u. dgl. bestehende Einkommen;

III. das Einkommen von verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen).

§. 6. Für die Anlage der Einkommensteuer wird der Maßstab von Fr. 100 zu Grunde gelegt. Die jährliche Bestimmung des Betrags der Vermögenssteuer durch den Großen Rath (Gesetz über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856, §. 42) ist in der Weise maßgebend für die Anlage der Einkommensteuer, daß für jeden Franken, der von 1000 erhoben wird

in der I. Klasse Fr. 1. 50.
in der II. Klasse Fr. 2.
in der III. Klasse Fr. 2. 50.

auf je 100 Fr. Einkommen als Steuerbetrag angerechnet werden.

Bruchzahlen unter Fr. 50 werden nicht berechnet, dagegen Fr. 50 und darüber für Fr. 100 gezählt.

§. 7. Das Einkommen aus einer Berufsthätigkeit (§. 2, Ziffer 1) wird an dem Orte geschätzt und in das Steuerregister eingetragen, wo der Sitz der Berufsthätigkeit ist; das Einkommen von Leibrenten, Pensionen u. dgl., so wie das Einkommen von einkommensteuerpflichtigen Kapitalien (§. 2, Ziffer 2 und 3) da, wo der Besitzer desselben seinen Wohnsitz hat. Unternehmungen, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerb ausüben, sind da zu besteuern, wo die Verwaltung ihren Sitz hat.

§. 8. Steuerpflichtige, welche unter Vormundschaft stehen oder landesabwesend sind und einen Bevollmächtigten hinterlassen haben, sind am Wohnsitze ihrer Vormünder oder Bevollmächtigten in die Steuerregister einzutragen und werden in den Steuerverhandlungen durch erstere vertreten.

§. 9. Jeweilen nach der Anlage der Steuer durch den Großen Rath verordnet der Regierungsrath die Berichtigung der Steuerregister, bestimmt die Zeit der Auflage der Steuerregister und des Steuerbezuges und macht die daherige Verordnung öffentlich bekannt.

§. 10. Die Ausmittlung und Abschätzung des steuerpflichtigen Einkommens geschieht alljährlich und ist zunächst Sache der Gemeinden. Mit den daherigen Verrichtungen ist eine Kommission zu beauftragen, welche für den jährlichen Steuerbezug vom Einwohnergemeinderath aus der Zahl der Gemeinde-Einwohner gewählt wird; diese Kommission besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern und es

18. März 1865.

sollen in derselben so viel wie möglich die verschiedenen Berufs- und Gewerbeklassen vertreten sein.

In großen gewerbreichen Einwohnergemeinden kann die Abschätzung nach den verschiedenen Hauptklassen der Gewerbe abgetheilt, und für jede Abtheilung eine besondere Schatzungskommission aufgestellt werden.

Zur Vertretung der Interessen des Fiskus, welche sich auf die Schatzungen für die Staatssteuer beziehen, wird dieser Kommission der Amtsschaffner oder eine von der Finanzdirektion zu bezeichnende Person beigeordnet; dieser Vertreter des Fiskus hat berathende Stimme bei allen Verhandlungen der Kommission. Der Gemeinderathsschreiber ist von Amtes wegen Sekretär der Gemeindssteuer-Kommission.

Die Mitglieder der Kommission sind, wenn sie nicht bereits als Beamte der Gemeinde beeidigt sind, vom Regierungsstatthalter über getreue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in Eid aufzunehmen.

§. 11. Jeder Staatsbürger ist verpflichtet, die Wahl in die Gemeindsschatzungs-Kommission wenigstens während zwei aufeinanderfolgenden Jahren anzunehmen und die ihm in Folge dessen auffallenden Funktionen zu vollziehen. Gegen Solche, welche sich weigern, diese Verpflichtung zu erfüllen, wird der §. 36 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852 zur Anwendung gebracht.

§. 12. Die Gemeindsschatzungs-Kommission entwirft, unter Zugrundelegung der Wohnsitzregister, ein Verzeichniß sämmtlicher Steuerpflichtigen der Gemeinde, und stellt einem jeden derselben ein Formular einer Erklärung über sein Einkommen zu. Das Formular zu diesen Erklärungen wird von der Centralsteuerverwaltung festgesetzt.

Jeder Steuerpflichtige hat die Erklärung über sein Einkommen getreu und wahrheitsgemäß auszufertigen; er soll das ihm zugestellte Formular, mit den geforderten Angaben versehen, der Steuerkommission innert der gesetzten Frist einreichen und die Richtigkeit seiner Erklärung durch seine Unterschrift beurkunden. 18. März 1865.

§. 13. Das Einkommen von Industrie, Handel, Gewerbe und Handwerke, von wissenschaftlichen und künstlerischen Berufen und von Aktien 2c., ist nach dem Ergebnisse der drei letzten Jahre und wenn dieß nicht stattfinden kann, nach demjenigen des letzten Jahres, anzugeben, beziehungsweise abzuschätzen; liegt ein abschätzbarer Ertrag von den letzten Jahren nicht vor, so ist als steuerbar dasjenige Einkommen anzurechnen, welches im Laufe des Steuerjahres mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht.

§. 14. Gibt der Steuerpflichtige die Erklärung binnen der festgesetzten Frist und, nach wiederholter Aufforderung innert 5 Tagen nicht ab, so wird das Einkommen desselben von der Gemeindsschatzungskommission nach Ermessen abgeschätzt, und der Steuerpflichtige geht des Rechtes, gegen diese Abschätzung Einspruch zu erheben, verlustig.

§. 15. Hegt die Gemeindsschatzungskommission oder der kontrollirende Finanzbeamte Zweifel gegen die Richtigkeit der Angaben eines Steuerpflichtigen, so kann die Erstere denselben persönlich vorbescheiden und über seine Einkommensverhältnisse einvernehmen. Weigert sich der Vorbeschiedene, vor der Kommission zu erscheinen oder ihr die sachgemäßen Aufschlüsse zu ertheilen, oder verweigert er, sei es die sachgemäßen Aufklärungen zu geben, sei es auf Verlangen der Kommission, die Richtigkeit seiner Angaben

18. März 1865.

durch ein Handgelübde zu bekräftigen, oder erscheinen dieser die von demselben gegebenen Aufklärungen nicht genügend, so ist die Kommission befugt, die zu versteuernde Summe nach ihrem Ermessen zu erhöhen. Das Recht, gegen diese Abschätzung Einsprache zu erheben (§. 18), verwirkt der Steuerpflichtige, wenn er der Aufforderung der Kommission, sich vor ihr über seine Angaben zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hatte.

§. 16. Die Gemeinderathsschreiber sind von Amteswegen mit der Führung der Einkommenssteuerregister in den Gemeinden betraut. Sie sind für deren Richtigkeit dem Gemeinderath und dieser dem Staate verantwortlich.

Ausnahmsweise ist dem Gemeinderathe gestattet, die Führung der Einkommensteuerregister unter seiner Verantwortung einer andern Person zu übertragen, was er im betreffenden Falle der Steuerverwaltung anzeigen soll.

Die Finanzdirektion ist befugt, eine Gemeinde anzuhalten, daß sie unrichtige, schlechtgeführte, unleserliche und vernachläßigte Steuerregister durch neue ersetze, oder solche Steuerregister von sich aus neu ausfertigen zu lassen. In beiden Fällen hat die Gemeinde die Kosten der neuen Ausfertigung zu tragen.

§. 17. Nach Beendigung der Abschätzung wird das Einkommensteuerregister während 21 Tagen in der Einwohnergemeindsschreiberei aufgelegt und diese Auflage in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht; gleichzeitig ist der Steuerverwaltung von der Auflage Kenntniß zu geben. Das Einkommensteuerregister steht während dieser Frist sowohl den Steuerpflichtigen, als den Beamten oder Beauftragten der Steuerverwaltung zur Einsicht offen.

§. 18. Binnen der im §. 17 festgesetzten Auflagefrist kann sowohl der Amtsschaffner und die Steuerverwaltung, als jeder Steuerpflichtige bei der Bezirkssteuerkommission Einsprache gegen die Taxirungen im Einkommensteuerregister erheben. 18. März 1865.

Diese Einsprache ist schriftlich abzufassen und der Gemeinderathsschreiberei einzureichen. Nach Ablauf der im §. 17 festgesetzten Frist ist das Recht zur Erhebung von Einsprachen verwirkt.

§. 19. Dem einsprechenden Steuerpflichtigen liegt die Pflicht ob, seine Einsprache zu begründen.

§. 20. Nach Ablauf der im §. 17 anberaumten Frist hat der Gemeinderathsschreiber oder der mit der Führung des Einkommensteuer-Registers beauftragte Beamte dasselbe oder eine vom Gemeinderath beglaubigte Abschrift mit den eingelangten Einsprachen und dem Berichte der Gemeindsschatzungskommission über dieselben an den Regierungsstatthalter zu Handen der Bezirkssteuerkommission einzusenden.

§. 21. In jedem Amtsbezirk besteht eine Bezirkssteuerkommission; dieselbe besteht aus dem Regierungsstatthalter und vier Mitgliedern, von denen zwei aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Amtsbezirks und zwei aus den Einkommensteuer-Pflichtigen außerhalb des Amtsbezirks zu wählen sind. Die Mitglieder dieser Kommission, so wie zwei Ersatzmänner, welche für den Fall der Verhinderung oder Betheiligung von Mitgliedern deren Stelle einzunehmen haben, werden, auf den Vorschlag der Finanzdirektion, durch den Regierungsrath auf eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt. Der jeweilige

18. März 1865.

Regierungsstatthalter ist von Amteswegen Präsident dieser Kommission; überdieß wird derselben der Amtsschaffner oder eine von der Finanzdirektion zu bezeichnende Person als Sekretär beigegeben, welchem berathende Stimme zukommt.

Die Mitglieder der Bezirkssteuerkommission dürfen in Steuersachen ihrer Wohnorts- oder Heimatgemeinde nicht mit entscheiden, haben aber berathende Stimme.

Sie sind in gleicher Weise wie die Mitglieder der Steuerkommission der Gemeinden (§. 10) beim Antritt ihres Amtes durch den Regierungsstatthalter in Eidespflicht aufzunehmen.

§. 22. Die Bezirkssteuerkommission hat, im Interesse einer möglichst gleichförmigen und vollständigen Durchführung des Gesetzes, die Einkommensteuerregister der Gemeinden zu prüfen, die Taxationen in den einzelnen Steuerregistern, so wie die Register selbst unter sich zu vergleichen, und deren vorschriftsgemäße Aufnahme und Führung zu untersuchen; die Gemeindsschatzungskommissionen, so wie jeder Steuerpflichtige sind verpflichtet, ihr auf Verlangen die erforderlichen Aufschlüsse schriftlich zu ertheilen. Sie ist befugt, einzelne Ansätze in den Einkommensteuerregistern abzuändern, so wie auch, die Wiederholung einzelner Schatzungsaufnahmen oder eine neue Aufnahme der Steuerregister einzelner Gemeinden anzuordnen; macht sie von dieser Befugniß Gebrauch, so ist das in den §§. 12 u. ff. bestimmte Verfahren einzuschlagen, mit der Abänderung jedoch, daß die Steuerregister bloß während 8 Tagen aufzulegen sind und daß in Bezug auf die Erhöhung eines einzelnen Steueransatzes (§. 15) die Bezirkssteuerkommission an die Stelle der Gemeindsschatzungskommission tritt.

Die Bezirkssteuerkommission hat auch die Pflicht, allfällige nicht auf dem Steuerregister enthaltene Steuerpflichtige einzutragen und zu taxiren. 18. März 1865.

Veränderungen in der Schatzung oder neue Einschatzung durch die Bezirkssteuerkommission sind den betreffenden Steuerpflichtigen vor Beginn der Frist von 8 Tagen schriftlich mitzutheilen.

§. 23. Die Bezirkssteuerkommission hat überdieß die erhobenen Einsprachen zu untersuchen und zu beurtheilen. Jeder Entscheid der Bezirkssteuerkommission ist der Steuerverwaltung und dem Gemeinderathsschreiber mitzutheilen und überdieß durch den Regierungsstatthalter den Betheiligten zu eröffnen.

§. 24. Der Regierungsstatthalter hat die berichtigten Einkommensteuerregister dem Amtsschaffner zuzustellen, welcher das Einkommensteuerregister des Amtsbezirks entwirft. Das Letztere wird der Steuerverwaltung eingesendet, welche daraus das allgemeine Einkommensteuerregister ausfertigt.

§. 25. Innert 8 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder Mittheilung des Entscheides der Bezirkssteuerkommission an gerechnet, kann sowohl die Steuerverwaltung als der Steuerpflichtige gegen diesen Entscheid den Rekurs erklären; die daherige Erklärung ist schriftlich dem Regierungsstatthalteramt einzureichen. Uebersteigt der streitige Steuerbetrag nicht die Summe von 50 Fr., so ist der Rekurs an die Finanzdirektion, sonst aber an den Regierungsrath zu richten und endlich zu beurtheilen.

§. 26. Den Einwohnergemeinderäthen liegt der Bezug der Einkommensteuer innert der vom Regierungsrath

18. März 1865.

festgesetzten Frist (§. 9) ob; sie stellen zu diesem Zwecke einen oder mehrere Einzieher auf und machen deren Ernennung in der Gemeinde öffentlich bekannt. Für die Handlungen dieser Einzieher sind die Gemeinderäthe dem Staate verantwortlich.

§. 27. Die Steuereinnehmer fertigen auf der Grundlage der berichtigten Steuerregister die Bezugsrödel und die Bezugsscheine auf die einzelnen Steuerpflichtigen aus, laden diese öffentlich unter Angabe der bestimmten Frist zur Bezahlung ein und stellen denselben die Bezugsscheine mit ihrer Unterschrift versehen als Quittung zu.

§. 28. Die Steuereinzieher sind gehalten, die eingegangenen Steuern vollständig längstens in 10 Tagen nach Abfluß der Bezugsfrist und nach Vorschrift der jeweiligen Steuerverordnung dem Amtsschaffner einzusenden, worüber die Gemeinderäthe zu wachen haben. Es soll ein namentliches Verzeichniß der Steuerpflichtigen, welche ihre Beiträge nicht bezahlt haben, beigefügt werden.

§. 29. Der Amtsschaffner hat, nach Anleitung des §. 35, für Eintreibung der noch nicht berichtigten Steuerbeträge zu sorgen.

§. 30. Die Mitglieder der Gemeindeschatzungskommissionen (mit Ausnahme der denselben beigegebenen Vertreter des Fiskus (§. 32), die Steuereinzieher (§. 27) und der Gemeinderathsschreiber (§. 16) haben auf eine Entschädigung von Seiten des Staates keinen Anspruch. Dagegen beziehen die Gemeinderäthe für den jährlichen Steuerbezug 3 % desjenigen Steuerbetrages, welcher innert der vorgeschriebenen Bezugsfrist dem Amtsschaffner abgeliefert wird. Aus dieser Provision haben die Gemeinderäthe die

Mitglieder der Gemeindeschatzungskommissionen, die Steuereinzieher und den Gemeinderathsschreiber (oder dessen Stellvertreter, §. 16) zu entschädigen. 18. März 1865.

Die Steuerverwaltung hat die nöthigen Formulare unentgeltlich zu liefern.

§. 31. Die Mitglieder der Bezirkssteuerkommissionen erhalten für ihre amtlichen Verrichtungen Taggelder, welche der Regierungsrath bestimmt und dem Staate auffallen.

Die Regierungsstatthalter, die Amtsschaffner, die Beamten und Angestellten der Steuerverwaltung haben für die in diesem Gesetze ihnen angewiesenen Verrichtungen nur insofern eine Entschädigung zu beziehen, als dieselben außerhalb ihres Wohnsitzes zu vollziehen sind.

§. 32. Der Regierungsrath ist befugt, im Interesse einer möglichst gleichförmigen und vollständigen Durchführung des Gesetzes jederzeit eine außerordentliche Revision der Einkommensteuerregister anzuordnen und eine besondere Kommission zur Vornahme einer solchen Revision aufzustellen. Das Nähere über die Zusammensetzung solcher Kommissionen und über ihr Verhältniß zu den Gemeindsschatzungs- und Bezirkssteuerkommissionen, so wie über die Art der Ausführung der Revision, bestimmt jeweilen durch besondere Verordnung der Regierungsrath. Die daherigen Kosten trägt der Staat.

§. 33. Jede Gemeinde, welche den gesetzlichen Verordnungen und Vorschriften im Steuerwesen und den Weisungen der zuständigen Behörden und Beamten innert den dazu bestimmten Fristen nicht nachkömmt, ist von der

18. März 1865.

Steuerverwaltung sofort durch das Regierungsstatthalteramt zur Pflichterfüllung aufzufordern.

Wird einer solchen Aufforderung nicht Genüge geleistet, so ist der Regierungsrath berechtigt, die Funktionen der Gemeindeschatzungskommission und die rückständigen Arbeiten auf Kosten der betreffenden Gemeinde besorgen zu lassen. Diese Kosten werden auf Vorlage der Akten durch den Regierungsrath bestimmt.

§. 34. Die Staatsabgaben gehören zu den öffentlichen Leistungen, und werden bei Streitigkeiten als solche behandelt. (Art. 19, 20, Gesetz vom 20. März 1854.)

Die Steuerregister, resp. die amtlichen Auszüge aus denselben, haben die Eigenschaft eines rechtskräftigen Urtheils und es findet daher das Vollziehungsverfahren nach §. 443 V. V. ohne vorangehende Zahlungsaufforderung statt.

§. 35. Wer im Falle der Selbstschatzung steuerbares Einkommen entweder gar nicht oder unvollständig angibt, hat im Entdeckungsfalle die zweifache, dem Staate in den letzten 10 Jahren entzogene Steuer zu entrichten. Die Erben des Steuerpflichtigen haften dem Staate für diesen Betrag.

§. 36. Die Einwohnergemeinderäthe, Gemeinderathsschreiber und die Beamten der Finanzverwaltung, so wie die Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber sind verpflichtet jeden ihnen zur Kenntniß gelangenden Fall einer Steuerverschlagniß der Steuerverwaltung anzuzeigen.

§. 37. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig im ganzen Kanton auf 1. Jänner 1866 in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit der Erlassung der nöthigen Vollziehungsverordnungen beauftragt. 18. März 1865.

Das Gesetz über die Vermögens- und Einkommensteuer vom 24. April 1847 nebst den dazu gehörigen Vollziehungsverordnungen wird durch dasselbe aufgehoben.

Bern, den 18. März 1865.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
Ed. Carlin.
Der Staatsschreiber,
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 18. März 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Scherz.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

---

22. März 1865.

Reglement

über

Entrichtung der fixen Spenden an Gebrechliche.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Vollziehung des §. 9 des Gesetzes über Einführung von Armenanstalten vom 8. September 1848 und der §§. 32, litt. b., Ziff. 5 und 49, litt. f., des Armengesetzes vom 1. Juli 1857, und

in weiterer Ausführung des §. 41 der Vollziehungsverordnung zum Armengesetz vom 1. September 1857,

auf den Antrag seiner Direktion des Armenwesens

beschließt:

§. 1. Die Summe, welche jährlich zu Spenden verwendet wird, beträgt höchstens sechsundvierzigtausend Franken (Gesetz vom 8. September 1848, §. 9).

§. 2. Die Spenden sind doppelter Art, nämlich:

1) Spenden an notharme Kinder, Gebrechliche und Irre, welche in Anstalten untergebracht werden müssen (Armengesetz §. 32, b. 5).
2) Spenden für dürftige Kranke (Armengesetz §. 49 f.).

§. 3. Die Spenden für arme Kinder, Gebrechliche und Irre, welche in Anstalten untergebracht werden müssen, werden in der Regel nur bei erfolgter Aufnahme in die Anstalt ertheilt. Davon sind ausgeschlossen:

1) Die auf einem Notharmenetat stehenden Personen, welche in eine Staatsanstalt aufgenommen werden.
2) Die Personen, welche in einer Privatarmenanstalt Aufnahme finden, welcher der Staat regelmäßige Beiträge gibt.

§. 4. Diese Spenden betragen in der Regel die Hälfte des für arme Personen bestimmten Anstaltskostgeldes, und werden so lange ausgerichtet, als die betreffende Person sich in der Anstalt befindet und arm bleibt. Sie werden vierteljährlich an den Vorsteher der Anstalt ausbezahlt.

§. 5. Ausnahmsweise können auch Spenden an solche arme Personen ertheilt werden, deren Aufnahme in eine Anstalt aus irgend einem ihnen nicht zur Last fallenden Grunde unterbleiben muß, und welche bei Privaten nur mit außergewöhnlichen Kosten verpflegt werden können.

§. 6. Diese Spenden dürfen die Hälfte der Verpflegungskosten nicht übersteigen und werden nur auf eine bestimmte und in jedem Fall nie auf eine längere Zeit ertheilt, als auf die Dauer dieser außerordentlichen Verpflegung. Sie werden vierteljährlich an die betreffende Armenbehörde ausgerichtet.

§. 7. Die Spenden für dürftige Kranke sind temporär und bestimmt

1) für Personen, welche zu Herstellung ihrer Gesundheit in Heilanstalten aufgenommen oder bei Privaten verpflegt werden;
2) als Beitrag zu Bade- oder andere Heilkuren.

§. 8. Sie werden der betreffenden Heilanstalt oder der Armen- oder Krankenkasse ausgerichtet und auf einmal ausbezahlt.

22. März 1865.

§. 9. Die Spenden dürfen den in §. 9 des Gesetzes über die Armenanstalten festgestellten Betrag nicht überschreiten.

§. 10. Außer diesen ordentlichen Spenden, welche für einzelne Personen bestimmt sind, können bei großen Unglücksfällen, gegen welche keine Versicherung möglich war, den armen Beschädigten auch außerordentliche Spenden zugesprochen werden.

§. 11. Die ordentlichen Spenden (§§. 2—9) werden von der Direktion des Armenwesens, die außerordentlichen (§. 10) auf ihren Antrag durch den Regierungsrath zugesprochen.

§. 12. Die Anmeldung zu Spenden geschieht ausschließlich durch die Armenbehörden bei der Direktion des Armenwesens.

Erstere haben durch Beantwortung der ihnen vorzulegenden Fragen über Alter, geistige und körperliche Gebrechen, verwandtschaftliche und ökonomische Verhältnisse, bisherige Verpflegung u. s. w. des Angemeldeten sorgfältigen Bericht zu erstatten, insofern die Direktion aus den der Anmeldung beigelegten Akten sich nicht die nöthigen Aufschlüsse selbst verschaffen kann.

§. 13. Bei Ertheilung einer Spende ist sowohl auf die Hülfsbedürftigkeit des Bewerbers, als auch auf die finanzielle Lage und die Hülfsmittel der unterstützungspflichtigen Gemeinde Rücksicht zu nehmen. In der Regel soll eine Spende nur dannzumal bewilligt werden, wenn auch die betreffende Armenbehörde die arme oder dürftige Person mit unterstützt.

§. 14. Die bisherigen Spenden bestehen bis zu ihrem Erlöschen fort. 22. März 1865.

§. 15. Für die fixen Spenden (§§. 2—6) haben die betreffenden Anstaltsvorsteher und Armenbehörden zu quittiren und zugleich zu bescheinigen, daß der Spendnießer noch am Leben ist. Ohne diese Lebensbescheinigung wird die Anweisung von dem Kassabeamten nicht eingelöst.

§. 16. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen. Durch dasselbe wird das Reglement betreffend die Spendanstalt für Unheilbare vom 28. Juli 1848 aufgehoben.

Bern, den 22. März 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Scherz.

Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

27. Jänner, 4. Hornung, 23. März 1865.

Erklärungen

zwischen

dem schweizerischen Bundesrathe und der königlich sächsischen Regierung, betreffend gegenseitige Freihaltung vom Militärdienste.

(Vom 27. Jänner und 4. Hornung 1865.)

Erklärung des Bundesrathes.

Der Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenossenschaft

gibt im Namen der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (beide Theile), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Theile), Schaffhausen, Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf die Erklärung ab, daß Angehörige des Königreichs Sachsen, sofern sie nicht im Besitze des Schweizerbürgerrechtes

Ministerialerklärung von Sachsen.

Nachdem zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und dem Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft eine Vereinbarung dahin getroffen worden ist, daß einerseits Angehörige des Königreichs Sachsen, welche in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (beide Theile), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Theile), Schaffhausen, Appenzell (beide Rhoden),

sind, in den genannten Kantonen weder zum Militärdienste, noch zu einem Geldersatze für Nichtleistung der Militärpflicht angehalten werden sollen, so lange im Königreich Sachsen auf die Bürger der erwähnten Kantone die nämlichen Grundsätze zur Anwendung kommen.

Gegeben in Bern, den 27. Jänner 1865.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.
(L. S.)
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, so wie anderseits Angehörige dieser vorgenannten 22 schweizerischen Kantone, welche im Königreich Sachsen aufhältlich sind, in den gegenseitigen Landen weder zum Militärdienst, noch zu einem Geldersatze für Nichtleistung der Militärpflicht angehalten werden dürfen, und diese Uebereinkunft so lange währen soll, als nicht andere Grundsätze in den betreffenden Landen zur Anwendung kommen; — so ist hierüber, mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Sachsen, die gegenwärtige Ministerial-Erklärung mit dem Versprechen, dieselbe genau befolgen zu lassen, ausgestellt worden. Gegeben zu Dresden, am 4. Februar 1865.

Königlich Sächsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:
(L. S.) Freiherr von Beust.

27. Jänner, 4. Hornung, 23. März 1865.

27. Jänner, 4. Hornung, 23. März 1865.

Vorstehende Uebereinkunft ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 23. März 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Scherz.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

20/24. März 1865.

Reglement
über
die Erfordernisse für die Brevetirung von Artillerie-Unteroffizieren zu Artillerie-Offizieren.

Der schweizerische Bundesrath,

in weiterer Ausführung und theilweiser Abänderung vom §. 50, letzter Passus, des allgemeinen Reglements vom 25. Wintermonat 1857 über Abhaltung der eidg. Militärschulen für die Spezialwaffen (V, 671), und unter dem Vorbehalt einer durchgreifenden Revision dieses Reglements, beschließt über die Beförderung von Artillerie-Unteroffizieren zu Offizieren dieser Waffe folgendes Reglement:

§. 1. Artillerie-Unteroffiziere, welche von den Kantonen zu Offizieren befördert werden wollen, haben über ihre Befähigung eine Prüfung nach folgenden Bestimmungen zu bestehen.

§. 2. Die Prüfung wird in einem Umfange, welcher dem in den eidg. Schulen ertheilten Unteroffiziersunterricht entspricht, theils praktisch, theils mündlich, theils schriftlich über hienach bezeichnete Fächer abgenommen.

A. Kanonier-Unteroffiziere.

Soldatenschule mit Gewehr- und Säbel-Exerziren.
Organisation der Artillerie; innerer Dienst; Wach- und Felddienst.
Kenntniß des Materiellen und der Ausrüstung.
„ der Munition, ihrer Anfertigung und Verpackung.
„ und Behandlung der Handfeuerwaffen.
Geschützbedienung; Lastenbewegungen und Herstellungsarbeiten.
Geschützrichtung und Wirkung der Geschoße.
Batteriebau.
Pelotons- und Kompagnieschule.

B. Train-Unteroffiziere.

Soldatenschule mit Säbelhandgriffen.
Organisation der Artillerie; innerer Dienst; Stalldienst, Felddienst.
Kenntniß des Pferdes, der Beschirrung und Bepackung, des Hufbeschlages.
Kenntniß und Behandlung der Reiterpistole.
An- und Abschirren, An- und Abspannen, Anpassen der Geschirre.
Reiten, Fahren; Batterieschule.
Herstellungsarbeiten.

Die höhern Artillerie-Unteroffiziere, als Adjutanten, Feldweibel und Fourriere, werden in den nämlichen Fächern wie die Kanonier-Unteroffiziere geprüft.

§. 3. Anmeldungen von Unteroffizieren zum Offiziersexamen sind von Seite der Kantone bis spätestens den 13. Hornung eines jeden Jahres dem eidg. Militärdepartement einzureichen.

§. 4. Um zum Offiziersexamen zugelassen zu werden, muß der Betreffende wenigstens den Grad eines Kanonier-

20/24. März 1865.

wachtmeisters oder eines Trainkorporals bekleiden, von dem Kommandanten seiner taktischen Einheit und in Kantonen, wo ein besonderes Waffenkommando der Artillerie besteht, auch von letzterem eine bezügliche Empfehlung beibringen und sich ausweisen, daß er als Unteroffizier besagten Grades bereits einen Wiederholungskurs und eine Rekrutenschule, oder statt der letzteren eine Centralschule vollständig mit sehr gutem Erfolg (Note 1) in Bezug auf Leistungen und Betragen durchgemacht habe.

§. 5. Die Prüfung solcher Offiziersaspiranten wird durch eine Kommission, bestehend aus dem Oberinstruktor der Waffe, als Präsidenten, und je zwei vom eidg. Militärdepartement zu bezeichnenden Offizieren jeweilen im Monat März vorgenommen.

Ueber das Prüfungsergebniß hat die Kommission an den eidg. Oberst Artillerie-Inspektor, zuhanden des eidg. Militärdepartements, einen Bericht einzureichen, welches auf Grund desselben entscheidet, ob der betreffende Offiziersaspirant als Offizier brevetirt werden könne oder nicht.

§. 6. Die auf solche Weise ernannten Offiziere haben als II. Unterlieutenants noch im nämlichen Jahre zu ihrer fernern Ausbildung eine vom eidg. Militärdepartement zu bezeichnende Artillerie-Rekrutenschule zu besuchen, und zwar die frühern Kanonier-Unteroffiziere mit vorzugsweiser Verwendung zum Traindienste, die frühern Train-Unteroffiziere mit derjenigen zum Kanonierdienste.

§. 7. Die Kosten der Prüfung sowohl, als diejenigen des im §. 6 bezeichneten Unterrichts übernimmt der Bund.

Bern, den 20. März 1865.

Der Bundespräsident: **Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Vorstehendes Reglement soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 24. März 1865.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathsschreiber,

Dr. **Trächsel.**

Verträge und Uebereinkünfte

zwischen

der Schweiz und Frankreich.

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Abgeschlossen den 30. Brachmonat 1864.
Ratifizirt von Frankreich den 21. Herbstmonat 1864.
" " der Schweiz den 3. Weinmonat 1864.

I.

Handelsvertrag

(nebst Reglement, betreffend die Landschaft Gex).

Der Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zwischen den Bevollmächtigten des schweizerischen Bundesrathes und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen am 30. Brachmonat 1864 zu Paris unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen

NAPOLEON,

Par la grâce de Dieu et la Volonté nationale,

EMPEREUR DES FRANÇAIS,

A tous ceux qui ces présentes Lettres verront,

SALUT.

Un Traité de Commerce, suivi de six tarifs et d'un réglement, ayant été conclu, le 30 Juin 1864, entre la France et la Confédération suisse;

30. Juni 1864. 26. März 1865.

und unterzeichneten Handelsvertrags mit beigefügten Tarifen A, B, C, D, E und F, nebst Reglement betreffend die Landschaft Gex, welche Dokumente vom schweizerischen Ständerathe am 28. Herbstmonat 1864 und vom schweizerischen Nationalrathe am 30. gleichen Monats genehmigt worden sind, und die also lauten:

Traité, Tarifs et Réglement dont la teneur suit:

Vertrag.

Die Regierung der **schweizerischen Eidgenossenschaft** und die Regierung Sr. Majestät des **Kaisers der Franzosen**, gleich sehr von dem Wunsche beseelt, die Freundschaftsbande, welche die beiden Völker verbinden, enger zu knüpfen, und in der Absicht, die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich zu fördern und zu erweitern, haben beschlossen, zu diesem Ende einen Vertrag einzugehen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Die schweizerische Eidgenossenschaft: Hrn. Kern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister

Traité.

Le Gouvernement de la **Confédération suisse** et le Gouvernement de Sa Majesté l'**Empereur des Français**, également animés du désir de resserrer les liens d'amitié qui unissent les deux Peuples, et voulant améliorer et étendre les relations commerciales entre la Suisse et la France, ont résolu de conclure un Traité à cet effet, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

La Confédération suisse, M^r^. *Kern*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la dite Confédération près

genannter Eidgenossenschaft bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen: Herrn Drouyn de Lhuys, Senator des Kaiserreichs, Großkreuz seines kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc., seinen Minister des Aeußern; und Herrn Rouher, Senator des Kaiserreichs, Großkreuz seines kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc., seinen Staatsminister;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel sich geeinigt haben:

Art. 1. Die Gegenstände schweizerischer Herkunft oder Fabrikation, welche in dem, gegenwärtigem Vertrage beigefügten Tarif A bezeichnet sind, sollen bei ihrer direkten Einfuhr, vom schweizerischen Gebiete aus, in Frankreich zu den durch diesen Tarif festgesetzten Gebühren, in welchen alle Zuschlagstaxen inbegriffen sind, zugelassen werden.

Sa Majesté l'Empereur des Français; 30. Juni 1864. 26. März 1865.

Et Sa Majesté l'*Empereur des Français*, M^r^. *Drouyn de Lhuys*, Sénateur de l'Empire, Grand'croix de son ordre impérial de la Légion d'honneur, etc. etc. etc., son Ministre et Secrétaire d'État au Département des affaires étrangères; et M^r^. *Rouher*, Sénateur de l'Empire, Grand'croix de son ordre impérial de la Légion d'honneur, etc. etc. etc., son Ministre d'État;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. Les objets d'origine ou de manufacture suisse, énumérés dans le tarif A joint au présent traité, et importés directement du territoire suisse, seront admis en France aux droits fixés par le dit tarif, tous droits additionnels compris.

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Art. 2. Die Gegenstände französischer Herkunft oder Fabrikation, welche in dem, gegenwärtigem Vertrage beigefügten Tarif B bezeichnet sind, sollen bei ihrer direkten Einfuhr, vom französischen Gebiete aus, in der Schweiz zu den durch diesen Tarif festgesetzten Gebühren zugelassen werden.

Art. 2. Les objets d'origine ou de manufacture française, énumérés dans le tarif B joint au présent traité, et importés directement du territoire français, seront admis en Suisse aux droits fixés par le dit tarif.

Art. 3. Die Gebühren der Ausfuhr aus einem der beiden Länder nach dem andern, und die in der Schweiz erhobenen Durchfuhrgebühren sind durch die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife C, D und E festgesetzt.

Art. 3. Les droits à l'exportation de l'un des deux pays dans l'autre, et les droits perçus en Suisse pour le transit, sont fixés conformément aux tarifs C, D et E, joints au présent traité.

Art. 4. Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet sich ferner, den Erzeugnissen der Landschaft Gex die Begünstigungen zu gewähren, welche in dem, gegenwärtigem Vertrage beigefügten Reglement, Litt. G, bezeichnet sind.

Art. 4. Le Gouvernement de la Confédération suisse s'engage, en outre, à accorder aux produits du Pays de Gex le bénéfice des dispositions contenues dans le Réglement annexé au présent traité sous la lettre G.

Art. 5. Als direkt eingeführt gelten auch diejenigen Waaren schweizerischer Herkunft oder Fabrikation, welche auf ausländischen, die Schweiz berührenden Eisenbahnen nach Frankreich versandt werden, sofern in diesem Falle die Eisenbahnwagen

Art. 5. Seront considérées comme importées directement les marchandises d'origine ou de fabrication suisse expédiées en France par les chemins de fer étrangers confinant à la Suisse, pourvu que, dans ce dernier cas, les wagons ou les

oder die Colli, welche diese Waaren enthalten, von dem schweizerischen Zollamte verschlossen oder verbleit sind, die Vorlegeschlösser oder Bleie bei der Ankunft in Frankreich unversehrt befunden werden, und die Beförderung nach den, zwischen den hohen vertragschließenden Theilen für den internationalen Eisenbahndienst vereinbarten Normen stattfindet.

Die Waaren französischen Ursprungs oder Fabrikats genießen unter den nämlichen Bedingungen bei der Einfuhr in die Schweiz ganz die gleiche Behandlung.

Art. 6. Es ist zwischen den h. vertragschließenden Theilen vereinbart, daß die von den französischen Produzenten zu tragenden Lasten, sei es an Abgaben, welche ihre Erzeugnisse oder die dazu verwendeten Rohstoffe im Inlande treffen, sei es für Ueberwachung und Kontrolirung ihrer Produktion, oder sonstige Administrativverfügung über dieselbe, durch entsprechende Zuschlagsgebühren auf den gleichartigen Erzeugnissen schweizerischer Herkunft oder Fabrikation kompensirt werden können. Im Falle der Aufhebung, Ermäßi-

colis renfermant ces marchandises soient cadenassés ou plombés par la douane suisse, que les cadenas ou les plombs soient reconnus intacts à l'arrivée en France et que l'expédition ait lieu dans les conditions réglées entre les Hautes Parties contractantes pour le service international des chemins de fer. 30. Juni 1864. 26. März 1865.

Les marchandises d'origine ou de fabrication française jouiront, sous les mêmes conditions, à l'entrée en Suisse, d'un traitement exactement semblable.

Art. 6. Il est convenu entre les Hautes Parties contractantes que les charges qui sont ou seront supportées par les producteurs français, soit pour les droits grevant à l'intérieur leurs produits ou les matières dont leurs produits sont fabriqués, soit pour une surveillance, un contrôle ou un exercice administratif établi sur leur production, pourront être compensées par des surtaxes complémentaires équivalentes sur les produits similaires d'origine ou de manufacture suisse. En cas de suppression, de diminution

30. Juni 1864. 26. März 1865.

gung oder Erhöhung der in dieſem Artikel erwähnten Laſten ſind die Zuſchlagsgebühren ebenfalls aufzuheben, beziehungsweiſe nach Verhältniß zu ermäßigen oder zu erhöhen.

In Anwendung dieſer Grundſätze und zur Compenſirung der den franzöſiſchen Fabrikanten für den Betrieb ihrer Etabliſſements auferlegten Laſten haben die in der Schweiz mit Verwendung von Salz erzeugten chemiſchen Produkte bei der Einfuhr in Frankreich außer den im Tarif A, wie er gegenwärtigem Vertrag beigefügt iſt, verzeichneten Zollanſätzen noch folgende Zuſchlagsgebühren zu entrichten:

	Für 100 Kil. Fr. Rp.
Salmiak (ſalzſaures Ammoniak)	3. —
Schwefelſaures Natron, waſſerfrei, mehr als 25 % Salz enthaltend, rein	6. —
unrein	5. 40
Künſtliche rohe Soda, im Maximum nicht mehr als dreißig Grade zeigend . . .	4. 35
Sodaſalz, kohlenſaures Natron, im Maximum nicht mehr als ſechszig Grade zeigend . .	11. —

ou d'augmentation des charges mentionnées dans cet article, les surtaxes seront supprimées, réduites ou augmentées proportionnellement.

Par application de ces principes, et comme compensation des charges que l'exercice de leurs établissements fait peser sur les fabricants français, les produits chimiques à base de sel de fabrication suisse, acquitteront à leur entrée en France, outre les droits de douane inscrits dans le tarif A annexé au présent traité, les surtaxes suivantes :

	Les 100 kil. Fr. Ct.
Sel ammoniac (hydrochlorate d'ammoniaque)	3. —
Sulfate de soude anhydre contenant en nature plus de 25 p. % de sel, pur	6. —
impur	5. 40
Soude artificielle brute, ne titrant pas au minimum 30 degrés .	4. 35
Sel de soude (carbonate de soude), ne titrant pas au minimum 60 degrés . .	11. —

Für 100 Kil.		Les 100 kil.		30. Juni 1864. 26. März 1865.
Künſtliche rohe Soda, wenigſtens dreißig Grade zeigend .	Fr. Rp. —. 40	Soude artificielle brute, titrant au moins 30 degrés	Fr. Ct. —. 40	
Kryſtalliſirte Soda (kryſtalliſirtes kohlenſaures Natron)	—. 40	Cristaux de soude (carbonate de soude cristallisé)	—. 40	
Schwefelſaures Natron, unrein:		Sulfate de soude impur:		
Waſſerfrei, nicht mehr als 25 % Salz enthaltend . . .	—. 55	Anhydre ne contenant pas en nature plus de 25 p. % de sel	—. 55	
Kryſtalliſirt oder waſſerhaltend	—. 20	Cristallisé ou hydraté	—. 20	
Schwefelſaures Natron, rein:		Sulfate de soude pur:		
Waſſerfrei, nicht mehr als 25 % Salz enthaltend . . .	—. 60	Anhydre ne contenant pas en nature plus de 25 p. % de sel	—. 60	
Kryſtalliſirt oder waſſerhaltend	—. 25	Cristallisé ou hydraté	—. 25	
Schwefligſaures Natron	—. 60	Sulfite de soude . . .	—. 60	
Sodaſalz (kohlenſaures Natron), wenigſtens ſechszig Grade zeigend	1. 10	Sel de soude (carbonate de soude) titrant au moins 60 degrés	1. 10	
Chlorwaſſerſtoffſäure (Salzſäure)	—. 30	Acide hydrochlorique (acide muriatique) .	—. 30	
Chlorkalk	—. 75	Chlorure de chaux .	—. 75	
Chlorſaures Kali . . .	6. 60	Chlorate de potasse .	6. 60	
Chlormagneſium . . .	—. 40	Chlorure de magnésium	—. 40	
Künſtliches Ultramarin	—. 65	Outremer factice . . .	—. 65	
Varek-Soda	—. 15	Soude de varech . .	—. 15	
Runkelrübenpottaſche .	—. 10	Salin de betteraves .	—. 10	

30. Juni 1864.
26. März 1865.

	Für 100 Kil. Fr. Rp.
Zinnſalz	—. 30
Aeznatron	1. 40
Doppeltkohlenſaures Natron	—. 70
Kieſelſaures Natron:	
Waſſerfrei	—. 70
Kryſtalliſirt oder waſſerhaltend	—. 35
Aluminſaures Natron .	—. 70
Unterſchwefligtſaures Natron	—. 30
Eſſigſaures Natron:	
Waſſerfrei	—. 50
Kryſtalliſirt oder waſſerhaltend . . .	—. 30

Sodann werden, zur Compenſirung der innern Gebühren, welche auf den gleichartigen franzöſiſchen Erzeugniſſen laſten, die folgenden Artikel mit den nachbenannten Zuſchlagsabgaben belegt:

	Vom Hektol. Fr. Rp.
Reiner Weingeiſt, Liqueure, Branntwein in Flaſchen	90. —
Bier	2. 40
Weingeiſtfirniß, vom Hektoliter reinen, im Firniß enthaltenen Weingeiſtes	90. —

	Les 100 kil. Fr. Ct.
Sel d'étain	—. 30
Soude caustique . . .	1. 40
Bicarbonate de soude	—. 70
Silicate de soude:	
Anhydre	—. 70
Cristallisé ou hydraté	—. 35
Aluminate de soude .	—. 70
Hyposulfite de soude	—. 30
Acétate de soude:	
Anhydre	—. 50
Cristallisé ou hydraté	—. 30

D'autre part, pour compenser les droits intérieurs dont sont grevés les produits similaires français, seront assujettis aux surtaxes suivantes:

	L'hectol. Fr. Ct.
L'alcool pur, liqueurs, eaux-de-vie en bouteilles	90. —
La bière	2. 40
Le vernis à l'esprit-de-vin, par hectolitre d'alcool pur contenu dans le vernis . .	90. —

Man ist einverstanden, daß der rohe wie der raffinirte Zucker in obiger Aufzählung nicht mit inbegriffen ist, weil in den mit der Einfuhr dieser Erzeugnisse verbundenen Zollgebühren auch die Verbrauchssteuer eingerechnet ist, der dieselben gegenwärtig in Frankreich unterliegen.

Außerdem bleibt vereinbart, daß, wenn Rückzölle auf Erzeugnissen französischer Fabrikation bewilligt werden, die auf den Erzeugnissen schweizerischer Herkunft oder Fabrikation lastenden Abgaben um eine dem Betrag dieser Rückzölle gleichkommende Zuschlagsgebühr erhöht werden dürfen.

Die bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse bewilligten Rückzölle sollen genau nur die Verbrauchssteuern repräsentiren, welche auf den gedachten Erzeugnissen oder auf den Stoffen, aus denen solche verfertigt sind, ruhen.

Art. 7. Der Schweiz stehen die nämlichen Rechte zu, welche durch den vorhergehenden Artikel Frankreich eingeräumt sind.

Art. 8. Wenn einer der h. vertragschließenden Theile es nöthig findet, eine neue Accisen- oder Verbrauchsteuer oder

Il est entendu que les sucres bruts et les sucres raffinés ne sont pas compris dans cette nomenclature, parce que les droits de douane fixés à l'importation de ces produits comprennent l'impôt de consommation dont ils sont grevés actuellement en France. 30. Juni 1864. 26. März 1865.

Il demeure, en outre, convenu que si des drawbacks étaient accordés à des produits de fabrication française, les droits qui grèvent les produits d'origine ou de fabrication suisse pourront être augmentés, s'il y a lieu, d'une surtaxe égale au montant de ces drawbacks.

Les drawbacks qui seraient établis à l'exportation des produits français ne pourront être que la représentation exacte des droits d'accise grevant les dits produits ou les matières dont ils sont fabriqués.

Art. 7. La Suisse jouira des mêmes droits que ceux qui sont réservés à la France par l'article précédent.

Art. 8. Si l'une des Hautes Parties contractantes juge nécessaire d'établir un droit nouveau d'accise ou de con-

30. Juni 1864. 26. März 1865.

eine Supplementartaxe für einen Gegenstand einheimischer Produktion oder Fabrikation einzuführen, der in den diesem Vertrag beigefügten Tarifen genannt ist, so kann der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einer gleichen Einfuhrgebühr belegt werden.

Art. 9. Die aus einem der beiden Länder herkommenden und in das andere eingeführten Waaren jeder Art dürfen keinen höhern Verbrauchssteuern (für Rechnung des Staates, der Kantone oder der Gemeinden) unterworfen werden, als wie sie die gleichartigen Waaren einheimischer Produktion treffen oder noch treffen könnten, — mit Vorbehalt der Bestimmungen des nachfolgenden Artikels. Jedoch sollen die Einfuhrgebühren um so viel erhöht werden dürfen, als die durch das Verbrauchssteuersystem den einheimischen Produzenten verursachten Kosten betragen.

Art. 10. Die für Weine französischen Ursprungs in Fässern, Doppelfässern oder in jeder andern Verpackung zu entrichtenden Gebühren sollen, welches auch der Preis oder die Qualität dieser Weine sei, das

sommation ou un supplément de droit sur un article de production ou de fabrication nationale compris dans les tarifs annexés au présent traité, l'article similaire étranger pourra être immédiatement grevé, à l'importation, d'un droit égal.

Art. 9. Les marchandises de toute nature, originaires de l'un des deux pays et importées dans l'autre, ne pourront être assujetties à des droits d'accise ou de consommation perçus pour le compte de l'État, des Cantons ou des Communes, supérieurs à ceux qui grèvent ou qui grèveraient les marchandises similaires de production nationale, sous réserve des dispositions de l'article suivant. Toutefois, les droits à l'importation pourront être augmentés des sommes qui représenteraient les frais occasionnés aux producteurs nationaux par le système de l'accise.

Art. 10. Les droits applicables aux vins d'origine française en fût, double fût ou tout autre mode d'emballage, quel que soit le prix ou la qualité de ces vins, ne pourront excéder le minimum des droits

Minimum der gegenwärtig für ausländiſche Weine in einfachen Fäßern geltenden und in der Beilage F zu gegenwärtigem Vertrage aufgeführten kantonalen Abgaben nicht überſteigen.

Weine in Flaſchen haben die in beſagter Beilage angeführten Gebühren für fremde Weine in Flaſchen, und zwar gemäß der daſelbſt aufgeſtellten Unterſcheidungen zu bezahlen.

Man iſt einverſtanden, daß wenn in Kantonen, wo dermalen keine Verbrauchs- oder Ohmgeldabgaben beſtehen, ſolche eingeführt würden, dieſelben auf Weine franzöſiſchen Urſprungs nicht angewendet werden dürfen.

Ebenſo iſt man einverſtanden, daß, falls der eine oder andere der Kantone, welche Verbrauchs- oder Ohmgeldſteuern vom Weine erheben, die bezügliche Gebühr für ſchweizeriſche Erzeugniſſe herabſetzen würde, dieſe Ermäßigung in gleichem Verhältniſſe auch auf die Weine franzöſiſchen Urſprungs angewendet werden ſoll.

Die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft verpflichtet ſich dahin, daß die in den Kantonen von Branntwein und Liqueuren franzöſiſchen Urſprungs bezogenen Verbrauchsſteuern während der

cantonaux actuellement en vigueur pour les vins étrangers en simple fût et indiqués au tableau F annexé au présent traité. 30. Juni 1864. 26. März 1865.

Les vins en bouteilles supporteront les droits énumérés au dit tableau pour les vins étrangers en bouteilles et conformément aux distinctions qui y sont énoncées.

Il est entendu que, dans les Cantons où il n'existe pas de taxes de consommation ou d'octroi, celles qui viendraient à être établies n'atteindraient pas les vins d'origine française.

Il est également entendu que, dans le cas où l'un des Cantons qui perçoivent des droits de consommation ou d'octroi sur les vins, viendrait à réduire la taxe afférente aux produits suisses, les vins d'origine française seraient dégrevés dans la même proportion.

La Confédération suisse s'engage à ce que les droits de consommation perçus, dans les Cantons, sur les eaux-de-vie et liqueurs de provenance française, ne soient pas élevés

30. Juni 1864. 26. März 1865.

ganzen Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht über ihren gegenwärtigen Ansatz erhöht werden sollen.

Art. 11. Goldschmied- und Bijouterieartikel aus Gold, Silber, Platin oder andern Metallen sollen bei der Einfuhr vom einen der beiden Länder ins andere dem für die gleichartigen Waaren einheimischer Fabrikation geltenden Kontrolverfahren unterliegen, und vorkommendenfalls nach den nämlichen Grundsätzen, wie diese, die Stämpel- und Garantiegebühren bezahlen.

Für die Kontrole und Stämpelung der oben bezeichneten Gegenstände werden zu Bellegarde und zu Pontarlier besondere Büreaux errichtet werden. Man ist einverstanden, daß die Gold- und Silberartikel auch in unfertigem Zustand kontrolirt, und daß die rohen oder ausgearbeiteten Uhrenschalen mit einer verbürgten Submission, welche für die Wiederausfuhr garantirt, den französischen Verifikationsbüreaux zugesendet werden können.

Art. 12. Außer der durch gegenwärtigen Vertrag für Erzeugnisse nichtschweizerischen Ur-

au-dessus du taux actuel, pendant toute la durée du présent traité.

Art. 11. Les articles d'orfèvrerie et de bijouterie en or, en argent, platine ou autres métaux, importés de l'un des deux pays, seront soumis dans l'autre au régime de contrôle établi pour les articles similaires de fabrication nationale, et payeront, s'il y a lieu, sur la même base que ceux-ci, les droits de marque et de garantie.

Des bureaux spéciaux seront établis à Bellegarde et à Pontarlier pour le contrôle et la marque des objets ci-dessus désignés. Il est entendu que les matières d'or et d'argent pourront être contrôlées sur le brut et que les boîtes de montres brutes ou finies pourront être expédiées aux bureaux de vérification en France, moyennant une soumission cautionnée garantissant leur réexportation.

Art. 12. Indépendamment du régime d'entrée établi par le présent traité à l'égard des

sprungs festgesetzten Einfuhrbehandlung sollen dergleichen Erzeugnisse den Zuschlagstaxen unterliegen, wie sie die aus andern als den Ursprungsländern, unter französischer Flagge, nach Frankreich eingeführten Erzeugnisse zu entrichten haben, oder in der Folge haben könnten.

produits non originaires de la Suisse, ces mêmes produits seront soumis aux surtaxes dont sont ou peuvent être frappés les produits importés en France, sous pavillon français, d'ailleurs que des pays d'origine.

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Art. 13. Um die einheimische Herkunft oder Fabrikation der Erzeugnisse nachzuweisen, hat der Importeur dem Zollamt des andern Landes entweder eine offizielle, vor einer Amtsstelle des Versendungsortes abgegebene Erklärung vorzuweisen, oder ein vom Vorstand des Ausfuhrzollamtes ausgestelltes Zeugniß, oder endlich eine Bescheinigung von einem dem Versendungsorte nahe wohnenden Konsul oder Konsularagenten des Landes, wohin die Waaren eingeführt werden.

Art. 13. Pour établir que les produits sont d'origine ou de manufacture nationale, l'importateur devra présenter à la douane de l'autre pays, soit une déclaration officielle faite devant un magistrat siégeant au lieu de l'expédition, soit un certificat délivré par le chef du service des douanes au bureau d'exportation, soit un certificat délivré par les Consuls ou Agents consulaires du pays dans lequel l'importation doit être faite et qui résident dans les lieux d'expédition.

Man ist einverstanden, daß für nachstehend bezeichnete Erzeugnisse keine Ursprungszeugnisse verlangt werden sollen:

Eisen und Gußeisen;
Reines oder legirtes Kupfer, gewalzt oder gehämmert, in Stangen oder Platten;
Gewalztes Zink;
Gewalztes Blei;

Il est entendu qu'il ne sera pas exigé de certificat pour la justification d'origine des produits ci-après énumérés:

Fer et fonte;
Cuivre pur ou allié, laminé ou battu, en barres ou en planches;
Zinc laminé;
Plomb laminé;

30. Juni 1864.	Blei mit Antimonium legirt, in Mulden;	Plomb, allié d'antimoine, en masse;
26. März 1865.	Zinn mit Antimonium legirt, in Barren;	Étain, allié d'antimoine en lingots;
	Zinn, rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt;	Étain pur ou allié, battu ou laminé;
	Gediegenes Queckſilber;	Mercure natif;
	Schwefelſpießglanz, gegoſſener;	Antimoine sulfuré fondu;
	Spießglanzkönig;	Antimoine métallique ou régule;
	Nikel;	Nickel;
	Gußwaaren, von Eiſen oder Stahl;	Ouvrages en fonte, fer ou acier;
	Meſſerſchmiedwaaren jeder Art;	Coutellerie de toute espèce;
	Chirurgiſche, optiſche und chemiſche Inſtrumente;	Instruments de chirurgie, d'optique et de chimie;
	Werkzeuge von Eiſen, geſtählt;	Outils en fer rechargés d'acier;
	Guß- und ſchmiedeiſerne Waaren, roh oder polirt;	Objets en fonte et fer, non polis et polis;
	Metallgewebe aus Eiſen, Stahl, Kupfer oder Meſſing;	Toiles métalliques en fer, acier, cuivre ou laiton;
	Druckwalzen;	Cylindres pour impression;
	Kupferſchmiedwaaren;	Chaudronnerie;
	Waaren aus reinem oder legirtem Kupfer;	Ouvrages en cuivre pur ou allié;
	Bleiwaaren;	Ouvrages en plomb;
	Buchdruckerlettern, neue; Clichés und geſtochene Druckplatten;	Caractères d'imprimerie neufs, clichés et planches gravées pour impression;
	Waaren aus Zinn, Nikel, plattirte Waaren; vergoldete oder verſilberte Metallwaaren;	Ouvrages en étain; nickel; plaqué ou métaux dorés et argentés;
	Uhren;	Montres;
	Maſchinen und mechaniſche Geräthe: vollſtändige oder einzelne Stücke;	Machines et mécaniques, appareils complets ou pièces détachées;

Wägen;	Carrosserie;	30. Juni 1864.
Häute, zugerichtete;	Peaux préparées;	
Leere Fässer;	Futailles vides;	26. März 1865.
Schaufeln, Gabeln u. dgl. von Holz;	Pelles, fourches, etc., en bois;	
Ruder;	Avirons;	
Schüsseln, Löffel u. dgl. von Holz;	Plats, cuillers, etc., en bois;	
Bauholz;	Pièces de charpente;	
Wagnerholz;	Pièces de charronnage;	
Andere Holzwaaren;	Autres ouvrages en bois;	
Möbel;	Meubles;	
Verpakungsmaterialien, schon gebrauchte;	Articles d'emballage ayant déjà servi;	
Leinen- oder Hanfgespinnst;	Fils de lin ou de chanvre;	
Leinene Spizen;	Dentelles de lin;	
Jute, gehechelte;	Jute peigné;	
„ gesponnene;	Fils de jute;	
Gewebe von Neuseeländer Flachs u. dgl.;	Tissus de phormium tenax, etc. etc.;	
Baumwolle in kardätschten oder gummirten Blättern (Watten);	Coton en feuilles cardées ou gommées;	
Baumwollengarn;	Fils de coton;	
Baumwollene Spizen und Blonden;	Dentelles et blondes de coton;	
Wollengarn, mit Ausnahme der gezwirnten Wollengarne zu Stickereien;	Fils de laine, sauf les fils de laine retors pour tapisserie;	
Filze;	Feutres;	
Alpaka- und Vigognegarne; Garne aus Ziegen- und andern Haaren;	Fils d'alpaca et de vigogne, de poils de chèvre et d'autres poils;	
Gekämmte Ziegenhaare;	Poils de chèvre peignés;	
Seide, roh und gesponnen;	Soies gréges et moulinées;	

30. Juni 1864. 26. März 1865.	Gefärbte Seide;	Soies teintes;
	Floretseide, rohe, gefärbte;	Bourre de soie en masse, teinte;
	" rohe, gekämmte;	Bourre de soie en masse, peignée;
	Chemische Produkte, ausgenommen:	Produits chimiques, sauf:
	Schwefelsäure; Zitronensäure; Zitronensaft; Schwefelarsenik (Rauschgelb); Runkelrübenpottasche; kohlensaures Kali; Kalisalpeter; weinsteinsaures Kali; Natronsalpeter; Erzeugnisse aus Steinkohlentheer; Bleiglätte; Oelsäure; parfümirte Seifen und Schwefelquecksilber (Zinnober);	Acide sulfurique, acide citrique, jus de citron, sulfure d'arsenic, salin de betteraves, carbonate, nitrate et tartrate de potasse, nitrate de soude, dérivés de l'essence de houille, oxyde de plomb, acide oléique, savons de parfumerie et sulfure de mercure;
	Flaschen;	Bouteilles;
	Fensterglas;	Verres à vitres;
	Uhrgläser und optische Gläser;	Verres de montres et d'optique;
	Email;	Émaux;
	Gemeine Töpferwaaren, irdene, und gemeines Steingut;	Poterie grossière de terre et grès commun;
	Gemeine Fayence;	Faïence commune;
	Künstliche Blumen;	Fleurs artificielles;
	Modewaaren;	Objets de mode;
	Musikalische Instrumente;	Instruments de musique;
	Kautschuk und Guttapercha, bearbeitet;	Caoutchouc et gutta-percha ouvrés;
	Siegellack;	Cire à cacheter;
	Wichse;	Cirage;
	Schreib- und Zeichnungs-Dinte; Druckerschwärze;	Encre à écrire, à dessiner ou à imprimer;
	Süßwasserfische, zubereitete;	Poisson d'eau douce préparé;
	Saucen, zubereitete;	Épices préparées;
	Schiefer;	Ardoises;

Alkaliniſche Pflanzen;
Vorgearbeitete Bauſteine;
Parfümerien;
Zichorien, geröſtete oder gemahlene;
Talgkerzen;
Hauſenblaſe;
Papier;
Pappendekel;
Sonnen- und Regenſchirme;
Amlung;
Käſe;
Butter;
Milchzucker;
Parqueteriewaaren;
Uhrenwaaren und Uhrenbeſtandtheile.

Art. 14. Die in Folge gegenwärtigen Vertrages zu bezahlenden Werthzölle ſind nach dem Werthe, den der eingeführte Gegenſtand am Orte ſeiner Herkunft oder Fabrikation hat, zu berechnen, unter Zuſchlag der zur Einfuhr in das andere Land bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Transport-, Verſicherungs- und Kommiſſionskoſten.

Der Importeur hat, nebſt dem Urſprungszeugniſſe, ſeiner ſchriftlichen Erklärung über den Werth der eingeführten Waare eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer ausgehende und den

Plantes alcalines;
Écaussines;
Parfumeries;
Chicorée brûlée ou moulue;

Chandelles;
Colle de poisson;
Papier;
Cartons;
Parasols et parapluies;
Amidon;
Fromage;
Beurre;
Sucre de lait;
Parqueterie;
Horlogerie et fournitures d'horlogerie.

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Art. 14. Les droits *ad valorem*, stipulés par le présent traité, seront calculés sur la valeur au lieu d'origine ou de fabrication de l'objet importé, augmentée des frais de transport, d'assurance et de commission nécessaires pour l'importation dans l'un des deux pays jusqu'au lieu d'introduction.

L'importateur devra, indépendamment du certificat d'origine, joindre à sa déclaration écrite, constatant la valeur de la marchandise importée, une facture indiquant le prix réel,

30. Juni 1864. 26. März 1865.

wirklichen Preis angebende Faktur beizufügen.

Art. 15. Wenn die Zollbehörde den deklarirten Werth zu niedrig findet, so ist sie berechtigt, die Waaren selbst zu behalten, gegen Bezahlung des deklarirten Preises, mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert, an den Importeur.

Diese Zahlung muß innerhalb der auf die Deklaration folgenden vierzehn Tage bewerkstelligt werden, unter gleichzeitiger Zurückerstattung der allfällig erhobenen Zollgebühren.

Art. 16. Der Importeur, gegen welchen die Zollbehörde des einen der beiden Länder das im vorigen Artikel stipulirte Vorkaufsrecht ausüben will, kann, sofern er es vorzieht, die Schätzung seiner Waare durch Sachverständige verlangen. Dieselbe Befugniß steht der Zollbehörde zu, wenn sie es nicht für angemessen erachtet, sofort von dem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen.

Art. 17. Wenn die Schäzung ergibt, daß der Werth der Waare den vom Importeur deklarirten nicht um fünf vom Hundert übersteigt, so ist der Zoll nach dem deklarirten Ansatz zu erheben.

et émanant du fabricant ou du vendeur.

Art. 15. Si la douane juge insuffisante la valeur déclarée, elle aura le droit de retenir les marchandises, en payant à l'importateur le prix déclaré par lui, augmenté de 5 p. %.

Ce paiement devra être effectué dans les quinze jours qui suivront la déclaration, et les droits, s'il en a été perçu, seront en même temps restitués.

Art. 16. L'importateur contre lequel la douane de l'un des deux pays voudra exercer le droit de préemption stipulé par l'article précédent, pourra, s'il le préfère, demander l'estimation de sa marchandise par des experts. La même faculté appartiendra à la douane, lorsqu'elle ne jugera pas convenable de recourir immédiatement à la préemption.

Art. 17. Si l'expertise constate que la valeur de la marchandise ne dépasse pas de cinq pour cent celle qui est déclarée par l'importateur, le droit sera perçu sur le montant de la déclaration.

Ueberſteigt der Werth den deklarirten um fünf vom Hundert, ſo kann die Zollbehörde – nach ihrer Wahl – zum Vorkauf ſchreiten oder den Zoll nach dem durch die Sachverſtändigen ermittelten Werthe erheben.

Zu dieſem Zolle kommt dann noch eine Buße im Betrage von fünfzig vom Hundert, wenn die Sachverſtändigen den Werth um zehn vom Hundert höher als den deklarirten anſchlagen. Die Schätzungskoſten ſind, wenn der durch den ſchiedsrichterlichen Entſcheid ermittelte Werth den deklarirten Werth um fünf vom Hundert überſteigt, vom Deklaranten, im entgegengeſetzten Falle dagegen von der Zollbehörde zu tragen.

Art. 18. In den durch Art. 16 vorgeſehenen Fällen wird der eine der beiden ſachverſtändigen Schiedsrichter von dem Deklaranten, der andere von dem Vorſtande der Lokal-Zollſtelle ernannt. Im Falle der Meinungsverſchiedenheit, oder auch ſchon bei Niederſetzung des Schiedsgerichts, wenn der Deklarant es verlangt, wählen die Sachverſtändigen einen dritten Sachverſtändigen; können ſie ſich hierüber nicht verſtändigen,

Si la valeur dépasse de cinq pour cent celle qui est déclarée, la douane pourra, à son choix, exercer la préemption ou percevoir le droit sur la valeur déterminée par les experts. 30. Juni 1864. 26. März 1865.

Ce droit sera augmenté de 50 p. % à titre d'amende, si l'évaluation des experts est de 10 p. % supérieure à la valeur déclarée. Les frais d'expertise seront supportés par le déclarant, si la valeur déterminée par la décision arbitrale excède de 5 p. % la valeur déclarée; dans le cas contraire, ils seront supportés par la douane.

Art. 18. Dans les cas prévus par l'article 16, les deux arbitres experts seront nommés, l'un par le déclarant, l'autre par le chef local du service des douanes; en cas de partage, ou même au moment de la constitution de l'arbitrage, si le déclarant le requiert, les experts choisiront un tiers arbitre; s'il y a désaccord, celui-ci sera nommé par le président du tribunal de commerce du ressort. Si

30. Juni 1864. 26. März 1865.

so wird Letzterer von dem Präsidenten des zuständigen Handelsgerichtes bezeichnet. Wenn die Zollstätte, wo die Deklaration erfolgt, mehr als einen Myriameter vom Sitze des Handelsgerichtes entfernt ist, so kann der dritte Sachverständige von dem Friedensrichter des Cantons ernannt werden. In der Schweiz geschieht diese Wahl durch den Präsidenten des Bezirksgerichts.

le bureau de déclaration est à plus d'un myriamètre du siége du tribunal de commerce, le tiers arbitre pourra être nommé par le juge de paix du canton. En Suisse, il sera nommé par le président du tribunal du district.

Der schiedsrichterliche Entscheid muß innerhalb vierzehn Tagen nach der Niedersetzung des Schiedsgerichtes erfolgen.

La décision arbitrale devra être rendue dans les quinze jours qui suivent la conclusion de l'arbitrage.

Art. 19. Die Deklarationen müssen alle, für die Verzollung erforderlichen Angaben enthalten, also außer der Natur, Gattung, Beschaffenheit, Herkunft und Bestimmung der Waare, je nach Umständen auch Gewicht, Zahl, Maß oder Werth derselben angeben.

Art. 19. Les déclarations doivent contenir toutes les indications nécessaires pour l'application des droits. Ainsi, outre la nature, l'espèce, la qualité, la provenance et la destination de la marchandise, elles doivent énoncer le poids, le nombre, la mesure ou la valeur, suivant le cas.

Wenn es in Folge ausnahmsweiser Verhältnisse dem Deklaranten nicht möglich ist, die zu verzollende Quantität zu bezeichnen, so kann ihm die Zollstelle gestatten, das Gewicht, das Maß oder die Zahl selbst und auf seine Kosten in einem von derselben bezeichneten oder genehmig-

Si, par suite de circonstances exceptionnelles, le déclarant se trouve dans l'impossibilité d'énoncer la quantité à soumettre aux droits, la douane pourra lui permettre de vérifier lui-même, à ses frais, dans un local désigné ou agréé par elle, le poids, la mesure

ten Lokal zu ermitteln, worauf er die umständliche Deklaration der Waare binnen den von der Gesetzgebung des betreffenden Staates bestimmten Fristen zu bewerkstelligen hat.

Art. 20. In Bezug auf die nach dem Nettogewicht verzollten Waaren hat der Deklarant, wenn er das wirkliche Nettogewicht zu Grunde gelegt wissen will, dieses Gewicht in seiner Deklaration anzugeben. Geschieht dieses nicht, so findet die Verzollung nach dem Bruttogewicht, unter Abzug der gesetzlichen Tara, statt.

Art. 21. Es ist zwischen den h. vertragschließenden Theilen vereinbart, daß die durch gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Zollsätze auf Grund von Havarien oder irgend welcher Verschlechterung der Waaren keinerlei Ermäßigung erleiden sollen.

Art. 22. Die reinen oder gemischten, nach dem Werthe zu verzollenden Gewebe können nur bei den gegenwärtig bestehenden Zollstätten eingeführt werden.

Art. 23. Bei der Untersuchung der Gewebe, für welche der Zollansatz nach der Zahl der auf einem Raume von fünf Millimetern befindlichen Fäden

ou le nombre; après quoi l'importateur sera tenu de faire la déclaration détaillée de la marchandise dans les délais voulus par la législation de chaque pays. 30. Juni 1864. 26. März 1865.

Art. 20. A l'égard des marchandises qui acquittent les droits sur le poids net, si le déclarant entend que la perception ait lieu d'après le *net réel*, il devra énoncer ce poids dans sa déclaration. A défaut, la liquidation des droits sera établie sur le poids brut, sauf défalcation de la tare légale.

Art. 21. Il est convenu entre les Hautes Parties contractantes que les droits fixés par le présent traité ne subiront aucune réduction du chef d'avarie ou de détérioration quelconque des marchandises.

Art. 22. Les tissus purs ou mélangés, taxés à la valeur, ne pourront être importés que par les bureaux actuellement ouverts.

Art. 23. Aucune fraction de fils ne sera comptée, pour la perception des droits, dans la vérification des tissus, dont la taxe est fixée selon le nom-

30. Juni 1864. 26. März 1865.

festgesetzt ist, soll jeder Bruchtheil der letztern für die Verzollung unberücksichtigt bleiben.

Art. 24. Wer Maschinen und mechanische Geräthe, seien es vollständige oder nur einzelne Stücke davon, oder irgend andere, im gegenwärtigen Vertrage bezeichnete Waaren einführt, ist nicht gehalten, der Zollbehörde des einen oder andern Landes ein Modell oder eine Zeichnung des eingeführten Gegenstandes vorzulegen.

Art. 25. Die aus der Schweiz kommenden oder dahin gehenden Waaren jeder Art sind frei von jeder Durchfuhrgebühr.

Indessen wird das Verbot der Durchfuhr von Schießpulver aufrecht erhalten, und die beiden hohen vertragschließenden Theile behalten sich vor, die Durchfuhr von Kriegswaffen von besondern Bewilligungen abhängig zu machen.

Die Gleichbehandlung mit der meistbegünstigten Nation wird gegenseitig jedem der beiden Länder für Alles, was die Durchfuhr betrifft, zugesichert.

Art. 26. Die französischen Fabrikanten und Kaufleute, so wie ihre Reisenden, welche in einer dieser Eigenschaften in

bre des fils contenus dans un espace de cinq millimètres.

Art. 24. L'importateur de machines et mécaniques entières ou en pièces détachées, et de toutes autres marchandises énumérées dans le présent traité, est affranchi de l'obligation de produire à la douane de l'un ou de l'autre pays tout modèle ou dessin de l'objet importé.

Art. 25. Les marchandises de toute nature venant de Suisse ou y allant, seront exemptes de tout droit de transit.

Toutefois, la prohibition est maintenue pour la poudre à tirer, et les deux Hautes Parties contractantes se réservent de soumettre à des autorisations spéciales le transit des armes de guerre.

Le traitement de la nation la plus favorisée est réciproquement garanti à chacun des deux pays pour tout ce qui concerne le transit.

Art. 26. Les fabricants et marchands français, ainsi que leurs commis voyageurs, dûment patentés en France dans

Frankreich gehörig patentirt sind, können in der Schweiz, ohne dafür eine Patenttaxe entrichten zu müssen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und — mit oder ohne Muster — Bestellungen aufnehmen, jedoch ohne mit Waaren zu hausiren.

Ebenso soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den schweizerischen Kantonen und mit ihren Reisenden gehalten werden.

Die zur Erlangung dieser Steuerfreiheit erforderlichen Formalitäten werden in beiderseitigem Einverständnisse festgesezt werden.

Art. 27. Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und von Reisenden französischer Handlungshäuser in die Schweiz, oder von Reisenden schweizerischer Häuser in Frankreich eingeführt werden, sollen beiderseits — unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Deponirung in einem Niederlagshaus erforderlichen Zollförmlichkeiten — vorübergehend zollfrei zugelassen werden; diese Förmlichkeiten sollen in Frankreich und in der Schweiz die gleichen sein und zwischen beiden Regierungen einverständlich geregelt werden.

l'une de ces qualités, pourront, dans la Suisse, sans y être soumis à aucun droit de patente, faire des achats pour les besoins de leur industrie et recueillir des commandes avec ou sans échantillons, mais sans colporter des marchandises. 30. Juni 1864. 26. März 1865.

Il y aura réciprocité en France pour les fabricants et marchands des Cantons de la Suisse et leurs commis voyageurs.

Les formalités nécessaires pour obtenir cette immunité seront réglées d'un commun accord.

Art. 27. Les objets passibles d'un droit d'entrée qui servent d'échantillons, et qui sont importés en Suisse par des commis voyageurs de maisons françaises, ou en France par des commis voyageurs de maisons suisses, seront, de part et d'autre, admis en franchise temporaire, moyennant les formalités de douane nécessaires pour en assurer la réexportation ou la réintégration en entrepôt; ces formalités seront les mêmes en France et en Suisse, et elles seront réglées d'un commun accord entre les deux Gouvernements.

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Art. 28. Jeder der beiden hohen vertragschließenden Theile übernimmt es, dem andern jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Ermäßigung in den Einfuhr- oder Ausfuhrzolltarifen für die im gegenwärtigen Vertrage bezeichneten oder nicht bezeichneten Gegenstände einzuräumen, welche einer dritten Macht zugestanden werden möchten. Sie verpflichten sich im Weitern, gegen einander keinerlei Gebühr oder Verbot der Einfuhr oder Ausfuhr in Kraft zu setzen, welche nicht gleichzeitig auf die andern Nationen Anwendung fänden. Die h. vertragschließenden Theile verpflichten sich jedoch, die Ausfuhr von Steinkohlen weder zu verbieten, noch dieselbe mit einem Zolle zu belegen.

Art. 29. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sind auch auf Algerien anwendbar. Indessen dürfen die aus der Schweiz kommenden Waaren nur durch Frankreich nach jener Besitzung eingeführt werden.

Art. 30. Der gegenwärtige Vertrag wird für die Dauer von 12 Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, abgeschloßen. Wofern

Art. 28. Chacune des Hautes Parties contractantes s'engage à faire profiter l'autre de toute faveur, de tous priviléges ou abaissement dans les tarifs des droits à l'importation ou à l'exportation des articles mentionnés ou non dans le présent traité, que l'une d'elles pourrait accorder à une tierce puissance. Elles s'engagent, en outre, à n'établir, l'une envers l'autre, ancun droit ou prohibition d'importation ou d'exportation qui ne soit, en même temps, applicable aux autres nations. Toutefois, les Hautes Parties contractantes prennent l'engagement de ne pas interdire l'exportation de la houille et de n'établir aucun droit sur l'exportation de ce produit.

Art. 29. Les dispositions du présent traité sont applicables à l'Algérie. Toutefois, les marchandises originaires de Suisse ne pourront être importées dans cette Possession qu'en transitant par la France.

Art. 30. Le présent traité restera en vigueur pendant douze années, à partir du jour de l'échange des ratifications. Dans le cas où aucune des

keiner der beiden h. vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf des besagten Zeitraumes die Absicht kund geben sollte, vom Vertrag zurücktreten zu wollen, so bleibt derselbe weiter verbindlich bis zum Ablaufe eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem der eine oder andere der h. vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird.

Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich die Befugniß vor, in beiderseitigem Einverständnisse in dem Vertrage und den zugehörigen Tarifen alle die Aenderungen anzubringen, welche mit dem Geiste oder den Grundlagen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Zweckmäßigkeit durch die Erfahrung dargethan werden sollte.

Art. 31. Der gegenwärtige Vertrag und die zugehörigen Tarife sollen in beiden Ländern mit dem 1. Januar 1866 zur Anwendung kommen, oder früher, wofern die hohen vertragschließenden Theile gemeinsam finden sollten, daß diese Inkraftsetzung beschleunigt werden könne. Jedenfalls wird gegenwärtiger Vertrag zu gleicher Zeit in Vollziehung

deux Hautes Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de la dite période, son intention d'en faire cesser les effets, il demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncé. 30. Juni 1864. 26. März 1865.

Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire, d'un commun accord, dans ce traité et les tarifs y annexés, toutes modifications qui ne seraient pas en opposition avec son esprit ou ses principes et dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

Art. 31. Le présent traité et les tarifs y annexés recevront leur application dans les deux pays, le 1er Janvier 1866, ou plus tôt si les Hautes Parties contractantes reconnaissent, d'un commun accord, que cette date peut être anticipée. En tout cas, ce traité sera exécutoire en même temps que le traité de com-

30. Juni 1864. 26. März 1865.

treten, wie der am 2. Augstmonat 1862 zwischen Frankreich und Preußen abgeschloßene Handelsvertrag.

Die Zulassung der Gazen und Mousselinen in Frankreich zum Zollansatze von zehn vom Hundert des Werthes wird jedoch bis zum 1. Januar 1868 hinausgerückt.

Art. 32. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sollen innerhalb sechs Monaten, oder früher wenn möglich, und zwar gleichzeitig mit denjenigen der Uebereinkünfte betreffend das literarische, künstlerische und gewerbliche Eigenthum, sowie die Niederlassung der Franzosen in der Schweiz und der Schweizer in Frankreich, in Paris ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Wappensiegel beigedruckt.

Geschehen in Paris, am 30. Brachmonat 1864.

(L. S.) (Gez.) **Kern.**

(L. S.) (Gez.) **Drouyn de Lhuys.**

(L. S.) (Gez.) **Rouher.**

merce conclu, le 2 Août 1862, entre la France et la Prusse.

L'admission en France des gazes et mousselines au droit de 10 pour cent de la valeur sera, toutefois, ajournée au 1er Janvier 1868.

Art. 32. Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Paris dans le délai de six mois, ou plus tôt si faire se peut, et simultanément avec celles des conventions relatives à la propriété littéraire, artistique et industrielle, — à l'établissement des Français en Suisse et des Suisses en France.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent traité et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, le 30 Juin 1864.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**

(L. S.) (Sig.) **Drouyn de Lhuys.**

(L. S.) (Sig.) **Rouher.**

Tarif A

zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich.

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Zollsätze für die Einfuhr nach Frankreich. *)

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Metalle.			
Eisen und Eisenguß.			
Eisenerz	. .	Zollfrei.	
Hammerschlag, Eisenfeile, Schmiedeschlacken	. .	"	
Roheisen in Masseln und Ballasteisen	100 Kil.	2	—
Bruchstücke von alter Eisengußwaare	"	2	—
Raffinirtes Roheisen, sogenannte Mazée	"	2	75
Bruchstücke von alter geschmiedeter Eisenwaare	"	2	75
Eisen in Masseln, noch Schlacken enthaltend	"	4	50
Stabeisen, viereckig, rund oder flach, Eisenbahnschienen jeder Form und Größe, Winkeleisen und T Eisen, Eisendrath, vorbehältlich der nachstehenden Ausnahmen	"	6	—
Bandeisen von einem Millimeter Dicke oder weniger	"	7	50

*) Bezüglich des Zeitpunktes der Inkrafttretung vergl. Art. 31 des vorstehenden Vertrags.

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Eisenblech, gewalzt oder gehämmert, mehr als ein Millimeter dick, in Platten im Gewicht von 200 Kilogramm oder weniger, und deren Breite 1 Meter 20 Centimeter und deren Länge 4 Meter 50 Centimeter nicht übersteigt . .	100 Kil.	7	50
Eisenblech, gewalzt oder gehämmert, mehr als 1 Millimeter dick, in Platten über 200 Kilogramm schwer, oder aber von mehr als 1 Meter 20 Centimeter Breite oder von mehr als 4 Meter 50 C. Länge . .	"	7	50
Dünnes Eisenblech und Schwarzblech von wenigstens einem Millimeter Dicke (Eisenblech und Schwarzblech, eben, ausgeschnitten in irgend eine Form, zahlt den zehnten Theil mehr, als rechtwinklige Platten)	"	10	—
Weißblech, verkupfertes, verzinktes oder verbleites	"	13	—
Eisendrath von $^5/_{10}$ Millimeter Durchmesser oder weniger, gleichviel ob verzinnt, verkupfert oder verzinkt .	"	10	—
Stahl.			
Stahl in Stäben aller Art und Bandstahl	"	13	—
Stahl in Blechen oder Bändern, braun, warm gewalzt:			
Ueber $^1/_2$ Millimeter dick . .	"	18	—
Unter und bis auf $^1/_2$ Millim. dick	"	25	—
Stahl in Blechen oder Bändern, weiß, kalt gewalzt, ohne Unterschied der Dicke	"	25	—
Stahldrath, auch versilbert zu Saiten für Instrumente	"	25	—

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.	30. Juni 1864. 26. März 1865.
Kupfer.				
Kupfererz	. .	Zollfrei.		
Kupferfeile und Bruch von alten Kupferwaaren	. .	"		
Kupfer, reines oder legirt mit Zink oder Zinn, ersten Gusses, in Massen, Stäben, Blöcken oder Platten	. .	"		
Kupfer, rein oder legirt mit Zink oder Zinn, gewalzt oder gehämmert, in Stäben oder Platten	100 Kil.	10	—	
Kupferdrath, reiner oder legirter, von jeder Dicke, polirt oder unpolirt .	"	10	—	
Vergoldetes oder versilbertes Kupfer, gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen .	"	100	—	
Zink.				
Erz, rohes oder geröstetes, ganz oder zerstoßen	. .	Zollfrei.		
Zinkfeile und Bruch von alten Zinkwaaren	. .	"		
Zink, rohes, in Massen, Blöcken, Stäben oder Platten	. .	"		
Zink, gewalzt	"	4	—	
Blei.				
Erz und Schlacken aller Art . .	. .	Zollfrei.		
Bleifeile und Bruch von alten Bleiwaaren	. .	"		
Blei in rohen Mulden, Blöcken, Stäben oder Platten	. .	"		
Blei, gewalztes	"	3	—	
Blei, mit Antimon legirt, in Mulden	"	3	—	
Buchdruckerlettern, alte	"	3	—	

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Zinn.			
Zinnerz		Zollfrei.	
Zinn in rohen Stücken, Blöcken, Stäben oder Platten		"	
Zinnfeilspäne und Bruch		"	
Zinn, mit Antimon legirt (Britanniametall), in Barren	100 Kil.	5	—
Zinn, rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt	"	6	—
Kadmium, roher		Zollfrei.	
Queckſilber		"	
Bismuth und Staniol		"	
Antimonium.			
Erz		"	
Schwefelſpießglanz, gegoſſener		"	
Spießglanzkönig		6	—
Nikel.			
Nikelerz		Zollfrei.	
Nikel, rein oder mit andern Metallen legirt, namentlich mit Kupfer oder Zink (Argentan), in Stangen oder in rohen Stücken		"	
Nikel, rein oder legirt mit andern Metallen, gewalzt oder gezogen	"	10	—
Braunſtein, Erz		Zollfrei.	
Arſenik, Erz		"	
Arſenik, gediegener		"	
Erze, nicht namentlich genannte		"	

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Metallwaaren.			
Eisengußwaaren, nicht abgedreht oder polirt:			
1. Klasse. Schienenstühle, Platten oder andere in offener Form gegossene Stücke	100 Kil.	3	—
2. Klasse. Gerade cylinderförmige Röhren, massive und hohle Balken und Säulen, Gasretorten, massive Geländerdocken und Verbandstücke dazu, Gitter und Herdplatten, Transmissionswellen, Gestelle für Maschinen und Gegenstände ohne Verzierung & Zurichtung	"	3	75
3. Klasse. Topfgeschirre und alle andern in den beiden vorhergehenden Klassen nicht genannten Waaren	"	4	50
Eisengußwaaren:			
Polirt oder abgedreht	"	6	—
Verzinnt, emaillirt oder gefirnißt	"	10	—
Waaren aus Schmiedeisen.			
Eisenwerk, als:			
Baustücke	"	8	—
Schiffsrippen und Schiffsbalken .	"	8	—
Beschläge zu Karren und Waggons	"	8	—
Thürangeln, Fensterangeln, große Riegel, Winkelhacken und anderes grobes Eisenwerk zu Thüren oder Fenstern, weder abgedreht noch polirt	"	8	—

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Gitter, massive, Bettstellen, Sessel, Garten- und andere Möbeln mit oder ohne Verzierungen von Gußeisen, Kupfer oder Stahl . . .	100 Kil.	8	—
NB. Die Achsen, Federn und Achsenbänder sind in diesen Benennungen nicht inbegriffen und erscheinen bei „Maschinentheile".			
Schlosserwaaren, als:			
Schlösser und Vorlegeschlösser jeder Art, Fischbänder und Scharnieren von Eisenblech, Klinken, Riegel und alle übrigen Gegenstände von Schmiedeisen und Eisenblech, abgedreht, polirt oder gefeilt zu Beschlägen von Möbeln, Thüren und Fenstern	"	12	—
Nägel mit der Maschine geschmiedet	"	8	—
Nägel mit der Hand geschmiedet .	"	12	—
Holzschrauben, Bolzen, Schraubenmuttern	"	8	—
Anker, Ankerketten und eiserne Ketten	"	8	—
Werkzeuge von Eisen, mit oder ohne Heft	"	10	—
Röhren, gezogene, eiserne, einfach und stumpf zusammengeschweißt:			
von 9 Millimeter innerem Durchmesser und mehr	"	11	—
Dergleichen, von weniger als 9 Millimeter, Verbindungsstücke aller Art	"	20	—
Röhren, gezogene, über den Dorn gearbeitet und übereinander geschweißt	"	20	—
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht benannte Waaren:			
von Schmiedeisen oder Eisenblech, polirt oder bemalt	"	14	—
von Schmiedeisen oder Eisenblech, emaillirt, verzinnt oder firnissirt	"	16	—

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Stahlwaaren.			
Werkzeuge von reinem Stahl (Feilen, Zirkular- und gerade Sägen, Sensen, Sicheln und andere nicht genannte)	100 Kil.	32	—
Nähnadeln: unter fünf Centimetern	"	200	—
Idem: von fünf Centimetern oder länger	"	100	—
Schreibfedern, metallene, mit Ausnahme der goldenen und silbernen	"	100	—
Kleine Gegenstände von Stahl, als: Perlen, Schiebringe, Broschen, Fingerhüte	"	20	—
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Gegenstände von reinem Stahl	"	32	—
Fischangeln aller Art	"	50	—
Messerschmiedwaaren aller Art . .	vom Werth	20 % und 15 % vom 1. Jan. 1866 an.	
Instrumente, chirurgische, Genauigkeitsinstrumente, physikalische und chemische Instrumente (für Laboratorien)	. .	Zollfrei.	
Waffen im Handel:			
Blanke Waffen	100 Kil.	40	—
Feuerwaffen	"	240	—
Verschiedene Metalle.			
Werkzeuge von Schmiedeisen, verstählte, mit oder ohne Heft . .	"	15	—
Waaren von Guß- & Schmiedeisen –: Nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeisens die Hälfte des Gesammtgewichts nicht erreicht . .	"	4	50

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Dieselben, sofern das Gewicht des Schmiedeisens die Hälfte oder mehr des Gesammtgewichts ausmacht .	100 Kil.	8	—
-: Polirt, emaillirt oder lakirt, selbst mit zugehörigen Verzierungen von Schmiedeisen, Kupfer, Messing oder Stahl	"	12	—
Metallgewebe von Eisen oder Stahl	"	10	—
Druckwalzen von Kupfer oder Messing, gravirt oder nicht gravirt . . .	"	15	—
Kupferschmiedwaaren	"	20	—
Gewebe aus Kupfer- oder Messingdrath	"	20	—
Gegenstände der Kunst, Zierrathen und alle übrigen Waaren aus reinem oder mit Zinn oder Zink legirtem Kupfer	"	20	—
Zinkwaaren aller Art	"	8	—
Röhren aus Blei und Bleiwaaren aller Art	"	3	—
Buchdruckerlettern, neue; Clichés und gestochene Platten zum Druck auf Papier	"	8	—
Topfgeschirre und andere Waaren aus reinem oder mit Antimon legirtem Zinn	"	30	—
Waaren aus Legirung von Nikel mit Kupfer oder Zink (Argentan) .	"	100	—
Plattirte Waaren ohne Unterschied des Feingehalts	"	100	—
Metallwaaren, im Feuer oder durch Quecksilber, oder auf galvanischem Wege vergoldet oder versilbert .	"	100	—
Juwelier- und Goldschmiedwaaren aus Gold, Silber, Platin und andern Metallen	"	500	—

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Uhrenwaaren aller Art	vom Werth	5 %	
Oder nach Auswahl des Zollpflichtigen, der jedoch zum Voraus seine dießfällige Deklaration bei der Mauth zu machen hat — :			
Silberne Uhren	Stük.	1	—
Goldene Uhren	"	5	—
Musikdosen und Carillons . .	"	5	—
Hölzerne Uhren	"	1	—
Uhrenbestandtheile	100 Kil.	50	—
Maschinen und mechanische Geräthe.			
Vollständige.			
Feststehende Dampfmaschinen:			
Mit oder ohne Kessel, mit oder ohne Schwungrad	"	6	—
Für die Schiffahrt, mit oder ohne Kessel	"	12	—
Lokomotive und Lokomobile . . .	"	10	—
Tender, vollständige, zu Lokomotiven	"	8	—
Maschinen für die Spinnerei . .	"	10	—
" zum Reinigen und Auflokern von Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf und andern Faserstoffen . .	"	6	—
" für die Weberei . . .	"	6	—
" für Papierfabriken . .	"	6	—
" für die Buchdruckerei .	"	6	—
" für die Landwirthschaft .	"	6	—
" für die Krazenfabrikation	"	6	—
Tüllwebstühle	"	10	—
Kupferne Apparate: Zur Destillation	"	10	—
Zur Zuckerfabrikation	"	10	—
Zur Heizung	"	10	—
Krazen ohne Besatz	"	10	—

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Dampfkessel von Eisenblech, cylindrisch oder kugelförmig, mit oder ohne Siede- oder Erwärmungsvorrichtung	100 Kil.	8	—
Idem: röhrenförmige von Eisenblech mit Röhren von Eisen, Kupfer oder Messing, gezogen oder genietet, mit innerem Herd; und alle übrigen Kessel von nicht cylindrischer oder einfacher Kugelform	"	12	—
Idem: von Stahlblech jeder Form	"	25	—
Gazometer, Abdampfpfannen, Oefen, Heizapparate von Gußeisen und Eisenblech	"	8	—
Werkzeugmaschinen und nicht genannte Maschinen, welche 75 % und mehr Gußeisen enthalten	"	6	—
Idem, welche im Gewichte 50 bis (ausschließlich) 75 % Gußeisen enthaiten	"	10	—
Idem, welche weniger als 50 % Gußeisen enthalten	"	15	—
Maschinentheile.			
Krazenbeschläge in Leder, Kautschuck oder gemischten oder ungemischten Geweben	"	50	—
Weberblätterzähne aus Eisen oder Kupfer	"	30	—
Weberblätter, Beschläge oder Weberkämme mit Zähnen von Eisen oder Kupfer	"	30	—
Theile von Gußeisen, polirt, abgefeilt und fertig	"	6	—
Theile von Schmiedeisen, polirt, abgefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, ohne Rücksicht auf deren Gewicht	"	10	—

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Stahlfedern zur Wagenfabrikation, für Waggons, Lokomotiven . .	100 Kil.	15	—
Theile von Stahl, polirt, gefeilt, vorgerichtet oder nicht, mehr als ein Kilogramm schwer . . .	"	25	—
Idem, unter und bis 1 Kil. schwer	"	35	—
Theile von reinem oder mit andern Metallen legirtem Kupfer . . .	"	20	—
Platten und Streifen von Leder, Kautschuck und Zeugstoffen, speziell zur Krazenfabrikation bestimmt .	"	20	—
Meerschiffe, in der Schweiz erstellte:	Tonne nach		
hölzerne	franz. Visir-	20	—
eiserne	maße.	60	—
Meerschiffsgerippe und Barken für Flüsse:			
hölzerne	"	10	—
eiserne	"	40	—
NB. Die Maschinen und Triebwerke, die an solchen Schiffen angebracht sind, werden besonders taxirt nach den Zollansätzen der Rubrik „Maschinen und mechanische Geräthe".			
Spinnerei und Weberei.			
Flachs und Hanf.			
Flachs und Hanf, gehechelter . .	. .	Zollfrei.	
Leinen und Hanfgespinnst, einfaches rohes:			
welches auf das Kilogramm mißt			
6,000 Meter oder weniger	100 Kil.	15	—
von 6,000 bis 12,000 Meter	"	20	—
„ 12,000 „ 24,000 „	"	30	—
„ 24,000 „ 36,000 „	"	36	—
„ 36,000 „ 72,000 „	"	60	—
„ 72,000 Mtr.	"	100	—

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Idem, einfaches, gebleicht oder gefärbt:			
6,000 Meter oder weniger	100 Kil.	20	—
von 6,000 bis 12,000 Meter	"	27	—
" 12,000 " 24,000 "	"	40	—
" 24,000 " 36,000 "	"	48	—
" 36,000 " 72,000 "	"	80	—
" 72,000 Mtr.	"	133	—
Idem, gezwirntes, rohes . .	30% mehr als einfaches rohes.		
" " gebleichtes oder gefärbtes	30% mehr als einfaches gefärbtes.		
NB. Leinen- und Hanfgarne, gemischte, werden wie reine Leinen- und Hanfgarne behandelt, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfes überwiegt.			
Leinen- oder Hanfgewebe, glatte oder gemusterte (gebildete), rohe, welche in einem Raum von 5 Quadratmillimetern in der Kette zeigen:			
8 Fäden oder weniger . . .	100 Kil.	28	—
9, 10 und 11 Fäden . . .	"	55	—
12 Fäden	"	65	—
13 und 14 Fäden	"	90	—
15, 16, 17 "	"	115	—
18, 19, 20 "	"	170	—
21, 22, 23 "	"	260	—
24 Fäden und darüber . .	"	400	—
Idem, gebleicht, gefärbt oder bedruckt:			
8 Fäden oder weniger . . .	"	38	—
9, 10 und 11 Fäden . . .	"	70	—
12 Fäden	"	95	—
13 und 14 Fäden	"	120	—
15, 16, 17 "	"	155	—
18, 19, 20 "	"	230	—
21, 22, 23 "	"	350	—
24 Fäden und darüber . .	"	535	—

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Zwillich, glatt oder gemustert, gebleicht, gefärbt oder bedruckt .	vom Werth	16 %	
Damascirte Tischzeuge	"	16 %	
Batist	Wie glatte Leinwand.		
Linon	" "	"	
Eingefaßte Schnupftücher . . .	" "	"	
Leinener Tüll	vom Werth	15 %	
Leinene Spizen	"	5 %	
" Strumpfwirkerwaaren . .	"	15 %	
" Posamentirwaaren . . .	"	id.	
Bandwaaren aus rohem, gebleichtem oder gefärbtem Leinengarn . .	"	id.	
Ganz oder theilweise fertige Arbeiten aus Flachs oder Leinen . . .	"	id.	
Nichtbenannte Artikel und Kleidungsstücke	"	id.	
Leinen- oder Hanfgewebe, gemischte, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfes vorherrscht . . .	"	id.	
Jute.			
Jute in Stengeln, gebrochen oder gehechelt	. .	Zollfrei.	
Jutegarn, rohes, welches auf ein Kilogramm mißt:			
weniger als 1400 Meter . . .	100 Kil.	5	—
von 1400—3700 " (ausschließlich)	"	6	—
von 3700—4200 " "	"	7	—
von 4200—6000 " "	"	10	—
mehr als 6000 Meter	Gleich Leinengarn.		
gebleichtes oder gefärbtes, das mißt:			
weniger als 1400 Meter . . .	100 Kil.	7	—
von 1400—3700 " (ausschließlich)	"	9	—
von 3700—4200 " "	"	10	—
von 4200—6000 " "	"	14	—
mehr als 6000 Meter	Gleich Leinengarn.		

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Jutegewebe, roh, welche in einem Raum von fünf Quadratmillimetern in der Kette zeigen:			
1, 2 und 3 glatte Fäden . .	100 Kil.	10	—
1, 2 und 3 gekreuzte Fäden .	"	12	—
4 und 5 Fäden	"	16	—
6, 7 und 8 Fäden . . .	"	24	—
mehr als 8 Fäden	Wie Leinwand.		
gebleichte oder gefärbte:			
1, 2 und 3 glatte Fäden . .	100 Kil.	15	—
1, 2 und 3 gekreuzte Fäden .	"	17	—
4 und 5 Fäden	"	23	—
6, 7 und 8 Fäden . . .	"	35	—
mehr als 8 Fäden	Wie Leinwand.		
Juteteppiche, glatt oder aufgeschnitten	100 Kil.	24	—
Die mit andern Stoffen gemischten Jutegarne unterliegen der gleichen Behandlung wie Garne aus reiner Jute, vorausgesetzt, es sei das Gewicht der Jute vorherrschend.			
Gewebe aus gemischter Jute, wenn diese vorherrscht	vom Werth	15 %	
Vegetabilische Faserstoffe.			
Neuseeländerflachs, Abaka und andere nicht genannte vegetabilische Faserstoffe:			
Fasern, roh oder gehechelt . .	. .	Zollfrei.	
" gekämmte oder gezwirnte	. .	"	
Faserngarne	"	5 %	—
Faserngewebe	"	10 %	—
Roßhaar.			
Roßhaar, rohes aller Art, zubereitet oder gekräuselt	. .	Zollfrei.	
Gewebe und Arbeiten aus Roßhaar, aus Kuhhaaren, rein oder gemischt . .	"	10 %	
Roßhaargeflechte	100 Kil.	160	—

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Baumwolle.			
Rohe indische Baumwolle . . .	. .	Zollfrei.	
Baumwolle in Kardätschen oder gummirten Platten (Watte) . . .	1 Kil.	—	10
Einfaches Baumwollengarn, rohes, das auf einem halben Kilogramm mißt:			
20,000 Meter oder weniger	„	—	15
von 21,000 bis 30,000 Meter	„	—	20
„ 31,000 „ 40,000 „	„	—	30
„ 41,000 „ 50,000 „	„	—	40
„ 51,000 „ 60,000 „	„	—	50
„ 61,000 „ 70,000 „	„	—	60
„ 71,000 „ 80,000 „	„	—	70
„ 81,000 „ 90,000 „	„	—	90
„ 91,000 „ 100,000 „	„	1	—
„ 101,000 „ 110,000 „	„	1	20
„ 111,000 „ 120,000 „	„	1	40
„ 121,000 „ 130,000 „	„	1	60
„ 131,000 „ 140,000 „	„	2	—
„ 141,000 „ 170,000 „	„	2	50
„ 171,000 Meter und darüber	„	3	—
Einfaches Baumwollengarn, gebleichtes	Zuschlag 15 % auf den Zoll des einfachen rohen.		
gefärbtes	Der Zoll des einfachen rohen um 25 Rp. per Kil. erhöht.		
Zweidräthiger Baumwollenzwirn, roher	Zuschlag 30 % auf den Zoll des einfachen.		
gebleichter	Zuschlag 15 % auf den Zoll für 2dräthiges, rohes		
gefärbter	Zum Zoll des 2dräthigen 25 Rp. per Kil.		
Zu Ketten angelegtes Baumwollengarn, rohes	Zoll auf einfachem und 30 % Zuschlag.		
gebleichtes	Zoll des rohen, in Ketten angelegten Garnes mit 15 % Zuschlag.		
gefärbtes	Idem, mit Zuschlag von 25 Rp. per Kil.		

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Drei- und mehrdräthiges rohes, gebleichtes oder gefärbtes Baumwollengarn:			
einmal gezwirnt	1000 Met.	—	06
mehrmals gezwirnt oder Schnüre	"	—	12
Baumwollengewebe, roh, glatt, geköpert und Zwillich:			
I. Klasse: wenn 100 Quadratmeter 11 Kilogramm oder mehr wiegen:			
von 35 Fäden und darunter auf 5 Quadratmillimeter . .	1 Kil.	—	50
von 36 Fäden und darüber auf 5 Quadratmillimeter . .	"	—	80
II. Klasse: 7 bis (ausschließlich) 11 Kilogramm für 100 Quadratmeter wiegend:			
von 35 Fäden und darunter .	"	—	60
" 36 bis 43 " .	"	1	—
" 44 und darüber . . .	"	2	—
III. Klasse: 3 bis (ausschließlich) 7 Kilogramm für 100 Quadratmeter wiegend:			
von 27 Fäden und darunter .	"	—	80
" 28 bis 35 Fäden . .	"	1	20
" 36 " 43 " . .	"	1	90
" 44 Fäden und darüber .	"	3	—
Baumwollene Gewebe: gebleichte .	15% Zuschlag auf rohen.		
gefärbte	25 Rp. per Kilogramm mehr als die rohen.		
bedruckte	vom Werth 15 %		

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Baumwollensammt:			
seidenartiger (Velvets): roh . .	1 Kil.	—	85
gefärbt oder bedruckt . . .	"	1	10
andere (Cords, Moleskin ꝛc.): roh	"	—	60
gefärbt oder bedruckt . . .	"	—	85
Rohe, glatte oder geköperte, baumwollene Gewebe, von denen 100 Quadratmeter weniger als 3 Kilogramm wiegen	vom Werth	15 %	
Piqués, Bazins, façonirte Gewebe, Damast und Brillantes . . .	"	id.	
Baumwollene Decken	"	id.	
Glatter oder gestickter Tüll . . .	"	id.	
Gaze und Mousseline, gestickte und broschirte zu Möbeln, Behängen oder Kleidern	"		
	1866 & 1867	15 %	
	1. Jan. 1868	10 %	
Kleidungsstücke und ganz oder theilweise fertige Gegenstände . . .	vom Werth	15 %	
Nicht genannte Artikel	"	15 %	
Hand- und Maschinenstickereien . .	"	10 %	
Baumwollene Spizen und Blonden	"	5 %	
NB. Garne von Baumwolle, gemischt mit andern Stoffen, zahlen denselben Zoll, wie Garne von reiner Baumwolle, vorausgesezt, daß die Baumwolle in der Mischung vorherrscht.			
Gewebe aus Baumwolle, gemischt mit andern Stoffen, wenn die Baumwolle in der Mischung vorherrscht	"	15 %	
Wolle.			
Wolle, rohe	. .	Zollfrei.	
Ungekämmte Wolle, gefärbt . . .	100 Kil.	25	—
Gekämmte Wolle, gefärbt oder ungefärbt	"	25	—

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Wollengarn, einfaches, gebleicht oder ungebleicht, welches per Kilogramm mißt:			
30,000 Meter oder weniger	1 Kil.	—	25
von 31,000 bis 40,000 Meter	"	—	35
" 41,000 " 50,000 "	"	—	45
" 51,000 " 60,000 "	"	—	55
" 61,000 " 70,000 "	"	—	65
" 71,000 " 80,000 "	"	—	75
" 81,000 " 90,000 "	"	—	85
" 91,000 " 100,000 "	"	—	95
" 101,000 und darüber . .	"	1	—
Wollengarn, gebleichtes oder ungebleichtes, zum Verweben gezwirnt	Zoll des einfachen, mit Zuschlag von 30 %		
Wollengarn, gebleicht oder nicht, gezwirnt für Tapisserie	Das Doppelte des einfachen Garns.		
Wollengarn, gefärbtes, einfach oder gezwirnt	Zoll von ungefärbtem und 25 Rp. per Kil.		
Wollengewebe	vom Werth	10 %	
Filze jeder Art	"	10 %	
Wollene Decken	"	10 %	
Teppiche jeder Art	"	15 %	
Strumpfwirkerwaaren aus Wolle .	"	10 %	
Posamentirwaaren aus Wolle . .	"	id.	
Bandwaaren aus Wolle	"	id.	
Wollene Spizen	"	id.	
Schuhe von Tuchenden	"	id.	
Indische Caschemir-Shawls und Schärpen	"	5 %	
Nichtgenannte Waaren	"	10 %	
Tuchleisten jeder Art, ganz oder zerschnitten	.	Zollfrei.	

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Kleider und andere verfertigte Artikel:			
neue	vom Werth	10 %	
alte	100 Kil.	20	
Die Garne und Gewebe aus Alpaka, Lama, Vigogne und Kameelhaaren, rein oder mit Schafwolle gemischt, unterliegen demselben Zollsatze wie die schafwollenen Garne und Gewebe, gleichviel welches Verhältniß die Mischung darbiete.			
Garne und Gewebe aus Wolle und den andern vorbenannten Stoffen, gemischt mit Baumwolle oder irgend welchen andern Gespinnsten, zahlen wie Garne und Gewebe von reiner Wolle, vorausgesetzt, daß die Wolle in der Mischung überwiegt.			
Garne aus Ziegenhaaren werden gleich wie bisher behandelt.			
Gewebe von Ziegenhaaren unterliegen derselben Zollbehandlung wie die Gewebe aus Wolle.			
Seide.			
Seide, in Cocons	. .	Zollfrei.	
„ Grége oder moulinirte . .	. .	„	
„ gefärbte, Näh-, Stick- und Spizenseide	. .	„	
„ andere gefärbte	. .	„	
Floretseide:			
rohe	. .	„	
gekämmte	1 Kil.	—	10

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Floretseide: gesponnene, einfache und gezwirnte, rohe, gebleichte, gebläute, gefärbte von:			
80,000 einfachen Metern und darunter auf das Kilogramm	1 Kil.	—	75
81,000 einfachen Metern und darüber auf das Kilogramm .	"	1	20
Gewebe, Strumpfwirkerwaaren und Spizen von reiner Seide . . .	. .	Zollfrei.	
Crep, nach englischer Art, roh, schwarz oder farbig	. .	"	
Tülle, glatte, rohe	. .	"	
appretirte	. .	"	
façonirte, roh oder appretirt	. .	"	
Gewebe von Floretseide, oder Seide und Floretseide, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	1 Kil.	2	—
Gewebe, Posamenteriewaaren und Spizen von Seide oder Floretseide, in Verbindung mit ächtem Gold oder Silber	"	12	—
Dasselbe, in Verbindung mit halbächtem oder unächtem Gold oder Silber	"	3	50
Gewebe von Seide oder Floretseide, gemischt mit andern Stoffen, wenn die Seide oder Floretseide im Gewicht vorherrscht	"	3	—
Bänder von Seide oder Floretseide:			
sammetene	"	5	—
andere	"	4	—
mit andern Stoffen gemischte .	vom Werth	10 %	
Kleidungsstücke und andere fertige Artikel von Seide werden behandelt wie die Gewebe, welche dem Gewichte nach vorherrschend sind.			

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.	30. Juni 1864. 26. März 1865.
Chemische Produkte.				
Jod				
Brom				
Schwefelsäure				
Galläpfelsäure				
Salpetersäure				
Weinsteinsäure				
Benzoesäure				
Borsäure				
Citronensäure				
Arsenige Säure				
Citronensaft				
Eisenoxid				
Zinkoxid, graues				
Zinnoxid				
Uranoxid				
Kupferoxid				
Zaffer und andere Kobaltverbindungen	. . .	Zollfrei.		
Schwefelarsenik (Rauschgelb)				
Salzsaures Kali				
Jodkalium				
Runkelrübenpottasche				
Kohlensaure Pottasche (gewöhnliche Pottasche)				
Kalisalpeter				
Schwefelsaures Kali				
Weinsteinsaures Kali				
Pflanzenasche, natürliche & ausgelaugte				
Weinhefen				
Borax, roher				
Natronsalpeter				
Soda aus Varec				
Beinschwarz				
Knochen, weißgebrannte				

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Phosphorsaure Salze, wie sie in der Natur vorkommen			
Citronensaurer Kali			
Schwefelsaure Magnesia (Bittersalz)			
Kohlensaure Magnesia			
Chlormagnesium			
Eisenbeize (flüssiges, essigsaures Eisen)			
Garancine			
Milchzucker			
Albumin	. . .	Zollfrei.	
Kurkuma, gemahlene			
Lakmuskügelchen			
Berlinerblau			
Carmin aller Art			
Blauasche und Grünasche . . .			
Schellack als Farbe oder in Kugeln			
Berggrün			
Schüttgelb			
Kermes, thierischer, ganz oder pulverisirt			
Steinkohlenöl und daraus hergestellte Produkte (Derivationen) . . .	vom Werth	5 %	
Phosphor, weißer	100 Kil.	40	—
Zinkoxid (Zink, weißes)	"	2	—
Bleioxid und kohlensaures Blei .	"	2	—
Oelsäure	"	5	—
Oxalsäure und oxalsaures Kali . .	"	10	—
Gelbes blausaures Kali	"	20	—
Rothes dito	"	30	—
Farbholzextrakte:			
für Schwarz und Violet . . .	"	20	—
" Roth und Gelb	"	30	—
Hydrochlorsäure (Salzsäure) . . .	"	—	60
Aeznatron	"	5	—
Kohlensaures Natron (Sodasalz) von jedem Gehalte	"	3	—

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Künstliche Soda, roh	100 Kil.	1	50
Krystallisirtes, kohlensaures Natron (Sodakrystalle)	"	1	50
Schwefeligsaures und schwefelsaures Natron	"	1	20
Schwefeligsaures und krystallisirtes Natron (Glaubersalz)	"	—	70
Doppeltkohlensaures Natron und andere nicht genannte Natronsalze .	"	3	50
Chlorkalk	"	2	80
Chlorsaures Kali	"	25	75
Gewöhnliche Seife aller Art und Parfümerieseife	"	6	—
Ultramarin	"	15	—
Phosphor, rother	vom Werth	10 %	
Aluminium	"	"	
Aluminsäure. Aluminsaures Natron	"	"	
Chloraluminium (salzsaure Thonerde)	"	"	
Chromsaures Kali	"	"	
" Bleioxid	"	"	
Farben, nicht genannte, trockene, in Teigform und flüssig	"	5 %	
Stearinsäure	"	"	
Tischlerleim und Gelatine . . .	"	"	
Firnisse: Oelfirnisse	"	10 %	
Terpentinölfirniß . . .	"	"	
Weingeistfirniß	"	"	
Orseille jeder Art	"	5 %	
Nicht genannte chemische Produkte .	"	id.	
Glas- und Krystallwaaren.			
Spiegel, kleiner als ein Quadratmeter	vom Werth	10 %	
Spiegelglas, rohes	1 □Meter	1	50
" belegtes oder polirtes .	"	4	—

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Glasflaschen in jeder Form . . .	100 Kil.	1	30
Glas: Fensterglas	"	3	50
Farbiges, geschliffenes oder geschnittenes	vom Werth	10 %	
Uhrengläser und optische Gläser .	"	"	
Becher und Krystallglas, weiß oder farbig	"	"	
Glasflüsse	"	"	
Email	"	"	
Nicht genannte Gegenstände aus Glas	"	"	
Streu- und Scherbenglas	. . .	Zollfrei.	
Roher oder bearbeiteter Bergkrystall	. . .	id.	
NB. Der gefaßte Krystall wird wie Juwelier- und Goldschmiedwaaren verzollt.			
Thonwaaren.			
Grobe Töpferwaaren:			
Fliesen, Backsteine und Ziegelsteine	. . .	Zollfrei.	
Gasretorten, Drainröhren und andere, Tiegel aller Art, einschließlich derjenigen von Graphit und Wasserblei	. . .	"	
Irdene Pfeifen	. . .	"	
Grobe Töpferwaaren: Mit oder ohne Glasur in allen Formen . . .	. . .	"	
Idem: Mit Verzierungen in erhabener Arbeit, einfarbig und mehrfarbig, flaches und hohles Geschirr . .	100 Kil.	5	—
Steingut:			
Utensilien und Apparate für die Fabrikation chemischer Produkte	. . .	Zollfrei.	
Idem, gemeines jeder Art, platt und hohl, einschließlich der Flaschenform, Wasserkrüge, Haus- und Küchengeräthe	100 Kil.	4	—

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Fayence:			
Mit zinnhaltiger weißer Glasur, aus farbiger Masse	. . .	Zollfrei.	
Idem, mit farbiger Glasur, Majoliken, lakirte, mehrfarbige . .	vom Werth	15 %	
Idem, feine	"	"	
Idem, feines Steingut	"	"	
Porzellan aller Art, weiß oder bemalt, Parian und weißes Biskuit	"	10 %	
Verschiedene Waaren.			
Kutschenmacherarbeiten (Carosserie) .	vom Werth	10 %	
Kunstdrechslerarbeiten und Elfenbeinwaaren	"	id.	
Lederhandschuhe	"	5 %	
Lederarbeiten aller Art	"	10 %	
Leere Fässer, neue und alte; ganz oder zerlegt:			
mit Holzreifen	. . .	Zollfrei.	
mit eisernen Reifen	"	10 %	
Reifholz und Daubenholz . . .	. . .	Zollfrei.	
Schaufeln, Gabeln, Rechen und Handwerkszeughefte, hölzerne, mit oder ohne metallene Ringe	. . .	"	
Ruder	. . .	"	
Schüsseln, Löffel, Näpfe und anderes hölzernes Hausgeräthe	. . .	"	
Bauholz, rohes oder zugerichtetes .	. . .	"	
Wagnerholz, id. id. .	. . .	"	
Andere Holzarbeiten, nicht benannte	"	10 %	
Möbeln	"	id.	
Verpakungsmaterialien, bereits gebrauchte	. . .	Zollfrei.	

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Gold in Blättern	1 Kil.	25	—
Silber in Blättern	"	20	—
Zucker: roher, unter Nr. 13 . . .	100 Kil.	44	—
Von Nr. 13 bis Nr. 20 inbegriffen	"	46	—
Raffinirter oder dem raffinirten gleichgestellter:			
Candis	"	58	—
in Broden oder gestoßen . .	"	55	—
Häute: rohe	"	Zollfrei.	
Firnissirte und marokinirte .	"	80	—
Gefärbte, andere als Schaffelle	"	80	—
Gefärbte Schaffelle . . .	"	45	—
Zubereitete aller Art . . .	"	10	—
Künstliche Blumen	"	Zollfrei.	
Modeartikel	"	id.	
Strohgeflechte (Bänder) aller Art .	"	5	—
Strohhüte	"	10	—
Kurzwaaren aller Art	vom Werth	10 %	
Knöpfe, feine oder gemeine, ausschließlich der vom Posamentierer gefertigten	"	id.	
Bürstenbinderwaaren aller Art . .	"	id.	
Musikalische Instrumente und einzelne Theile solcher Instrumente . . .	"	id.	
Stecknadeln aller Art	100 Kil.	50	—
Kautschuk, verarbeiteter: rein oder gemischt	"	20	—
Idem, aufgetragen auf Geweben im Stück oder auf andern Stoffen .	"	100	—
Idem, fertige Kleidungsstücke . .	"	120	—
Idem, in elastischen Zeugen, Stücke jeder Größe	"	200	—

30. Juni 1864.
26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Kautschuk: Schuhwaare	100 Kil.	60	—
Waaren von Guttapercha unterliegen denselben Zollansätzen.			
Wachsleinwand: zur Verpakung . .	"	5	—
Zu Möbeln, für Behänge und zu anderm Gebrauche	"	15	—
Siegellack	"	30	—
Wichse aller Art	"	4	—
Schreib- und Zeichnerdinte, Druckerschwärze	"	20	—
Fischerneze	"	20	—
Süßwasserfische: frische	. . .	Zollfrei.	
zubereitete . . .	"	10	—
Würzen (Saucen)	"	25	—
Käse: harte	"	4	—
weiche	"	3	—
Bier, außer der Konsumogebühr . .	1 Hektol.	2	—
Obstwein dito . .	"	—	25
Olivenöl	100 Kil.	3	—
Oel, schweizerischer Herkunft oder Fabrikation	"	6	—
Essenz-Oele, flüchtige, aller Art, mit Ausnahme des Rosenöls . . .	1 Kil.	1	—
Pomeranzensaft	. . .	Zollfrei.	
Manna	100 Kil.	8	—
Melasse:			
Von wenigstens 50 % Zuckergehalt	"	14	30
Von über 50 % Zuckergehalt .	Gleich rohem Zuker.		
Zur Destillation eingeführt . .	. . .	Zollfrei.	
Weingeist, außer der Konsumogebühr, für jede 100 Grad	1 Hektol.	15	—
Branntwein in Flaschen, und Liqueure, ohne Unterschied des Stärkegehaltes (außer der Konsumogebühr) . .	"	15	—
Schiefer: zu Dachbedeckungen . .	1000 Stük	4	—
in Fliesen oder Tafeln, polirt	100 "	10	—

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Maulthiere und Maulesel	Stük.	5	—
Thierhaare, nicht besonders genannte, roh und gesponnen	. . .	Zollfrei.	
Ziegenhaare, gekämmte	100 Kil.	10	—
Schreibfedern, rohe oder zubereitete	. . .	Zollfrei.	
Bettfedern, Flaum und andere . .	"	50	—
Wachs: rohes, gelbes oder weißes .	"	1	—
verarbeitetes	"	4	—
Milch	. . .	Zollfrei.	
Butter: frische oder gesottene . . .	. . .	id.	
gesalzene	100 Kil.	2	50
Honig	. . .	Zollfrei.	
Thierabfälle	. . .	"	
Fettwaaren aller Art und Degras .	. . .	"	
Wallrath von Wall- und Potfischen	100 Kil.	2	—
Fischbein, rohes	. . .	Zollfrei.	
Korallen, rohe, geschnitten, nicht gefaßt	. . .	id.	
Drogueriewaaren. (Artikel, die unter der Benennung Droguerien tarifirt sind):			
Spanische Fliegen, Zibeth, Moschus, Castoreum, Ambra, Früchte zur Destillation, Storax, Styrax, Sarkokolle, Kino und andere eingetroknete Pflanzensäfte, Arzneiwurzeln aller Art, Medizinalkräuter, Blüthen, Blätter und Rinden, Schwamm zur Zunderbereitung, mineralischer Kermes, Chinaextrakte, Kampher, roher und raffinirter, Tabaksauce, Anis	100 Kil.	2	—

30. Juni 1864.
26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Waschschwämme aller Art . . .	100 Kil.	50	—
Knochen, Klauen und Wolfszähne .	. .	Zollfrei.	
Thierhörner: rohe	. .	"	
Vorgearbeitete und in Platten jeder Größe	"	3	—
Harze aller Art, auch destillirte . .	. .	Zollfrei.	
Lakrizensaft	"	4	—
Safran	. .	Zollfrei.	
Sumach, gemahlener	. .	"	
Korkholz:			
Rohes und geschabtes jeder Art .	. .	"	
Verarbeitetes	vom Werth	10 %	
Farbholz, auch gemahlenes . . .	. .	Zollfrei.	
Binsen und Schilfrohr, roh . . .	. .	"	
Gerberrinde aller Art, auch gemahlene	. .	"	
Reis in Korn	100 Kil.	—	50
" in Garben	"	—	25
Teigwaaren, italienische	"	3	—
Runkelrüben	. .	Zollfrei.	
Kartoffeln	. .	"	
Hopfen	100 Kil.	20	—
Sämereien zur Aussaat	. .	Zollfrei.	
Oelfrüchte und Oelsamen . . .	. .	"	
Frische Früchte für die Tafel, Citronen, Pomeranzen und deren Varietäten	"	2	—
Trockene oder eingestampfte Früchte, Pistachen, eingemachte Früchte, Gurken, Oliven, Kapern, eingemachte Früchte ohne Zucker noch Honig	"	8	—
Gemüse, eingesalzene oder in Essig eingemachte	"	3	—
Cichorienwurzeln, frische	"	—	25
" getrocknete . . .	"	1	—
Alkalinische Pflanzen	. .	Zollfrei.	

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Marmor und Alabaster aller Art:			
weiß, Statuenmarmor . . .	. .	Zollfrei.	
roh, behauen oder gesägt, von 16 und mehr Centimeter Dicke	100 Kil.	1	—
anderer, gesägt, vom Bildhauer behauen, geformt oder polirt .	"	1	50
Ecaussines und andere Bausteine mit Inbegriff der Schiefersteine:			
roh, geschnitten oder gesägt . .	. .	Zollfrei.	
behauen oder polirt	"	—	50
Edelsteine aller Art	. .	Zollfrei.	
Achate und dergleichen Steinarten, verarbeitete	vom Werth	10 %	
Mühlsteine	. .	Zollfrei.	
Schleifsteine aller Art	. .	"	
Kalk und Gyps	. .	"	
Graphit und Wasserblei	. .	"	
Bleistifte:			
Einfache nur von Stein . . .	100 Kil.	1	—
Zusammengesetzte mit Holzschäftung	vom Werth	10 %	
Parfümerien: alkoholhaltige . . .	Wie Weingeist.		
andere	100 Kil.	10	—
Senf in Körnern	. .	Zollfrei.	
" flüssiger oder zubereiteter . .	"	5	—
Cichorien, geröstete oder pulverisirte	"	5	—
Kerzen (Bougies) aller Art . . .	vom Werth	10 %	
Unschlittkerzen	"	10 %	
Hausenblase	100 Kil.	40	—
Fleischextrakte	. .	Zollfrei.	
Chokolate und bloßer Cacaoteig . .	"	35	—
Mineralwasser (Krüge inbegriffen) .	. .	Zollfrei.	
Papier aller Art	"	8	—
Pappendeckel in Platten, aller Art .	"	8	—
Idem: gepreßt, geschnitten, gegossen	vom Werth	10 %	

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Bücher in französischer Sprache, in fremden oder todten Sprachen, Kupferstiche, Lithographien, Photographien und Zeichnungen aller Art auf Papier	. .	Zollfrei.	
Landkarten	. .	"	
Musikalien	. .	"	
Etiquetten, gedruckte, gestochene und farbige	. .	"	
Gegenstände für Sammlungen außer dem Handelsverkehr	. .	"	
Moderne Statuen: aus Marmor oder Stein	. .	"	
Idem: aus Metall, in mindestens natürlicher Größe	. .	"	
Spielzeug	vom Werth	10 %	
Korbwaaren	"	10 %	
Sonnen- und Regenschirme . . .	"	10 %	
Haararbeiten	. .	Zollfrei.	
Besen, gemeine	. .	"	
Eichen- und Nußbaumholz . . .	. .	"	
Erdharze jeder Art	. .	"	
Amlung (Stärke)	100 Kil.	1	50
Schwefel, roher, gereinigter oder sublimirter	. .	Zollfrei.	
Spielkarten	vom Werth	15 %	
Stricke und Taue	100 Kil.	15	—
Blutegel	. .	Zollfrei.	
Eßschwämme und Trüffeln . . .	. .	"	
Wildpret	. .	"	
Frisches Fleisch	. .	"	
Geflügel	. .	"	
Lakrizenwurzeln	. .	"	

(L. S.) (Gez.) **Kern. Drouyn de Lhuys. Rouher.**

30. Juni 1864.
26. März 1865.

Tarif B

zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich.

Zollsätze für die Einfuhr nach der Schweiz.

(Der Schweizerzentner ist gleich 100 Pfund = 50 Kilogramm.)
(Die Zugthierlast ist gleich 15 Zentner = 750 Kilogramm.)

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Metalle.			
Eisen und Eisenguß.			
Eisenerz	Last.	—	15
Hammerschlag, Eisenfeile, Schmiedeschlacken: Schlacken	"	—	15
Eisenfeile	Zentner.	—	30
Roheisen in Masseln	"	—	30
Bruchstücke von alter Eisengußwaare	"	—	30
Raffinirtes Roheisen, sogen. Mazée	"	—	30
Bruchstücke von alter geschmiedeter Eisenwaare	"	—	30
Eisen in Masseln, noch Schlacken enthaltend	"	—	30

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Stabeisen, viereckig, rund oder flach, Eisenbahnschienen, Winkeleisen und T Eisen, Eisendrath, als:			
Winkeleisen und T Eisen . .	Zentner.	—	30
Stabeisen	"	1	—
Eisenbahnschienen	"	—	30
Eisendrath	"	1	50
Bandeisen von mindestens einem Millimeter Dicke	"	1	50
Eisenblech, gewalzt oder gehämmert, mehr als ein Millimeter dick:			
–: In Platten im Gewicht von 200 Kilogrammen oder weniger, und deren Breite 1 Meter 20 Centimeter und deren Länge 4 Meter 50 Centimeter nicht übersteigt	"	1	50
–: In Platten über 200 Kilogramm schwer, oder solches von größern Dimensionen als die obengenannten, d. h. mindestens 3 Millimeter dick	"	—	30
Dünnes Eisenblech und Schwarzblech von einem Millimeter Dicke oder weniger	"	1	50
Weißblech, verkupfertes, verzinktes oder verbleites	"	1	50
Eisendrath von $^5/_{10}$ Millimeter Durchmesser oder weniger, gleichviel ob verzinnt, verkupfert oder verzinkt .	"	1	50
Stahl.			
Stahl in Stäben aller Art . . .	"	1	50
" in Blechen über $^1/_2$ Millimeter dick	"	2	—
" in Blechen von $^1/_2$ Millimeter Dicke oder weniger	"	2	—

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Stahldrath, auch versilbert zu Saiten für Instrumente	Zentner.	2	—
Kupfer.			
Kupfererz	Last.	—	15
Kupferfeile und Bruch von alten Kupferwaaren	Zentner.	—	75
Kupfer, rein oder legirt mit Zink oder Zinn –: Ersten Gusses in Masseln, Stäben, Blöcken oder Platten .	"	—	75
–: Gewalzt oder gehämmert, in Stäben oder Platten	"	1	50
Vergoldetes oder versilbertes Kupfer, gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen .	"	8	—
Kupferdrath, reiner	"	1	50
Zink.			
Erz, rohes oder geröstet, ganz oder zerstoßen	Last.	—	15
Zinkfeile und Bruch von alten Zinkwaaren	Zentner.	—	75
Zink, rohes, in Masseln, Blöcken, Stäben oder Platten	"	—	75
Zink, gewalztes	"	—	75
Blei.			
Erz und Schlacken aller Art . .	Last.	—	15
Bleifeile und Bruch von alten Bleiwaaren	Zentner.	—	30
Blei in rohen Mulden, Blöcken, Stäben oder Platten	"	—	30
Blei, gewalztes	"	—	75

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Blei, mit Antimon legirt, in Mulden	Zentner.	1	50
Buchdruckerlettern, alte	"	—	75
Zinn.			
Zinnerz	Last.	—	15
Zinn in rohen Stücken, Blöcken, Stäben oder Platten	Zentner.	—	75
Zinnfeilspähne und Bruch . . .	"	—	75
Zinn, mit Antimon legirt (Britanniametall), in Barren	"	1	50
Zinn, rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt	"	1	50
Wismuth, roher; Kadmium, rohes; Queckſilber	"	1	50
Antimonium.			
Erz	Last.	—	15
Schwefelspießglanz, gegoſſener . .	Zentner.	—	75
Spießglanzkönig	"	—	75
Nikel.			
Nikelerz	Last.	—	15
" gegoſſenes	Zentner.	1	50
Nikel, rein oder mit andern Metallen legirt, namentlich mit Kupfer oder Zink (Argentan), in Stangen oder in rohen Stücken	"	1	50
Nikel, rein oder legirt mit andern Metallen, gewalzt oder gezogen .	"	3	50
Braunstein	"	—	30
Arsenik: Erz und gediegener Arsenik	"	1	50
Erze, nicht namentlich genannte .	Last.	—	15

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Metallwaaren.			
Eisengußwaaren, nicht abgedreht oder polirt.			
1. Klasse. Schienenstühle, Platten oder andere in offener Form gegossene Stücke			
2. Klasse. Gerade cylinderförmige Röhren, massive Balken und Säulen, Gasretorten . .	Zentner.	1	—
3. Klasse. Topfgeschirre und alle andern in den beiden vorhergehenden Klassen nicht genannten Waaren . . .			
Eisengußwaaren: polirt oder abgedreht			
Idem: verzinnt, emaillirt oder gefirnißt			
Waaren aus Schmiedeisen.			
Eisenwerk, als: Baustücke, Schiffsrippen und Schiffsbalken, Beschläge zu Karren und Waggons und Thürangeln, Fensterangeln, große Riegel, Winkelhacken und anderes grobes Eisenwerk zu Thüren oder Fenstern, weder abgedreht noch polirt . .	"	3	50
Gitter, massive, Bettstellen, Sessel, Garten- und andere Möbeln mit oder ohne Verzierungen von Gußeisen, Kupfer oder Stahl, alles roh oder nur übertheert	"	3	50
Dieselben, emaillirt, polirt oder firnissirt	"	8	—

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Schlosserwaaren, als:			
Schlösser und Vorlegeschlösser jeder Art, Fischbänder und Scharniere von Eisenblech, Klinken, Riegel und alle übrigen Gegenstände von Schmiedeisen und Eisenblech, abgedreht, polirt oder gefeilt zu Beschlägen von Möbeln, Thüren und Fenstern:			
gemeine, nur übertheerte, nicht polirt, nicht bemalt, nicht firnissirt	Zentner.	3	50
polirt, bemalt, firnissirt .	"	8	—
Nägel mit der Maschine geschmiedet	"	3	50
" " " Hand geschmiedet .	"	3	50
Holzschrauben, Bolzen, Schraubenmuttern	"	3	50
Anker	"	2	—
Ankerketten und eiserne Ketten . .	"	3	50
Werkzeuge von Eisen, mit oder ohne Heft	"	3	50
Röhren, gezogene, eiserne, einfach und stumpf zusammengeschweißte, von 9 Millim. innerem Durchmesser oder mehr	"	3	50
Röhren von weniger als 9 Millim., Verbindungsstücke aller Art . .	"	3	50
Röhren, gezogene, über den Dorn gearbeitet und übereinander geschweißt	"	3	50
Fischangeln, eiserne, verzinnt oder nicht verzinnt	"	8	—
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht benannte Waaren:			
von Schmiedeisen oder Eisenblech, polirt oder bemalt . . .	"	8	—

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht benannte Waaren:			
von Schmiedeisen oder Eisenblech, emaillirt, verzinnt oder firnissirt: ungenietet, wie Pfannen und Schalen, Gebisse u. dgl.	Zentner.	3	50
Idem: genietete oder von Hand gearbeitete	"	8	—
Stahl.			
Werkzeuge von reinem Stahl (Feilen, Sägen, Sensen, Sicheln und andere nicht genannte)	"	3	50
Nähnadeln	"	8	—
Fischangeln, von Stahl, gebläut oder nicht	"	8	—
Schreibfedern, metallene, mit Ausnahme der goldenen und silbernen	"	8	—
Kleine Gegenstände von Stahl, als Perlen, Schiebringe, Broschen, Fingerhüte	"	8	—
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Gegenstände von reinem Stahl:			
für den Hausgebrauch, nicht polirt	"	3	50
andere	"	8	—
Messerschmiedwaaren aller Art . .	"	8	—
Instrumente, optische, chemische, physikalische und mathematische . .	"	2	—
Blanke Waffen	"	2	—
Feuerwaffen	"	2	—
Verschiedene Metalle.			
Werkzeuge von Schmiedeisen, verstählte, mit oder ohne Heft . .	"	3	50

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Waaren von Guß- und Schmiedeisen, nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeisens die Hälfte des Gesammtgewichts nicht erreicht . .	Zentner.	1	—
Dieselben, sofern das Gewicht des Schmiedeisens die Hälfte oder mehr des Gesammtgewichts ausmacht .	"	3	50
Waaren von Guß- und Schmiedeisen, polirt, emaillirt oder lackirt, selbst mit zugehörigen Verzierungen von Schmiedeisen, Kupfer, Messing oder Stahl	"	8	—
Metallgewebe von Eisen oder Stahl	"	3	50
Druckwalzen von Kupfer oder Messing, gravirt oder nicht	"	2	—
Kupferschmiedwaaren	"	8	—
Gewebe aus Kupfer- oder Messingdrath	"	3	50
Gegenstände der Kunst, Zierathen und alle übrigen Waaren aus reinem oder mit Zinn oder Zink legirtem Kupfer	"	8	—
Zinkwaaren:			
nicht polirt, nicht bemalt . . .	"	3	50
polirt, bemalt oder firnissirt . .	"	8	—
Röhren aus Blei und Bleiwaaren aller Art:			
Blei in Röhren, gewalztes, Bleikugeln und Schrot . . .	"	—	75
Bleiwaaren: nicht bemalt, nicht firnissirt . . .	"	3	50
" bemalte, firnissirte	"	8	—
Buchdruckerlettern, neue	"	3	50
Topfgeschirr und andere Waaren aus reinem oder mit Antimon legirtem Zinn: nicht polirt, nicht bemalt .	"	3	50
Dieselben: polirt, bemalt oder firnissirt	"	8	—

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Waaren aus Legirung von Nikel mit Kupfer oder Zink (Argentan) .	Zentner.	8	—
Plattirte Waaren ohne Unterschied des Feingehalts	"	15	—
Metallwaaren, im Feuer oder galvanisch vergoldet oder versilbert .	"	15	—
Juwelier- und Goldschmiedwaaren aus Gold, Silber, Platin und andern Metallen	"	15	—
Uhren: gemeine Wanduhren, mit Ausschluß von Spieluhren und solcher, die in goldene Rahmen oder in Gemälde gefaßt sind . .	"	8	—
Idem: andere, und Pendülen aller Art		15	—
Uhrenbestandtheile	"	8	—
Maschinen und mechanische Geräthe.			
Vollständige.			
Feststehende Dampfmaschinen, mit oder ohne Kessel, mit oder ohne Schwungrad			
Idem, für die Schiffahrt . . .			
Lokomotive und Lokomobile . . .			
Vollständige Tender zu Lokomotiven			
Maschinen für die Spinnerei . .			
" für die Weberei . . .	"	2	—
" für Papierfabriken . .			
" für die Buchdruckerei . .			
" für die Landwirthschaft .			
" für die Krazenfabrikation .			
" zum Reinigen und Auflokern von Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf und andern Faserstoffen .			

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Tüllwebstühle	Zentner.	2	—
Kupferne Apparate zur Destillation, zur Zuckerfabrikation, zur Heizung für Pharmazeuten	"	2	—
Idem für den Hausgebrauch (Kupfergeschirr)	"	8	—
Krazen ohne Besatz	"	2	—
Dampfkessel von Eisenblech, cylindrisch oder kugelförmig, mit oder ohne Vorwärmer	"	2	—
Idem röhrenförmige von Eisenblech mit Röhren von Schmiedeisen, Kupfer oder Messing, gezogen oder genietet, und alle übrigen Kessel von nicht cylindrischer oder einfacher Kugelform	"	2	—
Idem von Stahlblech jeder Form .	"	2	—
Gazometer, Abdampfpfannen, Oefen, Heizapparate von Eisenblech oder von Gußeisen und Eisenblech:			
Gazometer	"	2	—
Kessel, Pfannen und Heizapparate von Eisenblech . . .	"	3	50
Oefen und Heizapparate von Eisenguß und Theile von Eisen	"	1	—
Werkzeugmaschinen und nicht genannte Maschinen, welche 75 % und mehr Gußeisen enthalten	"	2	—
Idem, welche 50 bis (ausschließlich) 75 % Gußeisen enthalten . . .	"	2	—
Idem, welche weniger als 50 % Gußeisen enthalten	"	2	—

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Maschinentheile.			
Krazenbeschläge in Leder, Kautschuk oder in gemischten oder ungemischten Geweben	Zentner.	2	—
Weberblätterzähne aus Eisen oder Kupfer	"	2	—
Weberblätter, Beschläge oder Weberkämme mit Zähnen von Eisen oder Kupfer	"	2	—
Theile von Gußeisen, polirt, abgefeilt und vorgerichtet	"	1	—
Theile von Schmiedeisen, polirt, abgefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, ohne Rücksicht auf deren Gewicht:			
nicht polirt, nicht bemalt, nicht firnissirt	"	3	50
polirt, bemalt, firnissirt oder vorgerichtet	"	8	—
Stahlfedern zur Wagenfabrikation, für Waggons, Lokomotiven, weder abgeglättet, noch polirt, noch bemalt	"	3	50
Idem, abgeglättet, polirt, bemalt .	"	8	—
Theile von Stahl, polirt, gefeilt, vorgerichtet oder nicht:			
mehr als ein Kilogramm schwer	"	3 & 8	50 —
unter und bis 1 Kilogramm schwer			
— sind zu tarifiren wie Wagenfedern.			
Theile von reinem oder mit einem andern Metalle legirtem Kupfer .	"	8	—
Platten und Streifen von Leder, Kautschuk und Zeugstoffen, speziell zur Krazenfabrikation bestimmt .	"	2	—

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Verschiedene Artikel.			
Blatt-Gold und Blatt-Silber . .	Zentner.	8	—
Zucker, raffinirter	"	3	50
Kutschenmacherarbeiten	vom Werth	10 %	—
Kunstdrechslerarbeiten und Elfenbeinwaaren:			
Kunstarbeiten, eingelegte u. dgl.	Zentner.	15	—
Drechsler- und andere Elfenbeinarbeiten	"	8	—
Häute, rohe	"	—	30
Leder, lakirtes, gefärbtes oder marokinirtes	"	3	50
Häute in anderer Weise zugerichtet:			
um ausgestopft zu werden . .	"	2	—
gegerbte aber noch mit Haaren, zu Sattlerarbeiten tauglich . .	"	3	50
zubereitete für Kürschnerarbeiten .	"	8	—
Lederwaaren aller Art:			
grobe, namentlich grobe Schuhmacher-, Sattler- und Taschnerarbeiten, gemeine Fuhrgeschirre, Blasbälge, Habersäcke und Patrontaschen	"	8	—
feine, von Corduan, Safian, Marokin, brüsseler oder dänischem Leder, von sämisch oder weißgarem Leder, von lakirtem Leder und Pergament, garnirte Reitzeuge und Geschirre, Lederhandschuhe, feine Schuhwaare, Schuhe und Stiefel mit Pelz oder Juchten	"	15	—
Leere Fässer, neue oder alte; ganz oder zerlegt:			
mit Holzreifen	Last.	—	60
" Eisenreifen	Zentner.	2	—

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Schaufeln, Gabeln, Rechen und Werkzeugstiele von Holz, mit oder ohne metallene Ringe	Zentner.	2	—
Ruder	"	2	—
Schüsseln, Löffel, Näpfe und anderes hölzernes Hausgeräthe: unbemalt und ohne Schnitzarbeit . . .	"	2	—
Dieselben: bemalt, polirt, firnissirt oder geschnizt	"	8	—
Bauholz: rohes	Last.	—	60
zugerichtetes	Zentner.	2	—
Wagnerholz: rohes	Last.	—	15
zugerichtetes . . .	Zentner.	2	—
Holzwaaren, andere, nichtbenannte, und Möbeln:			
Drechslerarbeiten von gemeinen Holzarten, nicht bemalt, nicht polirt	"	2	—
Tischlerarbeit von Tannen- und anderm gemeinem Holz, nicht bemalt, nicht polirt und ohne Schlosserarbeit	"	2	—
Möbeln, alte, schon gebrauchte	"	3	50
Leisten zu Rahmen, façonirte, rohe oder begypste	"	3	50
Möbeln, neue (Tischlerarbeit aller Art)	"	8	—
Drechsler- und Holzwaaren, bemalt, polirt, firnissirt oder geschnitzelt .	"	8	—
Abgüsse von Gyps, Schwefel oder Steinpappe, bemalt oder unbemalt	"	3	50
Schiffe, Barken und Gerippe zu Schiffen und Barken:			
gewöhnliche für den Transport von Menschen und Waaren .	vom Werth	5 %	—
Luxusschiffe, Gondeln . . .	"	10 %	—

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Verpakungsmaterialien, bereits gebrauchte:			
Fässer, Fäßchen, Kisten . .	Last.	—	60
Lumpen-, Gyps-, Salz- und Getreidesäcke u. dgl. . . .	Zentner.	—	75
Spinnerei und Weberei.			
Flachs und Hanf, gehechelter . .	"	—	30
Leinen und Hanfgespinnst:			
Paktuchgarn	"	—	30
Flachs-, Hanf- und Reistengarn, ungebleicht, ungefärbt und ungezwirnt; Schustergarn . . .	"	2	—
Dasselbe: gebleicht, gefärbt, gezwirnt	"	3	50
Leinen- und Hanfgewebe, glatte oder gemusterte:			
Packtuch, gemeines und rohes von höchstens 25 Fäden auf den Zoll sowohl im Zettel als im Eintrage	"	—	75
Leinenzeug und Zwillich, roh oder halbgebleicht, ungefärbt und unter 40 Zettelfäden auf den Zoll	"	2	—
Leinwand und Leinenband, gebleicht, gefärbt oder appretirt, sowie Leinwand, ungebleichte, aber über 40 Zettelfäden auf den Zoll	"	8	—
Zwillich, glatt oder gemustert, gebleicht, gefärbt oder bedruckt: nach den Klassen wie Leinengewebe.			
Damascirte Tischzeuge: wie Leinengewebe.			

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Batist	Zentner.	8	—
Linon	"	8	—
Sacktücher, eingefaßte:			
ohne Stikereien	"	8	—
mit Stikereien	"	15	—
Leinener Tüll	"	15	—
Leinene Spizen	"	15	—
Leinene Strumpfwirkerwaaren . .	"	8	—
Posamentirarbeit von Leinen . .	"	8	—
Bandwaaren aus rohem Garn, gebleicht oder gefärbt	"	8	—
Ganz oder theilweise fertige Artikel aus Leinen oder Hanf . . .	"	15	—
Artikel, nicht namentlich aufgeführte, und Kleidungsstücke werden analog je nach den Tarifklassen taxirt .	"	von: 2—15	—
Leinen- oder Hanfgewebe, gemischte, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfes vorherrscht:			
nach den Klassen wie Leinengewebe	"	2—8	—
Jute: gebrochen oder in Stengeln, aus Indien	"	—	30
gehechelt	"	—	30
Jutegarne: rohe zu Packtuch . .	"	—	30
andere rohe	"	2	—
gebleichte oder gefärbte .	"	3	50
Jutegewebe, rohe	"	von:	75
(nach den Klassen der Leinengewebe)		bis 8	—
Jutegewebe, gebleicht oder gefärbt (id.)	"	8	—
Juteteppiche, glatt oder aufgeschnitten	"	3	50
Neuseeländerflachs	"	—	30
Abaka und andere nicht genannte vegetabilische Faserstoffe:			
roh oder gehechelt	"	—	30
gekämmte oder gezwirnte . .	"	3	50

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Fasern: Garn	Zentner.	2	—
Gewebe: grobes Packtuch . .	"	—	75
andere: gleich Leinengewebe	"	von: 2—8	—
Pferdehaare, rohe aller Art . . .	"	1	50
Roßhaare, zubereitet, in Strangen oder gekräuselt	"	3	50
Gewebe und Arbeiten aus Roßhaar, rein oder gemischt	"	8	—
Baumwolle.			
Rohe indische Baumwolle . . .	"	—	30
Baumwollenwatte	"	2	—
Einfaches Baumwollengarn: rohes .	"	2	—
" gebleichtes	"	3	50
" gefärbtes	"	3	50
Zweidräthiges Baumwollengarn: roh	"	2	—
gebleicht, gefärbt und alles andere	"	3	50
Zu Ketten angelegtes Baumwollengarn: roh	"	2	—
gebleicht und gefärbt	"	3	50
Rohes, gebleichtes oder gefärbtes, drei- und mehrdräthiges Baumwollengarn, ein- und mehrfach gezwirnt:			
rohes	"	2	—
anderes	"	3	50
Baumwollengewebe: roh, glatt, geköpert, auch Zwillich	"	2	—
" gebleicht, gefärbt, bedruckt	"	8	—
Baumwollensammt:			
seidenartiger, sog. Velvets: roh .	"	2	—
gefärbt oder bedruckt	"	8	—
andere (Cords, Moleskin ꝛc.):			
roh	"	2	—
gefärbt oder bedruckt . . .	"	8	—

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Rohe, glatte oder geköperte, baumwollene Gewebe, im Gewichte unter 3 Kilogramm per 100 Quadratmeter	Zentner.	2	—
Piqués, Bazins, façonirte Gewebe, Damast und Brillantes . . .	"	8	—
Baumwollene Deken: gemeine, ohne Näharbeit noch Posamentirarbeit	"	2	—
andere	"	8	—
Baumwollener Tüll, glatter . .	"	8	—
" gestikter . .	"	15	—
Gaze und Mousseline, gestikte zu Möbeln, Behängen oder Kleidungsstücken	"	15	—
Ganz oder theilweise fertige Gegenstände	"	15	—
Nicht genannte Artikel werden analog, je nach nach den Tarifklassen taxirt	"	von: 2—15	—
Handstikereien	"	15	—
Baumwollene Spizen und Blonden	"	15	—
Gewebe aus Baumwolle und andern Materialien, sofern die Baumwolle in der Mischung vorherrscht: Gleichbehandlung mit den Geweben aus reiner Baumwolle	"	von: 2—15	—
Wolle.			
Rohe, australische	"	—	30
Ungekämmte, gefärbte Wolle . .	"	—	30
Gekämmte Wolle, gefärbt oder ungefärbt	"	—	30

30. Juni 1864.
26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Wollengarn, gebleichtes und ungebleichtes: gebleicht	Zentner.	3	50
ungebleicht	"	2	—
" zum Verweben gezwirnt: gebleicht	"	3	50
ungebleicht	"	2	—
Gezwirntes Wollengarn für Tapisserie	"	3	50
Einfaches oder gezwirntes Wollengarn, gefärbtes	"	3	50
Gewebe aus Wolle: roh	"	3	50
Gebleicht, geschwefelt, gefärbt, bedruckt	"	8	—
Filze aller Art: grobe Filzarbeiten	"	3	50
Stoffe von Filz	"	8	—
Wollene Decken: gemeine rohe und graue	"	3	50
gebleicht, geschwefelt, gefärbt	"	8	—
Teppiche aller Art: grobe, ohne Fransen und ohne Näharbeit	"	3	50
Teppiche: am Stück oder mit grob übernähten Enden	"	8	—
Idem: fertige, aller Art	"	15	—
Wollene Strumpfwirkerwaaren	"	8	—
Posamentirwaaren aus Wolle	"	8	—
Bandwaaren aus Wolle	"	8	—
Wollene Spizen	"	8	—
Schuhe von Tuchenden	"	8	—
Shawls und Schärpen von Cachemir	"	15	—
Nichtgenannte Waaren: werden analog, je nach den Tarifklassen, taxirt	"	von: 2—15	—
Tuchleisten aller Art, ganz oder zerschnitten	"	3	50
Kleider: verfertigte neue	"	15	—
" alte	"	—	75

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansäze. Fr.	Rp.
Seide.			
Seide in Cocons und Seidenabfälle	Zentner.	—	30
Floretseide und Seide, roh . . .	"	2	—
Grége und moulinirte Seide . . .	"	3	50
Seide, gefärbte, Nähseide und Seide zum Sticken und Klöppeln . .	"	3	50
Anderer gefärbter Seidenfaden wird je nach seiner Gattung und per Analogie taxirt	"	von: bis 8	30 —
Floretseide: Abfälle davon . . .	"	—	30
" gekämmte	"	3	50
Seide: gesponnene, einfach und gezwirnt, rohe, gebleichte, gebläute, gefärbte	"	3	50
Gewebe, Strumpfwirkerwaaren und Spizen aus reiner Seide:			
Gewebe & Strumpfwirkerwaaren	"	8	—
Spizen	"	15	—
Crep, nach englischer Art, roher, schwarzer oder farbiger . . .	"	8	—
Tülle: glatte, rohe	"	8	—
appretirte			
façonirte, roh oder appretirt			
Gewebe von Floretseide, oder von Seide und Floretseide, rohe, weiße, gefärbte, bedruckte	"	8	—
Gewebe, Posamenterie und Spizen von Seide oder von Floretseide:			
mit feinem Gold oder Silber .	"	15	—
mit halb oder ganz falschem Gold oder Silber	"	15	—
Gewebe von Seide oder Floretseide, gemischt mit andern Stoffen, wenn die Seide oder Floretseide im Gewicht vorherrscht	"	8	—

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Bänder von Seide oder Floretseide:			
sammetene	Zentner.	8	—
andere	"	8	—
gemischte, in denen die Seide oder die Floretseide im Gewicht vorherrscht	"	8	—
Chemische Produkte.			
Jod	"	3	50
Brom	"	3	50
Säuren: Schwefelsäure	"	—	30
Salpetersäure	"	—	30
Weinsteinsäure	"	2	—
Benzoesäure	"	—	75
Borsäure	"	—	75
Citronensäure	"	2	—
Arsenige Säure . . .	"	—	30
Citronensaft	"	1	50
Oxide: Eisenoxid	"	3	50
Zinkoxid, graues . . .	"	1	50
Zinnoxid	"	—	75
Uranoxid	"	3	50
Kupferoxid	"	—	75
Zaffer und andere Kobaltverbindungen	"	—	75
Schwefelarsenik (Rauschgelb, Realgar)	"	3	50
Salzsaures Kali	"	—	30
Jodkalium	"	3	50
Runkelrübenpottasche	"	—	75
Kohlensaure Potasche (gewöhnliche Pottasche)	"	—	30
Kohlensaures Kali, gereinigt, krystallisirt	"	3	50
Kalisalpeter	"	—	30

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Schwefelsaures Kali	Zentner.	3	50
Weinsteinsaures Kali	"	3	50
Pflanzenasche, natürliche und ausgelaugte	Last.	—	15
Weinhefen	"	—	15
Roher Borax	Zentner.	3	50
Natronsalpeter und Salpeter . .	"	—	30
Soda aus Varec	"	—	30
Beinschwarz	"	1	50
Weißgebrannte Knochen	"	1	50
Phosphorsaure Salze, wie sie in der Natur vorkommen	"	3	50
Citronensaurer Kalk	"	3	50
Schwefelsaure Magnesia (Bittersalz)	"	3	50
Kohlensaure Magnesia	"	3	50
Chlormagnesium	"	3	50
Eisenbeize (flüssiges, essigsaures Eisen)	"	—	75
Garancine	"	1	50
Milchzucker	"	3	50
Albumin (Eiweißstoff)	"	3	50
Phosphor, weißer	"	3	50
Zinkoxid (Zink, weißer)	"	1	50
Bleioxid und kohlensaures Blei . .	"	1	50
Oelsäure	"	3	50
Oxalsaures Kali	"	3	50
Gelbes blausaures Kali	"	1	50
Rothes dito	"	3	50
Farbholzextrakte:			
Für Schwarz und Violet . . .	"	3	50
" Roth und Gelb	"	3	50
Kurkuma, gemahlene	"	—	75
Hydrochlorsäure (Salzsäure) . . .	"	—	30
Aeznatron	"	—	75
Kohlensaures Natron (Sodasalz) von jedem Gehalte	"	—	30

30. Juni 1864.
26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Künstliche Soda, roh	Zentner.	—	30
Krystallisirtes, kohlensaures Natron (Sodakrystalle)	"	—	30
Schwefeligsaures Natron	"	3	50
Schwefelsaures Natrum, roh, kalzinirt oder krystallisirt (Glaubersalz) .	"	—	30
Doppeltkohlensaures Natron und andere nicht genannte Natronsalze .	"	3	50
Chlorkalk	"	—	30
Chlorsaures Kali	"	3	50
Gewöhnliche Seife aller Art, auch wohlriechende (Parfümerie-) Seife	"	—	75
Ultramarin	"	3	50
Phosphor, rother	"	3	50
Aluminium	"	3	50
Schwefelsaure und essigsaure Thonerde	"	—	75
Aluminsaures Natron	"	3	50
Chloraluminium (salzsaure Thonerde)	"	3	50
Chromsaures Kali	"	1	50
" Bleioxid	"	3	50
Farben, nicht genannte, troken, in Taigform und flüssig: chemische, mineralische in Brocken, rohe vegetabilische, gerieben, gewaschen oder zubereitet .	"	3	50
vegetabilische, zubereitete, in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Töpfchen, Stängeln	"	8	—
Stearinsäure	"	—	75
Tischlerleim und Gelatine, gewöhnliche	"	—	30
Gelatine, gereinigte	"	3	50
Firnisse: Oelfirnisse	"	3	50
Terpentinölfirniß . . .	"	3	50
Weingeistfirniß	"	3	50

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Orseille jeder Art:			
Orseillemoos, roh	Zentner.	—	30
" zubereitet . . .	"	—	75
Persio	"	3	50
Sauerkleesäure	"	2	—
Essigsäure	"	—	75
Holzsäure	"	—	75
Schwefelantimon, roh (Spießglanzerz)	"	—	75
Weißer Arsenik	"	—	30
Nichtgenannte chemische Produkte .	"	3	50
Glas-, Krystall- und Thonwaaren.			
Spiegel unter zwei Quadratfuß, außenher der Rahme gemessen . . .	"	8	—
Spiegel von 2 Quadratfuß und darüber, außenher der Rahme gemessen . .	"	15	—
Spiegelglas, unbelegtes, jeder Größe	"	8	—
Idem, belegtes (gleich den Spiegeln)	"	8 & 15	—
Glasflaschen, gewöhnliche grüne, braune Weinflaschen	"	—	75
Fensterglas	"	3	50
Farbiges, geschliffenes oder geschnittenes Glas	"	8	—
Uhrengläser und optische Gläser . .	"	8	—
Becher & Krystallglas, weiß oder farbig	"	8	—
Glasflüsse	"	2	—
Email	"	2	—
Nicht genannte Gegenstände aus Glas werden, je nach ihrer Gattung, taxirt als:			
Fensterglas oder gemeine Glaswaaren	"	3	50
feine Glas- und Krystallwaaren, geschliffenes Hohlglas . .	"	8	—
gemalte Glasscheiben . . .	"	15	—

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Streu- oder Scherbenglas . . .	Last.	—	60
Roher oder bearbeiteter Bergkrystall:			
roher	Zentner.	2	—
künstlich geschnittener	"	15	—
Gemeine Töpferwaaren:			
Fliesen, Backsteine und Ziegelsteine	Last.	—	60
Gasretorten, Drainröhren & andere	"	—	60
Tiegel jeder Art, einschließlich derer von Graphit und Wasserblei .	Zentner.	—	75
Irdene Pfeifen	"	—	75
Gemeine Töpferwaaren, mit oder ohne Glasur	"	—	75
Idem, glasirte mit Verzierungen in erhabener Arbeit, einfarbig und mehrfarbig; flaches und hohles Geschirr	"	8	—
Steingut:			
Utensilien und Apparate für die Fabrikation chemischer Produkte gemeines jeder Art, platt und hohl einschließlich der Flaschenform, Wasserkrüge, Hausgeräthe, Küchengeschirr u. s. w. . . .	"	2	—
	"	—	75
Fayence:			
Mit zinnhaltiger weißer Glasur, aus farbiger Masse	"	8	—
Idem, mit farbiger Glasur, Majoliken, lakirt, mehrfarbig . .	"	8	—
Idem, feine	"	8	—
Steingut, feines	"	8	—
Porzellan aller Art, weiß oder bemalt, Parian und weißes Biskuit	"	8	—

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Verschiedene Waaren.			
Künstliche Blumen	Zentner.	15	—
Modewaaren	"	15	—
Kurze Waaren jeder Art (Mercerie)	"	8	—
Feine oder gewöhnliche Knöpfe, ausschließlich der vom Posamentirer gefertigten	"	8	—
Bürstenbinderwaaren jeder Art: gemeine, ohne bemaltes, polirtes oder firnissirtes Holz; von Borsten, Binsen oder Metall . .	"	3	50
feine, mit polirtem, bemaltem, firnissirtem Holz, mit Bein- oder Ledertheilen	"	8	—
Posamenterie, nicht besonders benannte	"	8	—
Musikalische Instrumente und einzelne Theile solcher Instrumente . .	"	8	—
Stecknadeln aller Art	"	8	—
Kautschuk, verarbeiteter: Rein oder gemischt, geschnitten, gesponnen, in Kugeln, Platten oder Blättern, auch Riemen und Röhren	"	3	50
Verschiedene Arbeiten und Kautschuk zum Büreaugebrauch	"	8	—
Aufgetragen auf Gewebe am Stück oder auf andere Stoffe . . .	"	8	—
Kleider, fertige	"	15	—
In elastischen Zeugen, Stücke jeder Größe	"	8	—
Schuhwerk, ohne Näharbeit . .	"	8	—
mit Näharbeit . .	"	15	—
(Waaren von Guttapercha unterliegen denselben Zollansätzen.)			

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Strohgeflechte	Zentner.	2	—
Wachsleinwand:			
zur Verpakung	"	1	50
zu Möbeln, für Behänge und zu anderm Gebrauch	"	8	—
Siegellack	"	8	—
Wichse aller Art	"	3	50
Schreib- und Zeichnerdinte, Druckerschwärze	"	8	—
Stricke, Ankertaue	"	1	50
Schnüre, Bindfaden und Seilerarbeiten	"	8	—
Fischerneze	"	8	—
Süßwasserfische: frische	Last.	3	—
Idem, zubereitete; getroknet, gesalzen, marinirt oder geräuchert, in Gefäßen von und über 10 Pfund .	Zentner.	2	—
Idem, zubereitete; in Büchsen oder Gläsern, in Essig oder Oel eingemacht	"	8	—
Meerfische: frische, gesalzene, getroknete oder geräucherte – werden gleichartig behandelt wie die Süßwasserfische.			
Würzen, zubereitete (Saucen) . .	"	8	—
Käse: harte	"	2	—
weiche	"	2	—
Bier in Fässern (außer der . .	"	—	75
Flaschen Consumo- . .	"	3	50
Wein in Flaschen gebühr) . .	"	3	50
Fässern . .	"	1	50
Melassen aller Art	"	3	50
Weingeist (ohne Unterschied des Stärkegehalts) außer der Consumogebühr:			
in Fässern	"	3	50
in Flaschen	"	8	—

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Schiefer: zu Bedachungen . . .	Last.	—	60
in Fliesen oder Tafeln .	Zentner.	1	50
eingerahmt, auch Griffel .	"	8	—
Branntwein in Flaschen und Liqueure, ohne Unterschied des Stärkegehalts (außer der Consumogebühr) . .	"	8	—
Thierhaare, nicht besonders taxirte: roh	"	1	50
gesponnen	"	3	50
Ziegenhaare, gekämmte	"	1	50
Schreibfedern, rohe oder gezogene .	"	8	—
Bettfedern aller Art, Flaum und andere	"	3	50
Wachs, rohes, gelbes oder weißes .	"	—	75
Wachsarbeiten aller Art, Wachskerzen und Wachsrödel	"	8	—
Milch	Last.	—	15
Butter: frische oder gesottene . .	Zentner.	—	50
gesalzene und Schweinefett	"	—	50
Honig	"	1	50
Abfälle aus dem Thierreiche . .	Last.	—	15
Meerkrebse	Zentner.	3	50
Austern: frische	"	3	50
marinirte	"	3	50
Volle Muscheln und andere Meerschalthiere	"	3	50
Fischthran: gemeiner, in Fässern .	"	—	30
Gereinigter, in Gefäßen unter 10 ℔	"	3	50
Degras	"	—	30
Talg und gleichartige Fettwaaren .	"	—	50
Wallrath von Wall- und Potfischen, auch Stearin, roh und gereinigt .	"	—	75
Wallrath- und Stearinkerzen . . .	"	8	—
Fischbein, roh	"	2	—
Seehunds- und Seekuhfelle, roh, frisch oder getroknet	"	—	30

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Korallen: rohe	Zentner.	2	—
geschnittene, gefaßt oder nicht	"	15	—
Droguerien:			
Canthariden (Spanische Fliegen)	"	3	50
Zibeth, Moschus, Castoreum . .	"	3	50
Ambra	"	3	50
Früchte zur Destillation, d. h. gemeine, gedörrte oder getrocknete Früchte wie Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Baumnüsse und Wachholderbeeren . . .	"	—	75
Storax, Styrax	"	3	50
Sarkokolle, Kino und andere eingetrocknete Pflanzensäfte . .	"	3	50
Arzneiwurzeln aller Art . . .	"	3	50
Kräuter, Blüthen, Blätter und Rinden, medizinale	"	3	50
Schwamm zur Zunderbereitung .	"	—	30
Mineralischer Kermes	"	3	50
Chinaextrakte	"	3	50
Kampher, roher und raffinirter .	"	3	50
Waschschwämme aller Art . . .	"	3	50
Knochen, Klauen, Hufe, Wolfszähne und andere thierische Abfälle . .	Last.	—	15
Thierhörner: rohe	Zentner.	—	30
Vorgearbeitete und in Platten jeder Größe	"	—	30
Harze aller Art: rohe, nicht destillirte	"	—	30
gereinigte . . .	"	—	75
balsamische . .	"	3	50
zu Räucherungen .	"	8	—
Lakrizensaft (Süßholzsaft) . . .	"	3	50
Korkholz: roh und in rohen Platten	"	2	—
Verarbeitetes, Sohlen, Stöpsel u. dgl.	"	3	50

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Farbhölzer:			
In unzerkleinertem Zustande . .	Zentner.	—	30
Geraspelt oder gemahlen . . .	„	—	75
Binsen und Schilfrohr, roh . .	Last.	—	15
Meerrohre und Spanischrohre, rohe oder gespaltene	Zentner.	1	50
Gerberrinde aller Art, auch gemahlene	Last.	—	15
Runkelrüben	„	—	60
Kartoffeln	„	—	15
Hopfen	Zentner.	2	—
Sämereien, zur Aussaat	„	—	15
Oelsamen und Oelfrüchte . . .	„	—	15
Gemüse, eingesalzen oder in Essig eingemacht:			
Sauerkraut und andere bloß eingesalzene Gemüse	„	2	—
in Essig, in Gefäßen: über 10 Pfund wiegend	„	3	50
Idem: unter 10 Pfund wiegend	„	8	—
Cichorienwurzeln: frische	„	—	30
getrocknete . .	„	—	30
Alkalinische Pflanzen	Last.	—	60
Bäume, Zierbäume und Ziersträucher, freiwachsend; Glashauspflanzen und Topfgewächse	„	3	—
Marmor und Alabaster aller Art:			
Alabaster und Marmor, roh . .	Zentner.	—	15
Marmor in Platten geschnitten, roh, nicht polirt	„	—	75
Marmor in Platten, polirt . .	„	1	50
Bildhauerarbeiten in Marmor . .	„	8	—

30. Juni 1864.
26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Ecaussines und andere Bausteine mit Inbegriff der Schiefersteine:			
Bausteine, gemeine, behauene .	Last.	—	15
Schieferplatten	"	—	60
Steinarbeiten, auch polirte in Stücken, über einen Zentner schwer	Zentner.	1	50
Bildhauerarbeit	"	8	—
Edelsteine aller Art:			
Rohe, durchlöcherte, aber nicht geschliffene	"	2	—
Geschliffene, gefaßt oder ungefaßt	"	15	—
Achate und andere Steine gleicher Art, bearbeitete	"	15	—
Mühlsteine	vom Werth	2 %	—
Schleif- und Wezsteine aller Art .	Zentner.	—	15
Schleifsteine, in Schleifstühlen (Maschinen)	"	2	—
Kalk und Gyps	Last.	—	60
Graphit und Wasserblei	Zentner.	—	30
Bleistifte, einfache nur von Stein .	"	8	—
Zusammengesetzte mit Holzschäftung	"	8	—
Parfümerien: alkoholhaltige . . .	"	15	—
andere	"	15	—
Senf: reiner, roher und gestoßener	"	—	75
Gemahlener, in Fässern, Gefäßen oder Glas	"	8	—
Cichorien, geröstete oder pulverisirte	"	1	50
Stearin: Stearinkerzen	"	8	—
Kerzen aller Art (Wachs-, Wallrath-, Stearinkerzen)	"	8	—
Unschlittkerzen	"	2	—
Hausenblase	"	3	50

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Fleischextrakte	Zentner.	8	—
Chokolade und Chokoladenteig . .	„	8	—
Cacaopulver	„	3	50
Cacaobohnen	„	1	50
Mineralwasser (Flaschen und Krüge inbegriffen)	„	1	50
Papier: Pack- und Löschpapier, insofern dasselbe nicht Druckpapier ist; Wachs- und Theerpapier . . .	„	1	50
Idem: Druck- und Schreibpapier, geleimt oder ungeleimt, weiß oder farbig, aber nur einfarbig . .	„	3	50
Idem: farbiges aller Art, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier, Glas-, Rost- und Sandpapier, Notenpapier, linirtes und lithographirtes Papier, Papiertapeten aller Art . .	„	8	—
Pappendeckel aller Art in Tafeln: gemeiner grauer	„	1	50
weißer und Preßspähne . . .	„	2	—
Waaren aus Pappe, modellirt, geschnitten und zusammengesetzt: modellirte (Abgüsse) . . .	„	3	50
Cartonnagearbeiten	„	8	—
Bücher in allen Sprachen, Bilder, Kupferstiche, Lithographien, Photographien, Land- und Seekarten, Musikalien, gestochene Kupfer-, Stahl- oder Holzplatten, Lithographiesteine mit Zeichnungen, Bilder und Schriften zum Ueberdruck auf Papier bestimmt, Gemälde und Zeichnungen	„	—	50

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Gegenstände, nicht genannte, für Sammlungen, nicht für den Handel bestimmt	Zentner.	2	—
Moderne Statuen in Marmor oder andern Steinen:			
zu öffentlichen Zwecken bestimmte	Last.	3	—
Bildhauerarbeiten	Zentner.	8	—
Statuen in Metall, in mindestens natürlicher Größe (gleichbehandelt wie die obigen).			
Statuen in Eisenguß	"	1	—
Spielzeug	"	8	—
Korbwaaren:			
Grobe, aus ungespaltenen Weiden	"	—	75
Feine	"	8	—
Sonnen- und Regenschirme:			
baumwollene	"	8	—
seidene	"	15	—
Haararbeiten	"	15	—
Besen, gewöhnliche, aus Reisig .	Last.	—	60
Eichen- und Nußbaumholz:			
zu Faßdauben und Wagnerarbeit, roh vorgearbeitet	"	—	60
in Blättern zum Fourniren der Möbel	Zentner.	2	—
Ebenistenholz: rohes	Last.	—	60
gesägtes	Zentner.	—	30
Fournirholz . . .	"	2	—
Erdharze jeder Art	"	—	15
Stärkemehl (Amlung)	"	—	30
Schwefel: roher	"	—	30
Gereinigter und Schwefelblüthe .	"	—	75
Oele, fette, aller Art, nicht medizinische	"	—	50

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Spielkarten	Zentner.	15	—
Fleisch: frisch geschlachtetes . . .	"	—	50
Gesalzen oder geräuchert, Speck, Würste, todtes Geflügel und Wildpret	"	2	—
Syrup: Roher, braun oder schwarz, von brenzlichtem Geschmack .	"	1	50
Gereinigter in Fässern	"	3	50
In Form kosmetischer Mittel oder als Arzneimittel	"	15	—
Essig: in Fässern	"	—	75
" Flaschen	"	3	50

Für alle diejenigen Waarenartikel (nebst Vieh), die nicht namentlich in diesem Einfuhrzolltarif aufgeführt sind, bleiben die Ansätze des allgemeinen schweizerischen Zolltarifs, wie sie zur Zeit bestehen, in Kraft.

(L. S.) (Gez.) **Kern.**
(L. S.) (Gez.) **Drouyn de Lhuys.**
(L. S.) (Gez.) **Rouher.**

Tarif C

30. Juni 1864. 26. März 1865.

zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich.

Zollsätze für die Ausfuhr aus Frankreich.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Häute, rohe	. .	Zollfrei.	
Thierabfälle	. .	"	
Knochen aller Art und Thierhörner .	. .	"	
Lohkuchen (Oelsamenkuchen) . . .	. .	"	
Dünger	. .	"	
Seide: Cocons	. .	"	
gefärbte aller Art . . .	. .	"	
Nähseide	. .	"	
Floretseide, gesponnene	. .	"	
Nußbaumholz	. .	"	
Karden, Disteln	. .	"	
Beinschwarz	. .	"	
Mühlsteine	. .	"	
Wollene Lumpen ohne Mischung .	. .	"	
Andere Lumpen und Abfallfäden aller Art:			
vom 1. Januar 1866 an . .	100 Kil.	9	—
" 1. " 1868 " . .	"	6	—
" 1. " 1869 " . .	"	4	—
Papiermasse	"	12	—
Alte Taue, vertheert oder nicht vertheert	"	4	—

(L. S.) (Gez.) **Kern. Drouyn de Lhuys. Rouher.**

30. Juni 1864.
26. März 1865.

Tarif D

zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich.

Zollsätze für die Ausfuhr aus der Schweiz.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
A. Vom Stücke.			
1) Ziegen und Zicklein	Stück.	—	05
Schafe und Lämmer	"	—	05
Schweine unter 80 Pfd. Gewicht und Spanferkel	"	—	05
Kälber von einem Gewicht bis 80 Pfund	"	—	05
2) Esel	"	—	50
Rindvieh, und Kälber über 80 ℔ schwer	"	—	50
Schweine über 80 Pfd. Gewicht	"	—	50
Füllen, bis sie die ersten Milchzähne abgestoßen haben . .	"	—	50
3) Pferde	"	1	50
Maulthiere und Maulesel . .	"	1	50

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
B. Vom Werthe.			
1) Holz, gesägtes oder geschnittenes; vorgearbeitetes Nutzholz . .	Werth.	2 %	
Holzkohlen	"	2 %	
2) Holz: rohes, oder nur ganz roh und nicht in der ganzen Länge ins Gevierte beschlagen; Flößholz, gemeines	"	3 %	
C. Vom Gewichte.			
I. Von der Zugthierlast,			
und zwar von jedem angespannten Zugthier, oder für je fünfzehn Zentner; wenn per Schiff oder Eisenbahn: mit der Bemerkung, daß, wenn die unter dieser Rubrik angeführten Gegenstände auf einem Wagen oder in einer Traglast zusammen das Gewicht von zehn Zentnern nicht übersteigen, dafür nur zwei Drittel, – wenn sie das Gewicht von fünf Zentnern nicht übersteigen, nur ein Drittel, und wenn sie das Gewicht von einem Zentner nicht übersteigen, nur zwei Fünfzehntheile des betreffenden Zollansatzes bezahlt werden:			
1) Schiefer, behauene Steine, Mühl- und Schleifsteine	Last.	—	15
Asphalt	"	—	15
Kalk, Gyps, roh, gebrannt oder gemahlen	"	—	15
Obst, frisches, frische Feld- und Gartengewächse	"	—	15

30. Juni 1864. 26. März 1865.

	Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Np.
	Holzwaaren, gemeine, als: Rechen, Gabeln, Besen u. dgl.	Last.	—	15
	Kartoffeln	"	—	15
	Töpferwaaren, gemeine . . .	"	—	15
	Erde, Thon	"	—	15
	Ziegel und Backsteine . . .	"	—	15
	Korbwaaren, gemeine . . .	"	—	15
2)	Heu und Stroh	"	—	30
	Steinkohlen, Braunkohlen . .	"	—	30
	Asphalt-Mastix	"	—	30
	Eisenerz	"	—	30
	Salz (Koch- und Viehsalz) . .	"	—	30
	Hausrath, alter, offener oder gepakter, bei Uebersiedlungen .	"	—	30
	Glasscherben	"	—	30
	Wein, Obstwein und Bier, schweizerischen Ursprungs, in Fässern oder offenen Kufen . . .	"	—	30
3)	Asche	"	—	75
	Dünger	"	—	75
	II. Vom Schweizerzentner.			
1)	Alle nicht genannten Waaren oder Gegenstände	Zentner.	—	10
2)	Rinden, gemahlen oder gestoßen	"	—	50
	Lohe	"	—	50
	Felle und Häute, rohe . . .	"	—	50
	Gerberrinde, ganz	"	—	50
3)	Lumpen und Makulatur, alte Stricke und Taue, Papiermasse	"	2	—

(L. S.) (Gez.) **Kern. Drouyn de Lhuys. Rouher.**

Tarif E

30. Juni 1864. 26. März 1865.

zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich.

Zollsäze für die Durchfuhr durch die Schweiz.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
A. Vom Stücke.			
Vieh aller Art	Stück.	—	02
B. Vom Gewichte.			
I. Von der Zugthierlast:			
Das heißt von jedem angespannten Zugthier oder für je 15 Zentner, wenn per Schiff oder Eisenbahn.			
Bäume, junge, und Sträucher zur Obst- und Waldkultur, nutzbare Bäume überhaupt, Reben . . .	Last.	—	10
Schieferplatten	"	—	10
Besen von Reisig	"	—	10
Holz aller Art	"	—	10
Holzkohlen	"	—	10
Kalk und Gyps, gebrannt und gemahlen	"	—	10
Koke, Torf, Steinkohle, Braunkohle	"	—	10

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze. Fr.	Rp.
Abfälle aus dem Thier- und Pflanzenreich, wie: Blut, Klauen, Flechsen und Knochen, Abschnizel von Fellen, Sägspäne, Kleien, Oelkuchen und Oelkuchenmehl, trokener Treſter und Träber, trockene oder taigartige Weindruſe	Laſt.	—	10
Gerberrinde und Lohkuchen . . .	"	—	10
Effekten und Geräthe, gebrauchte, von Haushaltungen	"	—	10
Heu und grünes Futter	"	—	10
Obſt, friſches; friſche Feld- und Gartengewächſe	"	—	10
Erze aller Art, rohe	"	—	10
Gegenſtände zu Schauſtellungen, als: Panoramas, Menagerien, Theatereffekten, Wachsfiguren u. dgl. .	"	—	10
Bauſteine, gemeine, rohe und behauene	"	—	10
Stroh, Häckerling und Spreu . .	"	—	10
Kartoffeln	"	—	10
Statuen und Monumente . . .	"	—	10
Lehm, Töpferthon, Huppererde, Walkererde und Porzellanerde, alles roh, Suinter, Schlacken	"	—	10
Dachziegel und Backſteine . . .	"	—	10
Salzfäſſer und Gypsfäſſer, gebrauchte Kübel	"	—	10
Geflügel, lebendes; friſche Fiſche u. dgl.	"	—	10
II. Vom Zentner.			
Alle andern tranſitirenden Waaren und Gegenſtände	Zentner.	—	05

(L. S.) (Gez.) **Kern. Drouyn de Lhuys. Rouher.**

30. Juni 1864. 26. März 1865.

F.

Verzeichniß der kantonalen Gebühren,

wie sie

zur Zeit auf Wein, Weingeist und Branntwein, seien es Erzeugnisse des eigenen oder eines andern Kantons, oder außerschweizerischer Herkunft, erhoben werden.

Beilage zum schweizerisch-französischen Handelsvertrag.

Zürich — bezieht keine Taxe dieser Art.

Bern — erhebt folgende Gebühren:

I. Für Getränke schweizerischen Ursprungs.

a.	Für Wein, Most und Obstwein .	7	Rp.	per Maß.
b.	„ Bier	3	„	„
c.	„ Wein und Bier in Flaschen .	7	„	per Flasche.
d.	„ Wein in Doppelfässern . .	7	„	per Maß.

e. „ Weingeist und andere geistige Getränke:

1) Wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können:

				Per Maß.
Bei der Stärke von	15	Grad Cartier und weniger .	Rp.	22
„	16	„	„	23
„	17	„	„	25
„	18	„	„	26
„	19	„	„	28
„	20	„	„	29
„	21	„	„	30
„	22	„	„	32

30. Juni 1864. 26. März 1865.

				Per Maß.
Bei der Stärke von	23	Grad Cartier	Rp.	33
„	24	„	„	35
„	25	„	„	36
„	26	„	„	38
„	27	„	„	39
„	28	„	„	40
„	29	„	„	42
„	30	„	„	43
„	31	„	„	45
„	32	„	„	46
„	33	„	„	48
„	34	„	„	49
„	35	„	„	50
„	36	„	„	52
„	37	„	„	54
„	38	„	„	55
„	39	„	„	56
„	40	„ oder mehr . .	„	58

2) Wenn sie mit der Probe nicht gemessen werden können:

f. Für Liqueurs und andere geistige Getränke in Flaschen, von jeder Flasche von gewöhnlicher Größe, ungefähr eine halbe Schweizermaß enthaltend . . . . . 15 Rappen.

g. Für versüßte und andere versetzte Liqueurs in größeren Geschirren . . . per Maß 29 „

II. Für Getränke nicht schweizerischen Ursprungs.

a. Für Wein, Most und Obstwein . . 8 Rp. per Maß.
b. „ Bier . . . . . 4 „ „
c. „ Wein und Bier in Flaschen . . 30 „ per Flasche.
d. „ Wein in Doppelfässern oder verstärktem Emballage . . . . 30 „ per Maß.
e. Für Weingeist und andere geistige Getränke:
1) Wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können:

Gleich dem schweiz. Weingeist mit einem Zuschlag von 10 %.

2) Wenn sie mit der Probe nicht gemessen werden können: 30. Juni 1864.

f. Von Liqueurs und andern geistigen Getränken in Flaschen, von jeder Flasche in der gewöhnlichen Größe einer halben Schweizermaß . . . . . 29 Rappen. 26. März 1865.

g. Von versüßten und versetzten Getränken in größeren Geschirren . . . per Maß 58 „

Luzern — bezieht:

I. Auf geistigen Getränken fremden Ursprungs.

a. Wein, gewöhnlicher . . . 16 Rp. per Maß.
b. Bier . . . . . 10 „ „
c. Luxuswein und Branntwein . . 30 „ „
d. Weingeist . . . . . 50 „ „
e. Wein und andere geistige Getränke in Flaschen . . . . . 30 „ per Flasche.

II. Auf Getränken schweizerischen Ursprungs.

a. Wein . . . . . 14 Rp. per Maß.
b. Bier . . . . . 7 „ „
c. Geistige Getränke und Branntwein . 21 „ „
d. Weingeist . . . . . 42 „ „
e. Wein und andere geistige Getränke in Flaschen . . . . . 21 „ per Flasche.
f. Obstwein . . . . . 4 „ per Maß.

III. Der im Kanton erzeugte Wein ist mit einer Verbrauchssteuer belegt; es wird dafür ein vom Tausend vom Werth der Reben, nach Maßgabe der Kadasterschätzung, bezahlt. Auf dem einheimischen Bier, Obstwein und Branntwein beträgt diese Verbrauchssteuer im Minimum Fr. 12 per Jahr.

Uri.

	Per Maß.
Weingeist schweizerischen Ursprungs . . .	25 Rp.
„ nicht schweizerischen Ursprungs . .	30 „
Wein und Branntwein, schweizerischer . .	7½ „
„ „ „ nicht schweizerischer . .	8½ „

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Schwyz — erhebt:

	Per Maß.
Auf schweizerischen Weinen	4 Rp.
„ Branntwein, inländischem	21 „
„ „ ausländischem	30 „
„ fremden Weinen in Fässern	9 „
Auf verpackten Weinen und Liqueurs:	
a. Vom Zentner	15 Frkn.
b. Von der Flasche	30 Rp.

Obwalden — bezieht:

Von je 5 Maß schweizerischem Wein . . .	21 Rp.
„ „ fremdem Wein	28 „
Die Luxusweine und Branntwein, die gewöhnlich in Kisten oder Körben verpackt sind, bezahlen für je 5 Pfund Bruttogewicht	23 „
Von je 5 Maß Branntwein, schweizerischer . .	31 „
„ „ „ ausländischer . .	42 „
„ „ Weingeist, schweizerischer . .	65 „
„ „ „ nicht schweizerischer .	90 „
„ „ Obstwein oder Bier . . .	7 „

Nidwalden:

	Per Maß.
Weingeist	15 Rp.
Branntwein	8 „
Wein, schweizerischer	3 „
„ fremder	5 „
Bier	3 „
Obstwein (Most)	2 „
Fremder Wein in Flaschen (je 3 Flaschen für 1 Maß berechnet)	36 „

Glarus:

Wein in Fässern, schweizerischer .	Fr. 2. 20 per Saum.
Gewöhnlicher Tischwein, fremder .	„ 4. 40 „

Feine ausländische Weine, Luxusweine und überhaupt alle geistigen Getränke, seien sie in Fässern oder in Flaschen eingeführt, werden zu Flaschen berechnet und bezahlen . . .	Fr. —. 20	die Flasche.	30. Juni 1864. 26. März 1865.
Obstwein (Most)	„ —. 30	per Saum.	
Aller Branntwein oder Weingeist, sei er eingeführt oder im Kanton fabrizirt, bezahlt, wenn er für den Verbrauch bestimmt ist	„ —. 22	per Maß.	

Zug:

Wein, ausländischer, in Fässern . .	5 Rp.	per Maß.
„ „ in Flaschen .	15 „	„ Flasche.
„ schweizerischer	2 „	„ Maß.

Auf Weingeist und Branntwein wird keine Steuer erhoben.

Freiburg:

	Per Maß.
Bier, schweizerischen Ursprungs	3 Rp.
Wein und Obstwein	7¼ „
Bier, Wein und Obstwein fremden Ursprungs .	12 „
Branntwein, Kirschenwasser, Enzianwasser und alle einfach destillirten Liqueure, schweizerische .	14½ „
Dieselben, fremden Ursprungs	20 „
Extrait d'Absinthe, Weingeist und zusammengesetzte Liqueure, schweizerische	29 „
Dito, fremden Ursprungs und feine Weine .	35 „

Solothurn:

	Per Maß.
Wein und Most jeder Art, nicht schweizerischen Ursprungs	10 Rp.
Dito, schweizerischen Ursprungs . . .	8½ „
Branntwein, Weingeist und andere geistige Getränke nicht schweizerischen Ursprungs: für jeden Geistigkeitsgrad nach der Cartier'schen Probe . .	1 „

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Wenn obige schweizerischen Ursprungs sind, je 10 % des Ansatzes weniger, also	Per Maß.	$^9/_{10}$ Rp.
Getränke in geschlossenen Flaschen, die mit der Probe nicht geprüft werden können, als Liqueurs, Extrait d'Absinthe, Rhum, Kirschen- und andere gebrannte Wasser nicht schweizerischen Ursprungs: von jeder Flasche in der gewöhnlichen Größe von ungefähr $^1/_2$ Maß	15	"
Dito, schweizerischen Ursprungs . . .	10	"
Bier, fremdes	4	"

Geistige Getränke, die auf der Beck'schen Probe mehr als 20 Grade zeigen, sind gleich dem Weingeist zu versteuern.

Basel-Stadt:

	Per Saum.
Wein	Fr. 5. 70
Bier	" 2. —
Wein, ausländischer, ordinärer, welcher bis an die Schweizergrenze nicht höher als Fr. 1 per Maß zu stehen kommt	" 1. —
Bier, ausländisches	" 1. —

Die fremden Luxusweine, deren Kosten Fr. 1 die Maß übersteigt, sowie fremder Branntwein und Liqueure bezahlen eine Konsumosteuer von 10 % vom Betrag der Faktur.

Basel-Landschaft:

Wein und Obstwein schweizerischen Ursprungs sind steuerfrei.

Die Weine nicht schweizerischen Ursprungs bezahlen:

in Fässern	Fr. 1. 50	per Saum.
in Flaschen	" —. 15	" Flasche.
Branntwein schweizerischen Ursprungs	" —. 10	per Maß.
" fremden Ursprungs .	" —. 15	"
Weingeist	" —. 30	"
Extrait d'Absinthe und Rhum in Fässern	" —. 30	"

Rhum, Extrait d'Absinthe und Liqueure in Flaschen . . .	Fr. —. 30	p. Halbmaß.	30. Juni 1864.
Schweizerisches Bier . . .	„ —. 75	per Saum.	26. März 1865.
Fremdes Bier	„ 1. —	„	

Schaffhausen:

Bezieht keine Getränkegebühr.

Appenzell Außer-Rhoden:

Besteuert die geistigen Getränke nicht.

Appenzell Inner-Rhoden:

Bezieht keine Konsumogebühr auf Getränken.

St. Gallen:

Ebenso.

Graubünden:

Bezieht keine Gebühr auf den Getränken, die im eigenen Kanton erzeugt sind, noch auf denjenigen aus andern Kantonen, wenn diese ohne Beimischung nicht schweizerischer Bestandtheile eingeführt werden.

	Per Zntr. brutto.
Wein, gemeiner, ausländischer . . .	Fr. 1. 20
Wein, feiner, in Fässern	„ 4. 80
„ „ in Flaschen	„ 7. 40
Weingeist und alle destillirten Spirituosen von über 20 Grad Stärke nach Beaume:	
schweizerischen Ursprungs	„ 4. 90
nicht schweizerischen Ursprungs . . .	„ 6. 75
Branntwein bis einschließlich 20 Grad Stärke:	
schweizerischen Ursprungs . . .	„ 2. 15
nicht schweizerischen Ursprungs . . .	„ 2. 50

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Aargau:

Schweizerische Getränke:	Per Maß.
Wein, Obstwein und Bier	1½ Rp.
Gebrannte Wasser aller Art	7 „
Fremde, d. h. nicht schweizerische Getränke:	
Obstwein und Bier	3 „
Wein	6 „
Gebrannte Wasser aller Art mit Inbegriff des Weingeistes	14 „

Thurgau:

Besteuert die Getränke nicht.

Tessin:

Besteuert die Getränke schweizerischen Ursprungs nicht, bezieht dagegen von ausländischem:

	Per Zntr.
Wein	Fr. 1. 30
Branntwein	„ 2. 25
Weingeist	„ 2. 85

Waadt:

	Per Zntr.
Weine in einfachen Fässern	Fr. 1. 50
Weine in Doppelfaß	„ 3. —
Wermuth in Fässern	„ 3. —
Wein und Wermuth in Flaschen . . .	„ 4. 50
Weine und Liqueure in Fässern oder in Flaschen	„ 6. —
Weingeist	„ 6. —
Branntwein und Kirschenwasser . . .	„ 4. 50
Liqueure in Fässern oder Flaschen . . .	„ 6. —
Rhum	„ 6. —
Bier	„ 3. —

Diesen Abgaben unterliegen nur die Getränke nicht schweizerischen Ursprungs.

Wallis:

30. Juni 1864.
26. März 1865.

Die Weine, das Bier, die Liqueure, der Weingeist, Branntwein und andere geistige Getränke fremden Ursprunges sind taxirt wie folgt:

	Per Zntr. brutto.
Wein in Fässern und Bier . . .	Fr. 2. 20
Branntwein, Liqueure, Wein in Flaschen und andere geistige Getränke	„ 10. —
Weingeist	„ 20. —

Neuenburg:

Bezieht keine Gebühr auf Getränken.

Genf:

Bezieht keine Gebühr, mit Ausnahme der Octroigebühren der Städte Genf und Carouge.

Auszug aus dem Octroitarif der Stadt Genf:

Weine aus dem Kanton Genf, aus den andern Schweizerkantonen und ab genferischen Liegenschaften in den Zonen von Savoyen und der Landschaft Gex	Fr. 3. 50	per Saum gleich 150 Liter.
Weine, auswärtige . . .	„ 4. 90	„
Weine, feine, sogen. Liqueurweine	„ 12. 20	„
Weine und Essig in Flaschen:		
in gewöhnlichen Flaschen .	„ —. 12	per Stük.
in halben Flaschen . .	„ —. 06	„
Essig und Weine, verdorbene .	„ 3. 50	per Saum.
Weintrufe (v. 15. Sept. bis 31. März)	„ 3. 50	„
„ (v. 1. April bis 15. Sept.)	„ 1. 50	„
Bier	„ 5. 55	„
Bier in Krügen oder in Flaschen	„ —. 05	per Krug oder Flasche.
Obstwein	„ 3. —	per Saum.

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Branntwein und Weingeist in Fässern:

Für jeden Saum reinen, in diesen Flüssigkeiten enthaltenen Alkohol . . . . . Fr. 30. —

Die Vermessung des Weingeistes geschieht mittelst des Alkoholmeters von Gay-Lussac, bei einer Temperatur von 15 Grad des hunderttheiligen Thermometers.

Liqueurs aller Art in Fässern .	Fr. 22. 25	per Saum.
Branntwein und Liqueurs aller Art in Flaschen von und unter 1 Maß	„ —. 20	per Flasche.

Auszug aus dem Octroitarif der Stadt Carouge.

Wein, ausländischer	4 Rp.	per Maß.
Branntwein	8 „	„
Weingeist und Liqueure, in Fässern .	15 „	„
Liqueure in Flaschen	15 „	per Flasche.

(L. S.) (Gez.) **Kern.**

(L. S.) (Gez.) **Drouyn de Lhuys.**

(L. S.) (Gez.) **Rouher.**

---

30. Juni 1864.
26. März 1865.

G.

Reglement

in

Betreff der Landschaft Gex.

Beilage

zum schweizerisch-französischen Handelsvertrage.

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet sich, den Erzeugnissen der Landschaft Gex neben den Zugeständnissen, wie sie der dem Handelsvertrage beigefügte Tarif B darbietet, im Weitern folgende Zollerleichterungen zu gewähren:

Art. 1. Die längs der Grenze der Landschaft Gex bestehenden eidgenössischen Zollstätten werden außer den schon durch das Gesetz von dem Eingangszolle befreiten Gegenständen auch die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Erzeugnisse frei von jeder eidgenössischen Eingangsgebühr zulassen, nämlich:

Le Gouvernement de la Confédération suisse s'engage à accorder aux produits du pays de Gex, indépendamment des concessions douanières spécifiées au tarif B annexé au Traité de commerce, les facilités suivantes:

Art. 1er. Les bureaux de péages fédéraux établis sur la frontière du pays de Gex admettront en franchise de tout droit d'entrée fédéral, outre les objets déjà affranchis par la loi, les produits mentionnés dans le présent article, savoir:

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Brennholz, roh und in Reiswellen, und Holzkohle;
Gras und Laub von Buchen, sowie anderes zur Viehfütterung oder als Streue, Maulbeerbaumlaub und Riedstreue, Heu und Stroh;

Hanf und Flachs, roh;
Frische Gemüse und Gartengewächse, Bäume, junge, und Sträucher zur Obst- und Waldkultur, gewöhnliche;
Obst, frisches;
Getraide in Garben;
Kartoffeln;
Reps in Garben;
Bausteine, gemeine, sowohl grob als mit dem Kronhammer (boucharde) behauen;
Dachziegel und Backsteine;
Lehm, Töpferthon, Huppererde, Schlacken;
Abfälle aus dem Thier- und Pflanzenreiche, wie Dünger, Sägspäne, Kleien; nicht aber Abfälle von Tabakblättern und andere, zu einem besondern Gewerbszweige dienliche;

Gerberrinde und Lohkuchen;

Milch;
Frische Eier;
Frische Butter;

Le bois à brûler brut et en fagots, et le charbon de bois;
Les herbes et les feuilles de hêtre et autres pour fourrage ou litière, les feuilles de mûrier et la litière de roseaux, y compris le foin et la paille;
Le lin et le chanvre bruts;
Les légumes frais et le jardinage, les jeunes arbres et les arbrisseaux fruitiers ou de forêts ordinaires;
Les fruits frais;
Les céréales en gerbes;
Les pommes de terre;
Le colza en gerbes;
Les pierres à bâtir ordinaires, soit grossièrement taillées, soit taillées à la boucharde;
Les tuiles et briques;
La terre glaise, argile, terre réfractaire, les scories;
Les déchets d'animaux et de végétaux ordinaires, comme engrais, sciure de bois, son; mais non les déchets de feuilles de tabac et autres servant pour une branche spéciale d'industrie;
L'écorce à tan et les mottes à brûler en provenant;
Le lait;
Les œufs frais;
Le beurre frais;

Bretter, Latten und gemeines gesägtes Holz.		Les planches, lattes et le bois scié ordinaire.	30. Juni 1864. 26. März 1865.
Art. 2. Zu einem Viertheil der eidgenössischen Einfuhrgebühr, wie sie in dem, gegenwärtigem Vertrag beigerükten Tarif B festgesetzt ist, sind zuzulassen:		Art. 2. Seront admis au quart du droit fédéral d'entrée fixé par le tarif B, annexé au présent Traité :	
	Eidg. Ztr.		Quint. féd.
Wein bis auf . . .	1200	Le vin, jusqu'à concurrence de . .	1,200
Kalk und Gyps;		La chaux et le gypse;	
Marmor von Thoiry, in rohe, nicht polirte Platten geschnitten, bis auf	500	Les marbres de Thoiry, sciés en plaques brutes non polies, jusqu'à concurrence de	500
Gemeine Töpferwaaren	2400	La poterie ordinaire .	2,400
Grobe Eisenwaaren, mit Ausschluß von Schlosserwaaren . . .	400	Les ouvrages grossiers en fer, la serrurerie non comprise . .	400
Packkisten aus Holz .	400	Les caisses de bois pour emballage . . .	400
Korbwaaren und gemeine Siebe für die Landwirthschaft;		La vannerie et les cribles ordinaires pour l'agriculture ;	
Käse jeder Art, bis auf	2000	Les fromages de toute espèce, jusqu'à concurrence de . .	2,000
Honig	50	Le miel	50
Bier und Obstwein .	600	La bière et le cidre .	600
Grobes Leder, bis auf	500	Cuirs gros	500
Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle, gegerbt . .	200	Peaux de veaux, moutons ou chèvres tannées	200
Schreinerarbeiten . .	200	Ébénisterie	200

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Man ist ausdrücklich einverstanden, daß die hievor festgesetzte Ermäßigung nur auf die eidgenössischen Gebühren Bezug hat, nicht aber auf die Verbrauchssteuern, deren gegenwärtige Ansätze jedoch nicht erhöht werden dürfen.

Il est expressément entendu que la diminution ci-dessus stipulée s'applique uniquement aux droits fédéraux, et non aux droits de consommation, dont le taux actuel ne pourra toutefois être élevé.

Art. 3. Die Gerbereien der Landschaft Gex dürfen jährlich, frei vom eidgenössischen Ausgangszolle, bis auf 600 rohe (behaarte) Ochsen- oder Kuhhäute, und bis auf 6000 rohe Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle ausführen.

Art. 3. Les tanneries du pays de Gex sont autorisées à exporter annuellement, en franchise du droit de sortie fédéral, jusqu'à concurrence de *six cents peaux brutes (en poils), de bœufs ou de vaches*, et de *six mille peaux brutes de veaux, moutons ou chèvres*.

Art. 4. Von dem Vieh, das die Bewohner der Landschaft Gex in Savoyen kaufen und über schweizerisches Gebiet heimführen, soll kein Transitzoll erhoben werden.

Die Schweiz behält sich jedoch in Bezug auf diese Durchfuhr die erforderlichen Kontrole- und Polizeimaßnahmen, sowie die Befugniß vor, bei Viehseuchen den Eintritt oder die Durchfuhr des Viehes gänzlich zu verbieten.

Art. 4. Il ne sera perçu aucun droit de transit pour le bétail que les habitants du pays de Gex achètent en Savoie et amènent dans leur arrondissement à travers le territoire suisse.

La Suisse se réserve, toutefois, de prendre les mesures nécessaires de contrôle et de police pour ce passage, ainsi que la faculté d'interdire entièrement le transit ou l'entrée du bétail en cas d'épizooties.

Art. 5. Die von den Einfuhrgebühren befreiten Waaren

Art. 5. Les marchandises affranchies des droits d'entrée

dürfen nur auf erlaubten Wegen eingeführt werden; die nicht gänzlich von jeder Einfuhrgebühr befreiten unterliegen einer Kontrole bei den betreffenden Zollstätten. Die Einfuhr der groben Leder und der gegerbten Felle zu einem Viertheil des sonstigen Zollansatzes, und die zollfreie Ausfuhr von rohen Häuten und Fellen kann bei den Zollstätten Grand-Saconnex, Meyrin, Crassier, Chavannes, Sauverny und Chancy stattfinden.

Art. 6. Die eidgenössische Zollverwaltung wird für die, eine Ermäßigung des eidgenössischen Zolles genießenden Waaren Freikarten ausstellen, jedoch nur bis zum Belaufe der hievor festgesetzten Quantitäten.

Die im Art. 2 bestimmte Ermäßigung oder Erlassung der Einfuhrgebühren für die daselbst bezeichneten Quantitäten von grobem Leder, gegerbten Fellen, Tischlerwaaren und Wein wird nur auf Zeugnisse hin gewährt, welche die Herkunft dieser Gegenstände aus der Landschaft Gex beweisen.

ne pourront être importées que par des chemins permis ; celles qui ne sont pas affranchies de tout droit d'entrée seront soumises à un contrôle aux bureaux de péages respectifs. Les importations des gros cuirs et des peaux tannées et corroyées au quart du taux ordinaire des droits, et les exportations des peaux brutes qui jouissent de la franchise, pourront s'opérer par les bureaux du *Grand Sacconnex*, de *Meyrin*, de *Crassier*, de *Chavannes*, de *Sauverny* et de *Chancy*.

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Art. 6. L'administration des péages fédéraux délivrera des billets de crédit pour les marchandises jouissant d'une réduction du droit fédéral, mais seulement jusqu'à concurrence des quantités fixées ci-dessus.

La réduction ou la suppression des droits d'entrée fixée dans l'article 2 pour les quantités y désignées de gros cuirs, de peaux tannées ou corroyées, d'ébénisterie et de vin, n'est accordée que moyennant des certificats constatant leur origine du pays de Gex.

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Art. 7. In der Schweiz zugeschnittene Kleider, welche nach der Landschaft Gex bestimmt sind, um dort genäht zu werden, können aus der Schweiz zollfrei ausgeführt und frei von dem auf fertige Kleider gelegten Einfuhrzoll wieder in die Schweiz eingeführt werden. Die Ein- und Ausfuhr dieser Gegenstände kann nur über die Zollstätten Meyrin, Sacconnex und Vireloup erfolgen.

Die eidgenössische Zollverwaltung behält sich eine diesfällige Kontrolirung mittelst eigener Büchlein vor, die den Personen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, zuzustellen und von denselben bei den eidgenössischen Zollstätten vorzuweisen sind.

Art. 8. Es wird vereinbart, daß das Grenzbüreau *des Fourgs*, im Doubs-Departement, wie bisher Käse, Uhrenwaaren, mit Inbegriff der Musikdosen, Uhrenmacherwerkzeuge und Uhrenbestandtheile, und Spizen, sowohl zur Durchfuhr als zur Einfuhr nach Frankreich, wird abfertigen können.

Art. 9. Diese Bestimmungen werden zu gleicher Zeit und

Art. 7. Les vêtements taillés en Suisse et destinés à être cousus dans le pays de Gex, pourront être exportés de Suisse en franchise de droits, et réimportés en Suisse en exemption du droit d'entrée afférent aux vêtements confectionnés. L'importation et l'exportation de ces objets ne pourra s'opérer que par les stations de *Meyrin*, *Sacconnex* et *Vireloup*.

L'administration des péages fédéraux se réserve d'exercer un contrôle, au moyen de livrets dont seront pourvues les personnes qui profiteront de cette facilité, et qu'elles devront présenter aux bureaux des péages fédéraux.

Art. 8. Il est entendu que le bureau de frontière *des Fourgs*, département du Doubs, pourra, comme jusqu'à présent, expédier, soit pour le transit, soit pour l'entrée en France, les fromages, l'horlogerie, y compris les boîtes à musique, les outils et fournitures d'horlogerie et les dentelles.

Art. 9. Ces dispositions seront mises en vigueur en même

für die gleiche Zeitdauer wie der Handelsvertrag in Kraft treten.

Geschehen in Paris, am 30. Brachmonat 1864.

(L. S.) (Gez.) **Kern.**
(L. S.) (Gez.) **Drouyn de Lhuys.**
(L. S.) (Gez.) **Rouher.**

erklärt den vorstehenden Vertrag und die demselben angeschloßenen Tarife nebst Reglement, als ratifizirt und in allen Theilen in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, dieselben, so weit es von ihr abhangt, gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichnet und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den dritten Weinmonat eintausend achthundert vier und sechzig.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.
(L. S.)
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

temps et pour la même durée que le traité de commerce. 30. Juni 1864.

Fait à *Paris*, le 30 Juin 1864. 26. März 1865.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**
(L. S.) (Sig.) **Drouyn de Lhuys.**
(L. S.) (Sig.) **Rouher.**

Nous, ayant vu et examiné le dit Traité, l'avons approuvé et approuvons en toutes et chacune des dispositions qui y sont contenues; *déclarons* qu'il est accepté, ratifié et confirmé, et *promettons* qu'il sera inviolablement observé.

En foi de quoi, **Nous** avons donné les présentes signées de notre main et scellées de notre Sceau Impérial.

A *St. Cloud*, le vingt et unième jour du mois de Septembre de l'an de grâce mil huit cent soixante-quatre.

NAPOLEON.

(L. S.)

Par l'Empereur:
Drouyn de Lhuys.

30. Juni 1864. 26. März 1865.

II.

Vertrag

über

die Niederlassung der Schweizer in Frankreich und der Franzosen in der Schweiz.

Der Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zwischen den Bevollmächtigten des schweizerischen Bundesrathes und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen am 30. Brachmonat 1864 zu Paris unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen und unterzeichneten Vertrages über die Niederlassung der Schweizer in Frankreich und der Franzosen in der Schweiz, welcher Vertrag vom schweizerischen Ständerathe am 28. Herbstmonat 1864 und vom schweizerischen Nationalrathe am 30. gleichen Monats genehmigt worden ist, und also lautet:

NAPOLEON,

Par la grâce de Dieu et la Volonté nationale,

EMPEREUR DES FRANÇAIS,

A tous ceux qui ces présentes Lettres verront,

SALUT.

Un Traité ayant été conclu, le 30 Juin 1864, entre la France et la Confédération suisse, pour régler les conditions de l'établissement des Français en Suisse et des Suisses en France;

Traité dont la teneur suit:

Die Regierung der **schweizerischen Eidgenossenschaft** und die Regierung Seiner Majestät des **Kaisers der Franzosen,** von dem Wunsche beseelt, die Freundschaftsbande zu befestigen und die freundnachbarlichen Beziehungen zu fördern, welche beide Völker verbinden, haben beschlossen, die Bedingungen für die Niederlassung der Schweizer in Frankreich und der Franzosen in der Schweiz durch einen besondern Vertrag in beidseitigem Einverständniß zu regeln, und zu diesem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Die schweizerische Eidgenossenschaft: Herrn Kern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister genannter Eidgenossenschaft bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen: Herrn Drouyn de Lhuys, Senator des Kaiserreichs, Großkreuz seines kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc., seinen Minister des Aeußern; und Herrn Rouher, Senator des Kaiserreichs, Großkreuz seines kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc., seinen Staatsminister;

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Le Gouvernement de la **Confédération suisse** et le Gouvernement de S. M. l'**Empereur des Français,** animés du désir de resserrer les liens d'amitié et multiplier les rapports de bon voisinage qui unissent les deux peuples, ont décidé de régler, d'un commun accord et par un traité spécial, les conditions auxquelles sera soumis l'établissement des Suisses en France et des Français en Suisse, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires à cet effet, savoir:

La Confédération suisse, M. Kern, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la dite Confédération près S. M. l'Empereur des Français;

Et S. M. l'Empereur des Français, M. Drouyn de Lhuys, Sénateur de l'Empire, grand'croix de son ordre impérial de la Légion d'honneur, etc. etc., son Ministre et Secrétaire d'État au département des affaires étrangères; et M. Rouher, Sénateur de l'Empire, grand'croix de son ordre impérial de la Lé-

30. Juni 1864. 26. März 1865.

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Art. 1. Die Franzosen, ohne Unterschied der Religion, sind in jedem Kantone der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die christlichen Angehörigen der andern Kantone sind oder noch werden sollten. Sie können daher in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst zeitweilig aufhalten, wenn sie mit regelmäßigen Päßen versehen sind und den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben. Jede Art von Gewerb und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise auch den Franzosen sein, und zwar ohne daß ihnen eine pekuniäre oder sonstige Mehrleistung überbunden werden darf.

Art. 2. Um in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen oder sich dort niederzulassen, müssen die Fran-

gion d'honneur, etc. etc., son Ministre d'État;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1er. Les Français, sans distinction de culte, seront reçus et traités dans chaque Canton de la Confédération, relativement à leurs personnes et à leurs propriétés, sur le même pied et de la mème manière que le sont ou pourront l'être, à l'avenir, les ressortissants chrétiens des autres Cantons. Ils pourront, en conséquence, aller, venir et séjourner temporairement en Suisse, munis de passe-ports réguliers, en se conformant aux lois et règlements de police. Tout genre d'industrie et de commerce permis aux ressortissants des divers Cantons, le sera également aux Français, et sans qu'on puisse en exiger aucune condition pécuniaire ou autre plus onéreuse.

Art. 2. Pour prendre domicile ou former un établissement en Suisse, les Français de-

zosen mit einem, ihre Staatsangehörigkeit bezeugenden Immatrikulationsscheine versehen sein, der ihnen von der französischen Gesandtschaft — auf Vorzeigung von Zeugnissen über sittliche Aufführung und anderer erforderlicher Ausweise — wird ausgestellt werden.

Art. 3. Die Schweizer werden in Frankreich die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, wie sie der Art. 1 des gegenwärtigen Vertrags den Franzosen in der Schweiz zusichert.

Art. 4. Die Unterthanen oder Angehörigen des einen der beiden Staaten, welche im andern wohnhaft sind, stehen nicht unter den Militärgesetzen des Landes, in dem sie sich aufhalten, sondern bleiben denjenigen ihres Vaterlandes unterworfen.

Ebenso sind sie frei von jedem Dienste in der Nationalgarde sowohl, als in den Ortsbürgerwachen.

Art. 5. Die Unterthanen oder Angehörigen des einen der beiden Staaten, die im andern wohnhaft sind und in die Lage kommen sollten, durch gerichtliches Urtheil oder gemäß den Gesetzen oder Verordnungen über die Sitten- und Armenpolizei

vront être munis d'un acte d'immatriculation constatant leur nationalité, qui leur sera délivré par l'ambassade de France, après qu'ils auront produit des certificats de bonne conduite et de bonnes mœurs, ainsi que les autres attestations requises. 30. Juni 1864. 26. März 1865.

Art. 3. Les Suisses jouiront, en France, des mêmes droits et avantages que l'article premier ci-dessus assure aux Français en Suisse.

Art. 4. Les sujets ou ressortissants de l'un des deux États, établis dans l'autre, ne seront pas atteints par les lois militaires du pays qu'ils habiteront, mais resteront soumis à celles de leur patrie.

Ils seront également exempts de tout service, soit dans la garde nationale, soit dans les milices municipales.

Art. 5. Les sujets ou ressortissants de l'un des deux États, établis dans l'autre et qui seraient dans le cas d'être renvoyés par sentence légale ou d'après les lois ou règlements sur la police des mœurs et la mendicité, seront reçus,

30. Juni 1864. 26. März 1865.

weggewiesen zu werden, sollen sammt Familie jederzeit in ihrer ursprünglichen Heimat wieder aufgenommen werden, vorausgesetzt, daß sie nach den dortigen Gesetzen ihre Heimatrechte beibehalten haben.

Art. 6. Jeder Vortheil in Bezug auf Niederlassung und Gewerbsausübung, den der eine der vertragschließenden Theile irgend einer dritten Macht, auf welche Weise es immer sei, gewährt hätte oder in Zukunft noch gewähren sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit gegenüber dem andern Kontrahenten zur Anwendung kommen, ohne daß hiefür der Abschluß einer besondern Uebereinkunft nöthig wäre.

Art. 7. Der gegenwärtige Vertrag wird in beiden Staaten gleichzeitig mit dem heute abgeschlossenen Handelsvertrage, und für die nämliche Zeitdauer, in Vollziehung treten.

Derselbe ist zu ratifiziren, und die Ratifikationsurkunden binnen sechs Monaten, oder früher wenn möglich, und zwar gleichzeitig mit denjenigen des oben erwähnten Handelsvertrages, in Paris auszuwechseln.

en tout temps, eux et leurs familles, dans les pays dont ils sont originaires et où ils auront conservé leurs droits conformément aux lois.

Art. 6. Tout avantage que l'une des Parties contractantes aurait concédé ou pourrait encore concéder à l'avenir, d'une manière quelconque, à une autre puissance, en ce qui concerne l'établissement et l'exercice des professions industrielles, sera applicable de la même manière et à la même époque à l'autre partie, sans qu'il soit nécessaire de faire une convention spéciale à cet effet.

Art. 7. Le présent traité recevra son application dans les deux pays, en même temps que le traité de commerce conclu sous la date de ce jour, et il aura la même durée.

Il sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Paris, dans le délai de six mois, ou plus tôt si faire se peut, et simultanément avec celles du traité de commerce précité.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Wappensiegel beigedruckt.

So geschehen in Paris, am 30. Brachmonat 1864.

(L. S.) (Gez.) **Kern.**
(L. S.) (Gez.) **Drouyn de Lhuys.**
(L. S.) (Gez.) **Rouher.**

erklärt den vorstehenden Vertrag als ratifizirt und in allen Theilen in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben, so weit es von ihr abhangt, gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichnet und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den dritten Weinmonat eintausend achthundert vier und sechzig.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent traité et y ont apposé le cachet de leurs armes. 30. Juni 1864. 26. März 1865.

Fait à *Paris*, le 30 Juin 1864.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**
(L. S.) (Sig.) **Drouyn de Lhuys.**
(L. S.) (Sig.) **Rouher.**

Nous, ayant vu et examiné le dit Traité, l'avons approuvé et approuvons en toutes et chacune des dispositions qui y sont contenues; déclarons qu'il est accepté, ratifié et confirmé, et promettons qu'il sera inviolablement observé.

En foi de quoi, **Nous** avons donné les présentes signées de notre main et scellées de notre Sceau Impérial.

A *St. Cloud*, le 21 Septembre de l'an de grâce 1864.

NAPOLEON.

(L. S.)

Par l'Empereur:
Drouyn de Lhuys.

30. Juni 1864.
26. März 1865.

III.

Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Frankreich zum gegenseitigen Schutze des litterarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums.

Der Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung der zwischen den Bevollmächtigten des schweizerischen Bundesrathes und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen am 30. Brachmonat 1864 zu Paris unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen und unterzeichneten Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze des litterarischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums, welche Uebereinkunft vom schweizerischen Ständerathe am 28. Herbstmonat 1864 und vom

NAPOLEON,

Par la grâce de Dieu et la Volonté nationale,

EMPEREUR DES FRANÇAIS,

A tous ceux qui ces présentes Lettres verront,

SALUT.

Une Convention ayant été conclue, le 30 Juin 1864, entre la France et la Suisse, pour la garantie réciproque de la propriété littéraire, artistique et industrielle;

Convention dont la teneur suit:

30. Juni 1864. 26. März 1865.

schweizerischen Nationalrathe am 30. gleichen Monats genehmigt worden ist, und also lautet:

Die Regierung der **schweizerischen Eidgenossenschaft** und die Regierung Seiner Majestät des **Kaisers der Franzosen,** in der Absicht, den Schutz des Eigenthums an litterarischen und künstlerischen Erzeugnissen, sowie an Fabrikzeichen und Musterzeichnungen, in der Schweiz und in Frankreich gegenseitig zu sichern, haben beschlossen, zu diesem Ende eine Uebereinkunft einzugehen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Die schweizerische Eidgenossenschaft: Herrn Kern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister genannter Eidgenossenschaft bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen: Herrn Drouyn de Lhuys, Senator des Kaiserreichs, Großkreuz seines kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc., seinen Minister des Aeußern; und Herrn Rouher, Senator des Kaiserreichs, Großkreuz seines kaiserlichen Or-

Le Gouvernement de la **Confédération suisse** et le Gouvernement de S. M. l'**Empereur des Français,** désirant assurer la garantie réciproque, en Suisse et en France, de la propriété des œuvres de littérature et d'art, ainsi que des marques et dessins de fabrique, ont résolu de conclure à cet effet une convention, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

La Confédération suisse, M. Kern, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la dite Confédération près S. M. l'Empereur des Français;

Et S. M. l'Empereur des Français, M. Drouyn de Lhuys, Sénateur de l'Empire, grand'croix de son ordre impérial de la Légion d'honneur, etc. etc., son Ministre et Secrétaire d'État au département des affaires étrangères; et M. Rouher, Sénateur de l'Em-

30. Juni 1864. 26. März 1865.

dens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc., seinen Staatsminister;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

In Frankreich anzuwendende Bestimmungen.

Art. 1. Die Verfasser von Büchern, Flugschriften oder andern Schriften, musikalischen Kompositionen oder Bearbeitungen, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen andern derartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Litteratur oder der Künste, welche zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in Frankreich die Vortheile, welche daselbst durch das Gesetz dem Eigenthume litterarischer und künstlerischer Werke eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden sollten, und es kommt ihnen gegen jedweden Eingriff in ihre Rechte der nämliche Schutz und die nämliche gesetzliche Rechts-

pire, grand'croix de son ordre impérial de la Légion d'honneur, etc. etc., son Ministre d'État;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Dispositions applicables en France.

Art. 1er. Les auteurs de livres, brochures ou autres écrits, de compositions musicales ou d'arrangements de musique, d'œuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure, de lithographie et de toutes autres productions analogues du domaine littéraire ou artistique, publiés pour la première fois en Suisse, jouiront en France des avantages qui y sont ou y seront attribués par la loi à la propriété des ouvrages de littérature ou d'art, et ils auront la même protection et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, que si cette atteinte avait été commise à l'égard d'auteurs d'ouvrages publiés

hilfe zu Statten, wie wenn dieser Eingriff gegenüber den Verfassern von Werken begangen worden wäre, welche zum ersten Male auf dem Gebiete des Kaiserreiches veröffentlicht wurden.

Indessen sind diese Vortheile den Verfassern solcher Werke nur für so lange, als ihre Rechte im eigenen Lande fortbestehen, zugesichert, und es kann der Genuß derselben in Frankreich nicht auf eine längere als die in der Schweiz eingeräumte Frist beansprucht werden.

Art. 2. Es ist gestattet, in Frankreich Auszüge oder ganze Stücke aus Werken zu veröffentlichen, welche zum ersten Mal in der Schweiz erschienen sind, wofern solche Veröffentlichungen speziell für den Unterricht oder zum Studium bearbeitet und mit erläuternden Anmerkungen, oder Interlinear- oder Randübersetzungen versehen sind.

Art. 3. Der Genuß der durch Art. 1 gebotenen Vortheile ist an die in der Schweiz erfolgte gesetzliche Erwerbung des Eigenthums litterarischer oder künstlerischer Werke gebunden.

Für die zum ersten Male in der Schweiz veröffentlichten Bücher, Karten, Kupferstiche und

pour la première fois sur le territoire de l'Empire. 30. Juni 1864. 26. März 1865.

Toutefois, ces avantages ne seront assurés aux auteurs des dits ouvrages que pendant l'existence de leurs droits dans leur pays, et la durée de leur jouissance en France ne pourra excéder celle fixée à leur profit en Suisse.

Art. 2. Il est permis de publier en France des extraits ou des morceaux entiers d'ouvrages, ayant paru pour la première fois en Suisse, pourvu que ces publications soient spécialement appropriées à l'enseignement ou à l'étude, et accompagnées de notes explicatives, ou de traductions interlinéaires ou marginales.

Art. 3. La jouissance du bénéfice de l'article 1er est subordonnée à l'acquisition légale de la propriété des ouvrages littéraires et artistiques en Suisse.

Pour les livres, cartes, estampes, gravures, lithographies ou œuvres musicales publiés

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke ist die Ausübung des Eigenthumsrechtes in Frankreich überdies an die daselbst vorgängig zu erfüllende Formalität der Einschreibung geknüpft, welche in Paris beim Ministerium des Innern zu geschehen hat. Diese Einschreibung erfolgt auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten, und es kann die lezztere entweder an besagtes Ministerium oder an die Kanzlei der französischen Gesandtschaft in Bern gerichtet werden.

Diese Anmeldung muß für die, nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft herausgegebenen Werke, innerhalb dreier Monate nach deren Veröffentlichung in der Schweiz, für die früher erschienenen Werke hinwieder binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Uebereinkunft bewerkstelligt werden.

Für die Werke, welche lieferungsweise erscheinen, beginnt die dreimonatliche Frist erst von der Herausgabe der letzten Lieferung an zu laufen, wofern nicht der Verfasser gemäß den Vorschriften des Art. 6 erklärt hat, daß er sich das Uebersetzungs-

pour la première fois en Suisse, l'exercice du droit de propriété en France sera, en outre, subordonné à l'accomplissement préalable, dans ce dernier pays, de la formalité de l'enregistrement, effectué à Paris, au Ministère de l'intérieur. L'enregistrement se fera sur la déclaration écrite des intéressés, laquelle pourra être adressée, soit au susdit Ministère, soit à la chancellerie de l'Ambassade de France à Berne.

La déclaration devra être faite dans les trois mois qui suivront la publication de l'ouvrage en Suisse, pour les ouvrages publiés postérieurement à la mise en vigueur de la convention, et dans les trois mois qui suivront la mise en vigueur de la dite convention, pour les ouvrages publiés antérieurement.

A l'égard des ouvrages qui paraissent par livraisons, le délai de trois mois ne commencera à courir qu'à dater de la publication de la dernière livraison, à moins que l'auteur n'ait indiqué, conformément aux prescriptions de l'article 6,

recht vorbehalte, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk betrachtet wird.

Die Einschreibung in besondere, eigens zu diesem Zwecke gehaltene Bücher hat ohne Erhebung irgend welcher Gebühren stattzufinden.

Die Betheiligten erhalten eine Bescheinigung der geschehenen Einschreibung; welche Bescheinigung — vorbehältlich der etwaigen Stämpelgebühren — unentgeldlich auszustellen ist.

Dieses Zeugniß soll genau das Datum tragen, an welchem die Anmeldung erfolgt ist; dasselbe hat Beweiskraft durch das ganze Gebiet des Kaiserreichs und verleiht das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Reproduktion für so lange, als nicht ein Anderer sein Recht vor Gericht geltend gemacht haben wird.

Art. 4. Die Bestimmungen des Art. 1 finden ebenfalls Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke, welche nach dem Inkrafttreten gegenwärtiger Uebereinkunft zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

son intention de se réserver le droit de traduction, auquel cas chaque livraison sera considérée comme un ouvrage séparé. 30. Juni 1864. 26. März 1865.

La formalité de l'enregistrement sur des registres spéciaux tenus à cet effet, ne donnera ouverture à la perception d'aucune taxe.

Les intéressés recevront un certificat authentique de l'enregistrement; ce certificat sera délivré gratis, sauf, s'il y a lieu, les frais de timbre.

Le certificat portera la date précise à laquelle la déclaration aura eu lieu; il fera foi dans toute l'étendue du territoire de l'empire, et constatera le droit exclusif de propriété et de reproduction, aussi longtemps que quelqu'autre personne n'aura pas fait admettre son droit en justice.

Art. 4. Les stipulations de l'article 1er s'appliqueront également à la représentation ou exécution des œuvres dramatiques ou musicales, publiées, exécutées ou représentées pour la première fois en Suisse, après la mise en vigueur de la présente convention.

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Art. 5. Die Ueberſetzungen einheimiſcher oder fremder Werke ſind den Originalwerken ausdrücklich gleichgeſtellt. Demgemäß genießen ſolche Ueberſetzungen, hinſichtlich ihres unbefugten Nachdruckes in Frankreich, den im Art. 1 zugeſagten Schutz. Indeſſen iſt — wohl verſtanden — der Zweck gegenwärtigen Artikels nur der, den Ueberſetzer bei der Ueberſetzung, die er von dem Originalwerke gegeben hat, zu ſchützen, und nicht etwa, das ausſchließliche Ueberſetzungsrecht dem erſten Ueberſetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geſchriebenen Werkes zu gewähren, mit Vorbehalt des im nachfolgenden Artikel vorgeſehenen Falles und Umfanges.

Art. 6. Der Verfaſſer eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes, welcher ſich das Recht auf die Ueberſetzung vorbehalten will, genießt — unter den nachfolgenden nähern Bedingungen — die Vergünſtigung, daß fünf Jahre lang, vom erſten Erſcheinen der von ihm geſtatteten Ueberſetzung ſeines Werkes an gerechnet, keine von ihm nicht autoriſirte Ueberſetzung desſelben im andern Lande herausgegeben werden darf:

Art. 5. Sont expressément assimilées aux ouvrages originaux, les traductions faites d'ouvrages nationaux ou étrangers. Ces traductions jouiront, à ce titre, de la protection stipulée par l'article 1^er^, en ce qui concerne leur reproduction non autorisée en France. Il est bien entendu, toutefois, que l'objet du présent article est simplement de protéger le traducteur par rapport à la version qu'il a donnée de l'ouvrage original, et non pas de conférer le droit exclusif de traduction au premier traducteur d'un ouvrage quelconque, écrit en langue morte ou vivante, hormis le cas et les limites prévus par l'article ci-après.

Art. 6. L'auteur de tout ouvrage publié en Suisse, qui aura entendu se réserver le droit de traduction, jouira pendant cinq années, à partir du jour de la première publication de la traduction de son ouvrage autorisée par lui, du privilége de protection contre la publication, dans l'autre pays, de toute traduction du même ouvrage non autorisée par lui, et sous les conditions suivantes:

1) Das Originalwerk muß in Frankreich — auf die, binnen drei Monaten nach dem Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz erfolgte Anmeldung — gemäß den Bestimmungen des Art. 3 eingeschrieben werden.
2) Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes erklären, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte.
3) Die betreffende, von ihm autorisirte Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der in soeben vorgeschriebener Weise bewerkstelligten Anmeldung des Originals, an gerechnet, wenigstens zum Theil, und binnen drei Jahren nach besagter Anmeldung vollständig erschienen sein.
4) Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und überdies gemäß den Bestimmungen des Art. 3 eingeschrieben sein.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken genügt es, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Reproduktion vorbehalte, auf der ersten Lieferung ausgedrükt ist.

30. Juni 1864. 26. März 1865.

1° L'ouvrage original sera enregistré en France sur la déclaration faite dans un délai de trois mois, à partir du jour de la première publication en Suisse, conformément aux dispositions de l'article 3;

2° L'auteur devra indiquer, en tête de son ouvrage, l'intention de se réserver le droit de traduction;
3° Il faudra que la dite traduction autorisée ait paru, au moins en partie, dans le délai d'un an, à compter de la date de la déclaration de l'original effectuée ainsi qu'il vient d'être prescrit, et, en totalité, dans le délai de trois ans, à partir de la dite déclaration;
4° La traduction devra être publiée dans l'un des deux pays, et être, en outre, enregistrée conformément aux dispositions de l'article 3.

Pour les ouvrages publiés par livraisons, il suffira que la déclaration de l'auteur portant qu'il entend se réserver le droit de reproduction, soit exprimée dans la première livraison.

30. Juni 1864. 26. März 1865.

In Bezug auf die, für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel eingeräumte fünfjährige Frist soll jedoch jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden; jede derselben soll in Frankreich — auf die innerhalb dreier Monate nach ihrem ersten Erscheinen in der Schweiz erfolgte Anmeldung — eingeschrieben werden.

Was die Uebersetzung von dramatischen Werken oder die Aufführung dieser Uebersetzungen betrifft, so hat der Verfasser, welcher sich das in den Artikeln 4 und 6 stipulirte ausschließliche Recht vorbehalten will, die Uebersetzung drei Monate nach der Einschreibung des Originalwerkes erscheinen oder aufführen zu lassen.

Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte sind an die Bedingungen geknüpft, welche durch die Art. 1 und 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft dem Verfasser eines Originalwerkes auferlegt sind.

Art. 7. Wenn der französische Verfasser eines der im Art. 1 aufgezählten Werke sein Publikations- oder Reproduktionsrecht einem schweizerischen Verleger mit dem Vorbehalte abgetreten hat,

Toutefois, en ce qui concerne le terme de cinq ans, assigné par cet article pour l'exercice du droit privilégié de traduction, chaque livraison sera considérée comme un ouvrage séparé; chacune d'elles sera enregistrée en France, sur la déclaration faite dans les trois mois, à partir de sa première publication en Suisse.

Relativement à la traduction des ouvrages dramatiques ou à la représentation de ces traductions, l'auteur qui voudra se réserver le droit exclusif dont il s'agit aux articles 4 et 6, devra faire paraître ou représenter la traduction trois mois après l'enregistrement de l'ouvrage original.

Les droits conférés par le présent article sont subordonnés aux conditions imposées à l'auteur d'un ouvrage original par les articles 1 et 3 de la présente convention.

Art. 7. Lorsqu'un auteur français d'une œuvre spécifiée dans l'article 1er aura cédé son droit de publication ou de reproduction à un éditeur suisse, sous la réserve que les exem-

daß die Exemplare oder Ausgaben dieses also veröffentlichten oder reproduzirten Werkes in Frankreich nicht verkauft werden dürfen, so sind diese Exemplare oder Ausgaben in letzterem Lande als unbefugte Reproduktion zu betrachten und zu behandeln.

plaires ou éditions de cette œuvre ainsi publiés ou reproduits, ne pourront être vendus en France, ces exemplaires ou éditions seront considérés et traités dans ce pays comme reproduction illicite. 30. Juni 1864. 26. März 1865.

Art. 8. Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. genießen in jeder Hinsicht die nämlichen Rechte, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst gewährt.

Art. 8. Les mandataires légaux, ou ayants-cause des auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, lithographes, etc., jouiront, à tous égards, des mêmes droits que ceux que la présente convention accorde aux auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs et lithographes eux-mêmes.

Art. 9. In Einschränkung der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder Sammelwerken entnommen sind, in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken Frankreichs abgedruckt oder übersetzt gegeben werden, vorausgesetzt, daß die Quelle, aus der sie geschöpft sind, dabei angegeben wird.

Art. 9. Nonobstant les stipulations des articles 1 et 5 de la présente convention, les articles extraits des journaux ou recueils publiés en Suisse pourront être reproduits ou traduits dans les journaux ou recueils périodiques de France, pourvu qu'on y indique la source à laquelle on les aura puisés.

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nicht auf den Wiederabdruck von Artikeln der in der Schweiz erscheinenden Tagesblätter oder periodischen Sammelwerke, wenn die Verfasser in der Zeitung oder dem Sammelwerk selbst, wo die Artikel erschienen sind, ausdrücklich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Fall soll aber diese Untersagung auf Artikel politischen Inhalts Anwendung finden.

Art. 10. Der Verkauf, Umsatz und Verlag von unbefugter Weise reproduzirten Werken und Gegenständen, wie sie in den Artikeln 1, 4, 5 und 6 näher bezeichnet sind, ist – mit Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 11 – in Frankreich verboten, mögen nun diese unbefugten Reproduktionen aus der Schweiz, oder aus irgend einem fremden Lande herkommen.

Art. 11. Die französische Regierung wird auf dem Weg administrativer Verordnungen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um allen Anständen vorzubeugen, welche den französischen Verlegern, Druckern oder Buchhändlern aus dem Besitz und Verkauf von Neuauflagen solcher

Toutefois, cette faculté ne s'étendra pas à la reproduction des articles de journaux ou de recueils périodiques publiés en Suisse, lorsque les auteurs auront formellement déclaré, dans le journal ou recueil même où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction. En aucun cas cette interdiction ne pourra atteindre les articles de discussion politique.

Art. 10. La vente, la circulation et l'exposition en France d'ouvrages ou objets de reproduction non autorisés, définis par les articles 1, 4, 5 et 6, sont prohibés, sauf ce qui est dit à l'article 11, soit que les dites reproductions non autorisées proviennent de Suisse, soit qu'elles proviennent d'un pays étranger quelconque.

Art. 11. Le Gouvernement français prendra, par voie de règlement d'administration publique, les mesures nécessaires pour prévenir toute difficulté à raison de la possession et de la vente par les éditeurs, imprimeurs ou libraires français, de réimpres-

Werke erwachsen möchten, welche — wiewohl Eigenthum schweizerischer Bürger und noch nicht zum Gemeingut geworden — von ersteren vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft veröffentlicht oder gedruckt worden sind, oder die gegenwärtig ohne Autorisation des Berechtigten veröffentlicht oder wiedergedruckt werden.

Diese Verordnungen sollen ebenso auf Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten jeder Art, sowie auf die lithographischen Steine Anwendung finden, welche bei französischen Verlegern oder Druckern auf Lager sind und die eine unerlaubte Nachbildung schweizerischer Modelle in sich schließen sollten.

Jedenfalls dürfen solche Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten jeder Art, sowie die lithographischen Steine, nicht länger als vier Jahre, von dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden.

Art. 12. Die aus der Schweiz erlaubterweise eingeführten Bücher sollen in Frankreich sowohl zum Eingange als zur direkten Durchfuhr oder zur Niederlage, bei den Zollstätten Belle-

sions d'ouvrages constituant la propriété des citoyens suisses et non tombés dans le domaine public, publiés ou imprimés par eux antérieurement à la mise en vigueur de la présente convention, ou actuellement en cours de publication et de réimpression non autorisée. 30. Juni 1864. 26. März 1865.

Ces règlements s'appliqueront également aux clichés, bois et planches gravées de toute sorte, ainsi qu'aux pierres lithographiques existant en magasin chez les éditeurs ou imprimeurs français, et constituant une reproduction non autorisée de modèles suisses.

Toutefois, ces clichés, bois et planches gravées de toute sorte, ainsi que les pierres lithographiques, ne pourront être utilisés que pendant quatre ans, à dater de la mise en vigueur de la présente convention.

Art. 12. Les livres d'importation licite venant de Suisse seront admis en France, tant à l'entrée qu'au transit direct ou par entrepôt, par les bureaux de *Bellegarde, Pontar-*

30. Juni 1864. 26. März 1865.

garde, Pontarlier, Pont de la Caille, Chambéry, St. Michel und St. Louis angenommen und abgefertigt werden, womit jedoch die künftige Bezeichnung weiterer Büreaux zum nämlichen Zwecke nicht ausgeschlossen ist.

Wenn die Betheiligten es wünschen, so sind die zur Einfuhr deklarirten Bücher der Direktion der Buchdruckerei und des Buchhandels auf dem Ministerium des Innern zuzusenden, um daselbst die vorgeschriebenen Verifikationen zu bestehen, welche längstens binnen vierzehn Tagen erfolgen sollen.

Art. 13. Durch die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft soll der französischen Regierung in keiner Weise das Recht geschmälert werden, durch Verfügungen gesetzgeberischer Natur oder innerer Polizei die Zirkulation, Aufführung oder Ausstellung von Werken oder Produktionen jeder Art zu gestatten, zu überwachen oder zu verbieten, bezüglich welcher der zuständigen Behörde die Handhabung dieses Rechtes zukommen sollte.

Die gegenwärtige Uebereinkunft läßt das Recht der französischen Regierung intakt, die Einfuhr von solchen Büchern in

lier, Pont-de-la-Caille, Chambéry, Saint-Michel et *Saint-Louis,* sans préjudice, toutefois, des autres bureaux qui pourraient être ultérieurement désignés pour le même effet.

Si les intéressés le désirent, les livres déclarés à l'entrée seront expédiés à la direction de l'imprimerie et de la librairie au Ministère de l'intérieur, pour y subir les vérifications prescrites, qui auront lieu au plus tard dans le délai de quinze jours.

Art. 13. Les dispositions de la présente convention ne pourront porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient au Gouvernement français, de permettre, de surveiller ou d'interdire, par des mesures législatives ou de police intérieure, la circulation, la représentation ou l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

La présente convention ne portera aucune atteinte au droit du Gouvernement français de prohiber l'importation dans ses

ihre Staaten zu verbieten, welche durch die innere Gesetzgebung oder durch Bestimmungen, die mit andern Mächten vereinbart wurden, als Nachmachungen erklärt sind oder es noch werden sollten.

Art. 14. Die Schweizer werden in Frankreich in Allem, was das Eigenthum der Fabrik- oder Handelszeichen, sowie der Fabrikzeichnungen betrifft, den nämlichen Schutz wie die Einheimischen genießen.

Wenn das Fabrik- oder Handelszeichen oder die Fabrikzeichnung in der Schweiz Gemeingut sind, so können dieselben in Frankreich nicht Gegenstand eines ausschließlichen Benuzungsrechtes sein.

Das den schweizerischen Angehörigen zustehende Recht ist in Frankreich nicht an die Verpflichtung geknüpft, daselbst die Musterzeichnungen auszubeuten.

Art. 15. Die Schweizer können in Frankreich das ausschließliche Eigenthum eines Zeichens oder einer Zeichnung nicht beanspruchen, wenn sie nicht: für das Zeichen zwei Exemplare bei dem Sekretariate des Handelsgerichts der Seine, und für die Musterzeichnung eine Skizze oder ein Muster beim Sekretariate des

propres États des livres qui, d'après les lois intérieures ou des stipulations souscrites avec d'autres puissances, sont ou seraient déclarés être des contrefaçons. 30. Juni 1864. 26. März 1865.

Art. 14. Les Suisses jouiront en France de la même protection que les nationaux, pour tout ce qui concerne la propriété des marques de fabrique ou de commerce, ainsi que des dessins de fabrique.

Si la marque de fabrique et de commerce ou le dessin de fabrique appartient au domaine public, en Suisse, il ne pourra être l'objet d'une jouissance exclusive en France.

Les droits des ressortissants suisses ne sont pas subordonnés en France à l'obligation d'y exploiter les dessins de fabrique.

Art. 15. Les Suisses ne pourront revendiquer en France la propriété exclusive d'une marque ou d'un dessin, s'ils n'ont déposé, pour la marque, deux exemplaires au greffe du tribunal de commerce de la Seine, et pour les dessins de fabrique, une esquisse ou un échantillon au secrétariat du

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Rathes der Gewebekundigen in Paris niedergelegt haben, welches Sekretariat auch die Uebermittlung derjenigen Zeichnungen, deren Hinterlage es nicht befugt ist, selbst entgegen zu nehmen, an die zuständigen Räthe besorgen wird.

Art. 16. Eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen vorstehender Artikel hat die Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände zur Folge, und es werden die Gerichte die gesetzlichen Strafen in gleicher Weise zur Anwendung bringen, wie wenn die Uebertretung ein französisches Werk oder Erzeugniß betroffen hätte.

Die Merkmale, durch welche eine Nachmachung bedingt ist, werden von den französischen Gerichten an der Hand der auf dem Gebiete des Kaiserreiches in Kraft bestehenden Gesezgebung festgestellt werden.

In der Schweiz anzuwendende Bestimmungen.

Art. 17. Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 15 und 16 werden ebenfalls für den Schutz des in Frankreich gehörig erworbenen Eigenthums an

conseil des prud'hommes des tissus à Paris, qui se chargera de transmettre aux conseils compétents ceux des dessins dont il ne serait pas autorisé à conserver le dépôt.

Art. 16. En cas de contravention aux dispositions des articles précédents, la saisie des objets de contrefaçon sera opérée, et les tribunaux appliqueront les peines déterminées par la loi, de la même manière que si l'infraction avait été commise au préjudice d'un ouvrage ou d'une production française.

Les caractères constituant la contrefaçon seront déterminés par les tribunaux français, d'après la législation en vigueur sur le territoire de l'Empire.

Dispositions applicables en Suisse.

Art. 17. Les dispositions des articles 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 15, 16 précédents recevront également, à titre de réciprocité, leur application en Suisse, pour la protection de

litterarischen oder künstlerischen Erzeugnissen, sowie an Fabrik- oder Handelszeichen und an Fabrikzeichnungen, gegenrechtlich in der Schweiz Anwendung finden.

Art. 18. Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Zivilentschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 17, sowie der nachfolgenden Artikel 19 bis 50, zu Gunsten der französischen Eigenthümer litterarischer und künstlerischer Werke, sowie von Fabrik- oder Handelszeichen und Fabrikzeichnungen, in Anwendung bringen.

Man ist – jedoch mit Vorbehalt der im Art. 50 stipulirten Gewährleistungen – einverstanden, daß diese Bestimmungen durch gesetzgeberische Vorschriften ersetzt werden können, welche die zuständigen Behörden der Schweiz, immerhin unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen, in Bezug auf das litterarische, künstlerische oder gewerbliche Eigenthum erlassen mögen.

Art. 19. Die im Art. 3 normirte Einschreibung von litterarischen oder künstlerischen Er-

la propriété, dûment acquise en France, des ouvrages d'esprit ou d'art, ainsi que des marques et dessins de fabrique ou de commerce. 30. Juni 1864. 26. März 1865.

Art. 18. Les tribunaux compétents en Suisse, soit pour les réparations civiles, soit pour la répression des délits, appliqueront sur tout le territoire de la Confédération, au profit des propriétaires en France, d'ouvrages littéraires et artistiques, de marques et dessins de fabrique ou de commerce, les dispositions de l'article 17 qui précède et des articles 19 à 50 qui suivent.

Il est entendu, sous réserve toutefois des garanties stipulées à l'article 50, que ces dispositions pourront être remplacées par celles de la législation que les autorités compétentes de la Suisse viendraient à consacrer, en matière de propriété littéraire, artistique ou industrielle, sur la base de l'assimilation des étrangers aux nationaux.

Art. 19. L'enregistrement des œuvres d'esprit ou d'art prescrit par l'article 3 se fera,

30. Juni 1864. 26. März 1865.

zeugnissen hat für Werke, die in Frankreich zum ersten Male veröffentlicht werden, innerhalb der in besagtem Artikel angesetzten Fristen, bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern, oder bei der Kanzlei der schweizerischen Gesandtschaft in Paris, zu erfolgen.

Die im Art. 15 für die Erwerbung des Eigenthums an Fabrik- oder Handelszeichen und Fabrikzeichnungen vorgeschriebene Hinterlegung hat beim Büreau des eidgenössischen Departements des Innern in Bern zu geschehen.

Art. 20. Den Verfassern von Büchern, Flugschriften oder andern Schriften, musikalischen Kompositionen oder Bearbeitungen, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen andern derartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Litteratur oder der Künste, welche zum ersten Male in Frankreich veröffentlicht werden, kommen in der Schweiz, zum Schutze ihrer Eigenthumsrechte, die in den nachfolgenden Artikeln angeführten Gewährleistungen zu gute.

Art. 21. Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche in Frankreich

pour les ouvrages publiés pour la première fois en France, dans les délais fixés au dit article, au département fédéral de l'intérieur, à Berne, ou à la chancellerie de la Légation suisse, à Paris.

Le dépôt prescrit par l'article 15 pour l'acquisition de la propriété des marques et dessins de fabrique ou de commerce, se fera au bureau du département fédéral de l'intérieur, à Berne.

Art. 20. Les auteurs de livres, brochures ou autres écrits, de compositions musicales ou d'arrangements de musique, d'œuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure, de lithographie et de toute autre production analogue du domaine littéraire ou artistique, publiés pour la première fois en France, jouiront en Suisse, pour la protection de leurs droits de propriété, des garanties stipulées dans les articles suivants.

Art. 21. Les auteurs d'œuvres dramatiques ou musicales, publiées ou exécutées pour la

zum ersten Male veröffentlicht oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welchen die Gesetze des letztern Staates den schweizerischen Verfassern oder Komponisten für die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewähren, oder künftighin gewähren werden.

Art. 22. Das in der Schweiz gemäß den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel erworbene Eigenthumsrecht an den im Art. 20 erwähnten litterarischen oder künstlerischen Werken dauert für den Verfasser auf Lebenszeit; sofern dieser aber vor Ablauf des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an gerechnet, stirbt, so dauert dasselbe für den Rest dieses Zeitraums noch zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger fort.

Wenn die Veröffentlichung nicht bei Lebzeiten des Verfassers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während den sechs Jahren, welche auf den Tod des Verfassers folgen, das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre, von diesem Todfalle an gerechnet.

première fois en France jouiront en Suisse, par rapport à la représentation ou à l'exécution de leurs œuvres, de la même protection que les lois accordent ou accorderont par la suite dans ce même pays aux auteurs ou compositeurs suisses pour la représentation ou l'exécution de leurs œuvres.

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Art. 22. Le droit de propriété acquis en Suisse, conformément aux dispositions des articles précédents, pour les œuvres littéraires ou artistiques mentionnées dans l'article 20, dure, pour l'auteur, toute sa vie, et s'il meurt avant l'expiration de la trentième année, à dater de la première publication, ce droit continue à subsister pour le reste de ce terme en faveur de ses successeurs.

Si la publication n'a pas eu lieu du vivant de l'auteur, ses héritiers ou ayants-droit ont le privilége exclusif de publier l'ouvrage pendant six ans, à dater de la mort de l'auteur. S'ils en font usage, la protection dure trente ans, à partir de cette mort. Toutefois, la durée du droit de propriété par rapport aux traductions est

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Die Dauer des Eigenthumsrechtes auf Ueberſetzungen hingegen iſt gemäß den Beſtimmungen des Art. 6 auf fünf Jahre beſchränkt.

Art. 23. Jede Ausgabe eines in die Kategorie des Art. 20 fallenden litterariſchen oder künſtleriſchen Werkes, welches den Beſtimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft zuwider gedruckt oder geſtochen iſt, ſoll als Nachdruck beſtraft werden.

Art. 24. Wer auf ſchweizeriſchem Gebiete Gegenſtände, von denen er weiß, daß ſie Nachmachungen ſind, verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, verwirkt die auf den Nachdruck geſetzten Strafen.

Art. 25. Der Nachdrucker iſt mit einer Buße von wenigſtens hundert Franken bis auf höchſtens zweitauſend Franken, der Verkäufer hinwieder mit einer ſolchen von wenigſtens fünfundzwanzig Franken bis auf höchſtens fünfhundert Franken zu beſtrafen; überdieß ſind dieſelben zur Schadenerſatzleiſtung an den Eigenthümer für den ihm verurſachten Nachtheil anzuhalten.

Die Konfiskation der Nachdruckausgabe iſt ſowohl gegen den Nachdrucker als gegen den In-

réduite à cinq années, conformément à la stipulation de l'article 6.

Art. 23. Toute édition d'une œuvre littéraire et artistique mentionnée dans l'article 20, imprimée ou gravée au mépris des dispositions de la présente convention, sera punie comme contrefaçon.

Art. 24. Quiconque aura sciemment vendu, mis en vente ou introduit sur le territoire suisse des objets contrefaits, sera puni des peines de la contrefaçon.

Art. 25. Tout contrefacteur sera puni d'une amende de cent francs au moins et de deux mille francs au plus; et le débitant, d'une amende de vingt-cinq francs au moins et de cinq cents francs au plus, et ils seront condamnés, en outre, à payer au propriétaire des dommages-intérêts pour réparation du préjudice à lui causé.

La confiscation de l'édition contrefaite sera prononcée tant contre le contrefacteur que

troduzenten und den Verkäufer zu erkennen. In jedem Falle können die Gerichte auf Verlangen der Zivilpartei verfügen, daß derselben die nachgemachten Gegenstände, auf Abschlag der ihr zugesprochenen Schadenersatzsumme, zugestellt werden.

Art. 26. In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös der konfiszirten Gegenstände dem Eigenthümer, auf Abschlag der ihm gebührenden Schadenvergütung, zuzustellen; was ihm darüber hinaus an Entschädigung trifft, ist auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu bereinigen.

Art. 27. Der Eigenthümer eines litterarischen oder künstlerischen Werkes kann, mittels Verfügung der zuständigen Behörde, mit oder ohne Beschlagnahme, ein detaillirtes Verzeichniß der Erzeugnisse aufnehmen lassen, von denen er behauptet, sie seien, entgegen den Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft, zu seinem Schaden nachgemacht worden.

Diese Verfügung ist auf einfaches Begehren und Vorweis des die Hinterlegung des litterarischen oder künstlerischen Werkes beurkundenden Verbalprozesses zu

contre l'introducteur et le débitant. Dans tous les cas, les tribunaux pourront, sur la demande de la partie civile, ordonner qu'il lui soit fait remise, en déduction des dommages-intérêts à elle alloués, des objets contrefaits. 30. Juni 1864. 26. März 1865.

Art. 26. Dans les cas prévus par les articles précédents, le produit des confiscations sera remis au propriétaire pour l'indemniser d'autant du préjudice qu'il aura souffert; le surplus de son indemnité sera réglé par les voies ordinaires.

Art. 27. Le propriétaire d'une œuvre littéraire ou artistique pourra faire procéder, en vertu d'une ordonnance de l'autorité compétente, à la désignation ou description détaillée, avec ou sans saisie, des produits qu'il prétendra contrefaits à son préjudice, en contravention aux dispositions de la présente convention.

L'ordonnance sera rendue sur simple requête et sur la présentation du procès-verbal constatant le dépôt de l'œuvre littéraire ou artistique. Elle

30. Juni 1864. 26. März 1865.

erlassen. Erforderlichenfalls hat sie einen Sachverständigen zu bezeichnen.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter dem Kläger eine zum Voraus zu erlegende Kaution abverlangen.

Dem Inhaber der inventarisirten oder konfiszirten Gegenstände ist eine Abschrift der Verfügung und eventuell der Bescheinigung über Kautionserlegung zuzustellen, Alles bei Strafe der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Art. 28. Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so fällt die Inventarisirung oder Beschlagnahme von Rechts wegen dahin, unbeschadet der Entschädigung, welche allfällig verlangt werden möchte.

Art. 29. Als Fabrik- und Handelszeichen sind zu betrachten: die in unterscheidender Form angebrachten Namen, die Benennungen, Abzeichen, Marken, Stämpel, Siegel, Vignetten, Reliefs, Buchstaben, Ziffern, Umschläge und alle andern Zeichen, die zur Unterscheidung von Fabrik-

contiendra, s'il y a lieu, la nomination d'un expert.

Lorsque la saisie sera requise, le juge pourra exiger du requérant un cautionnement, qu'il sera tenu de consigner avant de faire procéder à la saisie.

Il sera laissé copie au détenteur des objets décrits ou saisis, de l'ordonnance et de l'acte constatant le dépôt du cautionnement, le cas échéant, le tout à peine de nullité et de dommages-intérêts.

Art. 28. A défaut par le requérant de s'être pourvu, dans le délai de la quinzaine, la description ou saisie sera nulle de plein droit, sans préjudice des dommages-intérêts qui pourraient être réclamés, s'il y a lieu.

Art. 29. Sont considérés comme marques de fabrique et de commerce les noms sous une forme distinctive, les dénominations, emblèmes, empreintes, timbres, cachets, vignettes, reliefs, chiffres, enveloppes et tous autres signes servant à distinguer les pro-

erzeugnissen oder Handelsartikeln dienen.

Art. 30. Die nach Vorschrift des Art. 19 erfolgte Hinterlegung sichert das Eigenthum an den Fabrikzeichen in der Schweiz nur auf einen Zeitraum von fünfzehn Jahren. Es kann jedoch mittels neuer Hinterlegung jederzeit die Fortdauer dieses Rechtes auf weitere fünfzehn Jahre erwirkt werden.

Art. 31. Mit einer Buße von fünfzig Franken bis auf dreitausend Franken und mit Gefängniß von drei Monaten bis auf drei Jahre, oder mit einer der beiden Strafen allein, ist zu bestrafen:

1) wer ein Zeichen nachmacht oder von einem nachgemachten Zeichen Gebrauch macht;
2) wer auf seinen Erzeugnissen oder Handelsartikeln betrügerischerweise das Zeichen eines Andern anbringt;
3) wer wissentlich ein oder mehrere, mit einem nachgemachten oder in betrügerischer Weise angebrachten Zeichen versehene Erzeugnisse verkauft oder feilbietet.

duits d'une fabrique ou les objets d'un commerce. 30. Juni 1864. 26. März 1865.

Art. 30. Le dépôt effectué conformément à la prescription de l'article 19, n'assurera la propriété des marques de fabrique en Suisse que pour quinze années. Mais la durée de ce droit pourra toujours être prorogée pour une nouvelle période de quinze ans, au moyen d'un nouveau dépôt.

Art. 31. Seront punis d'une amende de cinquante francs à trois mille francs et d'un emprisonnement de trois mois à trois ans, ou de l'une de ces deux peines seulement:

1° Ceux qui auront contrefait une marque ou fait usage d'une marque contrefaite;
2° Ceux qui auront frauduleusement apposé sur leurs produits ou les objets de leur commerce une marque appartenant à autrui;
3° Ceux qui auront sciemment vendu ou mis en vente un ou plusieurs produits revêtus d'une marque contrefaite ou frauduleusement apposée.

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Art. 32. Mit einer Buße von fünfzig Franken bis auf zweitausend Franken und mit Gefängniß von einem Monat bis auf ein Jahr, oder mit der einen dieser Strafen allein, ist zu bestrafen:

1) wer — ohne ein Zeichen nachzumachen — eine betrügerische, zur Täuschung des Käufers führende Nachahmung desselben verfertigt, oder von einem betrügerischerweise nachgeahmten Zeichen Gebrauch macht;
2) wer von einem Zeichen Gebrauch macht, das Angaben an sich trägt, welche geeignet sind, den Käufer über die Beschaffenheit des Erzeugnisses zu täuschen;
3) wer ein oder mehrere Erzeugnisse verkauft oder feil geboten hat, von denen er weiß, daß sie mit einem betrüglich nachgeahmten oder mit einem solchen Zeichen versehen sind, welches Angaben an sich trägt, die geeignet sind, den Käufer über die Beschaffenheit des Erzeugnisses zu täuschen.

Art. 33. Die Konfiskation der Erzeugnisse, deren Zeichen den Bestimmungen der Art. 31 und 32

Art. 32. Seront punis d'une amende de cinquante francs à deux mille francs et d'un emprisonnement d'un mois à un an, ou de l'une de ces deux peines seulement:

1° Ceux qui, sans contrefaire une marque, en auront fait une imitation frauduleuse de nature à tromper l'acheteur, ou auront fait usage d'une marque frauduleusement imitée;
2° Ceux qui auront fait usage d'une marque portant des indications propres à tromper l'acheteur sur la nature du produit;
3° Ceux qui auront sciemment vendu ou mis en vente un ou plusieurs produits revêtus d'une marque frauduleusement imitée ou portant des indications propres à tromper l'acheteur sur la nature du produit.

Art. 33. La confiscation des produits dont la marque serait reconnue contraire aux

zuwiderlaufend befunden werden, kann selbst im Falle der Freisprechung vom Gerichte erkannt werden, gleichwie auch diejenige der Werkzeuge und Geräthe, die zur Ausführung des Vergehens besonders gedient haben.

Das Gericht kann verfügen, daß die konfiszirten Erzeugnisse dem Eigenthümer des Originalzeichens zugestellt werden, welches zum Gegenstand der Nachmachung oder der betrügerischen Beisetzung oder Nachahmung gemacht wurde, mit Vorbehalt allfälligen weitern Schadenersatzes.

In jedem Falle wird dasselbe die Vernichtung der, den Bestimmungen der besagten Artikel zuwiderlaufend befundenen Zeichen anordnen.

Art. 34. Alle auf die Fabrik- und Handelszeichen bezüglichen Bestimmungen sind auch anwendbar auf Weine, Branntweine und andere Getränke, auf Vieh, Sämereien, Mehl und überhaupt auf alle Erzeugnisse der Landwirthschaft.

Art. 35. Die Bestimmungen der Artikel 26, 27 und 28 sind ebenfalls anwendbar auf die Fabrik- und Handelszeichen.

Art. 36. Für die Hinterlegung jedes Fabrik- und Han-

dispositions des articles 31 et 32 pourra, même en cas d'acquittement, être prononcée par le tribunal, ainsi que celle des instruments et ustensiles ayant spécialement servi à commettre le délit. 30. Juni 1864. 26. März 1865.

Le tribunal pourra ordonner que les produits confisqués soient remis au propriétaire de la marque contrefaite ou frauduleusement apposée ou imitée, indépendamment de plus amples dommages-intérêts, s'il y a lieu.

Il prescrira, dans tous les cas, la destruction des marques reconnues contraires aux dispositions des dits articles.

Art. 34. Toutes les dispositions relatives aux marques de fabrique et de commerce sont applicables aux vins, eaux-de-vie et autres boissons, aux bestiaux, graines, farines et généralement à tous les produits de l'agriculture.

Art. 35. Les dispositions des articles 26, 27 et 28 sont aussi applicables aux marques de fabrique et de commerce.

Art. 36. Il est perçu un droit fixe de cinq francs pour

30. Juni 1864. 26. März 1865.

delszeichens wird eine fixe Gebühr von fünf Franken bezogen.

Art. 37. Die gemäß Art. 19 erfolgte Hinterlegung der Musterzeichnungen sichert das Eigenthum des Hinterlegers je nach seiner Deklaration auf ein, zwei oder drei Jahre, vom Tage der Hinterlegung an gerechnet; es kann jedoch mittelst einer neuen Hinterlegung jederzeit die Fortdauer dieses Rechtes auf weitere drei Jahre erwirkt werden.

Art. 38. Die Hinterlegung kann entweder offen, mit Unterschrift und Siegel des Hinterlegers versehen, oder unter versiegeltem Umschlag erfolgen. Im letztern Falle darf der, die Zeichnung oder das Muster enthaltende Umschlag nicht früher, als ein Jahr nach geschehener Hinterlegung geöffnet werden.

Nach dieser Frist kann von den hinterlegten Zeichnungen oder Mustern Einsicht genommen werden. Der Umschlag kann auf Begehren des Hinterlegers zu jeder Zeit, im Falle der Bestreitung aber auf richterliche Verfügung hin geöffnet werden.

Art. 39. Die Hinterlegung ist in folgenden Fällen als nicht geschehen zu betrachten:

le dépôt de chaque marque de fabrique et de commerce.

Art. 37. Le dépôt des dessins de fabrique, effectué conformément à l'article 19, assurera la propriété des déposants pour un, deux ou trois ans, suivant leur déclaration et à compter de sa date, mais la durée de ce droit pourra toujours être prorogée pour une nouvelle période de trois ans, au moyen d'un nouveau dépôt.

Art. 38. Le déposant pourra faire son dépôt, soit ouvertement, certifié de sa signature et de son cachet, soit sous enveloppe cachetée. Dans ce dernier cas, l'enveloppe contenant le dessin ou l'échantillon ne pourra être ouverte qu'un an après l'acte de son dépôt.

Après ce terme, il sera permis de prendre inspection des dessins ou échantillons déposés. L'enveloppe pourra, à toute époque, et sur la réquisition du déposant, être ouverte, ou, en cas de contestation, en vertu d'une ordonnance judiciaire.

Art. 39. Le dépôt sera considéré comme non avenu dans les cas suivants:

1) wenn die Zeichnung nicht neu iſt;

2) wenn Erzeugniſſe, die mit Benutzung der hinterlegten Zeichnung verfertigt ſind, ſchon vor der Hinterlegung in den Handel gelangt ſind.

1° Si le dessin n'est pas nouveau; 30. Juni 1864.

2° Si, antérieurement au dépôt, des produits fabriqués sur le dessin déposé ont été livrés au commerce. 26. März 1865.

Art. 40. Der Hinterleger, der im Laufe der zwei auf die Hinterlegung folgenden Jahre die hinterlegte Zeichnung in Frankreich nicht zum Betrieb benutzt, geht des aus der Hinterlegung herfließenden Rechtes verluſtig.

Art. 40. Sera déchu du droit résultant du dépôt, le déposant qui n'aura pas exploité en France le dessin faisant l'objet du dépôt, dans le cours des deux années qui auront suivi le dit dépôt.

Art. 41. Wiſſentliche Nachmachung, Verkauf oder Einfuhr nachgemachter Fabrikzeichnungen unterliegen den im Art. 25 für litterariſche und künſtleriſche Werke feſtgeſetzten Bußen.

Art. 41. La contrefaçon, ainsi que le débit ou l'importation de dessins de fabrique contrefaits, sciemment opérés, sont punis des amendes édictées par l'article 25 pour les œuvres littéraires et artistiques.

Art. 42. Die Beſtimmungen der Artikel 26, 27 und 28 ſind auch auf die Fabrikzeichnungen anwendbar.

Art. 42. Les dispositions des articles 26, 27 et 28 sont aussi applicables aux dessins de fabrique.

Art. 43. Für die Hinterlegung jeder Fabrikzeichnung wird eine fixe Gebühr von höchſtens einem Franken bezogen.

Art. 43. Il sera perçu un droit fixé au maximum à un franc pour le dépôt de chaque dessin de fabrique.

Jede Abtretung einer Fabrikzeichnung muß, unter Erlegung einer Gebühr von einem Franken, eingeſchrieben werden.

Tout acte de cession d'un dessin de fabrique sera enregistré moyennant un droit de un franc.

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Die für die Hinterlegung wie für die Abtretung festgesetzte Gebühr schließt alle weitern Kosten aus.

Pour le dépôt, comme pour la cession, la taxe fixée est exclusive de tous autres frais.

Art. 44. Die Verfolgung der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen vor den schweizerischen Gerichten findet nur auf Begehren des geschädigten Theiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Art. 44. La poursuite devant les tribunaux suisses pour les délits définis dans cette convention n'aura lieu que sur la demande de la partie lésée ou de ses ayants-droit.

Art. 45. Die Klagen wegen Nachmachung litterarischer oder künstlerischer Werke, von Fabrikzeichen und Fabrikzeichnungen, sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirkes anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder der Verkauf stattgefunden hat.

Die Zivilklagen sind summarisch abzuwandeln.

Art. 45. Les actions relatives à la contrefaçon des œuvres littéraires ou artistiques, ainsi que des marques et dessins de fabrique, seront portées, en Suisse, devant le tribunal du district dans lequel la contrefaçon ou la vente illicite aura eu lieu.

Les actions civiles seront jugées comme matières sommaires.

Art. 46. Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht cumulirt werden. Es hat demnach für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen einzig je die schwerste Strafe in Anwendung zu kommen.

Art. 46. Les peines établies par la présente convention ne peuvent être cumulées. La peine la plus forte sera seule prononcée pour tous les faits antérieurs au premier acte de poursuite.

Art. 47. Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und seine vollständige oder

Art. 47. Le tribunal pourra ordonner l'affiche du jugement dans les lieux qu'il déterminera, et son insertion intégrale ou

auszugsweise Einrückung in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen, Alles auf Kosten des Verurtheilten.

par extrait dans les journaux qu'il désignera, le tout aux frais du condamné. 30. Juni 1864. 26. März 1865.

Art. 48. Die in den obigen Artikeln bezeichneten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn in den fünf vorangegangenen Jahren eine Verurtheilung des Angeklagten wegen eines gleichartigen Vergehens erfolgt ist.

Art. 48. Les peines portées aux articles ci-dessus pourront être élevées au double en cas de récidive. Il y a récidive lorsqu'il a été prononcé contre le prévenu, dans les cinq années antérieures, une condamnation pour un délit de la même nature.

Art. 49. Bei mildernden Umständen können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen und selbst die Gefängnißstrafe in eine Buße umwandeln, in keinem Falle jedoch unter die einfachen Polizeistrafen herabgehen.

Art. 49. Les tribunaux pourront, s'il existe des circonstances atténuantes, réduire les peines prononcées contre les coupables, au-dessous du minimum prescrit, et même substituer l'amende à l'emprisonnement, sans qu'en aucun cas elle puisse être au-dessous des peines de simple police.

Art. 50. Die hohen vertragschließenden Theile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn dieselbe wegen etwaiger Neugestaltung der hieher gehörigen Gesetzgebung im einen oder andern, oder in beiden Staaten, wünschenswerth erscheinen sollte, wobei jedoch die Bestimmungen der gegen-

Art. 50. Les Hautes Parties contractantes sont convenues de soumettre la présente convention à une révision, si une nouvelle législation sur les matières y traitées, dans l'un ou l'autre pays ou dans les deux pays, la rendait désirable; mais il est entendu que les stipulations de la présente convention continueront à être obli-

30. Juni 1864. 26. März 1865.

wärtigen Uebereinkunft für beide Länder so lange verbindlich bleiben, bis sie in beiderseitigem Einverständniß abgeändert sind.

Sollten die gegenwärtig in Frankreich zum Schutze des litterarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums eingeräumten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Aenderungen erleiden, so ist die schweizerische Regierung berechtigt, die Bestimmungen dieses Vertrages durch die neuen, von der französischen Gesetzgebung aufgestellten Vorschriften zu ersetzen.

Art. 51. Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt zu gleicher Zeit und für die nämliche Dauer in Kraft, wie der am heutigen Tage zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag.

Dieselbe ist zu ratifiziren und die Ratifikationsurkunden innerhalb sechs Monaten, oder früher wenn möglich, gleichzeitig mit denen des oben erwähnten Handelsvertrags, in Paris auszuwechseln.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereingatoires pour les deux pays jusqu'à ce qu'elles soient modifiées d'un commun accord.

Si les garanties accordées actuellement en France à la protection de la propriété littéraire, artistique et industrielle, devaient être modifiées pendant la durée de la présente convention, le Gouvernement suisse serait autorisé à remplacer les stipulations de ce traité par les nouvelles dispositions édictées par la législation française.

Art. 51. La présente convention entrera en vigueur à la même époque et elle aura la même durée que le traité de commerce conclu à la date de ce jour entre la Suisse et la France.

Elle sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Paris dans un délai de six mois, ou plus tôt si faire se peut, en même temps que celles du traité de commerce précité.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y

kunft unterzeichnet und derselben ihre Wappensiegel beigedruckt.

Geschehen in Paris, am 30. Brachmonat 1864.

(L. S.) (Gez.) **Kern.**
(L. S.) (Gez.) **Drouyn de Lhuys.**
(L. S.) (Gez.) **Rouher.**

erklärt diese Uebereinkunft als ratifizirt und in allen Theilen in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, dieselbe, so weit es von ihr abhangt, gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der schweizerischen Eidgenoßenschaft unterzeichnet und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den dritten Weinmonat eintausend achthundert vier und sechzig.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

ont apposé le cachet de leurs armes. 30. Juni 1864.

Fait à Paris, le 30 Juin 1864. 26. März 1865.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**
(L. S.) (Sig.) **Drouyn de Lhuys.**
(L. S.) (Sig.) **Rouher.**

Nous, ayant vu et examiné la dite Convention, l'avons approuvée et approuvons en toutes et chacune des dispositions qui y sont contenues; déclarons qu'elle est acceptée, ratifiée et confirmée, et promettons qu'elle sera inviolablement observée.

En foi de quoi, **Nous** avons donné les présentes signées de notre main et scellées de notre Sceau Impérial.

A *St. Cloud*, le 21 Septembre de l'an de grâce 1864.

NAPOLEON.

(L. S.)

Par l'Empereur:
Drouyn de Lhuys.

30. Juni 1864. 26. März 1865.

IV.

Uebereinkunft

zwiſchen

der Schweiz und Frankreich über nachbarliche Verhältniſſe und Beaufſichtigung der Grenzwaldungen.

Der Bundesrath

der

ſchweizeriſchen Eidgenoßenſchaft,

nach Einſicht und Prüfung der zwiſchen den Bevollmächtigten des ſchweizeriſchen Bundesrathes und Seiner Majeſtät des Kaiſers der Franzoſen am 30. Brachmonat 1864 zu Paris unter Ratifikationsvorbehalt abgeſchloſſenen und unterzeichneten Uebereinkunft über nachbarliche Verhältniſſe und Beaufſichtigung der Grenzwaldungen, welche Uebereinkunft vom ſchweizeriſchen Ständerathe am 28. Herbſtmonat 1864 und vom ſchweizeriſchen Nationalrathe am 30. gleichen Monats genehmigt worden iſt, und alſo lautet:

NAPOLEON,

Par la grâce de Dieu et la Volonté nationale,

EMPEREUR DES FRANÇAIS,

A tous ceux qui ces présentes Lettres verront,

SALUT.

Une Convention, concernant les rapports de voisinage et la surveillance des forêts limitrophes, ayant été conclue, le 30 Juin 1864, entre la France et la Suisse;

Convention dont la teneur suit:

Die Regierung der **schweizerischen Eidgenossenschaft** und die Regierung Seiner Majestät des **Kaisers der Franzosen,** in der Absicht, zwischen der Schweiz und Frankreich die freundnachbarlichen Beziehungen und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen zu sichern und zu regeln, haben beschlossen, zu diesem Ende eine besondere Uebereinkunft einzugehen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Die schweizerische Eidgenossenschaft: Herrn Kern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister genannter Eidgenossenschaft bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen: Herrn Drouyn de Lhuys, Senator des Kaiserreichs, Großkreuz seines kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc., seinen Minister des Aeußern; und Herrn Rouher, Senator des Kaiserreichs, Großkreuz seines kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc., seinen Staatsminister;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und ge-

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Le Gouvernement de la **Confédération suisse** et le Gouvernement de S. M. l'**Empereur des Français** désirant assurer et régler entre la Suisse et la France les rapports de bon voisinage et la surveillance des forêts limitrophes, ont résolu de conclure dans ce but une convention spéciale, et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

La Confédération suisse, M. Kern, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la dite Confédération près S. M. l'Empereur des Français;

Et S. M. l'Empereur des Français, M. Drouyn de Lhuys, Sénateur de l'Empire, grand' croix de son ordre impérial de la Légion d'honneur, etc. etc., son Ministre et Secrétaire d'Etat au département des affaires étrangères; et M. Rouher, Sénateur de l'Empire, grand' croix de son ordre impérial de la Légion d'honneur, etc. etc., son Ministre d'Etat;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs

30. Juni 1864. 26. März 1865.

höriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Art. 1. Um die Bewirthschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrgebühren befreit: Getreide in Garben oder in Aehren, Heu, Stroh und Grünfutter, die Roherzeugnisse der Wälder, Holz, Kohlen und Pottasche, sowie im Fernern Dünger, Sämereien, Pflanzen, Stangen, Rebstecken, Thiere und Werkzeuge jeder Art, die zur Bewirthschaftung der innerhalb eines Umkreises von zehn Kilometern auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehältlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen bestehenden reglementarischen Kontrole.

Art. 2. In dem, im vorhergehenden Artikel angegebenen Umkreise und unter den daselbst angeführten Garantien sind ebenfalls von allen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrgebühren befreit: Korn und Holz, welches von Bewohnern des einen der beiden Länder in eine auf dem Gebiete des andern gelegene

trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. Pour faciliter l'exploitation des biens – fonds et forêts limitrophes des frontières, sont affranchis de tous droits d'importation, d'exportation ou de circulation, les céréales en gerbes ou en épis, les foins, la paille et les fourrages verts, les produits bruts des forêts, bois, charbons ou potasse, ainsi que les engrais, les semences, plantes, perches, échalas, animaux et instruments de toute sorte servant à la culture des propriétés situées dans une zone de dix kilomètres, de chaque côté de la frontière, sous réserve du contrôle réglementaire existant dans chaque pays pour la répression de la fraude.

Art. 2. Dans le rayon et sous les garanties énoncées à l'article précédent, sont également affranchis de tous droits d'importation, d'exportation ou de circulation, les grains ou bois envoyés, par les habitants de l'un des deux pays, à un moulin ou à une scierie situés sur le territoire de l'autre, ainsi

Mühle oder Sägemühle geführt wird, sowie die daherigen Produkte: Mehl und Bretter.

Die gleiche Begünstigung wird den Angehörigen beider Länder gewährt für die Gewinnung des Oels aus den auf ihren Gütern gezogenen Sämereien und für das Bleichen der rohen Garne und Leinwand, welche aus den Erzeugnissen der von ihnen bebauten Grundstücke hergestellt werden.

Art. 3. Die Feld- oder Walderzeugnisse sind auf den öffentlichen Wegen zu transportiren, ohne einer weitern Entschädigung zu unterliegen, als wie sie die Landesgesetze den Ortsbewohnern auflegen.

Die längs der Grenze hinlaufenden oder je nach der Bodenbeschaffenheit von einem Gebiet ins andere übergehenden Grenzwege dürfen in keinem Falle für die Zirkulation besagter Erzeugnisse gesperrt oder geschlossen werden.

Art. 4. Bei enclavirten Waldungen oder andern Liegenschaften, welche von einem Nichtlandesangehörigen bewirthschaftet werden, soll in jedem der beiden Länder gegen Entschädigung eine Durchfahrt über die umliegenden Grundstücke geöffnet

que les farines ou planches en provenant. 30. Juni 1864. 26. März 1865.

La même faculté est accordée aux nationaux des deux pays pour l'extraction de l'huile des semences recueillies sur leurs biens-fonds, le blanchiment des fils et toiles écrus, fabriqués avec les produits de la terre qu'ils cultivent.

Art. 3. Les produits agricoles ou forestiers seront transportés sur les chemins publics, sans autre indemnité que celles imposées par les lois du pays aux habitants de la localité.

Les chemins limitrophes qui suivent la frontière ou qui passent, suivant la configuration du terrain, d'un territoire à l'autre, ne pourront, dans aucun cas, être barrés ou fermés à la circulation des dits produits.

Art. 4. Dans chacun des deux pays, lorsqu'une forêt, ou tout autre immeuble exploité par un étranger, se trouvera à l'état d'enclave, un passage sera ouvert sur les propriétés voisines, à charge d'une indemnité qui sera réglée par

30. Juni 1864. 26. März 1865.

werden. Dieſe Entſchädigung iſt, falls die Parteien ſich nicht gütlich verſtändigen ſollten, durch die Gerichte zu beſtimmen.

Art. 5. Die franzöſiſchen Eigenthümer oder Bebauer von Grundſtücken in der Schweiz, und umgekehrt die ſchweizeriſchen Eigenthümer oder Bebauer von Grundſtücken in Frankreich, genießen in Bezug auf die Bewirthſchaftung ihrer Güter insgeſammt die nämlichen Vortheile, wie die Landesangehörigen des gleichen Ortes, unter der Bedingung, daß ſie ſich allen für die Landesangehörigen geltenden Verwaltungs- oder Polizeiverordnungen unterziehen.

Art. 6. Durch die vorſtehenden Beſtimmungen ſoll keine der Uebereinkünfte, welche zwiſchen den Grenzmunizipalitäten über die verſchiedenen Punkte beſtehen könnten, alterirt werden.

Art. 7. Wenn eine – ſchweizeriſcherſeits – dem Staat, oder einer Gemeinde, oder einer öffentlichen Anſtalt, oder einem Privatmann gehörende Waldung auf franzöſiſchem Gebiete gelegen iſt, oder umgekehrt, ſo können von den Eigenthümern Waldhüter zur Beaufſichtigung ſolcher Waldungen beſtellt werden.

les tribunaux, si les parties ne se sont pas entendues à l'amiable.

Art. 5. Les propriétaires ou cultivateurs français en Suisse, et réciproquement, les propriétaires ou cultivateurs suisses en France, jouiront généralement, quant à l'exploitation de leurs biens, des mêmes avantages que les nationaux habitant la même localité, à la condition qu'ils se soumettront à tous les règlements administratifs ou de police applicables aux ressortissants du pays.

Art. 6. Les dispositions précédentes ne dérogent à aucune des conventions qui pourraient exister sur les divers points entre les municipalités frontières.

Art. 7. Lorsqu'une forêt appartenant, soit à l'Etat, soit à une commune, soit à un établissement public, soit à un particulier suisses, sera située sur le territoire français, ou réciproquement, des gardes pourront être désignés par les propriétaires pour la surveillance des dites forêts.

Dieſe Waldhüter haben in Bezug auf Staatsangehörigkeit und Qualifikation den Bedingungen zu genügen, welche durch die Geſetze oder Verordnungen des Landes, wo der Wald gelegen iſt, vorgeſchrieben ſind; ſie werden von der zuſtändigen Behörde dieſes nämlichen Landes angeſtellt und beeidigt.

Ihre Befugniſſe und Obliegenheiten ſind die gleichen, wie diejenigen der Waldhüter für Waldungen, deren Eigenthümer nicht Ausländer ſind.

Die durch ihre Ernennung und durch die Ausübung ihrer Funktionen veranlaßten Koſten ſind von den Eigenthümern der Waldungen zu tragen.

Art. 8. Um den Vergehen und Uebertretungen, welche in den Waldungen an der Grenze begangen werden, wirkſamer entgegenzutreten, verpflichten ſich die beiden hohen vertragſchließenden Theile, gegen diejenigen ihrer Angehörigen einzuſchreiten, welche ſolche Vergehen oder Uebertretungen auf dem andern Gebiete begangen hätten, und zwar in gleicher Weiſe und unter Anwendung der nämlichen Geſetze, wie wenn jene in den Wäldern des eigenen Landes ſtattgefunden hätten.

Ces gardes devront remplir les conditions de nationalité et de capacité exigées par les lois et règlements du pays où la forêt sera située; ils seront commissionnés par l'autorité compétente de ce même pays et assermentés. 30. Juni 1864. 26. März 1865.

Leurs pouvoirs et leurs obligations seront les mêmes que ceux des gardes des forêts dont les propriétaires ne sont pas étrangers.

Les frais nécessités par leur nomination et l'exercice de leurs fonctions seront à la charge des propriétaires des forêts.

Art. 8. Pour mieux assurer la répression des délits et contraventions qui se commettent dans les forêts, sur la frontière, les deux Hautes Parties contractantes s'engagent à poursuivre ceux de leurs ressortissants qui auraient commis ces infractions sur le territoire étranger, de la même manière et par application des mêmes lois, que s'ils s'en étaient rendus coupables dans les forêts de leur pays même.

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Die Strafeinleitung erfolgt, wofern nicht bereits ein Urtheil in dem Lande gefällt worden ist, wo die Uebertretung begangen wurde, nachdem der betreffende Verbalprozeß durch die zuständige Behörde des letztern Landes an die Behörde desjenigen Landes, welchem der Beschuldigte angehört, amtlich übermittelt worden ist.

Der Staat, in welchem das Urtheil gefällt wird, bezieht allein den Betrag der Bußen und Kosten; die Entschädigungen hingegen sind an die Kassen des Staates einzuzahlen, wo die Uebertretungen stattfanden.

Die von den beeidigten Waldhütern in einem der beiden Länder vorschriftgemäß gefertigten Verbalprozesse sind bis zur Erbringung des Gegenbeweises vor den Gerichten des andern Landes beweiskräftig.

Art. 9. Behufs erfolgreicherer Beaufsichtigung der Waldbesitzungen können die Waldhüter, wenn ihnen auf dem ihnen angewiesenen Revier ein Vergehen oder Frevel vorkommt, die entwendeten Gegenstände – selbst über die Grenze hinaus, also auf Gebiet des Nachbarstaates – bis an den Ort, wohin sie gebracht worden,

La poursuite aura lieu sous la condition qu'il n'y ait pas eu jugement rendu dans le pays où l'infraction a été commise, et sur transmission officielle du procès-verbal, par l'autorité compétente de ce pays, à celle du pays auquel appartient l'inculpé.

L'Etat où la condamnation sera prononcée, percevra seul le montant des amendes et des frais, mais les indemnités seront versées dans les caisses de l'Etat où les infractions auront été commises.

Les procès verbaux dressés régulièrement par les gardes assermentés dans chaque pays, feront foi, jusqu'à preuve contraire, devant les tribunaux étrangers.

Art. 9. Pour donner plus d'efficacité à la surveillance des propriétés forestières, tous les gardes forestiers qui constateront un délit ou une contravention dans la circonscription confiée à leur surveillance, pourront suivre les objets enlevés, même de l'autre côté de la frontière, sur le terri-

verfolgen und deren Beschlagnahme bewerkstelligen.

Sie dürfen jedoch Häuser, Gebäude, Hofräume und Einfriedungen nur im Beisein eines öffentlichen Beamten betreten, welcher hiefür durch die Gesetze des Landes, wo die Durchsuchung stattfinden soll, bezeichnet ist.

Die zuständigen, mit der Ortspolizei betrauten Behörden sind verpflichtet, den Waldhütern in ihren Aufsuchungen beizustehen, ohne daß hiefür die Erlaubniß eines obern Beamten eingeholt werden muß.

Die zuständigen Behörden jedes der beiden Staaten werden einander gegenseitig die Namen der mit der Beaufsichtigung der Grenzwaldungen beauftragten Angestellten mittheilen.

Art. 10. Sollten in der Strafgesetzgebung des einen oder des andern Staates Aenderungen nöthig erscheinen, um die Ausführung der Artikel 8 und 9 zu sichern, so verpflichten sich die beiden hohen vertragschließenden Theile, so bald als möglich das behufs Einführung dieser Reformen Erforderliche vorzukehren.

toire de l'Etat voisin, jusque dans les lieux où ils auraient été transportés, et en opérer la saisie. 30. Juni 1864. 26. März 1865.

Ils ne pourront, toutefois, s'introduire dans les maisons, bâtiments, cours adjacentes et enclos, si ce n'est en présence d'un fonctionnaire public, désigné à cet effet par les lois du pays dans lequel la perquisition aura lieu.

Les autorités compétentes, chargées de la police locale, sont tenues d'assister les gardes dans leurs recherches, sans qu'il soit nécessaire de réclamer la permission d'un fonctionnaire supérieur.

Les administrations compétentes de chacun des Etats se feront connaître réciproquement les noms des agents forestiers chargés de la surveillance des forêts limitrophes.

Art. 10. Dans le cas où des modifications dans la législation criminelle de l'un ou de l'autre Etat seraient jugées nécessaires pour assurer l'exécution des articles 8 et 9, les deux Hautes Parties contractantes s'engagent à prendre, aussitôt que faire se pourra, les mesures nécessaires à l'effet d'opérer ces réformes.

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Art. 11. Die gegenwärtige Uebereinkunft verbleibt für die Dauer von zwölf Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft. Falls keiner der hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf des besagten Zeitraumes den Rücktritt von derselben erklärt, so bleibt sie verbindlich bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragschließenden Theile sie in der Folge gekündigt haben wird.

Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich die Befugniß vor, in beiderseitigem Einverständnisse an dieser Uebereinkunft alle die Aenderungen vorzunehmen, welche mit dem Geist und den Grundsätzen derselben nicht im Widerspruche stehen und deren Wünschbarkeit die Erfahrung darthun sollte.

Die Bestimmungen des Art. 7 im Vertrage vom 18. Heumonat 1828 sind hiermit aufgehoben.

Art. 12. Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt in beiden Ländern gleichzeitig mit dem am heutigen Tage abgeschloßenen Handelsvertrage in Wirksamkeit.

Art. 11. La présente convention restera en vigueur pendant douze ans, à partir du jour de l'échange des ratifications. Dans le cas où aucune des deux Hautes Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de la dite période, son intention d'en faire cesser les effets, elle demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncée.

Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire, d'un commun accord, dans cette convention, toutes les modifications qui ne seraient pas en opposition avec son esprit ou ses principes, et dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

Les dispositions de l'article 7 du traité du 18 Juillet 1828 sont et demeurent abrogées.

Art. 12. La présente convention recevra son application dans les deux pays, en même temps que le traité de commerce conclu sous la date de ce jour.

Dieſelbe iſt zu ratifiziren, und die Ratifikationsurkunden ſind binnen ſechs Monaten, oder früher wenn möglich, und zwar gleichzeitig mit denjenigen des oben erwähnten Handelsvertrages, in Paris auszuwechſeln.

Deſſen zur Urkunde haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derſelben ihre Wappenſiegel beigedruckt.

Geſchehen in Paris, am 30. Brachmonat 1864.

(L. S.) (Gez.) **Kern.**
(L. S.) (Gez.) **Drouyn de Lhuys.**
(L. S.) (Gez.) **Rouher.**

Elle sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Paris, dans le délai de six mois, ou plus tôt si faire se peut, et simultanément avec celles du traité de commerce précité. 30. Juni 1864. 26. März 1865.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, le 30 Juin 1864.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**
(L. S.) (Sig.) **Drouyn de Lhuys.**
(L. S.) (Sig.) **Rouher.**

erklärt die vorſtehende Uebereinkunft als ratifizirt und in allen Theilen in Kraft erwachſen, und verſpricht im Namen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, dieſelbe, ſo weit es von ihr abhangt, gewißenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde deſſen iſt gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräſidenten und dem Kanzler der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft unterzeichnet und

Nous, ayant vu et examiné la dite Convention, l'avons approuvée et approuvons en toutes et chacune des dispositions qui y sont contenues; déclarons qu'elle est acceptée, ratifiée et confirmée, et promettons qu'elle sera inviolablement observée.

En foi de quoi, **Nous** avons donné les présentes signées de notre main et scellées de notre Sceau Impérial.

30. Juni 1864. 26. März 1865.

mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den dritten Weinmonat eintausend achthundert vier und sechzig.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

A *St. Cloud*, le 21 Septembre de l'an de grâce 1864.

NAPOLEON.

(L. S.)

Par l'Empereur:
Drouyn de Lhuys.

V.

Schlußprotokoll.

30. Juni 1864. 26. März 1865.

Herr Kern, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Paris;

und die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen: Herr Drouyn de Lhuys, Senator des Kaiserreichs, Großkreuz seines kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc., sein Minister des Aeußern; und Herr Rouher, Senator des Kaiserreichs, Großkreuz seines kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc., sein Staatsminister,

sind übereingekommen, den Sinn gewisser Bestimmungen, welche in der heute unterzeichneten Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich zum gegenseitigen Schutze des litterarischen,

M. Kern, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération suisse, à Paris;

et les Plénipotentiaires de S. M. Napoléon III, Empereur des Français: M. Drouyn de Lhuys, Sénateur de l'Empire, grand'croix de son ordre impérial de la Légion d'honneur, etc. etc., son Ministre et Secrétaire d'Etat au département des affaires étrangères; et M. Rouher, Sénateur de l'Empire, grand' croix de son ordre impérial de la Légion d'honneur, etc. etc., son Ministre d'Etat;

sont convenus de fixer, dans un protocole final, le sens de certaines dispositions contenues dans la convention signée ce-jourd'hui, pour la garantie réciproque de la propriété littéraire,

30. Juni 1864. 26. März 1865.

künſtleriſchen und gewerblichen Eigenthums enthalten ſind, in einem Schlußprotokolle dahin feſtzuſtellen:

1) Die franzöſiſche Regierung verpflichtet ſich, dem geſetzgebenden Körper in deſſen nächſter Seſſion einen Geſetzentwurf vorzulegen, wornach das Wiedergeben von muſikaliſchen Compoſitionen durch den Mechanismus der Muſikdoſen oder ähnlicher Inſtrumente nicht als eine Nachmachung des betreffenden Muſikſtückes zu gelten hat.

Ihrerſeits erklärt die ſchweizeriſche Regierung, daß ſie die am heutigen Tage zwiſchen den beiden hohen vertragſchließenden Theilen abgeſchloßene Uebereinkunft in dieſem Sinne auslegt.

2) Man iſt einverſtanden, daß der den Fabrikzeichnungen gewährte Schutz kein ausſchließliches Eigenthumsrecht auf das, was im Allgemeinen durch den Ausdruck Modeartikel (genre, modes ou nouveautés) bezeichnet wird, ſichert, ſondern nur auf die Original-

artistique et industrielle, entre la France et la Suisse:

1° Le Gouvernement français s'engage à présenter au Corps législatif, dans sa prochaine session, un projet de loi, qui déclare que la reproduction de compositions musicales par le mécanisme des boîtes à musique ou d'instruments analogues, ne constitue pas la contrefaçon d'une pareille composition.

De son côté, le Gouvernement suisse déclare que c'est dans ce sens qu'il interprète la convention intervenue à la date de ce jour entre les deux Hautes Parties contractantes.

2° Il est entendu que la protection accordée aux dessins de fabrique n'assure aucun droit exclusif de propriété à ce qui est en général désigné par l'expression: *genre*, *modes* ou *nouveautés*, mais seulement aux dessins originaux d'un caractère déterminé et dé-

zeichnungen von einem bestimmten Charakter, welche gemäß den Vorschriften des Art. 15 hinterlegt werden.

3) Ebenso wird von den hohen vertragschließenden Theilen anerkannt, daß durch die Hinterlegung einer Fabrikzeichnung ein ausschließliches Eigenthum nicht erworben werden kann, sei es für die Erfindung neuer industrieller Erzeugnisse oder diejenige neuer Mittel, resp. einer neuen Anwendung schon bekannter Mittel zur Erzielung eines industriellen Resultates oder Erzeugnisses, — indem ein diesfälliger ausschließlicher Besitz in Frankreich nur durch Erfindungspatente begründet werden kann.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll nach geschehener Verlesung unterzeichnet, zu Paris, im Ministerium des Auswärtigen, am 30. Brachmonat 1864.

(L. S.) (Gez.) **Kern.**
(L. S.) (Gez.) **Drouyn de Lhuys.**
(L. S.) (Gez.) **Rouher.**

posés conformément aux prescriptions de l'article 15. 30. Juni 1864. 26. März 1865.

3° Il est reconnu aussi par les Hautes Parties contractantes qu'on ne peut acquérir une propriété exclusive par le dépôt d'un dessin de fabrique, ni pour l'invention de nouveaux produits industriels, ni pour l'invention de nouveaux moyens ou l'application nouvelle de moyens connus pour l'obtention d'un résultat ou d'un produit industriel, lesquels ne peuvent être l'objet d'une possession exclusive en France que par la prise des brevets d'invention.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent protocole, après lecture faite, à Paris, au Ministère des affaires étrangères, le 30 Juin 1864.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**
(L. S.) (Sig.) **Drouyn de Lhuys.**
(L. S.) (Sig.) **Rouher.**

30. Juni 1864. 26. März 1865.

VI.

Erklärung,

betreffend

die Reisepässe.

Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen,

in Berücksichtigung der von dem Bundesrathe bezüglich der Aufenthaltsbewilligungen gegebenen Zusicherung (deren Wortlaut im Protokoll der einundzwanzigsten Konferenzsitzung aufgenommen ist) erklären, daß, wenn der Bundesrath, namentlich zu Gunsten der Arbeiter, erhebliche Ermäßigungen auf den, in gewissen schweizerischen Kantonen für Aufenthaltsbewilligungen bezogenen hohen Gebühren zu erwirken vermag, die Regierung des Kaisers geneigt ist, gegenüber den Einwohnern der Schweiz die nämlichen Grundsätze zur Anwendung zu bringen,

Les Plénipotentiaires de S. M. l'Empereur des Français,

prenant en considération l'assurance donnée par le Conseil fédéral relativement aux permis de séjour (assurance dont les termes sont insérés au procès-verbal de la vingt-et-unième conférence), déclarent que, si le Conseil fédéral réussit à obtenir des réductions sérieuses, spécialement au profit des ouvriers, sur les taxes élevées perçues dans certains Cantons suisses pour permis de séjour, le Gouvernement de l'Empereur est disposé à appliquer aux habitants de la Suisse les mêmes règles que celles qui ont été adoptées à l'égard de l'Angle-

welche bezüglich des Paßwesens gegenüber England und Belgien angenommen worden sind.

Der schweizerische Bevollmächtigte nimmt Akt von dieser Erklärung.

Paris, den 30. Brachmonat 1864.

(L. S.) (Gez.) **Kern**
(L. S.) (Gez.) **Drouyn de Lhuys.**
(L. S.) (Gez.) **Rouher.**

terre et de la Belgique en matière de passeport. 30. Juni 1864.

Le Plénipotentiaire suisse prend acte de cette Déclaration. 26. März 1865.

Paris, le 30 Juin 1864.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**
(L. S.) (Sig.) **Drouyn de Lhuys.**
(L. S.) (Sig.) **Rouher.**

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen der vorstehenden Verträge und Uebereinkünfte hat zwischen dem schweizerischen Minister in Paris, Herrn Dr. Kern, und Herrn Drouyn de Lhuys, Minister des Aeußern von Frankreich, am 24. Wintermonat 1864 in Paris stattgefunden.

Vorstehende Bundesbeschlüsse sind mit Beziehung auf die am 30. September 1864 erfolgte Ratifikation der Bundesversammlung, Jahrgang 1864, Band III, pag. 142, 143 und 144, in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. März 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Scherz.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

7. April 1865.

Kreisschreiben.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

an

die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten.

Schon seit langer Zeit haben sich in Bezug auf die Liquidation der von Erkenntnissen des Obergerichtes und seiner Abtheilungen herrührenden Gebühren für den Staat mehrfache, für diesen Letztern nachtheilige Uebelstände gezeigt, welche eine Abänderung des unterm 15. August 1832 erlassenen Kreisschreibens als nothwendig erscheinen lassen. Dieses Kreisschreiben bezweckte hauptsächlich die Verhinderung des Anwachsens der Ausstände und der damit verbundenen Verluste für den Staat, allein die Erfahrung hat gezeigt, daß dieser Zweck nicht erreicht wird. Es betrifft dieß vorzüglich die von Civiljustizerkenntnissen herrührenden Gebühren, welche in den meisten Fällen erhältlich wären, wenn deren Bezug sofort vorgenommen würde.

Gestützt auf einen daherigen vom Obergerichte eingesandten Bericht des Obergerichtsschreibers wird daher

festgesetzt:

1. Es soll nach dem mitfolgenden Formular Nr. 1 eine genaue Controlle über alle Gebühren geführt werden:

A. durch den Regierungsstatthalter für die ihm zur Vollziehung zugewiesenen Urtheile und Beschlüsse in Straffachen;

B. durch den Gerichtspräsidenten für die ihm zum Bezug aufgetragenen Gebühren für Erkenntnisse und Beschlüsse des Obergerichtes und seiner Abtheilungen in Civil- und Strafsachen. 7. April 1865.

2. Sobald eine solche Gebührforderung dem Regierungsstatthalter oder Gerichtspräsidenten angezeigt ist, soll dieselbe

A. mit dem Datum des Urtheils, Erkenntnisses oder Beschlusses, wofür sie gefordert wird,

B. mit dem Namen des Kostenschuldners,

C. mit ihrem Betrage

in der obbesagten Controlle genau eingetragen werden.

3. Die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten sollen hierauf ohne Verzug die Bezahlung solcher Gebühren oder förmliche Armuthscheine fordern und mit eint oder anderem sammt dem Datum der Tilgung der Forderung in der Controlle bemerken lassen.

4. Die eingegangenen Gelder und Armuthscheine sind jeweilen auf Ende jeden Monats der Obergerichtskanzlei, resp. da, wo es Gebühren für Urtheile des Assisenhofes betrifft, dem Sekretariate der Kriminalkammer einzusenden.

5. In Fällen, wo kein Armuthschein ertheilt wird und auf eine an den Kostenschuldner erlassene Mahnung auf 8 Tage keine Bezahlung erfolgt, ist, wenn eine Betreibung nicht von vornherein sich nutzlos erweist, sofort die rechtliche Einkassirung anzuordnen.

6. Mit der in Art. 4 vorgeschriebenen Einsendung der Baarbeträge 2c. ist jeweilen ein Bericht über die in Betreibung liegenden Ausstände zu verbinden und bezüg-

7. April 1865.

lich der Posten, in Betreff welcher eine Betreibung nicht angeordnet worden (Art. 5), Weisung einzuholen.

7. Wenn für die nämliche Prozedur der Kostenschuldner noch andere Kosten, wie z. B. Untersuchungskosten, zu entrichten hat, und dafür ein Armuthschein einlangt, so genügt die Hinweisung auf die betreffende Quartalrechnung, mit welcher der Armuthschein an die Kantonsbuchhalterei eingesandt wird.

8. Auf Ende Christmonat jeden Jahres sind jeweilen die allfällig noch nicht getilgten Ausstände in ein Verzeichniß nach mitfolgendem Formular Nr. 2 zu bringen und mit den erforderlichen Bemerkungen versehen der Obergerichtskanzlei, resp. dem Sekretariate der Kriminalkammer, einzusenden.

9. Die in Civilrechtsstreitigkeiten bei dem Gerichtspräsidenten erlegten Appellationsgebühren sind jeweilen auf Ende desjenigen Monats an die Obergerichtskanzlei einzusenden, in welchem die betreffenden Akten dem Appellations- und Kassationshofe eingesandt worden sind.

10. Die Obergerichtskanzlei, resp. das genannte Sekretariat, bescheinigt jeweilen den Empfang der eingesandten Gelder und Armuthscheine, prüft die Richtigkeit der nach Art. 8 eingelangten Ausstandsverzeichnisse, und hat die Pflicht, über den Bezug der Gebühren zu wachen und die dießorts nöthigen Weisungen und Anordnungen zu treffen.

11. Die Obergerichtskanzlei wird die eingegangenen Gelder als Einnahmen in ihrer Monatsrechnung verrechnen und bezüglich der durch Armuthsscheine getilgten Posten die Armuthscheine beilegen, sofern solche nicht bereits als bei der Justizrechnung des betreffenden Regierungsstatthalteramtes liegend, verzeigt sind.

12. Durch dieses Kreisschreiben wird dasjenige vom 15. August 1832 über Verrechnung der dem Obergerichte zukommenden Gebühren aufgehoben. Dasselbe soll in die Instruktionenbücher der Regierungsstatthalter und Richterämter eingetragen und überdies in die Gesetzessammlung aufgenommen werden. 7. April 1865

Bern, den 7. April 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Vicepräsident,
P. Migy.

Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Formular I (hievor erwähnt).

Controlle der im Amtsbezirke ..... ausstehenden und getilgten Emolumente für das Obergericht und seine Abtheilungen.

Art und Datum der Urtheils ꝛc.				Namen der Kostenschuldner.	Betrag der Gebühren.	Hieran baar bezahlt.	Durch Armuthschein getilgt.	Datum der Tilgung.			Mit der Obergerichtskanzlei verrechnet.	Bemerkungen.
	Jahr.	Monat	Tag.					Jahr.	Monat	Tag.		

Formular II.

Verzeichniß

der im Amtsbezirke ..... noch ausstehenden Emolumente

für das Obergericht und seine Abtheilungen.

Art und Datum des Urtheils ꝛc. ꝛc.				Namen der Kostenschuldner.	Betrag der Gebühren.		Bemerkungen.
	Jahr.	Monat	Tag.				

15. Mai 1865.

Verordnung,

betreffend

die Privat-Kranken-Anstalten.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit, die Privatkrankenanstalten einer geregelten Aufsicht zu unterwerfen,

in näherer Ausführung des §. 31, Litt. d des Gesetzes vom 25. Januar 1847 und des §. 12, Ziffer 3 des Gesetzes über das Gewerbswesen vom 7. November 1849,

auf den Antrag der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen,

beschließt:

§. 1. Wer eine Privatkrankenanstalt errichten will, bedarf dazu einer Bewilligung, welche von der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, ertheilt wird.

§. 2. Die Bewilligung ist nur solchen Personen zu ertheilen, welche

a. ehrenfähig und eigenen Rechtens sind;
b. einen guten Leumund genießen und überhaupt in moralischer Hinsicht die nöthigen Garantien darbieten;
c. Inhaber von Räumlichkeiten sind, die sowohl in Betreff ihrer Lage als hinsichtlich der innern Einrichtung dem Zwecke entsprechen.

Die Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, ist befugt, über die Gebäulichkeit auf Kosten des Bewerbers ein Befinden von Sachverständigen einzuholen.

Ist der Bewerber nicht Arzt, so soll die Bewilligung nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß die ärztliche Besorgung der Kranken einem patentirten, zur medizinischen Praxis im Kanton berechtigten Arzte übertragen werde.

Die Bewilligung zu Errichtung oder Führung von Anstalten, welche ganz oder theilweise der Heilung von Geisteskranken gewidmet sind, darf nur einem solchen Arzte ertheilt werden.

§. 3. Die Bewilligungen sind nur für die Person und das Lokal gültig, welche darin bezeichnet sind. Ohne Ermächtigung der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, darf keine Privatkrankenanstalt an einen andern Vorsteher übergehen, oder in ein anderes Lokal verlegt werden.

§. 4. Die Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, hat die Pflicht, die Privatkrankenanstalten von Zeit zu Zeit zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

§. 5. Die Vorsteher derjenigen Privatkrankenanstalten, deren Zweck ganz oder theilweise Heilung oder Pflege von Geisteskranken ist, haben bezüglich der Aufnahme und Entlassung von solchen Kranken nachstehende Vorschriften zu beobachten.

§. 6. Zur Aufnahme von Geisteskranken sind folgende Ausweise erforderlich:

a. ein ärztlicher Bericht, welcher die Annahme einer Seelenstörung bei dem Aufzunehmenden begründet. Dieser Bericht darf weder von dem Arzte, welchem der Kranke zur Behandlung übergeben werden soll, noch von einem solchen, welcher zu dem Geisteskranken in einem der in den §§. 220, Ziff. 3 und 222,

15. Mai 1865.

Ziff. 1 C. P. bezeichneten Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft steht, ausgehen;

b. eine schriftliche Erklärung der nächsten Verwandten oder des Vormundes des Kranken, laut welcher sie dessen Aufnahme verlangen;

c. eine vom Pfarrer und vom Gemeinderathspräsidenten des Wohnorts des Kranken unterzeichnete Bescheinigung, welche enthalten soll:

1) die Angabe des Namens, der Heimath, des Alters, des Berufes, der Konfession, so wie der Familien- und Vermögensverhältnisse des Kranken,

2) eine Erklärung, daß die Versetzung des Betreffenden in eine Anstalt mit ihrem Vorwissen geschehe;

d. ein Visum des Regierungsstatthalters, enthaltend:

1) die Bescheinigung, daß ihm obige drei Aktenstücke vorgelegt worden seien,

2) die Erklärung, ob er mit dem Inhalt derselben einverstanden sei oder nicht.

§. 7. Die in §. 6 bezeichneten Aktenstücke sind innerhalb drei Tagen nach erfolgter Aufnahme des Kranken dem Regierungsstatthalter des Bezirks, in welchem die Anstalt sich befindet, zur Einsichtnahme vorzulegen.

Muß Jemand wegen plötzlich eingetretener oder plötzlich sich verschlimmernder Geisteskrankheit als Nothfall in einer Irrenanstalt untergebracht werden, so ist der Regierungsstatthalter des Bezirks, in welchem die Anstalt sich befindet, binnen 24 Stunden von dem Eintritte des Kranken in Kenntniß zu setzen; die in §. 6 bezeichneten Akten müssen ihm innerhalb der Frist von 14 Tagen vorgelegt werden.

§. 8. Soll ein Geisteskranker entlassen werden, so ist dem Regierungsstatthalter des Bezirks, in welchem sich die Anstalt befindet, vorher Anzeige davon zu machen und gleichzeitig anzugeben, ob der Kranke geheilt, gebessert oder ungebessert, in den zwei letztern Fällen, ob die Entlassung ohne Gefahr stattfinden könne und auf wessen Gesuch sie erfolge. 15. Mai 1865.

§. 9. Kein Kranker soll nach konstatirter Heilung in der Anstalt zurückgehalten werden, es sei denn auf seinen ausdrücklichen Wunsch.

§. 10. Ein Kranker ist sofort zu entlassen, wenn diejenigen es verlangen, welche ihn der Anstalt übergeben haben, und die Entlassung ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann. Ist Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorhanden, so darf die Entlassung nur erfolgen, wenn bescheinigt wird, daß der Kranke in einer andern Anstalt untergebracht werden soll, oder wenn die Ortspolizeibehörde der Gemeinde, in welcher der Kranke seinen Aufenthalt nehmen soll, ihre Einwilligung hiezu ertheilt.

§. 11. Dem Regierungsstatthalter des Bezirks, in welchem sich die Anstalt befindet, ist auch Anzeige zu machen, wenn ein Geisteskranker entwichen und binnen zwei Tagen nicht wieder eingebracht worden, ebenso wenn ein solcher mit Tod abgegangen ist.

§. 12. Die Vorsteher von Privatirrenanstalten sind gehalten, über jeden Pflegling ihrer Anstalt ein Journal zu führen, welches den Anforderungen der Wissenschaft entspricht.

§. 13. Die Regierungsstatthalter derjenigen Bezirke, in welchen sich Privatirrenanstalten befinden, haben über die in denselben untergebrachten Geisteskranken eine genaue

15. Mai 1865.

Kontrolle zu führen, welche auch auf die bei Erlaß dieser Verordnung in denselben befindlichen Kranken auszudehnen ist.

Die Regierungsstatthalter haben alljährlich im Februar diese Kontrollen der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, zur Einsicht zu übersenden.

§. 14. Diese Verordnung findet auch Anwendung auf die bereits bestehenden Privatkrankenanstalten.

§. 15. Wer ohne Bewilligung eine Privatkrankenanstalt führt, ebenso wer den Bestimmungen der §§. 6 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt, verfällt in eine Buße von Fr. 10 bis Fr. 200, wofern nicht die Widerhandlung sich als eine gesetzlich mit schweren Strafen bedrohte Handlung qualifizirt.

Verliert der Vorsteher einer Anstalt eine derjenigen Eigenschaften, welche nach §. 2 dieser Verordnung zu Erlangung einer Bewilligung erforderlich sind, oder führt er die Anstalt in einer Weise, daß das körperliche oder geistige Wohl der Pfleglinge dadurch gefährdet wird, so ist beim kompetenten Gerichte der Antrag zu stellen, daß ihm die ertheilte Bewilligung entzogen werde.

§. 16. Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und überdieß in's Amtsblatt eingerückt werden.

Bern, den 15. Mai 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Vicepräsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Dekret,

betreffend

die Vertretung des Gerichtspräsidenten von Bern.

29. Mai 1865.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß seit einer Reihe von Jahren die dem Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks Bern auffallenden Geschäfte in solchem Maße überhand genommen haben, daß ihm beständig eine außerordentliche Beihülfe gestattet werden mußte und daß ihm eine solche voraussichtlich auch in Zukunft alljährlich wird gestattet werden müssen;

daß nun das Interesse sowohl der Rechtspflege als der Finanzverwaltung gebietet, die Art und Weise der diesem Beamten zu gestattenden Aushülfe zu bestimmen;

in Anwendung und Ausdehnung des §. 7 der Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. Dem Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks Bern wird unter Belassung seiner bisherigen Attribute gestattet, dem jeweiligen Vicepräsidenten folgende Zweige der ihm bisher nach dem Gesetz obgelegenen Amtsthätigkeit zu übertragen:

a. die Besorgung aller korrektionellen Geschäfte, namentlich die Leitung der Sitzungen des korrektionellen Gerichts;
b. die Stellvertretung des ordentlichen Untersuchungsrichters (§. 55 G. O.).

29. Mai 1865.

Art. 2. Der Gerichtspräsident des Amtsbezirks Bern erhält außerdem die Befugniß, den Vicepräsidenten oder ein Mitglied des Amtsgerichts an 70 Tagen im Jahr zur Untersuchung und Beurtheilung von Polizeigeschäften als Aushülfe beizuziehen.

Art. 3. Der Vicepräsident bezieht für die ihm nach Art. 1 auffallende Geschäftslast neben den ihm nach den bestehenden Gesetzen für die Amtsgerichtssitzungen zukommenden Taggeldern eine jährliche Entschädigung von Fr. 800.

Art. 4. In den Fällen, wo der Vicepräsident verhindert ist, die in Art. 1 erwähnten Geschäfte zu versehen, wird er durch ein Mitglied des Amtsgerichts vertreten und es sind hinsichtlich der diesem Letztern gebührenden Entschädigung die Bestimmungen des §. 33 des Gesetzes vom 28. März 1860 maßgebend.

Art. 5. Der Vicepräsident oder derjenige Amtsrichter, welcher nach Art. 2 zur Erledigung der Polizeigeschäfte beigezogen wird, erhält vom Staate für seine daherige Bemühung ein Taggeld von Fr. 10.

Art. 6. Dieses Dekret tritt auf den 1. Juli 1865 in Kraft.

Bern, den 29. Mai 1865.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
Ed. Carlin.

Der Staatsschreiber,
M. v. Stürler.

Vorstehendes Dekret soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden. 29. Mai 1865.

Bern, den 5. Juni 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Dekret

über

Errichtung einer katholischen Pfarrei in Biel.

29. Mai 1865.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß die katholische Bevölkerung in der Gemeinde Biel in den letzten Jahren so bedeutend zugenommen hat, daß aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Billigkeit auf dem Wege der Gesetzgebung den sich kund gebenden religiösen Bedürfnissen derselben Rechnung getragen werden muß;

in Anwendung der Dekrete vom 2. März 1843 und 26. November 1852;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. Die in dem Amtsbezirke Biel wohnende katholische Bevölkerung wird zu einer eigenen Pfarrei vereinigt, deren Geistlicher jeweilen vom Diöcesanbischofe zu wählen ist.

29. Mai 1865.

Es darf dieser jedoch keine Wahl treffen, mit der sich der Regierungsrath nicht zum voraus einverstanden erklärt hat.

Art. 2. Der katholische Pfarrer von Biel bezieht eine jährliche Besoldung von Fr. 1440.

Art. 3. Die Pfarrgenossenschaft ist verpflichtet, dem Pfarrer unentgeltlich eine eigene Wohnung nebst Garten anzuweisen und das zu seinem Gebrauche nöthige Brennholz unentgeltlich zu liefern. Die Unterhaltung des Gebäudes liegt der Pfarrgenossenschaft ebenfalls ob.

Art. 4. Die in diesem Dekrete aufgestellten Bestimmungen sollen der Frage über die Gültigkeit der Vereinigungsurkunde vom 14. November 1815 in keiner Weise vorgreifen.

Art. 5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 29. Mai 1865.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
Ed. Carlin.
Der Staatsschreiber,
M. v. Stürler.

Obiges Dekret soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 5. Juni 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Gesetz,

30. Mai 1865.

betreffend

die Kantonalbank.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Kantonalbank den dermaligen Bedürfnissen des Handels und Geldverkehrs anzupassen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Das Kapital, welches der Staat der Kantonalbank zur Verfügung stellt, ist festgesetzt auf 3½ Millionen Franken.

Bei eintretendem Bedürfnisse kann dasselbe auf den Antrag des Verwaltungsrathes und der Regierung durch Beschluß des Großen Rathes vermehrt werden.

Der Staat haftet für sämmtliche Verpflichtungen der Bank.

§. 2. Die Bank hat ihren Sitz in der Hauptstadt.

Den Sitz der Zweiganstalten bestimmt der Regierungsrath.

Geschäftskreis der Bank.

§. 3. Die Geschäfte der Bank bestehen:

a. in Krediteröffnungen gegen reglementarische Sicherheit;
b. in Vorschüssen auf beschränkte Zeit gegen Faustpfänder;
c. in Diskontirung, An- und Verkauf und in Einkassirung von Wechseln und Handelseffekten auf's In- und Ausland;

30. Mai 1865.

d. in An- und Verkauf von schweizerischen Werthpapieren;
e. in Uebernahme und Vermittlung von Anleihen;
f. in Ausgabe von Banknoten;
g. in Aufnahme von Depositengeldern in laufender Rechnung oder gegen Schuldverschreibungen;
h. in Ausgabe von Bankobligationen mit Gewinnantheil (§. 10);
i. in Aufbewahrung von Werthsachen.

§. 4. Die Bank darf keine andern als die ihr nach dem gegenwärtigen Gesetze zukommenden Geschäfte vollziehen oder vollziehen lassen.

§. 5. Die Bank eröffnet Kredite an Personen, welche im hiesigen Kanton angesessen sind oder daselbst ein Etablissement besitzen.

Krediteröffnungen an Personen außerhalb des Kantons finden nur dann statt, wenn es ohne Gefährdung der Bedürfnisse des hiesigen Kantons geschehen kann.

Unter Fr. 1000 und über Fr. 80,000 für die gleiche Person oder die gleiche Firma findet keine Krediteröffnung statt, die Fälle des §. 12 vorbehalten.

Der Akkreditirte hat jede von der Bank empfangene Summe längstens binnen 6 Monaten zurückzuerstatten.

Das Maximum eines Kredites darf nicht überschritten werden.

§. 6. Die Bank gibt Darlehn bis auf Fr. 30,000 für eine Zeitdauer von längstens 6 Monaten, an Personen, welche im hiesigen Kanton angesessen sind oder daselbst ein Etablissement besitzen.

Darlehn an Personen außerhalb des Kantons finden nur dann statt, wenn es ohne Gefährdung der Bedürfnisse des hiesigen Kantons geschehen kann.

§. 7. Die Schuldner haben der Bank für die Kreditsumme oder das Darlehn nebst allen Zinsausständen und Kosten vollständige Sicherheit zu leisten. 30. Mai 1865.

Der Verwaltungsrath bezeichnet die Arten von Sicherheiten, auf welche hin Kredite oder Darlehn zu gewähren sind.

Die Bestellung der Sicherheit geschieht nach der Form, welche die Civilgesetze vorschreiben.

§. 8. Die Bank kann jederzeit einen Kredit aufkünden, in welchem Fall die der Anstalt schuldigen Summen innert 3 Monaten, vom Tage der Kündigung an gerechnet, rückzahlbar sind.

§. 9. Die Bank ist ermächtigt, bis auf die Summe ihres jeweiligen Grundkapitals Banknoten auszustellen. Dieselben lauten auf den Inhaber und sind bei Vorweisung zahlbar.

Sie tragen die Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrathes und diejenige des Bankdirektors.

Die Bank ersetzt keine verloren gegangenen Noten.

Ueber jede Ausstellung und über jeden Rückzug von Banknoten sollen besondere Kontrollen geführt und die über jede solche Verhandlung aufzunehmenden Verbalprozesse in dieselben eingetragen werden.

Die Uebernahme neu ausgestellter, so wie die Vernichtung zurückgezogener Banknoten findet statt unter Anwesenheit der Präsidenten des Verwaltungsrathes und der Bankdirektion, so wie unter derjenigen des Bankdirektors und des Hauptkassiers.

Von allen daherigen Verbalprozessen werden dem Regierungsrathe beglaubigte Abschriften übermacht.

30. Mai 1865.

§. 10. Wenn das vom Staate der Kantonalbank zur Verfügung gestellte Kapital zu einem gehörigen Geschäftsbetrieb nicht hinreicht, so kann dasselbe in der Weise vermehrt werden, daß die Anstalt gegen Obligationen und auf eine Zeitdauer von je 10 Jahren solche Gelder aufnimmt, welche außer einem festen Zins von 4 % noch einen verhältnißmäßigen Antheil am jährlichen Reingewinn erhalten (§. 32).

Die Obligationäre sind berechtigt, in der zweiten Hälfte des neunten Jahres ihre Titel aufzukünden, in welchem Falle die Rückzahlung dann am Schlusse des zehnten Jahres erfolgt. Wird von diesem Rechte nicht Gebrauch gemacht, so bleiben die betreffenden Obligationen jeweilen auf eine fernere Periode von 10 Jahren unaufkündbar.

Ihrerseits behält sich die Bank die Befugniß vor, nach Ablauf von 4 Jahren, auf eine halbjährige Kündigung hin, am Schlusse des betreffenden Rechnungsjahres, sämmtliche Obligationen oder einen Theil derselben zurückzuzahlen. Im letztern Fall entscheidet das Loos über die zur Heimzahlung gelangenden Titel.

Der Betrag der in obiger Weise zu emittirenden Obligationen darf ohne Bewilligung des Großen Rathes die Summe von vier Millionen Franken nicht übersteigen.

§. 11. Die Bank übernimmt zur Aufbewahrung gegen eine durch das Reglement zu bestimmende Gebühr:

1) Papiere von finanziellem Werthe;
2) Gold und Silber in jeder Form;
3) Juwelen und Kostbarkeiten.

Die deponirten Effekten haften der Bank für die Bezahlung ihrer Gebühren.

Die Bank kann von dem Deponenten die Zurücknahme der deponirten Gegenstände verlangen, wenn ihr die fernere Aufbewahrung zu beschwerlich fällt, oder die Sicherheit derselben durch eingetretene Verhältnisse in Gefahr kommt. 30. Mai 1865.

§. 12. Die Bank kann mit bernischen Staatsanstalten, sowie mit soliden Bankinstituten und Handelshäusern auf schweizerischen und auswärtigen Handelsplätzen in Rechnung treten.

Die daherigen Verbindungen unterliegen der Genehmigung des Verwaltungsrathes, sofern die Kreditsummen den Betrag von Fr. 80,000 übersteigen.

Verwaltung der Bank.

A. Verwaltungsrath.

§. 13. Die Verwaltung der Bank ist einem von der Regierung erwählten Verwaltungsrathe übertragen.

Deelbe besteht aus 24 Mitgliedern, wovon wenigstens 8 in Bern wohnhaft sein müssen.

Der Regierungsrath ernennt aus der Mitte des Verwaltungrathes dessen Präsidenten nebst einem Vicepräsidenten. Der Verwaltungsrath erwählt seinen Sekretär.

§. 14. Die Amtsdauer des Verwaltungsrathes ist auf 6 Jahre festgesetzt. Alljährlich treten vier Mitglieder aus; das Loos bestimmt für das erste Mal die Reihenfolge des Austrittes. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

§. 15. Der Verwaltungsrath versammelt sich, auf die Einladung eines Präsidenten, ordentlicher Weise alljährlich wenigstens 6 Mal, und überdieß auf das Begehren der Direktion, oft es die Geschäfte erfordern. Außer-

30. Mai 1865.

ordentliche Versammlungen müssen ebenfalls stattfinden, wenn es von fünf Mitgliedern verlangt wird.

Zu gültigen Beschlüssen wird die Anwesenheit von wenigstens 13 Mitgliedern erfordert. Die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

§. 16. Der Verwaltungsrath beschließt auf das Gutachten der Direktion:

1) über alle die Organisation und die Geschäftsführung betreffenden Reglemente;
2) über die Ausgabe und den Rückzug von Banknoten;
3) über die Aufnahme von verzinslichen Depositengeldern;
4) über die Ausgabe von Bankobligationen mit Gewinnantheil (§. 10);
5) über die Errichtung von Zweiginstituten ur über Aufhebung solcher, deren Fortbestand das Bürfniß nicht erheischt;
6) über Krediteröffnungen, welche den Betrag von Fr. 80,000 übersteigen (§. 12);
7) über Erwerbung von Grundeigenthum für gene und bleibende Zwecke der Anstalt.

Für Ziff. 5 ist die Genehmigung des Regierungsrathes, für Ziff. 7 diejenige des Großen Rates vorbehalten.

§. 17. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte eine Direktion von fünf Mitgliedern, wovon mindestens 3 in Bern wohnen müssen.

Er bezeichnet den Präsidenten und den Vicepräsidenten der Direktion.

§. 18. Der Verwaltungsrath erwählt auf den Vorschlag der Direktion, für eine Amtsdauer von 6 Jahren,

den Bankdirektor, den Kontroleur und den Hauptkassier, ferner die Geschäftsführer und Kassiere der Filialen. 30. Mai 1865.

Der Große Rath bestimmt ihre Besoldungen auf Antrag des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath bezeichnet aus der Mitte des Bankpersonals einen oder mehrere Stellvertreter des Direktors.

§. 19. Der Verwaltungsrath nimmt die von der Direktion abgelegten Rechnungen so wie den allgemeinen Geschäftsbericht in Empfang, prüft dieselben und übermittelt sie dem Regierungsrathe mit seinem Gutachten.

Nach erfolgter Passation der Rechnung durch den Regierungsrath sollen die Resultate der Jahresrechnungen nebst dem Geschäftsberichte veröffentlicht werden.

Die Regierung ist berechtigt, jederzeit über den Stand der Bank Bericht zu verlangen oder durch Kommissarien von dem Geschäftsgange Einsicht nehmen zu lassen.

Das Recht der Einsichtnahme steht auch der Finanzdirektion unbedingt zu.

§. 20. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten, nebst Vergütung von Reisekosten, ein Taggeld, dessen Betrag der Regierungsrath festsetzt. Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder kann der Verwaltungsrath angemessene Entschädigungen bestimmen.

§. 21. Verwandte in auf- und absteigender Linie und Brüder, so wie Personen, welche an der nämlichen Firma Antheil haben, können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Ebenso sind solche Personen ausgeschlossen, welche der Behörde eines andern Bankinstitutes angehören.

30. Mai 1865.

B. Direktion.

§. 22. Die Direktion vertritt die Bank in ihren Rechten und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, so weit dieß nicht auf Grundlage der zu erlassenden Reglemente und Instruktionen durch den Bankdirektor, beziehungsweise durch die Geschäftsführer der Zweiganstalten zu geschehen hat.

§. 23. Die Direktion versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit und ihre Beschlußfähigkeit ist durch die Anwesenheit von 3 Mitgliedern bedingt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Das Protokoll führt ein Angestellter der Bank.

§. 24. Der Direktion liegt die Leitung der Geschäfte der Bank ob, auf Grundlage des gegenwärtigen Gesetzes und nach Mitgabe der vom Verwaltungsrathe zu erlassenden Reglemente und Beschlüsse.

Sie beaufsichtigt die Geschäftsführung im Allgemeinen und untersucht zu diesem Zwecke periodisch die Buchführung, die Kassen, die Portefeuilles, die Pfänder und Depositen.

Sie ertheilt dem Bankdirektor, und durch diesen den Geschäftsführern der Zweiganstalten, die nöthigen Weisungen und Instruktionen, prüft die von ersterm abgelegten Rechnungen und übermittelt solche dem Verwaltungsrath in Begleit eines Geschäftsberichtes.

§. 25. Die Direktion bestimmt den Zinsfuß und die Provisionen für Vorschüsse aller Art und für Gelddepositen; ferner den Wechseldiskonto und die übrigen Bedingungen,

unter welchen im Allgemeinen das Wechsel- und Inkassogeschäft zu betreiben ist. 30. Mai 1865.

§. 26. Die Direktion entscheidet über die einlangenden Kredit- und Darlehnsgesuche, so wie über Annahme der zum Skontiren angebotenen Handelseffekten; ferner über Aufhebung oder Einschränkung eröffneter Kredite.

Sie kann die Wechseldiskontirungen und Darlehnsbewilligungen unter den von ihr aufzustellenden Bestimmungen an den Bankdirektor, resp. an die Geschäftsführer, übertragen, oder auch diesen letztern, wenn es der Umfang der Geschäfte erheischt, ein Komite von 2 bis 4 Mitgliedern beigeben.

§. 27. Die Direktion macht dem Verwaltungsrath auf das Gutachten des Bankdirektors die Vorschläge für die Wahlen des Kontroleurs und des Hauptkassiers, so wie der Geschäftsführer und Kassiere der Zweiginstitute.

Sie ernennt, auf den Vorschlag des Direktors, die übrigen Angestellten, bestimmt deren Besoldungen und sorgt für die nöthigen Stellvertretungen.

§. 28. Die Amtsdauer der Mitglieder der Direktion hört auf mit deren Austritt aus dem Verwaltungsrathe (§§. 14 und 17); sie sind sogleich wieder wählbar.

§. 29. Der Regierungsrath bestimmt sowohl die Sitzungsgelder der Mitglieder der Direktion, als auch die Entschädigung für besondere Leistungen einzelner Direktionsmitglieder.

Allfällige Reisekosten werden besonders vergütet.

30. Mai 1865.

C. Der Direktor der Bank.

§. 30. Dem Bankdirektor liegt die Geschäftsführung der Bank ob, und er steht als erster Beamter unmittelbar unter der Direktion. Er ist der Vorgesetzte der sämmtlichen übrigen Beamten und Angestellten des Institutes und führt die verbindliche Bankunterschrift, soweit nicht dieselbe für die Filialen durch das Reglement den Geschäftsführern übertragen wird.

§. 31. Der Direktor wohnt den Sitzungen der Bankbehörden mit berathender Stimme bei.

Er trägt der Bankdirektion die von ihr zu behandelnden Geschäfte vor, begutachtet diejenigen, welche sie ihm zu diesem Zwecke überweist und macht ihr die Personal- und Besoldungsvorschläge für die nöthigen Anstellungen.

Er sorgt dafür, daß die Beschlüsse und Weisungen der Bankdirektion gehörig vollzogen werden.

Bilanz.

§. 32. Jeweilen auf den 31. Dezember wird die Rechnung der Bank abgeschlossen und die Bilanz festgestellt.

Aus dem nach Abzug der Passivzinsen, der Jahresunkosten und allfälliger Verluste sich ergebenden Gewinne wird vor allem aus das Grundkapital an den Staat mit 5 % verzinset. Der Ueberschuß bildet den Reingewinn und wird in folgender Weise vertheilt:

92 % dem Staate und den Inhabern von Obligationen im Verhältniß ihrer betreffenden Kapitaleinschüsse;

2 % dem Bankdirektor;

6 % den übrigen Beamten der Bank und der Filialen im Verhältnisse ihrer Besoldungen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 33. Die Bank weist die ihr vorgeschlagenen Geschäfte, insofern sie außer ihrer Konvenienz liegen, von der Hand, ohne irgend welche Gründe des Abschlags mittheilen zu müssen.

§. 34. Als Grundsatz wird festgesetzt, daß die Bank alle Zusendungen franko erhält, alle Versendungen hingegen auf Kosten desjenigen vollzieht, welcher um die Versendung nachgesucht hat.

§. 35. Hinsichtlich der Aufbewahrung der Faustpfänder und der Depositen haftet die Bank für die Treue und den Fleiß ihrer Beamten und Angestellten und für die Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche sie auf ihre eigenen Sachen anzuwenden verpflichtet ist.

Bei Schuldschriften liegen alle Vorsorgen zur Wahrung und Sicherstellung der Schuld ausschließlich den Eigenthümern derselben ob.

§. 36. Jeder Beamte und Angestellte der Bank ist für seine Handlungen, begangenen Nachläßigkeiten und daraus entstehenden Folgen verantwortlich. Bei den erstern bestimmt der Verwaltungsrath, bei den letztern die Bankdirektion, welche Kautionen dieselben zu leisten haben.

Kein Beamter oder Angestellter der Bank darf ohne Einwilligung der Direktion ein Nebengeschäft betreiben.

§. 37. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches dasjenige vom 5. März 1858 aufgehoben wird, tritt mit dem 1. Juli nächsthin in Kraft.

30. Mai 1865.

Die Ausgabe von Bankobligationen mit Gewinnantheil (§. 10) kann indessen schon vor diesem Zeitpunkte stattfinden.

Bern, den 30. Mai 1865.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
Ed. Carlin.
Der Staatsschreiber,
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 5. Juni 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Gesetz,

1. Juni 1865.

betreffend

Ansammlung eines Vorraths von Gewehren und Patrontaschen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht,

daß die Bestimmungen des § 152 der Militärorganisation vom 17. Mai 1852 nicht genügt, um den Zweck der allgemeinen Volksbewaffnung zu erreichen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Zum Zwecke der Ansammlung eines Vorrathes von Infanteriegewehren und Patrontaschen der eidgenössischen Ordonnanz ist eine eigene Kasse zu bilden.

§. 2. Zu einem Beitrage an die Kasse ist bei seiner Verehelichung oder bei seiner Aufnahme in die Nutzungen des Korporationsgutes, während seines militärpflichtigen Alters, gehalten:

a. Jeder im Kanton Bern wohnende Schweizerbürger.
b. Jeder außer dem Kanton befindliche nicht niedergelassene bernische Kantonsbürger.

§. 3. Der einmalige Beitrag eines Pflichtigen ist festgesetzt auf Fr. 15.

§. 4. Von der Beitragspflicht sind enthoben alle diejenigen, welche sich über den eigenen Besitz eines Stutzers oder eines Infanteriegewehres mit Patrontasche nach neuer eidgenössischer Ordonnanz ausweisen können.

1. Juni 1865.

§. 5. Wer diese Waffe vor vollendetem militärpflichtigen Alter veräußert oder hinsichtlich des Eigenthumsrechtes auf dieselbe sich unrichtige Angaben schuldig macht, verfällt in eine Buße von Fr. 30, wovon Fr. 20 der Kasse und Fr. 10 dem Verleider zufallen. Wo kein Verleider ist, verfällt das Ganze der Kasse.

§. 6. Der Regierungsrath ist beauftragt, über den Bezug der Beiträge und die Verwaltung der Kasse eine besondere Verordnung zu erlassen. Den Waffenankauf besorgt die Militärdirektion. Die Waffen selbst werden in den Bezirken magazinirt.

§. 7. Gegenwärtiges Gesetz, durch das der § 112 der Militärorganisation vom 17. Mai 1852 aufgehoben wird tritt in Kraft den 1. Juli 1865.

Bern, den 1. Juni 1865.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident,
Niggeler.
Der Staatsschreiber,
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 5. Juni 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Gesetz

über

Einführung von Stempelmarken.

2. Juni 1865.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, den Wünschen Rechnung zu tragen, welche sich für die Einführung von Stempelmarken kund gegeben haben,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

verordnet:

§. 1. Es ist bei nachbezeichneten Akten gestattet, statt des gewöhnlichen Stempelpapiers Stempelmarken zu verwenden, welche vom Stempelamt durch Vermittlung der bestellten Stempelverkäufer ausgegeben werden, als:

für Wechsel und andere Arten von Geldanweisungen;
„ Quittungen oder Empfangsbescheinigungen über Geldbeträge;
„ Frachtbriefe;
„ Vollmachten zu Führung von Prozessen;
„ öffentliche Anschläge (Ankündigungen und Berichtzeddel). (§ 8 des Stempelgesetzes vom 20. März 1834.)

§. 2. Die Stempelmarken sind auf dem betreffenden Akte an der Stelle, wo diejenige Namensunterschrift, durch welche die Stempelpflichtigkeit des Aktes begründet wird, beigesetzt werden soll, aufzukleben und diese Unterschrift alsdann in der Weise über die Marken zu führen, daß solche theils auf die Marke, theils auf den Akt selbst zu stehen kömmt.

2. Juni 1865.

Jede andere Art der Verwendung der Stempelmarken ist ungültig.

§. 3. Für jeden Akt ist der dem gleichen Formate gewöhnlichen Stempelpapiers entsprechende Werth an Stempelmarken zu verwenden. Wird eine Marke von geringerem Werthe verwendet, so ist der Akt als nicht gestempelt zu betrachten. Das Nämliche ist der Fall, wenn Stempelmarken zu solchen Akten verwendet werden, die nicht in eine der in §. 1 aufgezählten Kategorien gehören. In beiden Fällen bleiben überdieß die Strafbestimmungen des §. 15 des Stempelgesetzes vom 20. März 1834 vorbehalten.

§. 4. Auf mißbräuchliche Anwendung bereits gebrauchter Stempelmarken so wie auf die Fälschung derselben kommen die nämlichen Strafen zur Anwendung, welche auf die Fälschung des Stempels gesetzt sind (§. 16 des Stempelgesetzes).

§. 5. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben und mit dem Erlaß der nöthigen Vollziehungsverordnung beauftragt.

Bern, den 2. Juni 1865.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
Niggeler.
Der Staatsschreiber,
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern 2. Juni 1865.

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 5. Juni 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Gesetz 2. Juni 1865.

über

die Bekanntmachung der Gesetzentwürfe an das Volk.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des §. 30, erstes Lemma, der Staatsverfassung,

beschließt:

§. 1. Alle vom Regierungsrathe vorberathenen Gesetzentwürfe sollen, bevor sie dem Großen Rathe zur Berathung vorgelegt, dem Volk bekannt gemacht werden.

§. 2. Diese Bekanntmachung findet in der Regel durch das Amtsblatt statt. Wichtigere Entwürfe sollen überdieß

2. Juni 1865.

in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren an die Einwohnergemeinderathspräsidenten der sämmtlichen Gemeinden des Kantons zur unentgeltlichen Austheilung an das Publikum versendet werden.

§. 3. Dieses Gesetz tritt auf den 1. August 1865 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Bern, den 2. Juni 1865.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
Niggeler.

Der Staatsschreiber,
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 7. Juni 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.

Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Beschluß

2. Juni 1865.

über

Aufstellung und Versicherung der Landesvermessungssignale.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht:

daß die Aufstellung und Versicherung von Signalen für die topographische Aufnahme des Kantons — beziehungsweise öffentliche Landesvermessung — nothwendig ist,

und in der Absicht, den zweckmäßigen Fortgang dieser im Interesse des öffentlichen Wohles auszuführenden Arbeiten zu sichern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Jeder Grundeigenthümer ist, nachdem er rechtzeitig davon in Kenntniß gesetzt worden, gehalten, die zum Zweck öffentlicher Vermessungen nothwendigen Aufstellung von Signalen und Anbringung von Zeichen und Versicherungsobjekten, so wie die daherigen Untersuchungen auf seinem Grund und Boden gegen vollständigen Schadenersatz zu dulden.

2. Diese Signale, Zeichen und Versicherungsobjekte dürfen, unter Androhung der gesetzlichen Strafe und Entschädigungsfolge, weder entfernt noch versetzt werden.

2. Juni 1865.

3. Dieser Beschluß soll auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 2. Juni 1865.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
Niggeler.
Der Staatsschreiber,
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehender Beschluß soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 7. Juni 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Verordnung

12. Juni 1865.

über

Aufbewahrung, Behandlung und Verkauf leicht entzündbarer und explosionsfähiger Stoffe.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betracht:

daß die Verordnung vom 19. Jänner 1829 über die Aufbewahrung leicht entzündbarer und explosionsfähiger Stoffe den gegenwärtigen Bedürfnissen nicht mehr entspricht und daher einer Revision bedarf;

auf den Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion,

verordnet:

Art. 1. Die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung beziehen sich, außer den im Artikel 2 hienach besonders namhaft gemachten und näher bezeichneten Stoffen, auf alle Stoffe, welche gegenwärtig als leicht entzündbar oder explosionsfähig anerkannt sind oder in der Folge als solche werden erkannt werden, mit Ausnahme jedoch des Schießpulvers, in Betreff dessen die bestehenden oder noch zu erlassenden speziellen Polizeivorschriften maßgebend sind.

Art. 2. Insbesondere fallen unter gegenwärtige Verordnung Flüssigkeiten, deren Dämpfe bei gewöhnlicher oder wenig erhöhter Temperatur entzündbar sind, so wie feste Körper, welche der Selbstentzündung oder der Explosion fähig sind. Dahin gehören namentlich:

12. Juni 1865.

a. Weingeist (von 25° bis 40° Cartier); ätherische Oele, namentlich Terpentinöl; Firnisse, welche Weingeist oder Terpentinöl enthalten; Steinöl (Erdöl, Schieferöl, Petroleum) und alle ähnlichen oder daraus erzeugten Flüssigkeiten;

b. Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol), Aether und ätherhaltige Flüssigkeiten (Salpetergeist, Salzgeist, Kollodium), Benzin (Benzol), absoluter Alkohol;

c. Phosphor;

d. Schießbaumwolle (Kollodiumwolle);

e. Knallquecksilber und Knallsilber.

Art. 3. Jeder Verkäufer eines oder mehrerer der unter gegenwärtige Verordnung fallenden Stoffe ist gehalten, sich bei der Polizeibehörde des Ortes, wo der Verkauf stattfinden soll, in das dießfalls zu führende Register einschreiben zu lassen, bevor er mit dem Verkaufe beginnen darf.

Art. 4. In Wohnhäusern oder an nahgelegenen Orten, von welchen bei Brandunglück einem Wohnhause Gefahr drohen könnte, dürfen größere Vorräthe, als das tägliche Bedürfniß des Kleinverkaufs erheischt, nur in gewölbten Kellern und zwar in besondern verschließbaren, aber vom Tageslicht genugsam erhellten Verschlägen aufbewahrt werden, in welche einzig der Verkäufer und, immerhin unter dessen persönlicher Verantwortlichkeit, seine Gehülfen Zutritt haben.

Art. 5. Sowohl in diesen Verschlägen als in den Verkaufslokalen selbst dürfen die unter gegenwärtige Verordnung fallenden Stoffe nur in starken gläsernen, steinernen oder metallenen Gefäßen, welche durch eine Bekleidung

von Stroh oder in anderer Weise vor Wärme wohl geschützt sein müssen, oder in starken hölzernen Fässern aufbewahrt werden.

Der Phosphor ist überdieß unter Wasser aufzubewahren.

Art. 6. Als Gesammtvorrath darf in Wohnhäusern oder deren Nähe (Art. 4) jeweilen höchstens gehalten werden:

a. von den unter Art. 2, Litt. a bezeichneten Stoffen ein Originalgebinde, wie solche im Großhandel für jeden dieser Stoffe üblich sind;
b. von den unter Art. 2, Litt. b angeführten Stoffen drei Pfund;
c. von Phosphor zwei Pfund;
d. von Schießbaumwolle zwei Pfund;
e. Knallquecksilber und Knallsilber ein Achtelpfund.

Art. 7. Aufbewahrung oder Verkauf von nicht gereinigtem (nicht raffinirtem) Steinöl (Erdöl, Schieferöl, Petroleum, Photogen, Solaröl, Kerosen, Naphta) und ähnlichen Flüssigkeiten in Wohngebäuden oder deren Nähe (Art. 4) ist gänzlich untersagt und, gleichviel ob die Quantität größer oder kleiner, einzig unter den im folgenden Artikel 8 aufgestellten Bedingungen gestattet.

Art. 8. Die Lagerung größerer Quantitäten, als der in Art. 6 angegebenen, von den unter gegenwärtige Verordnung fallenden Stoffen darf nicht in Wohngebäuden oder deren Nähe (Art. 4) geschehen. Die dazu bestimmten Lagerräume dürfen nur in Folge einer nach §. 14, 3 b und §. 24 ff. des Gewerbsgesetzes vom 7. Wintermonat 1849 auszuwirkenden Bewilligung eingerichtet und benutzt werden, und diese Bewilligung ist nur zu ertheilen, nach-

12. Juni 1865.

dem eine genaue Untersuchung von unparteiischen Sachverständigen, welche der Regierungsstatthalter ernennt, dargethan hat, daß allen Forderungen der öffentlichen Sicherheit ein Genüge geleistet ist.

Art. 9. Den obigen Bestimmungen (Art. 8) sind auch alle Einrichtungen und Räumlichkeiten unterworfen, worin die in Artikel 1 und 2 bezeichneten Stoffe erzeugt, bereitet oder verarbeitet werden (§ 14, 3, g des Gewerbsgesetzes).

Ausgenommen hievon und besondern Vorschriften unterstellt sind die Apotheken, insofern sie für den medizinischen Bedarf arbeiten und den Anforderungen der Pharmacie entsprechen.

Art. 10. Mit Ausnahme des Weingeistes dürfen alle unter gegenwärtige Verordnung fallenden Stoffe nur nach Gewicht, nicht nach Maß, verkauft werden.

Art. 11. Das Wägen und Messen, so wie alle sonstige Behandlung dieser Stoffe soll sowohl in den Verkaufslokalen als in den Kellern nur bei Tageslicht geschehen, und es ist untersagt, sich denselben mit irgend einem brennenden Gegenstande (Licht, Pfeife, Cigarre) zu nähern.

Art. 12. Es ist untersagt, sich brennenden Steinöls in Scheunen, Tennen, Stallungen, Speichern und Schöpfer zu bedienen.

Art. 13. Den Ortspolizeibehörden ist aufgetragen, jährlich wenigstens ein Mal jede Räumlichkeit, wo Soffe der in Artikel 1 und 2 bezeichneten Art aufbewahrt oder verkauft werden, einer genauen Besichtigung zu unterwerfen, um sich von der gehörigen Befolgung der Vorschriften gegenwärtiger Verordnung zu überzeugen. Allfällige Widerhandlungen haben sie dem Regierungsstatthalter zu verzeigen, der dießfalls nach Artikel 74 des

Gesetzbuches über das Verfahren in Straffachen verfahren wird. 12. Juni 1865.

Art. 14. Die Regierungsstatthalter haben über die Beobachtung und Vollziehung dieser Verordnung zu wachen. Sie sollen auch, so oft sie es für zweckmäßig erachten, von sich aus genaue Besichtigungen der Verkaufs- und Aufbewahrungslokale durch Sachverständige vornehmen lassen.

Diese Sachverständigen erhalten für jeden auf die Nachschau verwendeten Tag aus der Justizkasse des betreffenden Regierungsstatthalters ein Taggeld von Fr. 20, worin die Reise- und Zehrungskosten, so wie die Entschädigung für ihren schriftlichen Bericht begriffen sind.

Art. 15. Widerhandlungen gegen gegenwärtige Verordnung sind von dem Polizeirichter mit einer Buße von Fr. 10 bis Fr. 200 zu bestrafen. Ueberdieß ist der Betreffende für allen durch seine oder seiner Untergebenen Widerhandlung verursachten Schaden haftbar.

Art. 16. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Den gegenwärtigen Verkäufern von in Art. 1 und 2 bezeichneten Stoffen ist bis zum 1. August nächsthin Frist gesetzt, um den Bestimmungen derselben Genüge zu leisten.

Art. 17. Durch gegenwärtige Verordnung ist diejenige vom 19. Jänner 1829 aufgehoben. Sie ist durch öffentlichen Anschlag, Einrückung in das Amtsblatt und Aufnahme in die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Bern, den 12. Juni 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

16. Juni 1865.

Vollziehungsverordnung

zum

Gesetz über Einführung von Stempelmarken.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Vollziehung des Gesetzes über die Einführung von Stempelmarken vom 2. Juni 1865;

auf den Antrag der Finanzdirektion,

verordnet:

§. 1. Es werden Stempelmarken ausgegeben:

I. Zu zehn Rappen, deren Verwendung bei folgenden Akten statthaft ist:

1) Wechsel und andere Arten von Geldanweisungen;
2) Quittungen oder Empfangsbescheinigungen über Geldbeträge;
3) Frachtbriefe;
4) Vollmachten zu Führung von Prozessen.

Diese Marken werden in der dem Formate des betreffenden Aktes entsprechenden Anzahl verwendet.

II. Zu zwei, drei und sechs Rappen, deren Verwendung auf öffentliche Anschläge (Ankündigungen und Berichtzeddel, §. 8 des Stempelgesetzes vom 20. März 1834) beschränkt bleibt. Der Werth der zu verwendenden Marken richtet sich nach dem Formate der Anschläge; demnach sind verwendbar:

die Marken zu zwei Rappen für jedes Format unter 160 Quadratzoll,

die Marken zu drei Rappen auf das Format bis 320 Quadratzoll,

die Marken zu sechs Rappen für jedes größere Format (Art. 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 1851).

§. 2. Der Verkauf der Stempelmarken zu zehn Rappen findet statt durch alle zum Stempelverkaufe autorisirten Amtsstellen und Privaten. Die Art der Kassirung dieser Marken ist in §. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1861 vorgeschrieben. 16. Juni 1865.

Der Verkauf der für öffentliche Anschläge bestimmten Marken ist dagegen ausschließlich den Amtsschreibern vorbehalten, welchen auch die Pflicht obliegt, diese Marken auf jedem einzelnen Exemplare der Anschläge aufzukleben und dieselben sogleich entweder in der für die gewöhnlichen Stempelmarken vorgeschriebenen Weise oder mittelst eines Farbenstempels zu kassiren. Von allen solchermaßen gestempelten Anschlägen haben die Amtsschreiber je ein Exemplar ihrer Vierteljahrsrechnung an die Stempelverwaltung beizulegen.

§. 3. Den Amtsschreibern und Stempelverkäufern ist auf den verkauften Stempelmarken die nämliche Provision gestattet wie auf dem Stempelpapier.

§. 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Dieselbe soll in die Gesetzsammlung aufgenommen und in besondern Abdrücken den Bezirksbeamten, Amtsschreibern und Stempelverkäufern mitgetheilt werden.

Die Finanzdirektion ist mit der weitern Vollziehung beauftragt.

Bern, den 16. Juni 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Für den Rathsschreiber,
der Staatskanzleisubstitut,
V. Müller.

16. Juni 1865.

Beschluß,

betreffend

Herabsetzung der Besoldung des Ohmgeldbeamten bei'r Zihlbrück.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betracht,

daß das Ohmgeldbüreau Zihlbrück infolge der veränderten Verkehrsverhältnisse viel von seiner Bedeutung verloren hat, in Anwendung des §. 19 des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860,

beschließt:

Die Besoldung des Ohmgeldbeamten von Zihlbrück wird auf 500 Fr. jährlich nebst freier Wohnung herabgesetzt.

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 16. Juni 1865.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Migy.

Der Rathsschreiber,

Dr. **Trächsel.**

---

12. Juni
23. Juni
1865.

Erklärungen

zwischen

dem schweiz. Bundesrathe und der Großherzoglich Badischen Regierung, betreffend gegenseitige Verpflegung von Erkrankten und Beerdigung von Verstorbenen.

(Vom 24. Mai und 12. Brachmonat 1865.)

Erklärung des schweiz. Bundesrathes.

Der schweizerische Bundesrath,

Namens der schweizerischen Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Glarus, Basel-Landschaft, Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Neuenburg, ist mit der Großherzoglich Badischen Regierung übereingekommen, in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger des andern kontrahirenden Theiles die nachstehenden Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Ministerial-Erklärung von Baden.

Die Großherzoglich Badische Regierung

ist mit dem Schweizerischen Bundesrathe, Namens der Schweizerischen Cantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Glarus, Basel-Landschaft, Appenzell b/Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Neuenburg übereingekommen, in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger des andern contrahirenden Theiles die nachstehenden Grundsätze in Anwendung zu bringen:

12. Juni
23. Juni
1865.

§ 1. Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen des andern kontrahirenden Theiles, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen wie bei eigenen Staatsangehörigen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den Heimatstaat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§ 2. Ein Ersatz der hierbei (§ 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staats, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§ 3. Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an leztere vorbehalten.

Die kontrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zuläßige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese

§ 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen des andern contrahirenden Theiles, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen wie bei eigenen Staatsangehörigen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den Heimatsstaat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§ 2. Ein Ersatz der hierbei (§ 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staats, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§ 3. Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an letztere vorbehalten.

Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zuläßige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten be-

nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§ 4. Allen Kantonen der Schweiz, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen.

Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und durch den schweizerischen Bundesrath der Großherzoglich Badischen Regierung mitzutheilende Erklärung bewirkt.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden ist, in den vorbenannten Kantonen der schweizerischen Eidgenoßenschaft Giltigkeit haben und daselbst öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 12. Brachmonat 1865.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

stritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden. 12. Juni 23. Juni 1865.

§ 4. Allen Cantonen der Schweiz, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen.

Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und durch den Schweizerischen Bundesrath der Großherzoglich Badischen Regierung mitzutheilende Erklärung bewirkt.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Schweizerischen Bundesraths ausgewechselt worden ist, in dem Großherzogthum Baden Gültigkeit haben und daselbst öffentlich bekannt gemacht werden.

So gegeben Carlsruhe, den 24. Mai 1865.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:

(L. S.) **Roggenbach.**

12. Juni
23. Juni
1865.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehende Erklärungen sind in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 23. Juni 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

---

14. Juni
16. Juli
1865.

Vollziehungsverordnung

zur

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich über den gegenseitigen Schutz des literarischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums.

(Vom 14. Juni 1865.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung der zwischen der Schweiz und Frankreich am 30. Juni 1864 abgeschlossenen Uebereinkunft über den gegenseitigen Schutz des literarischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums,

beschließt:

Art. 1. Die Verfasser von literarischen oder künstlerischen Werken, die zum ersten Male in der Schweiz ver-

öffentlicht worden sind, oder deren Rechtsnachfolger haben, sofern sie auf deren Schutz gegen Nachbildung in Frankreich Anspruch machen, die betreffenden Werke auf die im Art. 3 der Uebereinkunft bezeichnete Weise einschreiben zu lassen. 14. Juni 16. Juli 1865.

Ebenso haben diejenigen Schweizer, welche in Frankreich das ausschließliche Eigenthum eines Handels- oder Fabrikzeichens oder einer Musterzeichnung beanspruchen, die im Art. 15 der Uebereinkunft vorgesehenen Depositionen der zu schützenden Objekte zu machen.

Art. 2. Um allen Anständen vorzubeugen, welche den schweizerischen Verlegern, Druckern oder Buchhändlern aus dem Besitze und Verkaufe von Nachdrücken solcher Werke erwachsen möchten, welche — wiewohl Eigenthum französischer Bürger und noch nicht zum Gemeingut geworden — von ersteren vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft veröffentlicht oder gedruckt worden sind, wird durch eine von jeder Kantonsregierung zu bezeichnende Amtsstelle bei allen auf dem Gebiete des Kantons wohnhaften Buchhändlern, Herausgebern und Druckern ein Inventar erhoben, in welchem von jedem nachgedruckten Werke, welches schon veröffentlicht oder noch im Erscheinen begriffen ist, die Anzahl der vorräthigen oder im Abzug befindlichen Exemplare vorgemerkt wird.

Inner drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, soll, sofern diese Frist nicht wegen sachlicher Unmöglichkeit vom eidg. Departement des Innern verlängert wird, allen vorgenannten Exemplaren von der betreffenden kantonalen Stelle ein Stempel aufgedrückt werden.

Sofern ein Herausgeber vorziehen sollte, statt der Stempelung en bloc diese nur in kleinern Partien vor-

14. Juni
16. Juli
1865.

nehmen zu lassen, so kann diesem Begehren gegen Anordnung der nöthigen Kontrole entsprochen werden, worüber im Spezialfalle die Weisung des Departements des Innern einzuholen ist.

Art. 3. Nach Ablauf der im Art. 2 für die Stempelung vorgesehenen Frist kann jeder unbefugte, zum Verkaufe gebrachte oder vom Herausgeber versandte Nachdruck französischer Bücher, wenn nicht gestempelt, mit Beschlag belegt werden. Im Kleinverkauf darf jeder unbefugte ungestempelte Nachdruck, der nach Ablauf besagter Frist noch vorgefunden würde, mit Beschlag belegt und weggenommen werden.

Art. 4. Jede Nachahmung, Fälschung oder betrügliche Anwendung des Stempels wird nach den Vorschriften der kantonalen Gesetze bestraft.

Art. 5. Hinsichtlich der im Erscheinen begriffenen Werke sind die schweizerischen Herausgeber gehalten, innerhalb 10 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrags beim Ministerium des Innern in Paris oder bei der Kanzlei der französischen Gesandtschaft in Bern ein Exemplar aller schon erschienenen Bände oder Lieferungen fraglicher Werke zu hinterlegen. Diese Hinterlage ist mit einer Erklärung über die Stärke der Auflage jeden Bandes oder jeder Lieferung, sei es in einer oder mehreren Ausgaben, zu begleiten. Die noch erscheinenden Bände oder Lieferungen dürfen nur nach gehöriger Erfüllung der Vorschriften über Hinterlage und Stempelung zum Verkaufe gebracht werden.

In keinem Falle darf die Auflage der noch zu veröffentlichenden Bände oder Lieferungen stärker sein, als diejenige der bereits erschienenen Bände oder Lieferungen.

14. Juni
16. Juli
1865.

Art. 6. Abklatsche, Holzstücke und gestochene Platten jeder Art, so wie Lithographiesteine, die bei schweizerischen Herausgebern oder Druckern vorhanden sind und eine unbefugte Nachbildung französischer Modelle bilden, sollen ebenfalls besonders inventarisirt werden. Sie dürfen nur noch während vier Jahren, von dem Inkrafttreten der Uebereinkunft an, gebraucht werden.

Art. 7. Abdrücke, Stiche oder Lithographien, welche vereinzelt oder als Theile von Sammlungen oder als zu Werken gehörig mittelst Cliché, Holzstöcken oder gestochenen Platten oder Lithographiesteinen, wie sie im vorhergehenden Paragraphen bezeichnet sind, erzeugt oder abgezogen werden, dürfen erst zum Verkaufe gebracht werden, nachdem sie mit dem besondern Stempel versehen worden sind.

Art. 8. Trotz der vorgenommenen Stempelung ist der Verkauf von Nachdrücken französischer Werke aus der Schweiz nach Frankreich nur mit Bewilligung der interessirten französischen Verfasser und Verleger gestattet, sofern das betreffende Werk noch nicht zum Gemeingut geworden ist.

Das Gleiche gilt hinwiederum von Nachdrücken schweizerischer Werke, die in Frankreich erfolgt und für die Schweiz bestimmt sind.

Art. 9. Das Departement des Innern wird drei getrennte Bücher führen, worin

a. im ersten die literarischen und artistischen Werke;
b. im zweiten die Fabrik- und Handelszeichen, und
c. im dritten die Musterzeichnungen

jeweilen unter fortlaufenden Nummern und in tabellarischer Form eingetragen werden, für welche französischer Seits in der Schweiz Schutz gegen Nachahmung beansprucht wird. In den unter b und c bezeichneten Büchern soll eine besondere Kolonne die für die Einregistrirung

14. Juni
16. Juli
1865.

und Deposition bezogene Gebühr enthalten, welche für die Fabrik- und Handelszeichen nach Art. 36 der Uebereinkunft je 5 Franken und für die Musterzeichnungen je 50 oder 75 Rp. oder 1 Franken für die Nummer betragen soll, je nachdem der Schutz für 1, 2 oder 3 Jahre bezahlt wird.

Die diesfälligen Einnahmen werden vom Departement des Innern allmonatlich an die Staatskasse abgeliefert.

Art. 10. Die deponirten Fabrik- und Handelszeichen und Musterzeichnungen werden mit der Nummer ihres Büchereintrags versehen und in zwei verschlossenen Schränken gesondert aufbewahrt.

Alljährlich soll im Monat Januar eine Durchsicht der deponirten Gegenstände stattfinden, und es sollen diejenigen, deren Rechte nach Art. 30 und Art. 37 der Uebereinkunft erloschen sind, beseitigt und deren Nummern in den Hauptbüchern gelöscht werden.

Einsichtnahme der deponirten Fabrik- und Handelszeichen und der Musterzeichnungen (Art. 38 der Uebereinkunft) wird nur auf ausdrückliche Bewilligung des Vorstandes vom Departement des Innern gestattet.

Art. 11. Das Departement des Innern wird im Uebrigen mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, welche im Bundesblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in die eidg. offizielle Sammlung aufgenommen werden soll.

Bern, den 14. Juni 1865.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:
Der Bundespräsident,
Schenk.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern 14. Juni 16. Juli 1865.
beschließt:

Vorstehende Vollziehungsverordnung ist in die Gesetzsammlung einzurücken.

Bern, den 16. Juli 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Schweizerischer Zolltarif. 19. Juni 1865.

(Provisorisch vom 1. Juli 1865 gegenüber den begünstigten Staaten in Vollziehung gesetzt.)

I. Zolltarif für die Einfuhr.

Die Einfuhr für den Privathandel ist verboten für:
Schieß- und Sprengpulver,
Salz.

Zollfrei werden zugelassen:

a. Alle zum Gebrauch der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten fremden Gesandten und Konsuln dienenden und nicht zum Verkaufe bestimmten Gegenstände, insofern in dem Staate, den sie vertreten, Gegenrecht gehalten wird.

b. Die Effekten der Reisenden, welche zu deren eigenem Gebrauche bestimmt sind; somit Kleidungsstücke, Wäsche

19. Juni 1865.

und anderes Reisegeräthe, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkzeug, welches reisende Handwerker, so wie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen; ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, wie auch Verzehrungsgegenstände, welche Reisende zu ihrem eigenen Gebrauch mit sich führen.

c. Reise- und Lastwagen und Wasserfahrzeuge, welche beim Eingange über die Gränze nachweisen, daß sie in der Schweiz gemacht worden sind oder zum Gebrauche ihres mitanlangenden Besitzers dienen und nur deßhalb eingehen; die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke. Wagen der Reisenden, auf eingeholte Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienen, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterm Gebrauche bestimmt sind; ferner, unter Vorbehalt schützender Maßregeln gegen Mißbrauch, Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

d. Armenfuhren und deren Gepäcke.

e. Pakete mit zollpflichtigen Waaren, welche durch die Post spedirt werden und das Gewicht von einem Pfund nicht übersteigen.

f. Gegenstände, welche aus der Schweiz durch das Ausland wieder in die Schweiz gehen.

g. Zollpflichtige Gegenstände, welche von einer Person eingebracht werden, die höchstens zwei Pfund Waaren mit sich bringt, oder die von der Gesammtheit derselben nicht mehr als 5 Rappen zu entrichten hätte, vorbehältlich Beschränkung im Falle von Mißbrauch.

h. Straßenmaterial, Kies, Sand, roher ungebrannter Gyps und Kalkstein, rohe gewöhnliche Bausteine und rohe Erde.

i. Milch, Eier, frische Fische, Krebse, Frösche, Schnecken, frische Feld- und Gartengewächse, insofern diese Gegenstände für den Marktverkehr bestimmt sind und von den Feilbietenden in die Schweiz getragen oder nur auf kleinen Handwägelchen geführt werden, wobei aber immerhin die Einhaltung der Zollstraße und Anmeldung auf der Gränzzollstätte nothwendig ist.

k. Buchenlaub und anderes Laub zur Streue und Fütterung, Streue aus Riedern, Dünger und rohe Düngmittel überhaupt.

l. Gemünztes Gold und Silber.

m. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.

n. Für die Gegenstände zum Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen bleibt das bisherige Bundesgesetz unverändert in Kraft.

Im Gränzverkehr sind ferner zur Bewirthschaftung der innerhalb einer Entfernung von höchstens 2 Stunden von der Landesgränze gelegenen Güter zollfrei:

Getreide in Garben oder in Aehren.

Roherzeugnisse der Wälder, Holz, Kohlen und Potasche.

19. Juni 1865.

Sämereien.

Stangen, Rebstecken.

Thiere und Werkzeuge jeder Art, die zur Bewirthschaftung dienen.

Vieh, welches vorübergehend zur Arbeit eingeführt wird und von der Arbeit wieder nach seinem Herkunftsorte ausgeht.

Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Oelsamen, Hanf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche zum Schneiden, Stampfen, Mahlen, Reiben u. s. w. eingebracht und nachher geschnitten, gestampft, gemahlen, gerieben u. s. w. wieder zurückgebracht werden.

Waaren oder Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr entweder zur Ausrüstung oder Veredelung, namentlich zum Bedrucken, Bleichen, Färben, Gerben, Spinnen, Weben u. s. w. oder aber zur handwerksmäßigen Verarbeitung oder Ausbesserung ein- und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder ausgehen.

Selbstverfertigte Erzeugnisse der Handwerker, welche von diesen auf die benachbarten Märkte gebracht und als unverkauft zurückgebracht werden, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.

Im Markt-, Veredlungs- und Musterverkehr sind zollfrei, vorbehältlich der festgesetzten Controlmaßregeln:

Waaren (mit Ausnahme der nicht namentlich aufgeführten Verzehrungsgegenständen), welche

a. auf Märkte, Messen oder sonst auf ungewissen Verkauf,

b. als Muster (mit Musterpaß),

eingebracht und nachher innerhalb bestimmter Fristen unverkauft ausgeführt werden.

Vieh, welches auf Märkte gebracht und unverkauft zurückgeführt wird.

Leere Fässer, Säcke u. s. w., welche mit der Bestimmung der Wiederausfuhr in gefülltem Zustande, eingeführt werden, oder nachdem sie gefüllt ausgeführt waren, wieder leer zurückkommen.

Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken — Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentirwaaren.

Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung.

Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben.

Gegenstände zum Lakiren, Poliren und Bemalen.

Gegenstände im Allgemeinen, die, zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredlung bestimmt, eingebracht und nach Erreichung jenes Zweckes zurückgeführt werden, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt und die Identität der Gegenstände außer Zweifel ist.

Zollpflichtige Waaren, die als Muster dienen; unter Beobachtung der dießfalls festgesetzten Schutzmaßregeln gegen Mißbrauch.

Tarif für die Einfuhr zollpflichtiger Waaren.

A. Vom Stück.

1) Zehn Rappen (Centimen).

Bienenstöcke mit lebenden Bienen, abgesehen vom Gewicht des Honigs, der nach Tarif bezahlt.

19. Juni 1865.

Kälber, von einem Gewicht bis auf 80 Pfund.
Schafe und Lämmer.
Schweine unter 80 Pfund Gewicht und Spanferkel.
Ziegen und Zicklein.

2) Fünfzig Rappen (Centimen).

Esel.
Füllen, so lange sie die ersten Milchzähne nicht abgestoßen haben.
Rindvieh und Kälber über 80 Pfund schwer.
Schweine über 80 Pfund Gewicht.

3) Drei Franken.

Maulthiere und Maulesel.
Pferde.
Pferde von Bereitern, auch wenn sie die Schweiz nach kürzerer oder längerer Zeit wieder verlassen sollten.

4) Sechs Franken.

Fremde Thiere, welche nicht auf Wagen geführt oder getragen werden, wie Elephanten, Kameele, Bären u. dgl.

B. Vom Werth.

1) Ein und ein halb Prozent.

Personen- und Güterwagon für schweizerische Eisenbahnen und Wagonbestandtheile.

2) Zwei Prozent.

Mühlsteine (Bodenstücke und Läufer).

3) Fünf Prozent.

Ackergeräthe, große, von Holz, oder von Holz und Eisen, wie Pflüge, Eggen u. dgl.
Kähne zum gewöhnlichen Personentransporte.

Oekonomie- und Lastwagen, Schlitten und Schiffe, so wie einzelne Bestandtheile zu solchen. 19. Juni 1865.

Reparaturen an Maschinen und an andern Gegenständen, welche vermittelst Freipässen zu diesem Ende oder zur Veredlung oder Veränderung ausgeführt und wieder eingeführt werden.

4) Zehn Prozent.

Fuhrwerke und Gefährte jeder Art zum Personentransport, mit Ausnahme der unter 1) bezeichneten; Luxusschlitten und Luxusschiffe (Gondeln), Kutschenmacherarbeit und Reparaturen an allen diesen Gegenständen.

C. Vom Gewicht.

I. Von der Zugthierlast

und zwar von jedem angespannten Zugthier oder für je 15 Centner, wenn per Schiff oder per Eisenbahn, mit der Bemerkung, daß, wenn die Gegenstände auf einem Wagen oder in einer Traglast zusammen das Gewicht von zehn Centnern nicht übersteigen, dafür nur zwei Drittel; wenn sie das Gewicht von 5 Centnern nicht übersteigen, ein Drittel, und wenn sie das Gewicht von einem Centner nicht übersteigen, nur zwei Fünfzehntheile des betreffenden Zollansatzes bezahlt werden.

1) Fünfzehn Rappen (Centimen).

Abfälle aus dem Thier- und Pflanzenreiche, die im Tarif nicht besonders genannt sind.

Bausteine, gemeine, behauene.

Brenn-, Bau- und gemeines Nutzholz.

Erze, aller Art, rohe.

Gerberrinde, auch gemahlene, und Lohkuchen.

19. Juni 1865.

Heu und grünes Futter.
Holzkohlen, Koke, Torf, Braunkohle, Steinkohle.
Kartoffeln.
Stroh und Spreu.
Töpferthon, Lehm, Huppererde, Walkererde und Porzellanerde, alles roh; Suinter, Schlacken.

2) Sechszig Rappen (Centimen).

Alkalische Pflanzen.
Bäume, junge, und Sträucher zur Obst- und Waldkultur, nutzbare Bäume überhaupt; Reben.
Besen von Reisig.
Bretter, Latten, Schindeln und Rebstecken.
Dachziegel, Backsteine, Fliesen, Drainröhren, irdene Gasretorten u. dgl.
Ebenistenholz, rohes, ungesägtes.
Effekten und Geräthe von Einwandern, in ganzen Fuhren, insofern sie gebraucht sind und mit Ausschluß der in einer der Klassen II. 9 und 10 fallenden Gegenstände.
Eier.
Fässer, leere, für trockene Waaren oder Flüssigkeiten, alte und neue, auseinandergesetzte oder, wenn zusammengesetzt, mit hölzernen Reifen, auch gebrauchte Kübel.
Faßholz, Eichen- und Nußbaumholz zu Faßdauben und Wagnerarbeit.
Kalk, fetter und magerer, und Gyps, gebrannt oder gemahlen.
Lumpen, Makulatur und andere Abfälle zur Papierfabrikation.
Obst, frisches, frische Feld- und Gartengewächse.
Schieferplatten zu Bedachungen u. dgl.
Verpackungsmaterialien, bereits gebrauchte Fässer, Fäßchen, Kisten.

3) Drei Franken.

Bäume, Zierbäume und Ziersträucher ins freie Land, Glashauspflanzen und Topfgewächse.
Geflügel, lebendes, frische Süßwasser- und frische Meerfische.
Gegenstände, zu Schauausstellungen bestimmte, als Panoramas, Menagerien, Theatereffekten, Wachsfiguren u. dgl.
Statuen und Monumente, Kirchenorgeln, Brunnentröge, welche für öffentliche Zwecke bestimmt sind.

II. Vom Schweizerzentner Bruttogewicht.

1) Fünfzehn Rappen (Centimen).

Alabaster und Marmor, roh.
Asphalt und Erdharze aller Art.
Getreide und Hülsenfrüchte.
Kalk, hydraulischer, gemahlen; Cement.
Kastanien, frische oder getrocknete.
Kreide; rohe ungereinigte Farbenerden und Bolus, Pfeifenerde.
Reis.
Salz, Kochsalz, Viehsalz und Salzsoole.
Sämereien, zum Aussäen; Oelsamen und Oelfrüchte.
Steine, Schleif- und Wetzsteine, Feuersteine, Lithographiesteine ohne Zeichnungen.

2) Dreißig Rappen (Centimen).

Alaun.
Amlung (Stärkemehl).
Arsenige Säuren, d. i.: Arsenik, weißer (ordinaire arsenichte Säure).
Asphalt-Mastix.
Bast- und Reiswurzel.
Baumwolle, rohe und deren Abfälle.

19. Juni 1865.

Blei, rohes, in Blöcken, Stäben oder Platten und altes Blei.

Borsten.

Braunstein.

Cichorienwurzeln, getrocknete.

Chlorkalk.

Därme.

Degras (die beim Ausfetten der Häute ausgepreßte Materie).

Eisen: Roheisen in Masseln, raffinirtes Roheisen (Mazée), Bruchstücke von Eisenguß- und von Schmiedeisenwaaren.

Eisen zum Maschinen- und Schiffsbau; hieher gehört halbrundes Eisen ◗, abgestreiftes Eisen ▬, Winkeleisen ∟. ∨. ⊤., Rundeisen von $2^1/_2$ und mehr schweiz. Zoll Durchmesser, vierkantiges Stab- und Flacheisen, dessen Querdurchschnitt wenigstens 4 Quadratzoll Flächeninhalt besitzt.

Eisenbahnschienen.

Eisenblech, rohes, gewalzt oder gehämmert, in großen Dimensionen und von wenigstens einer Linie (3 Millimeter) Dicke, zum Maschinen- und Schiffsbau; dergleichen Blechtafeln gleicher Dicke von gewöhnlicher Art und Form, wenn die einzelne Tafel wenigstens 100 Pfund wiegt.

Farbhölzer, Farbkugeln, Farbrinden, Farbkräuter und Farbbeeren in ganzem unzerkleinertem Zustande.

Flachs, Hanf und Werg, Jute, auch Neuseeländerflachs, Abaka und andere nicht genannte vegetabilische Fasernstoffe, roh oder gehechelt.

Glätte aller Art und Mennig.

Graphit (Wasserblei).

Häute, Seehunds- und andere Felle und Pelzhäute, roh.

Hafnererz (gemeines), Bleiglanz.

Harze aller Art, rohe, Pech und Theer.
Hydrochlorsäure (Salzsäure).
Holz: Ebenistenholz, gesägtes, in Brettern, von Buchsbaum, Mahagoni- und Ebenholz; geschnittenes Cedernholz zu Cigarrenkistchen und vorgearbeitetes Schachtelholz.
Käselab.
Kali, kohlensaures, rohes (gemeine Potasche), auch Runkelrüben-Potasche.
Kali, salzsaures.
Krapp, in Wurzeln oder gemahlen.
Leim (Tischlerleim).
Malz: Gerstenmalz u. s. w.
Kohlensaures Natron (Sodasalz) von jedem Gehalt.
Natron, kohlensaures, krystallisirtes (Sodakrystalle).
Natron, schwefelsaures, roh, calzinirt oder krystallisirt (Glaubersalz).
Orseillemoos, roh.
Packtuchgarn, auch solches aus Jute.
Röhren, eiserne, gezogene, sogenannte Perkinssche Patentröhren von und unter 9 Millimeters innerem Durchmesser, mit oder ohne Muttern.
Salpeter, Kali- und Natronsalpeter.
Schmirgel, ganz und gemahlen.
Schwamm, roher, zur Zunderbereitung.
Schwefel, roher.
Schwefelsäure.
Schwerspath, roh oder gemahlen, Kreidenweiß (Blanc de Troyes). Farbenerden, gemahlen.
Seidencocons und Abfälle von Seide oder von Floretseide, Strazze, Struse, Stumpen u. dgl.
Soda, rohe und künstliche, auch Soda von Varec.
Sumach.

19. Juni 1865.

Thran (Fischthran), gemeiner.
Thierhörner, rohe und vorgearbeitete und in Platten jeder Größe.
Trippel.
Vitriol aller Art aus Eisen, Kupfer oder Zink.
Weberzähne von Rohr und Weberdisteln.
Weinstein, roher.
Wolle, roh oder gekämmt, gefärbt oder ungefärbt; Wollenabfälle und Wollenstaub.

3) Fünfzig Rappen (Centimen).

Brod.
Bücher in allen Sprachen, Bilder, Kupferstiche, Lithographien, Photographien, Land- und Seekarten, Musikalien, gestochene Kupfer-, Stahl- oder Holzplatten, Lithographiesteine mit Zeichnungen, Bilder und Schriften, zum Ueberdruck auf Papier bestimmt; Gemälde und Zeichnungen.
Butter, frische oder gesottene, gesalzene, und Schweineschmalz.
Fleisch, frisch geschlachtetes.
Gerste, gerollte, Hafergrüze und Gries.
Mehl von Getreide, von Kastanien, von Reis u. dgl.
Oele, fette, aller Art, nicht medizinische.
Talg (Unschlitt), roh und gereinigt, und andere nicht genannte ähnliche Fettwaaren.

4) Fünfundsiebenzig Rappen (Centimen).

Aeznatron, flüssig oder fest.
Bimsstein und Blutstein.
Benzoesäure, Borsäure.
Bier in Fässern und Bierhefe.
Blei, gewalztes, Bleiblech, Blei in Röhren, Tabakblei, Bleikugeln und Schrot.

19. Juni 1865.

Bleizucker.
Buchdruckerlettern, alte, und Letternmetall.
Citronensaft.
Essigsäure.
Eisenbeize (flüssiges, essigsaures Eisen).
Effekten, alte: getragene Kleider und gebrauchtes Weißzeug.
Erz, altes, (Glocken- und Kanonenmetall).
Essig in Fässern.
Farbhölzer, Farbwurzeln, Farbrinde, Farbkräuter, Farbbeeren, in zerkleinertem Zustande, geraspelt, gerieben oder gemahlen; Kurkuma, Katechu, Orleans und zubereitete Orseille.
Galläpfel und Knoppern.
Gummi, gemeiner, arabischer, Senegal-, Kirsch- und Pflaumengummi.
Hohlglas, grünes oder braunes, auch dergleichen Ballons; gewöhnliche Weinflaschen, in grünem oder braunem Hohlglas.
Holzsäure (Holzessig).
Kienruß.
Korbwaaren, grobe, von ungespaltenen Weiden, gefärbt oder ungefärbt.
Kupfer, reines oder legirt, ersten Gusses in Masseln, Stäben, Blöcken oder Platten, Kupferfeile und Bruch von alten Kupferwaaren.
Kupferoxid.
Marmor, in Platten geschnitten, roh, nicht polirt.
Messing, rohes oder altes.
Obst, gedörrtes und getrocknetes, als: Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Zwetschgen, Baumnüsse, Wachholderbeeren.
Obstwein (Most).

19. Juni 1865.

Packleinen, auch von Jutegarn und von andern Faserstoffen, gemein und roh, von höchstens 25 Fäden auf den Zoll, sowohl im Zettel als im Eintrage.

Pfeifen, irdene, mit oder ohne Glasur.

Säcke, schon gebrauchte (Verpackungsmaterial), Lumpen-, Gyps-, Salz- und Getreidesäcke u. dgl.

Safflor.

Sand, gewaschen und gereinigt, gewöhnlicher Streusand aus Flüssen.

Säuren in flüssiger Form, im Tarif nicht namentlich aufgeführte und in Mengen von wenigstens 20 Pfund in einem Gefäß.

Schmalte.

Schwefel, gereinigter, und Schwefelblüthe.

Schwefelantimon (Spießglanz), roh und gegossen.

Schwefelsaure und essigsaure Thonerde.

Seegras und Waldhaare.

Seife aller Art, auch Parfümerieseife in jeder Form.

Senf, roher und pulverisirter.

Spießglanzkönig.

Stearinsäure.

Steingut, gemeines, jeder Art, platt und hohl, einschließlich der Flaschenform, Schüsseln, Krüge, Hausgeräthe, Küchengeschirr u. s. w., auch Tiegel jeder Art, einschließlich derer von Graphit und Wasserblei.

Töpferwaaren, gemeine, mit oder ohne Glasur.

Terpentin, Terpentinöl, Kolophonium, Harze aller Art, gereinigt.

Weinstein, gereinigter, (Cremortartari).

Wachs, rohes, gelbes oder weißes.

Wallrath von Wall- und Potfischen, auch Stearin, roh und gereinigt.

Zaffer und andere Kobaltverbindungen.
Zink, gewalztes, Zinkblech, Zinkfeile und Bruch von alten Zinkwaaren.
Zink, rohes, in Masseln, Blöcken, Stäben oder Platten.
Zinn in rohen Stücken, Blöcken, Stäben oder Platten, Zinnfeilspähne und Bruch.
Zinnoxid.
Zinnasche.
Zinnsalz.

5) Ein Franken.

Eisen, geschmiedetes, gezogenes; Stabeisen, Bandeisen und alles im Tarif nicht besonders genannte Schmiedeisen.
Eisengußwaaren aller Art, roh und abgedreht, auch wenn Stücke von Schmiedeisen oder andern Metallen mit eingegossen oder eingenietet oder angeschraubt sind; ebenso Eisengußwaaren, verzinnte, emaillirte oder gefirnißte. Oefen und Heizapparate von Eisenguß, mit oder ohne Theile von andern Metallen; Maschinentheile von Eisenguß, auch polirte, abgefeilte und fertige; Statuen von Eisenguß, wenigstens in natürlicher Größe, nicht zu öffentlichen Zwecken bestimmt.

6) Ein Franken und fünfzig Rappen.

Arsenik; Erz und gediegener Arsenik.
Beinschwarz.
Blausaures Kali, gelbes.
Bleioxid und Kohlensaures Blei.
Bleiweiß.
Cacaobohnen und Cacaoschalen.
Chromsaures Kali.
Cichorien, geröstete oder zubereitete; Cichorienkaffee.

19. Juni 1865.

Eisenblech, rohes, gewalzt oder gehämmert, unter einer Linie (3 Millimeter) Dicke und in Platten von weniger als 100 Pfund Gewicht.

Eisendraht, Weißblech und verbleites, verzinktes oder verkupfertes Eisenblech.

Garancine (Krapp-Extrakt).

Glasstangen, gemeine und massive, Glasschlenken und Glaslitzen.

Honig.

Kadmium, rohes.

Kaffee und Kaffeesurrogate.

Knochen, weißgebrannte.

Kupfer, rein oder mit andern Metallen legirt, gewalzt oder gehämmert in Stäben oder Platten, Kupferblech, Kupferdraht, Messingblech und Messingdraht.

Marmor in Platten, polirt.

Meerrohre und Spanischrohre, roh oder gespalten.

Metalle und Metallkompositionen, rohe, nicht genannte, so wie deren Späne.

Mineralwasser, natürliches und künstliches, einschließlich des Gewichts der Flaschen und Krüge.

Monumente und Steinarbeiten, auch polirte, über einen Zentner schwer.

Nickel, rein oder mit andern Metallen legirt (Argentan), in Stangen oder in rohen Stücken.

Papier: Pack- und Löschpapier, insofern dasselbe nicht Druckpapier ist; Wachs- und Theerpapier; gemeiner, grauer Pappendeckel.

Quecksilber.

Pferdehaare, rohe, aller Art.

Schiefer in Fliesen oder Tafeln.

Stahl aller Art, roh oder in Stäben, Platten, Blechen, Banden; Stahldraht. 19. Juni 1865.

Staniol.

Stricke, Ankertaue und gemeine Schnüre aus Hanf, Fasern, Sparterie u. s. w.

Syrup, roher, brauner oder schwarzer, von brenzlichtem Geschmack, in Fässern.

Thierhaare, rohe, im Tarif nicht besonders genannte.

Wachstuch, gemeines, zur Verpackung.

Wismuth, roher.

Wein in Fässern.

Ziegenhaare, gekämmte.

Zinkoxid, graues.

Zinkoxid, weißes (Zinkblumen).

Zinn, rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt, auch mit Antimon legirt (Britanniametall), in Barren.

Zündschwamm und Zunder aller Art.

7) Zwei Franken.

Anis, Fenchel und Kümmel.

Anker.

Bauholz und Wagnerholz, zugerichtetes.

Baumwollgarn und Baumwollzwirn, roh, ungebleicht und nicht gefärbt.

Baumwollsammt, roher, d. h. nicht gefärbt noch bedruckt.

Baumwollengewebe; auch gemischte: roh, glatt, geköpert, auch Zwillich und roher Tüll.

Baumwollenwatte.

Bergkristall, roher.

Citronensäure.

Cochenille.

Decken, baumwollene, ohne Näharbeit noch Posamentirarbeit.

19. Juni 1865.

Drechslerwaaren aus gemeinem Holz und Stein, unlakirt und unpolirt.

Druckwalzen von Kupfer oder Messing, gravirt oder nicht.

Edelsteine aller Art und Korallen, rohe, auch durchlöcherte, aber nicht geschliffene.

Elfenbein, roh.

Email, roh oder gemahlen.

Fässer, leere, neu oder alt, mit eisernen Reifen.

Fische, Süßwasser und Meerfische, zubereitete; getrocknet, gesalzen, marinirt oder geräuchert, in Gefäßen von und über 10 Pfund.

Fischbein, roh.

Flachs-, Hanf-, Jute- und Faserngarn, ungebleicht, ungefärbt und ungezwirnt; Schustergarn.

Fleisch, gesalzen oder geräuchert, Speck, Würste, todtes Geflügel und Wildpret.

Fournierholz, dünn zugeschnittenes Eichen-, Nußbaum- und anderes Ebenistenholz (zu Fourniren).

Gegenstände, nicht genannte, für Sammlungen, nicht für den Handel bestimmt.

Glasflüsse.

Gemüse: Sauerkraut und andere bloß eingesalzene Gemüsesorten.

Häute, zugerichtete, um ausgestopft zu werden.

Holzwaaren: Tischlerarbeiten von Tannen- und anderm gemeinem Holz, nicht bemalt, nicht polirt; hölzerne Wannen, Siebe, Schachteln, Schaufeln, Gabeln, Rechen und Werkzeugstücke von Holz, mit oder ohne metallene Ringe; Ruder, Schüsseln, Löffel, Näpfe und anderes hölzernes Hausgeräth, unbemalt und ohne Schnitzarbeit; Küblerwaaren.

Hopfen.

Indigo.

Instrumente, optische, chemische, physikalische und mathematische; zu diesen sind auch zu zählen pharmaceutische Dampfapparate.

Käse, harte und weiche.

Korkholz, roh oder in Platten.

Leder, unverarbeitetes, gemeines, ungefärbtes; Roth- und Weißleder.

Leinenzeug und Zwillich, roh oder halbgebleicht, ungefärbt und unter 40 Zettelfäden auf den Zoll.

Maschinen und Maschinenbestandtheile zum industriellen oder Gewerbegebrauch; Dampfmaschinen, Lokomotiven und Lokomobile, Tenders zu Lokomotiven, Tüllwebstühle, kupferne Apparate zur Destillation, Dampfkessel, Gazometer, Oefen, Heizapparate, Werkzeugmaschinen, Kartätschen, besteckte, und überhaupt fertige Maschinen; ferner Krahne, Waagen, Winden und ähnliche Maschinen, Treibriemen, Regenschirmgestelle, Kratzenbeschläge, Weberblätterbeschläge, Platten und Streife von Leder, Kautschuck und Zeugstoffen zur Kratzenfabrikation u. dgl.; Bestandtheile von Maschinen aller Art.

Naturalien.

Pappendeckel, weißer, und Preßspäne.

Perlmutter, rohe.

Sauerkleesäure.

Schildpatt (Schildkrötenschale), roh.

Seide und Floretseide, roh, gekämmt, gesponnen, einfach und gezwirnt, Grege, Trame, Organzin und mulinirte Seide.

Schleifsteine in Schleifstühlen (Maschinen).

Spargelwurzeln.

Stahldraht, versilberter, zu Saiten für Instrumente.

19. Juni 1865.

Steingut: Utensilien und Apparate für die Fabrikation chemischer Produkte.
Strohgeflechte (Tressen) in Bündeln oder Zöpfen.
Talglichter (Unschlittkerzen), gewöhnliche.
Waffen aller Art und Waffenbestandtheile.
Weinsteinsäure.
Wollengarn, rohes, ungebleichtes, nichtgefärbtes.

8) Drei Franken und fünfzig Rappen.

Abgüsse von Gyps, Schwefel oder Steinpappe, bemalt oder unbemalt; modellirte Waaren aus Pappe.
Apothekerwaaren, nicht besonders genannte; Gichtpapier, Feldthee, Apothekerkräuter, Blätter, Wurzeln, Blumen u. dgl.
Austern, frische und marinirte; Meerkrebse, volle Muscheln und andere Meerschaalthiere.
Bettfedern aller Art, Flaum und andere.
Bier in Flaschen oder Krügen.
Bleiwaaren, nicht bemalt, nicht gefirnißt.
Branntwein, Weingeist und andere geistige Getränke in Fässern.
Buchdruckerlettern, neue.
Buchdruckerschwärze.
Bürstenbinderwaaren, gemeine, auch mit gebeiztem, jedoch nicht lakirtem oder polirtem Holze, in oder ohne Verbindung mit unedeln Metallen; von Borsten, Binsen oder Metall.
Cacaopulver.
Chemische Produkte und Säuren, alle im Tarif nicht besonders genannten: Jod, Brom, Eisenoxid, Uranoxid, Schwefelarsenik (Rauschgelb, Realgar), Jodkalium; kohlensaures Kali, gereinigt, krystallisirt; schwefelsaures

Kali; weinsteinsaures Kali; roher Borax; phosphorsaure Salze, wie sie in der Natur vorkommen; citronensaurer Kalk; schwefelsaure Magnesia (Bittersalz); kohlensaure Magnesia; Chlormagnesium; Milchzucker, Albumin (Eiweißstoff), Phosphor, weißer; Oelsäure; oxalsaures Kali; rothes blausaures Kali; Farbholzextrakte für Schwarz, Violet, Roth und Gelb; schweflichtsaures Natron; doppelkohlensaures Natron, chlorsaures Kali; Ultramarin, Phosphor, rother, Aluminium; aluminsaures Natron, Chloraluminium (salzsaure Thonerde); Chromsaures Bleioxid; Farben, chemische, mineralische in Brocken, rohe vegetabilische, gerieben, gewaschen oder zubereitet.

Droguerien und Farbwaaren; alle im Tarif nicht besonders genannten; auch Arrow-Root, Fischhaut, Gelatine, Sago, Waschschwämme, Canthariden, Zibeth, Moschus, Castoreum, Ambra, Storax, Styrax, Sarkokolle, Kino und andere eingetrocknete Pflanzensäfte, mineralischer Kermes, Chinaextrakte, Kampher, roher und raffinirter Harze, balsamische, Lakritzensaft, Hausenblase.

Eisen: Eisen- und Stahlwaaren; rohe, ohne Politur oder Firniß; Eisenwerk, als: Baustücke, Schiffsrippen und Schiffsbalken, Beschläge zu Karren und Waggons; Thürangeln, Fensterangeln, große Riegel, Winkelhaken und anderes grobes Eisenwerk zu Thüren oder Fenstern; massive Gitter, Bettstellen, Sessel, Garten- und andere Möbeln mit oder ohne Verzierungen von andern Metallen, aus Schmiedeisen, alles roh oder nur übertheert.

Eisen: Eisen- und Stahlwaaren; Schlösser und Vorlegeschlösser jeder Art, Fischbänder und Scharnieren von Eisenblech, Klinken, Riegel und alle übrigen Gegenstände von Schmiedeisen und Eisenblech zu Beschlägen von

19. Juni 1865.

Möbeln, Thüren und Fenstern. Alle diese Waaren nur übertheert, nicht polirt, nicht bemalt, nicht gefirnißt. Nägel, Holzschrauben, Bolzen, Schraubenmuttern, Ankerketten und eiserne Ketten überhaupt, Werkzeuge von Eisen mit oder ohne Heft.

Eisen: Röhren, gezogene, eiserne, einfach und stumpf zusammengeschweißte; dergleichen gezogene, über den Dorn gearbeitet und übereinander geschweißt, Verbindungsstücke aller Art; hievon sind ausgenommen die sogenannten Perkins'schen Patentröhren unter 9 Millimeter innerm Durchmesser, siehe Klasse C. II. 2 à 30 Rappen vom Zentner.

Eisen: Eisen- und Stahlwaaren: Werkzeuge von reinem Stahl (Feilen, Sägen, Sensen, Sicheln und andere nicht genannte); Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Gegenstände von Stahl für den Hausgebrauch, nicht polirte.

Eisen: Waaren von Guß- und Schmiedeisen, sofern das Gewicht des Schmiedeisens die Hälfte oder mehr des Gesammtgewichtes ausmacht.

Eisenblechwaaren, emaillirt, verzinnt oder gefirnißt, aber ungenietet, wie Pfannen und Schalen; auch ganz gemeine dergleichen Blechwaaren selbst mit Nieten, wie Striegel, Gebisse u. s. w.

Essig in Flaschen.

Extrakte von Farbstoffen; auch Carmin und Persio (Cudbear).

Farben, nicht genannte, trocken, in Taigform und flüssig, gemahlene, geschlemmte oder zubereitete.

Filze aller Art; grobe Filzwaaren.

Firnisse aller Art.

Fischthran, gereinigter, in Gefäßen unter 10 Pfund Gewicht. 19. Juni 1865.

Garne: Baumwollengarn, Faden und Zwirn, gebleicht oder gefärbt.

Garne: aus Lein, Hanf, Jute und andern Faserstoffen, gebleicht oder gefärbt.

Garne: Wollengarne, gebleichte oder gefärbte.

Gemüse in Essig, in Gefäßen über 10 Pfund Gewicht.

Gewürze aller Art.

Glas: Fensterglas und gemeine Glaswaaren, Hohlglas und Glasröhren von gewöhnlichem Glas, auch Hohlglas, mit leicht abgeschliffenen Böden und Rändern, so wie auch solche Flaschen mit eingeriebenen Glasstöpseln und alle Glaswaaren, die nicht in eine andere Klasse fallen.

Häute, gegerbte, aber noch mit Haaren, zu Sattlerarbeiten tauglich.

Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt, geschnitten, gesponnen, in Kugeln, Platten oder Blättern, auch Riemen und Röhren.

Korkwaaren, Sohlen, Stöpsel u. dgl.

Kupferschaalen, roh ausgeschlagene, zu Pfannen und Kesseln.

Leder, gebeiztes, lakirtes, gefärbtes oder marokinirtes; Juchten und Pergament.

Metallgewebe, von Eisen, Stahl, Kupfer oder Messingdraht und Metallsiebe.

Möbeln, alte, gebrauchte; alte Klaviere, Orgeln und andere gebrauchte musikalische Instrumente.

Neusilber, Blech, Draht und Platten.

Nickel, rein oder mit andern Metallen legirt, gewalzt oder gezogen.

Nudeln (Teigwaaren) aller Art.

19. Juni 1865.

Papier: Druck- und Schreibpapier, geleimt oder ungeleimt, weiß oder farbig, aber nur einfarbig.

Pomeranzenblüthwasser.

Roßhaar, zubereitet, in Strangen oder gekräuselt.

Seide, gebleichte, gebläute, gefärbte, Nähseide und Seide zum Sticken und Klöppeln.

Stäbe (Leisten), hölzerne, zu Rahmen, façonirte, roh oder begypst.

Steinschusser aller Art.

Strohwaaren, gemeine, von ungetheiltem Stroh, Rohr und Bast, gefärbt oder ungefärbt, auch Teppiche aus Stroh, Sparterie und Fasern.

Südfrüchte, frische und getrocknete, wie Pomeranzen, Citronen u. dgl., Mandeln, Haselnüsse, Feigen, Weinbeeren, Rosinen u. dgl., mit Ausschluß der in Zucker gekochten.

Taback in Blättern, so wie aller Arten Blätter zur Tabackbereitung.

Teppiche: Juteteppiche, glatt oder aufgeschnitten, roh oder gefärbt.

Teppiche von grobem Wollentuch oder andern Stoffen, ohne Fransen und ohne Näharbeit.

Tücher aus Wolle, rohe, rohweiße, gemeine rohe und graue wollene Bett- und Pferdedecken, roher Schipper und rohe Musselinlaine; Tuchleisten.

Wagenfedern von Stahl, weder polirt noch bemalt.

Wein in Flaschen.

Wichse aller Art (Schuhwichse u. dgl.).

Zinkwaaren und Zinnwaaren; nicht polirt, nicht bemalt.

Zucker aller Art, Cassonade, Melasse und reiner Syrup in Fässern.

Zündhölzchen.

Zündkapseln.

Zwieback und feine Bäckerwaaren, auch sog. „London Biskuits.“ 19. Juni 1865.

9) Acht Franken.

Bänder von Seide oder Floretseide, Sammetbänder und andere auch gemischte.

Bandwaaren aus Wolle.

Baumwollene Decken mit Näharbeit, Fransen u. s. w.

Baumwollengewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt oder appretirt; gefärbter oder bedruckter Baumwollsammt. Piqués, Bazins, façonirte Gewebe, Damast und Brillantes. Baumwollentüll, glatter.

Betten, fertige, gefüllte, und Matrazen.

Bildhauerarbeit aus Marmor und andern Steinarten, die nicht in eine der frühern Klassen fällt.

Bleiwaaren und Blechwaaren, bemalte, firnissirte.

Branntwein, Weingeist, Rhum, Kirschwasser und spirituose Liqueure in Flaschen.

Bronzewaaren und feine Gußwaaren (Nippsachen).

Buchbinder- und Cartonage-Arbeit aller Art.

Bürstenbinderwaaren, feine, mit polirtem, bemaltem, firnissirtem Holz, mit Bein- oder Ledertheilen.

Chokolate und Chokolatenteig.

Decken, wollene, gebleicht, geschwefelt, gefärbt.

Eisen: Gitter, Bettstellen, Möbeln, emaillirt, polirt oder firnissirt. Schlösser, Vorlegeschlösser, Fischbänder und Scharnieren, Klinken, Riegel und alle übrigen Gegenstände zu Beschlägen von Möbeln, Thüren und Fenstern, wenn polirt, bemalt, firnissirt, abgedreht oder gefeilt. Wirthschaftsgeräthe und andere nicht benannte Waaren von Schmiedeisen oder Eisenblech, wenn polirt oder bemalt; emaillirt, oder genietet, oder

19. Juni 1865.

dieselben von der Hand gearbeitet sind. Ebenso Waaren von Guß- und Schmiedeisen, polirt, emaillirt oder lakirt, mit oder ohne zugehörigen Verzierungen von Schmiedeisen, Kupfer, Messing oder Stahl; Schlosserarbeiten überhaupt.

Eßwaaren, feine, wie: Fische, Gemüse, Pflanzen in Büchsen oder Gläsern, mit Branntwein, Essig, Oel, Zucker oder allein; gezuckerte oder in Zucker gekochte Früchte; Fleischextrakte, Kaviar, Pasteten, Lebkuchen und Zuckerwerk.

Fischangeln, eiserne oder von Stahl, verzinnte, nicht verzinnte, gebläut oder nicht.

Glas: Glaswaaren, feine, Becher- und Krystallglas, weiß oder farbig, geschliffenes Hohlglas, anderes geschliffenes oder geschnittenes Glas. Farbiges Fensterglas.

Glas: Spiegelglas, unbelegtes, ohne Unterschied der Größe.

Glas: Spiegelglas und Spiegel unter zwei Quadratfuß, letztere sammt den Rahmen gemessen.

Glas-, Stahl- und Metallperlen; falsche Steine.

Gold- und Silber-Faden, Draht, Tressen, Flitter und Folie, echt oder falsch; geschlagenes Gold und Silber (Blatt-Gold und Blatt-Silber).

Häute und Pelzhäute, zubereitete, für Kürschnerarbeiten, Pelzwerk, zugerichtetes.

Holz: Kunstdrechslerarbeiten, Elfenbeinarbeiten, andere Drechsler- und Holzwaaren, polirt, firnisirt oder geschnitzt.

Holz: Möbeln, neue (Tischlerarbeit aller Art).

Instrumente, musikalische, und einzelne Theile solcher Instrumente; auch Musikdosen und Handharmonikas aller Art.

Instrumente, chirurgische.

Kammmacherwaaren.

Kautschuk- und Guttapercha-Arbeiten; aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe, in elastischen Zeugen, Stücke jeder Größe, Schuhwerk ohne Näharbeit, auch Kautschuk für den Büreau- und Zeichnungsgebrauch. 19. Juni 1865.

Knöpfe aller Art.

Korbflechtwaaren, feine, von gespaltenem Holz.

Kupfer: Gegenstände der Kunst, Zierrathen aus reinem oder legirtem Kupfer.

Kupfer, vergoldetes oder versilbertes, gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen.

Kupferschmiedwaaren und Kupfergeschirr für den Hausgebrauch.

Kurze Waaren (Mercerie) und Quincailleriewaaren, nicht besonders im Tarif benannte, auch Stahlwaaren, feine.

Lederwaaren, grobe, namentlich grobe Schuhmacher-, Sattler- und Taschnerarbeit, gemeine Fuhrgeschirre, Blasbälge, Habersäcke und Patrontaschen.

Leinwand und Leinenband, glatt oder gemustert, gebleicht, gefärbt oder appretirt, so wie Leinwand, ungebleichte, aber über 40 Zettelfäden auf den Zoll, dergleichen Gewebe aus Jute oder aus andern vegetabilischen Faserstoffen; Battist Linon, eingefaßte Sacktücher ohne Stickereien. Auch gemischte derartige Zeuge, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfes vorherrscht; roher Leinentüll.

Malerbedürfnisse, wie: präparirte Leinwand, präparirtes Papier, Pinsel, zubereitete Farben in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Töpfchen, Stängeln, Pastellfarben, Reißkohle u. dgl.

Messerschmiedwaaren aller Art, die nicht als Handwerkzeuge in eine andere Klasse fallen.

Messing- und Rothgießerwaaren.

19. Juni 1865.

Nähnadeln, Strick- und Stecknadeln; Haften.

Neusilberwaaren; Waaren aus Legirung von Nickel mit Kupfer oder Zink (Argentan).

Papier, mehrfarbiges, aller Art, Gold- und Silberpapier, Glas-, Rost- und Sandpapier, Notenpapier, linirtes Papier; Papiertapeten aller Art.

Posamentierarbeiten aller Art.

Roßhaargewebe und Arbeiten aus Roßhaar, rein oder gemischt.

Saiten aller Art.

Schreibmaterialien, wie: Schreibfedern (mit Ausnahme der goldenen und silbernen), Schreib- und Zeichnerdinte, Bleistifte mit und ohne Holzschäftung, Siegellack, Oblaten u. dgl.

Schuhe aus Tuchenden, aus Filz und gemeine Wollenschuhe.

Senf, zubereiteter, teigartig oder flüssig.

Seidene Gewebe: Floretseidene Stoffe aller Art, halb- und ganzseidene. Andere Stoffe mit Seide oder Floretseide gemischt, wenn diese letztern vorherrschend sind, roh, weiß, gefärbt, bedruckt.

Seidener Crep, nach englischer Art, roh, schwarz oder farbig.

Seidener Tüll, glatt, roh, appretirt oder façonirt.

Seilerarbeiten, als Schnüre, Bindfaden, Fischnetze, Pferdenetze u. dgl., im Tarif nicht besonders benannte.

Sonnen- und Regenschirme, baumwollene.

Spazierstöcke, Angelruthen, Peitschen, Pfeifenrohre u. dgl., von Rohr, Fischbein, Leder, Holz u. dgl.

Spielzeug, nicht besonders genanntes.

Stäbe zu Goldrahmen.

Stahlwaaren: Wirthschaftsgeräthe, polirte.

Stearin- und Wallrathkerzen.

Stoffe von Filz.

Stroharbeiten, feine, von gespaltenem oder von feinem ganzem Stroh.

Strohhüte.

Strumpfwirkerwaaren, baumwollene, leinene, wollene, seidene und nicht besonders genannte.

Taback, zum Rauchen, Schnupfen oder Kauen.

Töpferwaaren, glasirte, mit Verzierungen, in erhabener Arbeit, einfarbig und mehrfarbig; flaches und hohles solches Geschirr, Fayence, feines Steingut, Porzellan aller Art, weiß oder bemalt, Parian und weißes Biskuit.

Tücher: Gewebe aus Wolle, gebleicht, geschwefelt, gefärbt, bedruckt; derlei Decken; wollene Teppiche am Stück mit grob übernähten Enden; Flanelle.

Uhren: gemeine Wand- und Hängeuhren, auch solche mit bemalten Gehäusen und Verzierungen von Messing oder anderm unedlen Metall; Uhrenbestandtheile.

Wachsarbeiten aller Art, Wachskerzen und Wachsrödel.

Wachsleinwand, zu Möbeln, für Behänge u. s. w. und Wachstaffet, mit Ausnahme derjenigen zu Emballage.

Wagenfedern aus Stahl, polirt, bemalt.

Zink- und Zinnwaaren, polirt, gemalt oder firnissirt.

10) Fünfzehn Franken.

Arbeiten, feine, geschnittene, aus Achat, Alabaster, Bergkrystall, Bernstein u. dgl.

Arbeiten und Waaren, fertige, mit Näharbeit, von Seide, Wolle, Leinen, Baumwolle, gemischten Stoffen, von Kautschuk oder Stroh; also aller Arten fertiger Kleidungsstücke, Weißzeug, Handschuhe, Kautschukschuhe, Pelze, Reisesäcke u. dgl.

Bijouteriewaaren, echte und falsche, Juwelier- und Gold- und Silberschmiedwaaren; plattirte Waaren, im Feuer oder galvanisch vergoldete, oder versilberte Metallwaaren.

19. Juni 1865.

Blumen, künstliche.

Blumenzwiebeln.

Cigarren.

Cosmetische Mittel aller Art; Geheimmittel und fertige oder zusammengesetzte Arzneimittel, wie Essenzen, Syrupe, Elixire, Pflaster, Pillen u. dgl. und alle Waaren, die in verschlossenen Flaschen, Krügen, Gefässen, Schachteln, Päckchen zur Verzollung gelangen, ohne revidirt werden zu dürfen; Hoff'scher Malzextrakt u. dgl.

Essenzen, feine und ätherische Oele.

Edelsteine und Korallen, geschnittene, geschliffene, gefaßte oder ungefaßte; Perlen.

Gewebe, Posamentirwaaren und Spitzen von Seide oder Floretseide mit echtem oder unechtem Gold oder Silber.

Glas: Spiegelglas, belegtes, von und über zwei Quadratfuß Größe, auch solches in Rahmen gefaßt und dann außerhalb mit der Rahme gemessen; gemalte Glasscheiben.

Goldrahmen und Rahmen mit Vergoldungen.

Hüte und Kappen aller Art.

Lederwaaren, feine, von Corduan, Saffian, Maroquin, Brüsseler oder dänischem Leder, von sämisch oder weißgarem Leder, von lakirtem Leder und Pergament; Sättel und Reitzeuge und Geschirre, mit feinen metallenen Schnallen und Ringen; Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art; Schuhe und Stiefeln mit Pelz oder Juchten.

Lustfeuerwerke.

Modewaaren, fertige, Putzmacherwaaren aller Art und Schmuckfedern.

Parfümeriewaaren, wie wohlriechende Wasser, aromatische Essige, Puder, Schminke u. dgl.

Perückenmacher- und Haararbeiten.
Schärpen (Umschlagtücher) und Shawls, fertige.
Spielkarten.
Sonnen- und Regenschirme, seidene, fertige.
Stickereien: Taschentücher, Gaze, Mousseline, Baumwolltüll und Leinentüll mit Hand- und Maschinenstickerei; Spitzen und Blonden aller Art.
Thee, chinesischer und ähnlicher.
Teppiche, ganz fertige, aller Art, die nicht in eine niedrigere Klasse fallen.
Uhren, Taschen- und Tafeluhren aller Art, die nicht in die vorhergehende Klasse fallen.

II. Tarif für die Ausfuhr.

Zollfrei dürfen ausgeführt werden:

a. diejenigen Gegenstände, die im Zolltarife zur Einfuhr unter den Positionen a—n namentlich zur zollfreien Einfuhr aufgeführt sind. Siehe hievor Seite 313—315;
b. diejenigen Gegenstände, denen im Grenzverkehr zollfreie Einfuhr gestattet ist. Siehe Seite 315 und 316 hievor;
c. diejenigen Waaren für den Markt-, Veredlungs- und Meßverkehr, die auf Seiten 316 und 317 hievor bei der Einfuhr zollfrei zugelassen werden;
d. Zollpflichtige Gegenstände, welche von derselben Person getragen werden und deren Ausgangszoll zusammen weniger als 10 Rappen beträgt, vorbehältlich Beschränkung im Falle von Mißbrauch.

---

19. Juni 1865.

Tarif für die Ausfuhr zollpflichtiger Waaren.

A. Vom Stück.

1) Fünf Rappen (Centimen).

Kälber von einem Gewicht bis 80 Pfund.
Schafe und Lämmer.
Schweine unter 80 Pfund Gewicht und Spanferkel.
Ziegen und Zicklein.

2) Fünfzig Rappen (Centimen).

Esel.
Füllen, bis sie die ersten Milchzähne abgestoßen haben.
Rindvieh und Kälber von und über 80 Pfund schwer.
Schweine von und über 80 Pfund Gewicht.

3) Ein Franken und fünfzig Rappen.

Pferde.
Maulthiere und Maulesel.

B. Vom Werth.

1) Zwei Prozent.

Holz, gesägtes oder geschnittenes; vorgearbeitetes Nutzholz.
Holzkohlen.

2) Drei Prozent.

Holz, rohes, oder nur ganz roh und nicht in der ganzen Länge ins Gevierte beschlagen; Flößholz, gemeines.

C. Vom Gewicht.

19. Juni 1865.

I. Von der Zugthierlast,

und zwar von jedem angespannten Zugthier, oder für je 15 Centner; wenn per Schiff oder per Eisenbahn: mit der Bemerkung, daß, wenn die unter dieser Rubrik angeführten Gegenstände auf einem Wagen oder in einer Traglast zusammen das Gewicht von 10 Centnern nicht übersteigen, dafür nur Zweidrittel — wenn sie das Gewicht von 5 Centnern nicht übersteigen, nur ein Drittel, und wenn sie das Gewicht von einem Centner nicht übersteigen, nur zwei Fünfzehntheile des betreffenden Zollansatzes bezahlt werden:

1) Fünfzehn Rappen (Centimen).

Asphalt.
Erde, Thon.
Holzwaaren, gemeine, als: Rechen, Gabeln, Rebstecken, Besen u. dgl.
Kalk, Gyps, roh, gebrannt oder gemahlen.
Korbwaaren, gemeine.
Obst, frisches, Kartoffeln, Feld- und Gartengewächse.
Schiefer, behauene Steine, Mühlsteine und Schleifsteine.
Töpferwaaren, gemeine.
Ziegel und Backsteine.

2) Dreißig Rappen (Centimen).

Asphalt-Mastix.
Eisenerz.
Effekten und Geräthe von Auswanderern, offene oder gepackte.
Heu und Stroh.
Salz (Koch- und Viehsalz).

19. Juni 1865.

Steinkohlen, Braunkohlen.
Wein, Obstwein und Bier, schweizerischen Ursprungs, in Fässern oder in offenen Kufen.

3) Fünfundsiebenzig Rappen (Centimen).

Asche.
Dünger.

II. Vom Schweizerzentner Bruttogewicht.

1) Zehn Rappen (Centimen).

Alle nicht genannten Waaren oder Gegenstände.

2) Fünfzig Rappen (Centimen).

Felle und Häute, rohe.
Gerberrinde, ganz.
Lohe und andere Rinden, gemahlen oder gestoßen.

3) Zwei Franken.

Lumpen und Makulatur, Abfallfäden, alte Stricke und Taue, Papiermasse.

III. Zolltarif für die Durchfuhr.

Es wird bezahlt ohne Rücksicht auf die Distanz:

A. Vom Stück. Zwei Rappen (Centimen):

Für Vieh aller Art.

B. Vom Gewicht.

a. Von der Zugthierlast. Zehn Rappen (Centimen):
(d. h. von jedem angespannten Zugthier oder für je 15 Zentner per Schiff oder Eisenbahn).

Für Abfälle aus dem Thier- und Pflanzenreich.

19. Juni 1865.

Bausteine, gemeine, rohe und behauene.
Bäume, junge und Sträucher, zur Obst- und Waldkultur nutzbare Bäume überhaupt, Reben.
Besen von Reisig.
Dachziegel und Backsteine.
Effekten und Geräthe, gebrauchte von Haushaltungen.
Erze, aller Art, rohe.
Geflügel, lebendes, frische Fische u. dgl.
Gegenstände zu Schaustellungen, als Panorama's, Menagerien, Theatereffekten, Wachsfiguren u. dgl.
Gerberrinde und Lohkuchen.
Heu und grünes Futter.
Holz aller Art.
Holzkohlen.
Kalk und Gyps, gebrannt und gemahlen.
Kartoffeln.
Koke, Torf, Braunkohle, Steinkohle.
Lehm, Töpferthon, Huppererde, Walkererde und Porzellanerde, alles roh, Suinter, Schlacken.
Obst, frisches, frische Feld- und Gartengewächse.
Salzfässer und Gypsfässer, gebrauchte Kübel.
Schieferplatten.
Statuen und Monumente.
Stroh, Häckerling und Spreu.

b. Vom Schweizerzentner. Fünf Rappen (Centimen).

Für alle übrigen Durchgangsgüter.

19. Juni 1865.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Zolltarif soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 19. Juni 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

---

19. Juli 1865.

Vollziehungsverordnung

zum

Gesetz vom 1. Juni 1865 über Ansammlung eines Vorrathes von Gewehren und Patrontaschen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung des Gesetzes vom 1. Juni 1865,
auf den Antrag der Direktion des Militärs,
verordnet:

Verwaltung.

1. Die Verwaltung des Gewehrvorrathes und der bezüglichen Kasse ist der Zeughausverwaltung übertragen. Zu Handen derselben besorgen in den Bezirken

a. den Bezug der Beiträge (§§. 2 und 3) und der Bußen (§. 5) die Amtsschaffner,

b. die Controlirung der im eigenen Besitz der Pflichtigen bleibenden Waffen (§. 4) die Bezirkskommandanten. 19. Juli 1865.

2. Die Zeughausverwaltung hat die eingehenden Gelder nach den folgenden Vorschriften in Empfang zu nehmen und alljährlich auf 31. Dezember der Finanzdirektion (Kantonsbuchhalterei) Rechnung abzulegen. Diese Rechnung soll auch das Inventar der vorräthigen Gewehre und Patrontaschen nebst Schatzungswerth enthalten.

Das jeweilige nach dieser Rechnung sich erzeigende Vermögen dieser Sonderverwaltung bildet einen Bestandtheil des Staatsvermögens.

3. Die Anschaffung von Gewehren und Patrontaschen geschieht nach den Weisungen der Militärdirektion durch die Zeughausverwaltung (§. 6), ebenso die Magazinirung und die Besorgung der Waffen.

4. Die Kosten der Kassaverwaltung, der Aufbewahrung und des Unterhaltes der Waffen trägt die Kasse selbst.

5. Der Kassabestand, so weit er nicht zur nächstbevorstehenden Verwendung bestimmt ist, soll depotweise in runden Summen bei der Hypothekarkasse niedergelegt werden. Die daherigen Zinse fließen der Gewehrkasse zu.

Bezug.

6. Die im Kanton wohnenden Pflichtigen bezahlen ihren Beitrag von 15 Fr. bei der Amtsschaffnerei des Bezirkes, in welchem sie Wohnsitz haben, die auswärts wohnenden bei der Amtsschaffnerei des Bezirkes, in welchem sie heimathberechtigt sind.

7. Für die bezogenen Beiträge stellen die Amtsschaffner numerirte Empfangsbescheinigungen aus, die aus einem

19. Juli 1865.

ihnen von der Verwaltung zu verabfolgenden Souchenbuche geschnitten werden. Sobald ein solches Buch ausgebraucht ist, soll es der Verwaltung zur Prüfung und Kontrolirung eingesandt werden.

8. Die Amtsschaffner tragen die eingehenden Beiträge in ein Verzeichniß, zu dem ihnen die Verwaltung das Formular liefert. Je am Schlusse eines Vierteljahres senden sie der Zeughausverwaltung dieses Verzeichniß nebst der Gesammtsumme der bezogenen Beiträge nach Abzug einer ihnen zukommenden Bezugsgebühr von 4 %.

Kontrolirung der im Privatbesitz befindlichen Waffen.

9. Die Vorweisung der eigenen Waffen (Stutzer oder Infanteriegewehr mit Patrontasche oder Weidsack) geschieht bei dem Kommandanten des betreffenden Militärbezirkes, der darüber unentgeltlich eine Bescheinigung nach Formular ausstellt und die kontrolirte Waffe mit seinem Nummerzeichen versieht.

Je nach Ablauf des Jahres sendet der Bezirkskommandant einen Auszug aus der Kontrole an die Zeughausverwaltung.

Es sollen nur solche Gewehre oder Stutzer angenommen werden, welche der neuen eidgenössischen Ordonnanz entsprechen und das eidgenössische oder kantonale Kontrolzeichen tragen.

10. Die Militärdirektion wird zeitweise eine Inspektion der kontrolirten Waffen vornehmen lassen.

Bußen.

11. Die Bußen werden durch die Militärdirektion ausgesprochen; diese bringt dieselben zum Zweck des Be-

zuges unter Angabe des Verleiders den Amtsschaffnern zur Kenntniß. 19. Juli 1865.

Zum Verleiderantheil sind auch die Bezirkskommandanten und die Sectionsschreiber, sowie die Landjäger berechtigt.

Aufsicht.

12. Die Verwaltungen der Corporationsgüter haben bei Anmeldungen zu den Nutzungen des Corporationsgutes und die Pfarrämter vor Verkündigung einer Ehe sich bescheinigen zu lassen, daß die bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juni 1865 durch die Betreffenden erfüllt worden sind.

Als Nachweis hierüber gilt entweder die Empfangsbescheinigung der Amtsschaffnerei (Art. 7) oder die Bescheinigung des Bezirkskommandanten (Art. 9). Nur nach vorschriftgemäßen Formularien ausgestellte Quittungen oder Bescheinigungen sind zu berücksichtigen.

13. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie soll in die Gesetzsammlung aufgenommen und durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Bern, den 19. Juli 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.

Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

19/26. Juli 1865.

Uebereinkunft

zwischen

den hohen Ständen Luzern und Bern, betreffend die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in korrektionellen und polizeirichterlichen Straffällen.

In näherer Erläuterung und Ausführung des durch das eidgenössische Konkordat vom 7. Juni 1810, bestätigt den 9. Juli 1818, hinsichtlich der gegenseitigen Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen angenommenen Grundsatzes und in der Ueberzeugung, daß die möglichste Verhinderung der Strafloſigkeit auch in bloß korrektionellen oder polizeilichen Straffällen im wohlverstandenen Interesse beider Kantone liegt, haben die hohen Regierungen von Luzern und Bern nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen und festgesetzt, was von Einem zum Andern folgt:

Art. 1. Beide Regierungen anerkennen als Gerichtsstand zur Beurtheilung der als korrektionelle oder Polizeivergehen anerkannten Fälle denjenigen Richter, hinter welchem das Vergehen verübt worden (forum delicti), und geben sich demnach die Zusicherung, in solchen Fällen sowohl auf förmliche Requisition dieses kompetenten Richters hin die Rogatorialzitationen an die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Angeschuldigten zu bewilligen, als auch auf ein Ansuchen der mitkontrahirenden Regierung Dieser die betreffenden Personen polizeilich auszuliefern, sei es zum Zwecke ihrer Stellung vor den rogirenden Richter, sei es behufs Vollziehung eines gegen sie ausgefällten

Strafurtheils. Diese Auslieferung soll zu letzterem Zwecke auch dann erfolgen, wenn eine Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten oder weil derselbe nicht genügendes Eigenthum innerhalb des Gebietes des requirirenden Kantons nachwies, nach den Gesetzen dieses Kantons in Gefängnißstrafe oder öffentliche Arbeit umgewandelt wurde. 19/26. Juli 1865.

Jedoch soll keine Auslieferung erfolgen, es sei denn zuvor der Betreffende durch die kompetenten Behörden des Wohnorts angewiesen worden, sich vor der die Auslieferung verlangenden Behörde des andern Kantons zu stellen, und derselbe habe dieser Aufforderung keine Folge geleistet.

Die Verhaft- und Transportkosten werden alle Mal von der requirirenden Regierung nach Maßgabe des Bundesgesetzes über Auslieferungen vom 24. Juli 1852 getragen.

Art. 2. Unter anerkannten korrektionellen oder Polizeivergehen sollen namentlich verstanden sein:

a. Geringere Verletzungen der Personen und des Eigenthums, bösliche Verlassung oder Vernachläßigung seiner Angehörigen und Gemeindsbeläſtigung, Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, Verletzung der den Behörden schuldigen Achtung und widerrechtlicher Widerstand gegen richterliche Verfügungen, -- insofern diese Vergehen in dem Kanton, wo sie verübt worden, zwar strafrechtlich verfolgt, aber nicht von dem Kriminal-, sondern von dem korrektionellen oder dem Polizeirichter gefertigt werden, und für welche die Auslieferung nicht schon durch das Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 vorgeschrieben ist, wie überhaupt

19/26. Juli 1865.

b. mit gerichtlicher Strafe bedrohte Widerhandlungen gegen die in einem der beiden Kantone bestehenden allgemeinen Polizei-, Administrations- und Fiskalvorschriften.

Art. 3. Zu Vermeidung jedes Mißverständnisses wird noch festgesetzt, daß bei Uebertretung von richterlich bewilligten Privatverboten keine Verbindlichkeit zu Stellung der Beklagten oder Verfällten eingegangen wird, sondern daß die Betreffenden, falls sie sich nicht freiwillig stellen oder in dem Kanton, wo die Uebertretung geschehen, nicht angehalten werden können, vor dem Richter ihres Wohnortes (judex domicilii) zu belangen sind.

Art. 4. Gegenwärtige Uebereinkunft ist vorläufig für die Zeit von 4 Jahren abgeschlossen. Nachher dauert sie ohne ausdrückliche Erneuerung fort, bis der eine oder andere Theil sie förmlich aufkündet, jedoch bleibt sie von der notifizirten Aufkündung hinweg noch während 6 Monaten in Kraft.

Bern, den 19. Juli 1865.

Namens des Regierungsrathes
des Kantons Bern:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Luzern, den 26. Juli 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Statthalter,
X. Wechsler.
Der Staatsschreiber,
Dr. **Willi.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern 19/26. Juli 1865.

beschließt:

Vorstehende Uebereinkunft soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 31. Juli 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Uebereinkunft,

betreffend

die Einverleibung des alten Kantonstheiles Bern in das Bisthum Basel.

22. Juni 1864. 28. Juli 1865.

Nachdem der Stand Bern durch Vermittlung des h. Bundesrathes beim heil. Stuhl das Gesuch gestellt hat, daß der ganze Theil des Kantons Bern, welcher zur Zeit der Reorganisation des Bisthums Basel im Jahr 1828 diesem Bisthum nicht zugetheilt worden ist, demselben einverleibt werde, und nachdem der heil. Stuhl dieses Gesuch, welches die Zustimmung aller hohen Diöcesanstände erhalten hatte, günstig aufgenommen, sind als Abgeordnete ernannt worden, mit dem Auftrage, über diese Vereinigung zu unterhandeln:

22. Juni 1864. 28. Juli 1865.

durch den h. Stand Bern: Herr Migy, Präsident des Regierungsrathes des Kantons Bern, und Herr Stockmar, Mitglied des Regierungsrathes;

durch den heil. Stuhl: Herr Bovieri, Geschäftsträger des heil. Stuhles bei der Eidgenossenschaft und apostolischer Protonotarius.

Da jedoch Herr Migy durch den h. Bundesrath zufolge Delegation vom 10. Juni und Mittheilung an den Herrn päpstlichen Abgeordneten vom gleichen Tag, zum Präsidenten der Konferenz ernannt und in seiner Eigenschaft als Abgeordneter der Regierung durch Herrn Regierungsrath Kummer ersetzt worden ist, so hat sich Herr Bovieri hierüber auf die Noten bezogen, welche er am 19. Januar und 25. Februar dieses Jahres an den Bundesrath gerichtet hat.

Hierauf haben die Herren Abgeordneten unter dem Präsidium des vorgenannten Herrn Migy in seiner Eigenschaft, wie oben erwähnt worden ist, als Abgeordneter des Bundesrathes ihre Vollmachten ausgetauscht und nachdem dieselben in gehöriger Form erfunden worden, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer hohen Vollmachtgeber die nachfolgende Uebereinkunft abgeschlossen:

Art. 1. Der ganze Theil des Kantons Bern, welcher im Jahr 1828 nicht dem Bisthum Basel zugetheilt worden ist, ist von nun an diesem Bisthum einverleibt, so daß dasselbe den ganzen Kanton Bern umfaßt, so weit es seine katholische Bevölkerung betrifft. Die Bestimmungen der Uebereinkunft vom 26. März 1828, betreffend die Reorganisation des Bisthums Basel und diejenige der Bulle Leo des XII., inter præcipua, vom 7. Mai 1828, nach welchen der Bischof seine geistliche Gerichtsbarkeit in

diesem Bisthum ausübt, erstrecken sich daher auch auf diesen mit dem Bisthum also vereinigten Gebietstheil. 22. Juni 1864. 28. Juli 1865.

Art. 2. Der Stand Bern wird den Pfarrern des neuen Theils des Bisthums eine angemessene jährliche Besoldung festsetzen und Bedacht darauf nehmen, diejenige des Pfarrers der Stadt Bern auf einen Betrag zu bringen, welcher den Bedürfnissen seiner Stellung entspricht, so wie im fernern ihn mit hinlänglichen Gehaltsanweisungen für ein Vikariat zu versehen.

Er wird auch fernerhin in unparteiischer Würdigung die Verbesserungen im Auge behalten, welche die Zukunft in diesem neuen Theil des Bisthums erfordern könnte.

Also abgeschlossen in Bern, den eilften Juni eintausend acht hundert vier und sechszig.

Der Präsident:
P. Migy.

Die Abgeordneten des Kantons Bern:
X. Stockmar.
J. J. Kummer.

Der Abgeordnete des apostolischen Stuhles:
J. Bovieri, Geschäftsträger des heil. Stuhles, apost. Protonotarius.

Der Große Rath des Kantons Bern ertheilt hiermit vorstehender Uebereinkunft seine Genehmigung.

Bern, den 22. Juni 1865.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
Ed. Carlin.
Der Staatsschreiber,
M. v. Stürler.

22. Juni 1864. 28. Juli 1865.

Mit Schreiben vom 1. Auguſt 1864 hat Herr Geſchäftsträger Bovieri dem Regierungsrathe des Kantons Bern zur Kenntniß gebracht, daß Se. Eminenz der Cardinal Antonelli ihm unterm 16. Juli die Genehmigung vorſtehender Uebereinkunft durch den heil. Stuhl angezeigt habe.

Konferenz im Stiftgebäude in Bern.

Anweſend ſind:

Mgr. J. Bovieri, Geſchäftsträger des heil. Stuhles, Protonotarius apostolicus, und

Herr P. Migy, Regierungspräſident des Kantons Bern, Abgeordneter ad hoc in Folge Auftrags vom heutigen Tage.

Mgr. Bovieri legt die der Uebereinkunft vom 11. Brachmonat 1864 über die Einverleibung des alten Kantonstheils von Bern in das Bisthum Baſel vom heil. Stuhl ertheilte Genehmigung vor.

Gleicherweiſe legt Herr Migy die vom Großen Rath des Kantons Bern der erwähnten Uebereinkunft ertheilte Genehmigung vor.

Dieſe Genehmigungen wurden beiderſeits richtig und in gehöriger Form befunden und gegenſeitig ausgewechſelt.

Zur Beglaubigung deſſen wurde ein Protokoll in zwei Doppeln aufgenommen und von den Bevollmächtigten der vertragſchließenden Parteien unterzeichnet.

Bern, den 3. Auguſt 1864.

Sign. **P. Migy.** Sign. **J. M. Bovieri.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern 22. Juni 1864.

beschließt: 28. Juli 1865.

Vorstehende Uebereinkunft soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden und zwar mit der ausdrücklichen Erklärung, daß die im Dekret vom 11. August 1828 über die Promulgation der päpstlichen Bulle inter præcipua aufgestellten Vorbehalte auch auf diese Uebereinkunft ihre Anwendung haben sollen.

Bern, den 28. Juli 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.

Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Dritter Nachtrag

7/19. August 1865.

zum

Vertrag vom 23. Februar 1859 zwischen Solothurn und Bern, betreffend die Vereinigung gegenseitiger Ohmgeldbüreaux längs der bernisch-solothurnischen Gränzen.

Die Finanzdirektionen von Solothurn und Bern sind ferner mit einander übereingekommen, die nachfolgenden weitern Bestimmungen als Zusatzartikel zum Vertrag vom 23. Februar 1859, mit Nachträgen vom 16. Juli gleichen Jahres und 12. September 1862 — beizufügen:

7/19. August 1865.

1) Das neue Gränzbüreau Rotris-Igraben an der neuen Straße von Grellingen nach Rumingen wird gemeinschaftlich erklärt;

2) die Ohmgeldverwaltungen der Kantone Solothurn und Bern verabfolgen dem Einnehmer jede eine jährliche Besoldung von Fr. 50;

3) diese Nachtragsbestimmungen treten mit dem 1. Herbstmonat 1865 in Kraft und sollen in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Solothurn, den 2. August 1865.

Der Finanzdirektor von Solothurn:

Schenk, Reg.-Rath.

Bern, den 28. Juli 1865.

Der Finanzdirektor von Bern ad interim:

Weber.

Der Regierungsrath des Kantons Bern ertheilt hiermit obigem Nachtrag seine Genehmigung.

Bern, den 7. August 1865.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Migy.

Der Rathsschreiber,

Dr. **Trächsel.**

Der Regierungsrath des Kantons Solothurn ertheilt vorstehendem Nachtrag seine Genehmigung. 7/19. August 1865.

Solothurn, den 19. August 1865.

Der Landammann,
für denselben:
Baumgartner, Reg.-Rath.
Der Staatsschreiber:
J. J. Amiet.

Kreisschreiben,

10. August 1865.

betreffend

das Verfahren bei Ertheilung von Tanzbewilligungen an Sonntagen.

Die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Bern

an

sämmtliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter!

Die Regierung ist schon wiederholt und so auch in neuester Zeit wieder in amtlicher Weise darauf aufmerksam gemacht worden, wie das Kreisschreiben des Kleinen Rathes vom 25. Jänner 1822, betreffend das Tanzen an Sonntagen, in den verschiedenen Amtsbezirken des Kantons eine ungleiche Beachtung finde. Während nämlich die einen Regierungsstatthalter — und man darf annehmen die überwiegende Mehrzahl — sich in Betreff der

10. August 1865.

Ertheilung von sonntäglichen Tanzbewilligungen pflichtgemäß an die Bestimmungen der angeführten Verordnung halten, erlauben sich andere Tanzbewilligungen auch für andere Sonntage, als die gesetzlich gestatteten, zu ertheilen.

Die Direktion der Justiz und Polizei erachtet es in ihrer Pflicht, diesem Mißbrauche mit Nachdruck entgegenzutreten.

Allervörderst liegt in der Ertheilung von Tanzbewilligungen für andere Sonntage, als die gesetzlich erlaubten, an und für sich eine Mißachtung einer allgemein verbindlichen, kategorischen, gesetzlichen Vorschrift. Eine solche Mißachtung ist nicht nur dem Ansehen des Gesetzes im Allgemeinen nachtheilig, sondern sie bringt zudem eine Ungleichheit des Verfahrens mit sich, welche die Stellung derjenigen Beamten, die das Gesetz gewissenhaft beobachten, erschwert. Ferner wird dadurch die weise Absicht der bestehenden Vorschrift, daß sämmtliche sonntäglichen Tanzbewilligungen in dem ganzen Kanton auf die gleichen Sonntage statthaben sollen, um den Nachtheilen eines allzugroßen Zusammenflusses der jungen Leute verschiedener Ortschaften bei solchen Lustbarkeiten vorzubeugen, vereitelt. Sodann liegt eine Vermehrung der Tanzgelegenheiten überhaupt nicht im sittlichen und ökonomischen Interesse des Volkes, und es ist leider eine bekannte, auch amtlich bestätigte Thatsache, daß die Tanzsonntage so häufig strafrechtliche Untersuchungen im Gefolge haben. Endlich erfordert auch die Heilighaltung des Sonntages, daß mit sonntäglichen Tanzbewilligungen Maß gehalten und die vom Gesetz dießfalls aufgestellte Schranke nicht überschritten werde.

Indem Ihnen sonach die Justiz- und Polizeidirektion als ihren bestimmten Willen kund thut, daß bezüglich der

Ertheilung von Tanzbewilligungen für Sonntage fortan die Vorschriften der Verordnung vom 25. Jänner 1822 (in Verbindung mit dem Kreisschreiben vom 22. Mai 1840 und vom 15. Herbstmonat 1841) im ganzen Kanton und von sämmtlichen Beamten befolgt werden, spricht sie gegen Sie, Herr Regierungsstatthalter, die Erwartung aus, daß Sie Ihrerseits gegenwärtiger Weisung gebührend nachkommen werden. 10. August 1865.

Sie werden dieses Kreisschreiben, welches auch in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden wird, in Ihr Mandatenbuch eintragen lassen.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 10. August 1865.

Der Direktor der Justiz und Polizei:

P. Migy.

Kreisschreiben, 18. August 1865.

betreffend

die Schindeldach-Bewilligungen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

an

sämmtliche Regierungsstatthalter.

Der §. 1 des Gesetzes über die Dachungen vom 11. Christmonat 1828 schreibt bekanntlich vor, daß alle Gebäude, die entweder neu errichtet oder auf der Stelle

18. August 1865.

eines alten wieder aufgeführt werden, mit Ziegeln oder Schiefern eingedeckt werden sollen. Zufolge Dekrets vom 17. November 1835 bezieht sich diese Vorschrift auch auf diejenigen Gebäude, bei welchen der Dachstuhl ganz oder theilweise abgebrochen und neu aufgeführt werden muß. Dagegen sind von derselben ausgenommen:

a. alle landwirthschaftlichen Gebäude, welche mit keiner Feuerstätte versehen sind und die in einer Entfernung von wenigstens 600 Fuß von bereits bestehenden Gebäuden errichtet werden;

b. alle Senn- und Melkhütten, Käsespeicher und Gaden auf den Allmenten, Bergen und Vorweiden, so wie auch die kleinen Moos- und Bergscheuerlein.

Durch §. 4 des Gesetzes vom 11. Christmonat 1828 ist dem Regierungsrathe die Befugniß eingeräumt worden, mit Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse noch fernere Ausnahmen zu gestatten, eine Befugniß, die durch Dekret vom 25. Februar 1840 dem Departement, beziehungsweise der Direktion des Innern übertragen worden ist. Diese Bestimmung war im Hinblick auf die große Verschiedenheit der Verhältnisse in unserm Kantone ein unabweisliches Bedürfniß; auf der andern Seite wird aber nicht in Abrede gestellt werden können, daß bei der Vorliebe für Schindeldachungen, welche in manchen Gegenden bestanden hat und noch besteht, die Behörden in die Lage versetzt wurden, von der ihnen eingeräumten Befugniß in ausgedehnterm Maße Gebrauch zu machen, als es im Sinn und Geist des Gesetzes und im wohlverstandenen Interesse des Landes zu liegen scheint. Nachdem nun seit dem Erlaß der Verordnung über die Dachungen nahezu 40 Jahre verflossen sind und die Erfahrung hinlänglich

bewiesen hat, wie nützlich und zweckmäßig dieselbe ist, dürfte es an der Zeit sein, in der Handhabung der gesetzlichen Vorschriften etwas strenger als bisher zu Werke zu gehen, zumal es am Tage liegt, daß die große Zahl von Bränden in unserm Kantone und die ungewöhnliche Ausdehnung vieler dieser Brände theilweise wenigstens dem Umstande zuzuschreiben sind, daß noch so viele Schindeldachungen unter Verhältnissen vorkommen, welche deren Vorhandensein nicht rechtfertigen. 18. August 1865.

Wir haben zu diesem Zwecke der Direktion des Innern die angemessenen Weisungen ertheilt. Da es aber nothwendig ist, daß sowohl Sie, Tit., als die Gemeindsbehörden, die Grundsätze, nach welchen künftighin die Schindeldachbewilligungsgesuche behandelt werden sollen, kennen, damit Sie bei der Begutachtung derselben und die Gemeindsbehörden bei Ertheilung allfälliger Empfehlungen sich darnach richten können, so theilen wir Ihnen diese Grundsätze in Nachstehendem mit.

1. Für Gebäude mit Feuerstätten sollen Schindeldachungen nur dann bewilligt werden, wenn wegen der örtlichen Verhältnisse die Eindeckung mit Ziegeln oder Schiefern geradezu unthunlich oder unzweckmäßig ist, wie in einem großen Theile unserer Berggegenden, oder wenn die Zufuhr von gesetzlichem Dachmaterial mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre. Im letztern Falle darf jedoch die Eindeckung mit Schindeln nur gestattet werden, wenn das Gebäude vereinzelt steht.

2. Wird für ein Gebäude mit Feuerstätte eine Schindeldachung bewilligt, so ist die Bewilligung nur unter dem Vorbehalt zu ertheilen, daß in einer Ausdehnung von

18. August 1865.

wenigstens 8 Fuß rings um das Kamin Ziegel oder Schiefern angebracht werden.

3. In denjenigen Gegenden und Lokalitäten, in welchen nach Ziffer 1 hievor Schindeldachungen auch bei neuen Gebäuden mit Feuerstätten zuläßig sind, dürfen dieselben ohne Weiteres auch für Anbauten an Wohngebäuden oder in Fällen von baulichen Veränderungen an solchen und ebenso für landwirthschaftliche Gebäude gestattet werden.

4. In denjenigen Gegenden und Lokalitäten, auf welche die Bestimmungen der Ziffer 1 keine Anwendung finden, sollen für größere Anbauten an Wohngebäuden keine Schindeldachbewilligungen ertheilt werden, es sei denn, daß die Wohngebäude selbst bereits mit Schindeln eingedeckt sind und von andern entfernt stehen. Wird an einem mit Schindeln eingedeckten Wohngebäude der Dachstuhl ganz oder zum größern Theil verändert, und steht das Gebäude nicht ganz vereinzelt, so soll die Eindeckung des neuen Dachtheiles mit Schindeln nur gestattet werden, wenn die Eindeckung mit Ziegeln oder Schiefern dem Gebäude nachtheilig wäre. Für landwirthschaftliche Gebäude, welche getrennt von Wohnhäusern aufgeführt werden und die nicht wegen genügender Entfernung von andern Gebäuden unter die Ausnahmsbestimmung des §. 2, litt. a der Verordnung vom 11. Christmonat 1828 fallen, sollen Schindeldachbewilligungen nur ertheilt werden, wenn keine andern Gebäude in der Nähe stehen und die Zufuhr von Ziegeln oder Schiefern beschwerlich oder kostspielig wäre. Für bloße Veränderungen an der Dachung bereits bestehender und mit Schindeln eingedeckter landwirthschaftlicher Gebäude können dagegen, sofern sich diese nicht in allzu-

großer Nähe von andern Gebäulichkeiten befinden, Schindeldachbewilligungen ohne Weiteres ertheilt werden. 18. August 1865.

Eine genügende Zahl von Exemplaren dieses Kreisschreibens folgt zu Handen der Gemeindsbehörden Ihres Bezirks im Anschluß mit.

Bern, den 18. August 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.

Der Kanzleisubstitut,
B. Müller.

Verordnung,

21. August 1865.

betreffend

die Beiträge der Burgergüter an die Notharmenpflege.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes über die Beiträge der Burgergüter an die Notharmenpflege vom 9. April 1862 und in Ergänzung der Vollziehungsverordnung vom 9. September 1862,

verordnet:

§. 1. Die amtliche Zusammenstellung der an die Notharmenpflege beitragspflichtigen Burgergüter und des Maßes

21. August 1865.

der einzelnen Beiträge, wie solche infolge der Verordnung vom 9. September 1862 von der Direktion des Armenwesens veröffentlicht wurde, macht für die betreffenden Burgergemeinden auch für das Jahr 1866 Regel.

§. 2. Für die folgenden Jahre hat die Direktion des Armenwesens auf Grundlage der Verordnung vom 9. September 1862 eine neue Zusammenstellung anfertigen und veröffentlichen zu lassen, welche jeweilen nach einer neuen Volkszählung einer Revision zu unterwerfen ist.

§. 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 21. August 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Staatskanzleisubstitut,
V. Müller.

20. Sept. 1865.

Beschluß,

betreffend

die Errichtung eines Ohmgeldbüreaus in Gondiswyl.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betrachtung der Nothwendigkeit, den Verkehr mit ohmgeldpflichtigen Getränken auf der neuen Straße Luzernergrenze-Gondiswyl-Melchnau einer Kontrole zu unterwerfen,

in Anwendung des §. 19 des Gesetzes vom 28. März 1860, auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschließt:

1. Es wird in Gondiswyl ein neues Ohmgeldbüreau errichtet. Die Besoldung des Ohmgeldeinnehmers wird auf 100 Fr. festgesetzt.

2. Dieser Beschluß, mit dessen weiterer Vollziehung die Finanzdirektion beauftragt ist, tritt sogleich in Kraft. Derselbe ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 20. September 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.

Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

22. März
27. Sept.
1865.

Postvertrag

zwischen

der Schweiz und Frankreich.

Abgeschlossen den 22. März 1865.
Ratifizirt von Frankreich am 31. März 1865.
" " der Schweiz am 28. Heumonat 1865.

Der Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zwischen den Bevollmächtigten des schweizerischen Bundesrathes und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen am 22. März 1865 in Paris unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen und unterzeichneten Postvertrages, welcher vom schweizerischen Ständerathe am 13. Heumonat 1865 und vom schweizerischen Nationalrathe am 18. gleichen Monats genehmigt worden ist, und der also lautet:

NAPOLEON,

Par la grâce de Dieu et la Volonté nationale,

EMPEREUR DES FRANÇAIS,

A tous ceux qui ces présentes Lettres verront,

SALUT.

Une Convention de poste ayant été conclue le 22 mars 1865, entre la France et la Confédération Suisse;

Convention dont la teneur suit:

Der Bundesrath der **schweizerischen Eidgenossenschaft** und Seine Majestät der **Kaiser der Franzosen**, von dem Wunsche beseelt, die zwischen beiden Ländern bestehenden freundnachbarlichen Verhältnisse noch mehr zu befestigen und durch einen neuen Vertrag den Postdienst der Korrespondenzbeförderung zwischen Frankreich und der Schweiz zu verbessern, haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft: Herrn Kern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister dieser Eidgenossenschaft bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen; und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen: Herrn Edouard Drouyn de Lhuys, Senator des Kaiserreiches, Großkreuz seines kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc., seinen Minister und Staatssekretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten;

welche, nach erfolgter gegenseitiger Mittheilung ihrer, in

Le Conseil fédéral de la **Confédération suisse**, et Sa Majesté **l'Empereur des Français**, également animés du désir de resserrer les liens d'amitié et de bon voisinage qui unissent les deux pays, et d'améliorer, au moyen d'une nouvelle convention, le service des correspondances entre la France et la Suisse, ont nommé pour leurs Plénipotentiaires à cet effet, savoir : 22. März 27. Sept. 1865.

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse, M. *Kern*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la dite Confédération près Sa Majesté l'Empereur des Français; et

Sa Majesté l'Empereur des Français, M. Edouard *Drouyn de Lhuys*, Sénateur de l'Empire, Grand' Croix de Son Ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc., etc., etc., Son Ministre et Secrétaire d'Etat au Département des Affaires étrangères;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs

22. März
27. Sept.
1865.

guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel sich geeinigt haben.

Art. 1. Zwischen der Postverwaltung von Frankreich und der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft soll eine ununterbrochene, regelmäßige Auswechslung von Briefen, Geschäftspapieren, Waarenmustern und Drucksachen aller Art vermittelst der zu diesem Zwecke errichteten oder noch zu errichtenden gewöhnlichen oder besondern Transportdienste zwischen denjenigen Grenzpunkten der beiden Länder stattfinden, welche von den beiden Verwaltungen im gemeinsamen Einverständniß dazu bezeichnet werden.

Die auf den gewöhnlichen Routen bereits bestehenden oder noch herzustellenden Verbindungen werden durch die den beiden Verwaltungen zu Gebote stehenden Transportmittel unterhalten, und die Kosten dieser Kurse werden von den beiden Verwaltungen im Verhältniß der auf dem betreffenden Gebiete zurückgelegten Wegstrecke getragen.

Zu diesem Behufe hat diejenige der beiden Verwaltungen, welche den Gesammtbetrag der Kosten für einen dieser Trans-

respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. Il y aura entre l'administration des postes de France et l'administration des postes de la Confédération suisse un échange périodique et régulier de lettres, de papiers d'affaires, d'échantillons de marchandises et d'imprimés de toute nature, au moyen des services ordinaires ou spéciaux établis ou à établir pour cet objet, entre les points de la frontière des deux pays qui seront désignés, d'un commun accord, par ces deux administrations.

Les services établis ou à établir sur les routes ordinaires seront exécutés par les moyens dont disposent les deux administrations, et les frais résultant de ces services seront supportés par ces administrations proportionnellement à la distance parcourue sur leurs territoires respectifs.

A cet effet, celle des deux administrations qui acquittera la totalité de ces frais, sur un point quelconque, devra fournir

portdienste bestreitet, der andern Verwaltung ein Doppel der mit den Unternehmern abgeschloßenen Verträge mitzutheilen. Im Falle der Aufkündung dieser Verträge werden die deßhalb zu leistenden Entschädigungen im nämlichen Verhältniß getragen.

Die Kosten, welche durch die Beförderung der Briefpakete mit den Eisenbahnen etwa entstehen könnten, werden ausschließlich von derjenigen Verwaltung getragen, auf deren Gebiet die Beförderung stattgefunden hat.

Art. 2. Den Personen, welche sowohl aus Frankreich und Algerien nach der Schweiz, als aus der Schweiz nach Frankreich und Algerien gewöhnliche, d. h. nicht chargirte Briefe senden wollen, steht es frei, die Bezahlung des Portos dieser Briefe den Adressaten zu überlassen, oder das Porto bis an den Bestimmungsort vorauszubezahlen.

Art. 3. Die für die Frankirung eines, sowohl von Frankreich und Algerien nach der Schweiz, als von der Schweiz nach Frankreich oder Algerien versandten Briefes zu beziehende Taxe ist auf dreißig Rappen für je 10 Gramme oder den

22. März 27. Sept. 1865.

à l'autre un double des marchés conclus pour cet objet avec les entrepreneurs. En cas de résiliation de ces marchés, les indemnités de résiliation seront supportées dans la même proportion.

Quant aux frais que pourra entraîner le transport des dépêches par les chemins de fer, ils seront supportés exclusivement par l'administration sur le territoire de laquelle ce transport aura eu lieu.

Art. 2. Les personnes qui voudront envoyer des lettres ordinaires, c'est-à-dire non chargées, soit de la France et de l'Algérie pour la Suisse, soit de la Suisse pour la France et l'Algérie, pourront, à leur choix, laisser le port des dites lettres à la charge des destinataires ou payer ce port d'avance jusqu'à destination.

Art. 3. La taxe à percevoir pour l'affranchissement de toute lettre expédiée, soit de la France ou de l'Algérie pour la Suisse, soit de la Suisse pour la France ou l'Algérie, sera de trente centimes par dix grammes ou fraction de dix grammes.

22. März 27. Sept. 1865.

Bruchtheil dieses Gewichts festgesetzt.

Auf jedem von Frankreich und Algerien nach der Schweiz und von der Schweiz nach Frankreich oder Algerien versandten unfrankirten Briefe wird eine Taxe von fünfzig Rappen für je zehn Gramme oder den Bruchtheil dieses Gewichts bezogen.

Art. 4. Als Ausnahme von den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels wird die Taxe der von einem der beiden Staaten in den andern beförderten Briefe auf zwanzig Rappen für je zehn Gramme oder den Bruchtheil dieses Gewichts, im Frankofalle, und auf dreißig Rappen für je zehn Gramme oder den Bruchtheil, im Portofalle, ermäßigt, so oft das Postbüreau der Aufgabe von demjenigen des Bestimmungsortes nicht weiter als dreißig Kilometer in gerader Linie entfernt ist.

Art. 5. Diejenigen Briefe, welche sowohl von den in der Tabelle A zum gegenwärtigen Vertrage angegebenen Ländern nach der Schweiz, als von der Schweiz nach diesen Ländern

Quant à la taxe à percevoir sur toute lettre non affranchie expédiée, soit de la France ou de l'Algérie pour la Suisse, soit de la Suisse pour la France ou l'Algérie, elle sera de cinquante centimes par dix grammes ou fraction de dix grammes.

Art. 4. Par exception aux dispositions de l'article précédent, la taxe des lettres adressées de l'un des deux Etats dans l'autre, sera réduite à vingt centimes par dix grammes ou fraction de dix grammes, en cas d'affranchissement, et à trente centimes aussi par dix grammes ou fraction de dix grammes, en cas de non-affranchissement, toutes les fois que la distance existant, en ligne droite, entre le bureau d'origine et le bureau de destination ne dépassera pas trente kilomètres.

Art. 5. Les lettres expédiées à découvert, par la voie de la France, soit des pays mentionnés au tableau A, annexé à la présente convention, pour la Suisse, soit de la Suisse pour

stückweise über Frankreich befördert werden, sind zwischen der Postverwaltung von Frankreich und der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu den in genannter Tabelle angegebenen Bedingungen auszuwechseln. Falls die dem Verkehre Frankreichs mit den in der Tabelle A aufgeführten fremden Ländern gegenwärtig zu Grunde liegenden Verträge Abänderungen erfahren sollten, welche die Bedingungen des Austausches, wie sie für die durch Frankreich übermittelten Korrespondenzen im gegenwärtigen Vertrage festgestellt sind, verändern würden, so sollen diese Abänderungen jedenfalls auf besagte Korrespondenzen ihre volle und rechtmäßige Anwendung finden.

ces mêmes pays, seront échangées entre l'administration des postes de France et l'administration des postes de la Confédération suisse aux conditions énoncées dans le dit tableau. Il est convenu que, dans le cas où les conventions qui règlent les relations postales de la France avec les pays désignés dans le tableau A susmentionné viendraient à être modifiées de manière à influer sur les conditions d'échange fixées par la présente convention pour les correspondances transmises par la voie de la France, ces modifications seront appliquées de plein droit aux dites correspondances.

Art. 6. Die französische Postverwaltung kann der eidgenössischen Postverwaltung Briefe nach der Schweiz chargirt überliefern.

Art. 6. L'administration des postes de France pourra livrer à l'administration des postes fédérales des lettres chargées à destination de la Suisse.

Ihrerseits kann die schweizerische Postverwaltung der französischen Postverwaltung chargirte Briefe nach Frankreich und Algerien und, so weit möglich, nach den Ländern, für welche

De son côte, l'administration des postes fédérales pourra livrer à l'administration des postes de France des lettres chargées à destination de la France et de l'Algérie, et, autant que pos-

22. März
27. Sept.
1865.

Frankreich als Vermittlung dient, überliefern.

Das Porto der chargirten Briefe muß stets, und zwar bis an den Bestimmungsort, vorausbezahlt werden.

Jeder Chargébrief, welcher von dem einen Staat in den andern versandt wird, unterliegt beim Abgang, außer der Taxe eines gewöhnlichen, frankirten Briefes von gleichem Gewicht, einer fixen Gebühr von vierzig Rappen.

Die Postverwaltung von Frankreich und die Postverwaltung der schweiz. Eidgenossenschaft werden im gemeinsamen Einverständniß und auf Grundlage der gegenwärtig bestehenden oder noch abzuschließenden Verträge die Taxen und Gebühren für diejenigen Chargébriefe festsetzen, welche von der Schweiz nach den Ländern, für welche Frankreich als Vermittlung dient, versandt werden.

Art. 7. Der Versender eines Chargébriefes, welcher auf den Inhaber lautende Werthpapiere (valeurs au porteur) enthält und von Frankreich oder Algerien nach der Schweiz, oder von der Schweiz nach Frankreich oder Algerien befördert wird, kann

sible, à destination des pays auxquels la France sert d'intermédiaire.

Le port des lettres chargées devra toujours être acquitté d'avance jusqu'à destination.

Toute lettre chargée, adressée de l'un des deux pays dans l'autre, supportera au départ, en sus de la taxe applicable à une lettre ordinaire affranchie du même poids, un droit fixe de quarante centimes.

Quant aux taxes ou droits applicables aux lettres chargées expédiées de la Suisse pour les pays auxquels la France sert d'intermédiaire, ils seront fixés, d'un commun accord, entre l'administration des postes de France et l'administration des postes de la Confédération suisse conformément aux conventions actuellement en vigueur ou qui interviendraient dans la suite.

Art. 7. L'envoyeur de toute lettre chargée contenant des valeurs-papiers payables au porteur, qui sera expédiée, soit de la France ou de l'Algérie pour la Suisse, soit de la Suisse pour la France ou l'Algérie, pourra obtenir, jusqu'à con-

im Falle Verluſts oder Spoliation, wie im Art. 10 hienach vorgeſehen iſt, die Rückvergütung des Werthes bis auf den Betrag von zweitauſend Franken erlangen, ſofern er den Werth des Inhaltes deklarirt und, außer den durch die Artikel 3 und 4 des gegenwärtigen Vertrages feſtgeſetzten Taxen und Gebühren, eine Gebühr von zwanzig Rappen für je hundert Franken oder den Bruchtheil von hundert Franken des deklarirten Werthes zum Voraus entrichtet.

currence de deux mille francs, le remboursement de ces valeurs, en cas de perte ou de spoliation prévue par l'article 10 ci-après, en faisant la déclaration du montant des dites valeurs et en payant d'avance, indépendamment des taxes et droits fixés par les articles 3 et 4 de la présente convention, un droit proportionnel de vingt centimes par chaque cent francs ou fraction de cent francs déclarés.

22. März 27. Sept. 1865.

Art. 8. Der Verſender hat den Betrag der in einem Briefe enthaltenen Werthpapiere auf der Adreßſeite des Umſchlages, an der obern linken Ecke, zu deklariren, und zwar ohne Ausradirung noch Abänderung, ſelbſt wenn ſie genehmigt wäre.

Dieſe Deklaration hat in Worten, und zwar in franzöſiſcher Sprache, und in Franken und Rappen den Betrag der deklarirten Werthpapiere anzugeben. Andere Angaben ſind nicht zuläßig.

Der Betrag der auf einem einzigen Briefe deklarirten Werthpapiere darf zweitauſend Franken nicht überſteigen.

Art. 8. La déclaration du montant des valeurs contenues dans une lettre devra être faite, par l'expéditeur, du côté de la suscription de l'enveloppe, à l'angle gauche supérieur et sans rature ni surcharge même approuvée.

Cette déclaration énoncera, en langue française, en francs et en centimes et en toutes lettres, le montant des valeurs déclarées, sans autre indication.

Le montant des valeurs déclarées pour une seule lettre, ne devra pas excéder deux mille francs.

22. März 27. Sept. 1865.

Art. 9. Die betrügerische, den Werth des wirklichen Inhalts übersteigende Deklaration von Werthpapieren wird nach der innern Gesetzgebung desjenigen Landes bestraft, in welchem der Brief bei der Post aufgegeben wurde.

Art. 10. Falls ein Brief mit deklarirtem Werthinhalt, sei es auf französischem Gebiet unter Umständen, welche nach französischen Gesetzen die Verantwortlichkeit der französischen Posten nach sich ziehen, sei es auf schweizerischem Gebiet unter Umständen, welche nach schweizerischen Gesetzen die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Posten nach sich ziehen, verloren ginge oder spolirt würde, so hat die verantwortliche Postverwaltung dem Versender, oder in dessen Ermanglung dem Adressaten, inner dem Termin von zwei Monaten, vom Tage der Reklamation an, die deklarirte Summe, für welche die im Art. 7 vorgesehene Gebühr bezahlt worden ist, zu bezahlen oder bezahlen zu lassen; solche Reklamationen sind jedoch nur inner sechs Monaten, vom Datum der Aufgabe des Briefes an, zuläßig; nach Ablauf dieser Frist

Art. 9. Le fait d'une déclaration frauduleuse de valeurs supérieures aux valeurs réellement insérées dans une lettre sera puni conformément à la législation intérieure du pays où la lettre aura été remise à la poste.

Art. 10. Dans le cas où une lettre contenant des valeurs déclarées viendrait à être perdue ou spoliée, soit sur le territoire français, dans des conditions entraînant responsabilité pour l'administration des postes de France, d'après la législation française, soit sur le territoire suisse, dans des conditions entraînant responsabilité pour l'administration des postes fédérales, d'après la législation suisse, l'administration responsable paiera ou fera payer à l'envoyeur, et, à son défaut, au destinataire, dans un délai de deux mois, à dater du jour de la réclamation, la somme qui aura été déclarée et pour laquelle le droit prévu en l'article 7 aura été acquitté; mais il est entendu que la réclamation ne sera admise que dans les six mois qui suivront la date de l'envoi de la dite lettre; passé ce terme, le récla-

ist der Reklamant zu keiner Entschädigung mehr berechtigt.

Art. 11. Die Postverwaltung, welche den Betrag der deklarirten Werthpapiere zurückvergütet hat, tritt in alle Rechte des Eigenthümers ein.

Zu diesem Behufe hat der Empfänger der rückvergüteten Summe bei Empfang derselben diejenigen Angaben schriftlich einzureichen, welche die Nachforschungen nach den verlornen Werthpapieren erleichtern können, und der betreffenden Verwaltung alle seine Rechte abzutreten.

Art. 12. Sobald der Adressat oder sein Bevollmächtigter den Empfang eines Briefes mit deklarirtem Werth bescheinigt hat, so hört die Verantwortlichkeit der beiden Verwaltungen für die in diesem Briefe enthaltenen Werthpapiere auf.

Art. 13. Aus dem Verlust eines Chargébriefes, welcher außer den durch die Artikel 7 und 8 hievor festgesetzten Bedingungen befördert wird, erwächst der Postverwaltung, auf deren Gebiet der Verlust stattgefunden hat, lediglich die Ver-

mant n'aura droit à aucune indemnité.

Art. 11. L'administration qui opérera le remboursement du montant de valeurs déclarées non parvenues à destination, sera subrogée à tous les droits du propriétaire.

A cet effet, la partie prenante devra, au moment du remboursement, consigner par écrit les renseignements propres à faciliter la recherche des valeurs perdues et subroger à tous ses droits la dite administration.

Art. 12. Les deux administrations des postes de France et de la Confédération suisse cesseront d'être responsables des valeurs déclarées contenues dans toute lettre dont le destinataire ou son fondé de pouvoirs aura donné reçu.

Art. 13. La perte d'une lettre chargée transmise en dehors des conditions déterminées par les articles 7 et 8 précédents, n'entraînera pour l'administration sur le territoire de laquelle la perte aura eu lieu, que l'obligation de payer à l'en-

22. März 27. Sept. 1865.

pflichtung, dem Versender eine Entschädigung von fünfzig Franken zu bezahlen. Diese Zahlung hat inner der Frist von zwei Monaten, vom Tage der Reklamation an, zu erfolgen.

Die auf den Verlust eines Chargébriefes bezügliche Reklamation ist inner sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe an, zulässig; nach Ablauf dieser Frist hat der Reklamant auf keine Entschädigung mehr Anspruch.

Art. 14. Der Versender eines Chargébriefes, enthalte derselbe deklarirte Werthpapiere oder nicht, welcher sowohl von Frankreich oder Algerien nach der Schweiz, als von der Schweiz nach Frankreich oder Algerien versandt wird, kann bei der Aufgabe verlangen, daß ihm über den Empfang des Briefes durch den Adressaten eine Bescheinigung zugestellt werde.

In diesem Falle hat der Versender für die Beförderung des Scheines eine gleichmäßige Taxe von zwanzig Rappen vorauszubezahlen.

Art. 15. Die Korrespondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten aus dem einen Staate

voyeur une indemnité de cinquante francs. Ce paiement sera effectué dans le délai de deux mois, à dater du jour de la réclamation.

La réclamation résultant de la perte d'une lettre chargée sera admissible pendant six mois, à dater du jour qui suivra la date du dépôt de la dite lettre; passé ce terme, le réclamant n'aura droit à aucune indemnité.

Art. 14. L'envoyeur de toute lettre chargée contenant ou non des valeurs déclarées, et expédiée, soit de la France ou de l'Algérie pour la Suisse, soit de la Suisse pour la France ou l'Algérie, pourra demander, au moment du dépôt de la lettre, qu'il lui soit donné avis de sa réception par le destinataire.

Dans ce cas, il paiera d'avance, pour le port de l'avis, une taxe uniforme de vingt centimes..

Art. 15. La correspondance exclusivement relative aux différents services publics, adres-

nach dem andern wird ohne alle Portoberechnung überliefert, wenn deren portofreie Beförderung auf dem Gebiete desjenigen Staates gestattet ist, welchem der Beamte oder die Behörde, von der diese Korrespondenz ausgeht, angehört.

Genießt der Beamte oder die Behörde, an welche die Korrespondenz gerichtet ist, ebenfalls die Portofreiheit, so findet die Abgabe ohne Taxerhebung statt; im entgegengesetzten Falle wird die Korrespondenz nur mit der internen Taxe des Landes belegt, welchem der Bestimmungsort angehört.

Art. 16. Die von Frankreich und Algerien nach der Schweiz und umgekehrt versandten Korrekturdruckbogen, Geschäftspapiere und übrigen Schriftstücke, welche nicht den Charakter einer wirklichen und persönlichen Korrespondenz haben, sind zu fünfzig Rappen für je zweihundert Gramme oder den Bruchtheil dieses Gewichts bis an den Bestimmungsort zu frankiren.

Um diese Taxermäßigung genießen zu können, müssen die oben bezeichneten Gegenstände

sée d'un Etat dans l'autre, et dont la circulation en franchise aura été autorisée sur le territoire de l'Etat auquel appartient le fonctionnaire ou l'autorité de qui émane cette correspondance, sera transmise exempte de tout prix de port. 22. März 27. Sept. 1865.

Si l'autorité ou le fonctionnaire à qui elle est adressée jouit pareillement de la franchise, elle sera délivrée sans taxe; dans le cas contraire, cette correspondance ne sera passible que de la taxe territoriale du pays de destination.

Art. 16. Les épreuves corrigées, les papiers d'affaires et les autres documents manuscrits n'ayant pas le caractère d'une correspondance actuelle et personnelle, qui seront expédiés de la France et de l'Algérie pour la Suisse, et viceversâ, seront affranchis jusqu'à destination, à raison de cinquante centimes par chaque deux cents grammes ou fraction de deux cents grammes.

Pour jouir de cette modération de taxe, les objets ci-dessus désignés devront être

22. März 27. Sept. 1865.

unter Band gelegt werden und dürfen keinen Brief oder eine Notiz enthalten, welche den Charakter einer Korrespondenz hat, oder als solche dienen könnte.

Die Korrekturbogen und Schriftensendungen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen oder nicht frankirt worden sind, werden als Briefe betrachtet und in entsprechender Weise taxirt.

Art. 17. Der Ertrag der, in Gemäßheit der Artikel 3, 4, 6, 7, 14 und 16 hievor, auf den gewöhnlichen Briefen, den chargirten Briefen mit oder ohne Werthdeklaration, den Rückempfangscheinen für diese Briefe, den Korrekturbogen und Schriftensendungen, welche sowohl von Frankreich und Algerien nach der Schweiz, als von der Schweiz nach Frankreich und Algerien versandt werden, bezogenen Taxen wird zwischen den Postverwaltungen der beiden Länder im Verhältniß von zwei Drittheilen zu Gunsten der französischen Postverwaltung und von einem Drittheil zu Gunsten der schweizerischen Postverwaltung vertheilt.

placés sous bande et ne contenir aucune lettre ou note ayant le caractère d'une correspondance ou pouvant en tenir lieu.

Les épreuves corrigées et les manuscrits qui ne rempliront pas ces conditions ou dont le port n'aura pas été payé d'avance, seront considérés comme lettres et taxés en conséquence.

Art. 17. Le produit des taxes à percevoir, en vertu des articles 3, 4, 6, 7, 14 et 16 précédents, sur les lettres ordinaires, les lettres chargées avec ou sans déclaration de valeurs, les avis de réception des dites lettres, les épreuves corrigées et les manuscrits expédiés, soit de la France et de l'Algérie pour la Suisse, soit de la Suisse pour la France et l'Algérie, sera réparti entre les administrations des postes des deux pays, dans la proportion de deux tiers au profit de l'administration des postes de France et d'un tiers au profit de l'administration des postes de la Confédération suisse.

Art. 18. Jede Sendung von Waarenmuſtern ohne verkäuflichen Werth, von geſtochenen, lithographirten oder autographirten Journalen, Zeitungen, periodiſchen Werken, broſchirten oder gebundenen Büchern, Flugſchriften, geographiſchen Karten, Planen, Kupferſtichen, Photographien, Viſitenkarten, Muſikalien, Katalogen, Proſpektus, Ankündigungen und Anzeigen verſchiedener Art, welche von Frankreich oder Algerien nach der Schweiz und umgekehrt befördert wird, iſt gegen Bezahlung einer Taxe von fünf Rappen für je vierzig Gramme oder den Bruchtheil dieſes Gewichts bis an den Beſtimmungsort zu frankiren.

Der Poſtverwaltung von Frankreich fallen diejenigen Taxen zu, welche in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels auf den von Frankreich und Algerien nach der Schweiz verſandten Gegenſtänden der obbezeichneten Art bezogen werden, und hinwieder fallen der Poſtverwaltung der Schweiz diejenigen Taxen zu, welche nach dem

Art. 18. Tout paquet contenant, soit des échantillons de marchandises n'ayant par eux-mêmes aucune valeur vénale, soit des journaux, des gazettes, des ouvrages périodiques, des livres brochés, des livres reliés, des brochures, des cartes géographiques, des plans, des gravures, des photographies, des cartes de visite, des papiers de musique, des catalogues, des prospectus, des annonces et des avis divers imprimés, gravés, lithographiés ou autographiés, qui sera expédié de la France ou de l'Algérie pour la Suisse, et viceversâ, sera affranchi jusqu'à destination moyennant le paiement d'une taxe de cinq centimes par quarante grammes ou fraction de quarante grammes. 22. März 27. Sept. 1865.

Seront acquises à l'administration des postes de France les taxes perçues en vertu du présent article sur ceux des objets ci-dessus désignés qui seront expédiés de la France et de l'Algérie pour la Suisse; et, réciproquement, seront acquises à l'administration des postes de la Confédération suisse, les taxes perçues en vertu du

22. März 27. Sept. 1865.

nämlichen Artikel auf den von der Schweiz nach Frankreich und Algerien versandten Gegenständen dieser Art erhoben werden.

Art. 19. Die stückweise über Frankreich versandten Drucksachen aller Art von den in der Tabelle B zum gegenwärtigen Vertrage erwähnten Ländern nach der Schweiz und von der Schweiz nach diesen Ländern werden zwischen der Postverwaltung von Frankreich und der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu den in oberwähnter Tabelle angegebenen Bedingungen ausgewechselt.

Falls die dem Verkehre Frankreichs mit den in besagter Tabelle aufgeführten fremden Ländern gegenwärtig zu Grunde liegenden Verträge Abänderungen erfahren sollten, welche die Bedingungen des Austausches, wie sie für die durch Frankreich übermittelten Journale und sonstigen Drucksachen im gegenwärtigen Vertrage festgestellt sind, verändern würden, so sollen diese Abänderungen auf besagte Journale und Drucksachen jedenfalls ihre volle und rechtmäßige Anwendung finden.

même article, sur ceux des dits objets qui seront expédiés de la Suisse pour la France et l'Algérie.

Art. 19. Les imprimés de toute nature, expédiés par la voie de la France, soit des pays mentionnés au tableau B, annexé à la présente convention, pour la Suisse, soit de la Suisse pour les dits pays, seront échangés entre l'administration des postes de France et l'administration des postes de la Confédération suisse aux conditions énoncées dans le dit tableau.

Il est convenu que, dans le cas où les conventions qui règlent les relations de la France avec les pays étrangers désignés au dit tableau, viendraient à être modifiées de manière à influer sur les conditions d'échange fixées par la présente convention pour les journaux et autres imprimés transmis par la voie de la France, ces modifications seront appliquées de plein droit aux dits journaux et imprimés.

Art. 20. Den Waarenmuſtern wird die durch Art. 18 hievor bewilligte Taxermäßigung nur dann zu Theil, wenn dieſelben an ſich ſelbſt keinen verkäuflichen Werth haben, bis an den Beſtimmungsort frankirt ſind, unter Band oder ſo verpackt ſind, daß über ihren Inhalt kein Zweifel beſtehen kann und außer der Adreſſe des Empfängers, einer Fabrik- oder Verkaufsmarke, fortlaufenden Nummern und Preisangaben keinen handſchriftlichen Zuſatz enthalten.

Die übrigen, im nämlichen Artikel bezeichneten Gegenſtände, ſo wie die im Artikel 19 erwähnten Druckſachen genießen nur inſofern die durch die genannten Artikel bewilligten Taxermäßigungen, als ſie bis zu den betreffenden, durch dieſe Artikel feſtgeſetzten Gränzen frankirt werden, unter Band gelegt ſind, und außer der Adreſſe des Empfängers, der Unterſchrift des Verſenders und dem Datum keine handſchriftlichen Zuſätze, Zahlen oder Zeichen enthalten.

Die Waarenmuſter und andern oberwähnten Gegenſtände, welche den hievor aufgeſtellten

Art. 20. Les échantillons de marchandises ne seront admis à jouir de la modération de taxe qui leur est accordée par l'artcle 18 précédent, qu'autant qu'ils n'auront par eux-mêmes aucune valeur vénale, qu'ils seront affranchis jusqu'à destination, qu'ils seront placés sous bandes ou de manière à ne laisser aucun doute sur leur nature, et qu'ils ne porteront d'autre écriture à la main que l'adresse du destinataire, une marque de fabrique ou de marchand, des numéros d'ordre et des prix. 22. März 27. Sept. 1865.

Quant aux autres objets désignés dans le même article, et aux imprimés mentionnés dans l'article 19, ils devront, pour jouir des modérations de port accordées par les dits articles, être affranchis jusqu'aux limites respectivement fixées par ces articles, être mis sous bandes et ne porter aucune écriture, chiffre ou signe quelconque à la main, si ce n'est l'adresse du destinataire, la signature de l'envoyeur et la date.

Les échantillons et autres objets susmentionnés qui ne réuniront pas les conditions ci-

22. März 27. Sept. 1865.

Bedingungen nicht entsprechen, sind als Briefe zu betrachten und demgemäß zu behandeln.

Art. 21. Es bleibt vorbehalten, daß die in den Artikeln 16, 18 und 19 hievor enthaltenen Bestimmungen den Postverwaltungen der beiden Länder in keiner Weise das Recht benehmen, auf ihren betreffenden Gebieten diejenigen der in den fraglichen Artikeln bezeichneten Gegenstände nicht zu befördern, für welche den Gesetzen, Verordnungen oder Dekreten, welche in Frankreich wie in der Schweiz die Bedingungen ihrer Veröffentlichung und Verbreitung festsetzen, nicht Genüge geleistet worden ist.

Art. 22. Es wird zwischen den beiden kontrahirenden Theilen ausdrücklich vereinbart, daß diejenigen der in den Artikeln 2, 3, 4, 6, 7, 14, 16 und 18 des gegenwärtigen Vertrages bezeichneten Gegenstände, welche bis an den Bestimmungsort richtig frankirt worden sind, unter keinem Vorwande und unter keinem Namen im Lande der Bestimmung mit irgend einer Taxe oder Gebühr zu Lasten des Adressaten belegt werden dürfen.

dessus exprimées, seront considérés comme lettres et traités en conséquence.

Art. 21. Il est entendu que les dispositions contenues dans les articles 16, 18 et 19 précédents, n'infirment en aucune manière le droit qu'ont les administrations des postes des deux pays de ne pas effectuer sur leurs territoires respectifs le transport et la distribution de ceux des objets désignés aux dits articles, à l'égard desquels il n'aurait pas été satisfait aux lois, ordonnances ou décrets qui règlent les conditions de leur publication et de leur circulation tant en France qu'en Suisse.

Art. 22. Il est formellement convenu entre les deux Parties contractantes que ceux des objets désignés dans les articles 2, 3, 4, 6, 7, 14, 16 et 18 de la présente convention qui auront été régulièrement affranchis jusqu'à destination, ne pourront, sous aucun prétexte et à quelque titre que ce soit, être frappés, dans le pays de destination, d'une taxe ou d'un droit quelconque à la charge des destinataires.

Art. 23. Die französische Regierung verpflichtet sich, der eidgenössischen Regierung den Transit in geschlossenen Paketen für diejenigen Korrespondenzen zu gestatten, welche von der Schweiz oder über die Schweiz nach schweizerischem oder fremdem Gebiete, wohin Frankreich als Vermittlung dient oder noch dienen könnte, und umgekehrt, versandt werden.

Die schweizerische Postverwaltung bezahlt der französischen Postverwaltung für jeden Kilometer in gerader Linie von dem Eingangspunkt der geschlossenen Pakete auf französisches Gebiet bis zum Ausgangspunkt den Betrag von fünf Rappen für jedes Kilogramm Nettogewicht Briefe und von einem Viertelsrappen für jedes Kilogramm Nettogewicht Waarenmuster und Drucksachen, welche in diesen Briefpaketen enthalten sind.

Jedoch werden die Briefpakete, welche auf Schweizergebiet gelegene Postbüreaux mit andern auf Schweizergebiet gelegenen Postbüreaux oder mit badischen Postbüreaux durch Vermittlung der französischen Postverbindun-

Art. 23. Le Gouvernement français prend l'engagement d'accorder au Gouvernement fédéral le transit, en dépêches closes, sur le territoire français, des correspondances originaires de la Suisse ou passant par la Suisse, à destination des territoires suisses ou étrangers auxquels la France sert ou pourrait servir d'intermédiaire et vice-versâ. 22. März 27. Sept. 1865.

L'administration des postes fédérales paiera à l'administration des postes de France pour chaque kilomètre existant, en ligne droite, entre le point par lequel les dépêches closes entreront sur le territoire français et le point par où elles en sortiront, la somme de cinq centimes par kilogramme de lettres, poids net, et d'un quart de centime par kilogramme d'échantillons de marchandises et d'imprimés, aussi poids net, qui seront contenus dans ces dépêches.

Toutefois les dépêches que les bureaux de poste établis sur le territoire suisse pourront avoir à échanger par l'intermédiaire des services de poste français, avec d'autres bureaux de poste également établis sur le

22. März 27. Sept. 1865.

gen auswechseln sollten, mit diesen letztern unentgeldlich befördert.

Art. 24. Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet sich, der französischen Regierung den Transit in geschlossenen Paketen für diejenigen Korrespondenzen zu gestatten, welche von Frankreich oder über Frankreich nach französischem oder fremdem Gebiete, wohin die Schweiz als Vermittlung dient oder noch dienen könnte, versandt werden, und umgekehrt.

Die Postverwaltung von Frankreich bezahlt der Postverwaltung der Eidgenossenschaft für jeden Kilometer, in gerader Linie, von dem Eingangspunkt der geschlossenen Pakete auf Schweizergebiet bis zum Ausgangspunkt den Betrag von fünf Rappen für jedes Kilogramm Nettogewicht Briefe und von einem Viertelsrappen für jedes Kilogramm Nettogewicht Drucksachen, welche in diesen Briefpaketen enthalten sind.

Jedoch werden die Briefpakete, welche auf französischem Gebiet

territoire suisse, ou avec des bureaux de poste badois, seront transportées gratuitement par les dits services.

Art. 24. Le Gouvernement de la Confédération suisse prend l'engagement d'accorder au Gouvernement français le transit, en dépêches closes, sur le territoire suisse, des correspondances originaires de la France ou passant par la France, à destination des territoires français ou étrangers auxquels la Suisse sert ou pourrait servir d'intermédiaire, et vice-versâ.

L'administration des postes de France paiera à l'administration des postes fédérales, pour chaque kilomètre existant, en ligne droite, entre le point par lequel les dépêches closes entreront sur le territoire suisse et le point par où elles en sortiront, la somme de cinq centimes par kilogramme de lettres, poids net, et d'un quart de centime par kilogramme d'échantillons de marchandises et d'imprimés, aussi poids net, qui seront contenus dans ces dépêches.

Toutefois, les dépêches que les bureaux de poste établis

gelegene Postbüreaux mit andern auf französischem Gebiet gelegenen Postbüreaux oder mit badischen durch Vermittlung der schweizerischen Postverbindungen auswechseln, mit diesen letztern unentgeldlich befördert.

Art. 25. Um die in den Artikeln 23 und 24 hievor bewilligte Taxermäßigung genießen zu können, dürfen die Waarenmuster an sich selbst keinen verkäuflichen Werth haben; sie müssen überdies bis an den Bestimmungsort frankirt werden, unter Band oder so verpakt sein, daß über den Inhalt kein Zweifel bestehen kann, und es darf denselben kein anderer schriftlicher Zusatz beigegeben werden, als die Adresse des Empfängers, eine Fabrik- oder Verkaufsmarke, fortlaufende Nummern und Preisangaben.

Die Drucksachen genießen die nämliche Taxermäßigung nur insofern, als sie ebenfalls bis an den Bestimmungsort frankirt, unter Band gelegt sind und außer der Adresse des Empfängers, der Unterschrift des Ver-

sur le territoire français pourront avoir à échanger, par l'intermédiaire des services de poste suisses, soit avec d'autres bureaux de poste également établis sur le territoire français, soit avec des bureaux de poste badois, seront transportées gratuitement par les dits services. 22. März 27. Sept. 1865.

Art. 25. Pour jouir du bénéfice de la modération de port de transit français ou suisse qui leur est accordée par les articles 23 et 24 précédents, les échantillons de marchandises ne devront avoir par eux-mêmes aucune valeur vénale; ils devront, en outre, être affranchis jusqu'à destination, être placés sous bandes ou de manière à ne laisser aucun doute sur leur nature, et ne porter d'autre écriture à la main que l'adresse du destinataire, une marque de fabrique ou de marchand, des numéros d'ordre et des prix.

Les imprimés ne seront admis à jouir de la même modération de port de transit, qu'autant qu'ils seront également affranchis jusqu'à destination, qu'ils seront mis sous bandes et qu'ils ne porteront aucune écri-

22. März 27. Sept. 1865.

senders und dem Datum keinerlei Handschrift, Ziffern oder irgend ein Schriftzeichen enthalten.

Die Waarenmuster und Drucksachen, welche den oben festgesetzten Bedingungen nicht entsprechen, werden wie die gewöhnlichen Briefe behandelt.

Art. 26. Es wird vereinbart, daß das Gewicht der unanbringlichen Korrespondenzen jeder Gattung, so wie der Postkarten und andern Rechnungsgegenstände, welche in den von der einen Verwaltung auf Rechnung der andern beförderten, in den Art. 23 und 24 hievor erwähnten, geschlossenen Paketen enthalten sind, bei dem Abwägen der Briefe, Zeitungen und Drucksachen, welche der Berechnung der durch obige Artikel festgesetzten Transitgebühr zu Grunde gelegt wird, nicht mitgerechnet werden soll.

Art. 27. Die Postverwaltungen von Frankreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft stellen jeden Monat die Rechnungen über die nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags erfolgte gegenseiture, chiffre ou signe quelconque à la main, si ce n'est l'adresse du destinataire, la signature de l'envoyeur et la date.

Les échantillons de marchandises et les imprimés qui ne rempliront pas les conditions ci-dessus exprimées, seront assimilés aux lettres ordinaires.

Art. 26. Il est entendu que le poids des correspondances de toute nature tombées en rebut, ainsi que celui des feuilles d'avis et autres pièces de comptabilité résultant de l'échange des correspondances transportées en dépêches closes par l'une des deux administrations pour le compte de l'autre, et qui sont mentionnées dans les articles 23 et 24 précédents, ne sera pas compris dans les pesées de lettres, journaux et imprimés de toute nature, sur lesquelles devront être assis les prix de transport fixés par les dits articles.

Art. 27. Les administrations des postes de France et de la Confédération suisse dresseront chaque mois les comptes résultant de la transmission des correspondances et des dépêches closes que les deux adminis-

tige Ueberlieferung von Korrespondenzen und geschlossenen Briefpaketen auf; und diese Rechnungen werden, nachdem sie durch die Verwaltungen geprüft und gegenseitig festgestellt worden, durch diejenige Verwaltung, welche der andern gegenüber als zahlungspflichtig anerkannt wird, saldirt, und zwar inner drei Monaten, von dem auf die Rechnung bezüglichen Monat an.

Wenn der Saldo einer Rechnung nicht inner der hievor festgesetzten Frist bezahlt wird, so wird der Betrag dieses Saldo zinstragend vom Tage des Ablaufs der Frist bis zum Tage der Abzahlung. Der Zins wird zu fünf vom Hundert per Jahr berechnet, und die im Rückstande befindliche Verwaltung wird mit dem Betrag desselben in der Rechnung desjenigen Monats belastet, in welchem die zinstragende Summe bezahlt worden ist.

Art. 28. Die unrichtig adressirten oder irrig geleiteten gewöhnlichen oder chargirten Briefe, Korrekturdruckbogen, Geschäftspapiere, Waarenmuster und Drucksachen aller Art sollen

trations se livreront réciproquement en vertu des dispositions de la présente convention; et ces comptes, après avoir été débattus et arrêtés contradictoirement, seront soldés par l'administration qui sera reconnue redevable envers l'autre, dans les trois mois qui suivront le mois auquel le compte se rapportera. 22. März 27. Sept. 1865.

En cas de non-paiement du solde d'un compte dans le délai ci-dessus fixé, le montant de ce solde sera productif d'intérêts à dater du jour de l'expiration du dit délai et jusqu'au jour où le paiement aura lieu. Ces intérêts seront calculés à raison de cinq pour cent l'an, et devront être portés au débit de l'administration retardataire, sur le compte du mois pendant lequel la somme productive d'intérêts aura été soldée.

Art. 28. Les lettres ordinaires ou chargées, les épreuves corrigées, les papiers d'affaires, les échantillons de marchandises et les imprimés de toute nature, mal adressés ou

22. März 27. Sept. 1865.

gegenseitig ohne Verzug durch Vermittlung der betreffenden Auswechslungsbüreaux zurückgesandt werden, und zwar zu dem Gewicht und Preis, wie sie von der absendenden Postverwaltung der empfangenden Postverwaltung angerechnet worden sind.

Die Gegenstände gleicher Art, deren Adressaten mittlerweile ihren Aufenthalt verändert haben, sind gegenseitig mit dem Porto zu überliefern oder zurückzugeben, welches die Adressaten zu bezahlen gehabt hätten.

Die gewöhnlichen Briefe, die Korrekturdruckbogen, Geschäftspapiere, Waarenmuster und Drucksachen aller Art, welche ursprünglich den französischen oder schweizerischen Posten durch andere Postverwaltungen überliefert worden waren und, infolge Aufenthaltsveränderung der Adressaten, von einem der beiden Länder in das andere weiter spedirt werden müssen, sind gegenseitig mit demjenigen Porto belastet zu überliefern, welches am frühern Bestimmungsorte zu erheben gewesen wäre.

Art. 29. Die zwischen den beiden Postverwaltungen Frankreichs und der Schweiz stückweise

mal dirigés, seront, sans aucun délai, réciproquement renvoyés par l'intermédiaire des bureaux d'échange respectifs pour les poids et prix auxquels l'office envoyeur aura livré ces objets en compte à l'autre office.

Les objets de même nature qui auront été adressés à des destinataires ayant changé de résidence, seront respectivement livrés ou rendus chargés du port qui aurait dû être payé par les destinataires.

Les lettres ordinaires, les épreuves corrigées, les papiers d'affaires, les échantillons de marchandises et les imprimés de toute nature qui auront été primitivement livrés à l'administration des postes de France ou à l'administration des postes de la Confédération suisse par d'autres administrations et qui, par suite du changement de résidence des destinataires, devront être réexpédiés de l'un des deux pays pour l'autre, seront réciproquement livrés chargés du port exigible au lieu de la précédente destination.

Art. 29. Les correspondances de toute nature échangées à découvert entre les deux

ausgewechselten Korrespondenzen, welche aus irgend einem Grunde unanbringlich geworden sind, sollen beidseitig am Ende jedes Monats, und wenn es möglich ist, noch öfter zurückgesandt werden.

Diejenigen dieser Korrespondenzen, welche unter Anrechnung überliefert worden waren, sind mit dem Betrag zurückzugeben, welcher ursprünglich von der versendenden Postanstalt angerechnet worden war.

Die bis an die Bestimmung oder bis zur Grenze der jenseitigen Postverwaltung frankirten Korrespondenzen sind ohne Taxe und ohne Abzug zurückzusenden.

Die unanbringlichen unfrankirten, in geschloßenen Paketen durch die eine der beiden Verwaltungen auf Rechnung der andern versandten Korrespondenzen werden zu dem Gewichte und der Gebühr angenommen, zu welchen sie in den Rechnungen der betreffenden Postbehörden angesetzt sind, und zwar auf einfache Erklärungen oder Nominallisten hin, welche als Belege der Abrechnung dienen, falls die Korrespondenzen selbst durch diejenige Verwaltung nicht vor-

administrations des postes de France et de Suisse, qui seront tombées en rebut, pour quelque cause que ce soit, devront être renvoyées de part et d'autre, à la fin de chaque mois, et plus souvent si faire si peut. 22. März 27. Sept. 1865.

Celles de ces correspondances qui auront été livrées en compte, seront rendues pour le prix pour lequel elles auront été originairement comptées par l'office envoyeur.

Celles qui auront été livrées affranchies jusqu'à destination ou jusqu'à la frontière de l'office correspondant, seront renvoyées sans taxe ni décompte.

Quant aux correspondances non affranchies tombées en rebut qui auront été transportées en dépêches closes par l'une des deux administrations pour le compte de l'autre, elles seront admises pour les poids et prix pour lesquels elles auront été comprises dans les comptes des administrations respectives, sur de simples déclarations ou listes nominatives mises à l'appui des décomptes, lorsque les correspondances elles-mêmes ne pourront pas être produites par

22. März 27. Sept. 1865.

gewiesen werden können, welche den daherigen Betrag von der anderseitigen korrespondirenden Verwaltung zu fordern hat.

Art. 30. Die beiden Postverwaltungen Frankreichs und der Schweiz nehmen für die Beförderung von einem der beiden Länder in das andere oder nach den Ländern, für welche sie als Vermittlung dienen, keine Sendung und keinen Brief an, welcher gemünztes Gold oder Silber, Edelsteine oder Pretiosen, oder irgend andere, den Zollgebühren unterworfene Gegenstände enthält.

Art. 31. Um sich gegenseitig den vollen und ungeschmälerten Ertrag der zwischen den beiden Ländern ausgewechselten Korrespondenzen zu sichern, verpflichten sich die französische und die schweizerische Regierung, durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu verhindern, daß diese Korrespondenzen auf anderm Wege als durch ihre betreffenden Posten befördert werden.

Art. 32. Die französische und die schweizerische Postverwaltung werden gemeinschaftlich die Postbüreaux bezeichnen, welche die Auswechslung der betreffenden Korrespondenzen zu besorgen

l'office qui aura à se prévaloir du montant de leur port vis-à-vis de l'office correspondant.

Art. 30. Les deux administrations des postes de France et de Suisse n'admettront, à destination de l'un des deux pays, ou des pays qui empruntent leur intermédiaire, aucun paquet ou lettre qui contiendrait, soit de l'or ou de l'argent monnayé, soit des bijoux ou effets précieux, soit tout autre objet passible de droits de douane.

Art. 31. Afin de s'assurer réciproquement l'intégralité du produit des correspondances échangées entre les deux pays, les Gouvernements français et suisse s'engagent à empêcher par tous les moyens qui sont en leur pouvoir, que ces correspondances ne passent par d'autres voies que par leurs postes respectives.

Art. 32. L'administration des postes de France et l'administration des postes de la Confédération suisse désigneront, d'un commun accord, les bureaux par lesquels devra avoir

haben; sie werden die Bedingungen festsetzen, nach welchen die mit Marken ungenügend frankirten Briefe von einem der beiden Länder nach dem andern zu behandeln sind; sie werden ferner die Leitung der gegenseitig überlieferten Korrespondenzen regliren, die Form der im Art. 27 hievor erwähnten Rechnungen feststellen und alles dasjenige ordnen, was für die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nothwendig ist.

Die oben bezeichneten Vorschriften können durch die beiden Verwaltungen so oft abgeändert werden, als dieselben es im gemeinsamen Einverständniß nothwendig erachten.

Art. 33. Vom Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages an treten alle frühern Vereinbarungen oder Bestimmungen betreffend die Korrespondenz-Auswechslung zwischen Frankreich und der Schweiz außer Wirksamkeit.

Art. 34. Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem Tage,

lieu l'échange des correspondances respectives; elles règleront les conditions auxquelles seront soumises les correspondances de l'un des deux pays pour l'autre, insuffisamment affranchies au moyen de timbres-poste; elles règleront également la direction des correspondances transmises réciproquement, et arrêteront les dispositions relatives à la forme des comptes mentionnés à l'article 27 précédent, ainsi que toute autre mesure de détail ou d'ordre nécessaire pour assurer l'exécution des stipulations de la présente convention.

Il est entendu que les mesures désignées ci-dessus pourront être modifiées par les deux administrations, toutes les fois que, d'un commun accord, ces deux administrations en reconnaîtront la nécessité.

Art. 33. Seront abrogées, à partir du jour de la mise à exécution de la présente convention, toutes stipulations ou dispositions antérieures concernant l'échange des correspondances entre la France et la Suisse.

Art. 34. La présente convention aura force et valeur

22. März 27. Sept. 1865.

welchen die beiden Kontrahenten bestimmen werden, und sobald dessen Veröffentlichung nach den besondern Gesetzen jedes Landes stattgefunden haben wird, in Kraft, und er bleibt so lange von Jahr zu Jahr verbindlich, bis einer der beiden kontrahirenden Theile dem andern, und zwar ein Jahr zum Voraus, seine Absicht, dessen Wirksamkeit aufzuheben, mitgetheilt haben wird.

Während dieses letzten Jahres bleibt der Vertrag im vollen und ungeschmälerten Vollzug, unbeschadet des Abschlußes und der Saldirung der Rechnungen zwischen den Postverwaltungen der beiden Länder nach Ablauf des genannten Termins.

Art. 35. Der gegenwärtige Vertrag ist zu ratifiziren, und die Ratifikationen sind so bald als möglich auszuwechseln.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihr Wappensiegel beigedruckt.

Doppelt ausgefertigt in Paris, den 22. März im Jahre des Heils 1865.

(L. S.) (Gez.) **Kern.**

(L. S.) (Gez.) **Drouyn de Lhuys.**

à partir du jour dont les deux Parties conviendront, dès que la promulgation en aura été faite d'après les lois particulières à chacun des deux Etats, et elle demeurera obligatoire, d'année en année, jusqu'à ce que l'une des deux Parties contractantes ait annoncé à l'autre, mais un an à l'avance, son intention d'en faire cesser les effets.

Pendant cette dernière année, la convention continuera d'avoir son exécution pleine et entière, sans préjudice de la liquidation et du solde des comptes entre les administrations des postes des deux pays, après l'expiration du dit terme.

Art. 35. La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à *Paris*, en double original, le 22 mars de l'an de grâce 1865.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**

(L. S.) (Sig.) **Drouyn de Lhuys.**

B.

Verzeichniß

der Bedingungen, zu welchen die stückweise versandten Drucksachen aller Art von den Ländern, für welche Frankreich als Vermittlung dient, nach der Schweiz und vice versa zwischen den Postverwaltungen Frankreichs und der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgewechselt werden.

Bezeichnung der fremden Länder, denen Frankreich als Vermittlung dient.	Drucksachen **nach** den in der ersten Rubrik des Verzeichnisses erwähnten Ländern.			Drucksachen **aus** den in der ersten Rubrik des Verzeichnisses erwähnten Ländern.				
	Grenze der obligatorischen Frankirung.	Betrag des Preises, welchen die schweizerische Verwaltung an die französische Verwaltung für jedes Paket und für je 40 Gramme oder Bruchtheil von 40 Grammen zu entrichten hat.		Grenze der obligatorischen Frankirung.	Betrag des Preises, welchen die französische Verwaltung an die schweizerische Verwaltung für jedes Paket und für je 40 Gramme oder Bruchtheil von 40 Grammen zu entrichten hat.		Betrag des Preises, welchen die schweizerische Verwaltung an die französische Verwaltung für jedes Paket und für je 40 Gramme oder Bruchtheil von 40 Grammen zu entrichten hat.	
1	2	3		4	5		6	
		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Alexandrien, Suez, Jaffa, Beyrut, Tripoli in Syrien, Latakiah, Alexandrette, Mersina, Rhodus, Smyrna, Mitilene, Dardanellen, Gallipoli, Constantinopel, Salonich, Varna, Sulina, Tultscha, Galatz, Ibraila, Ineboli, Samsun, Kerassunde, Trapezunt	Bestimmung . . .	—	08	Bestimmung . . .	—	02	—	—
Großbritannien, Insel Malta	Bestimmung . . .	—	10	Bestimmung . . .	—	02	—	—
Spanien, Portugal, Gibraltar	französische Ausgangsgrenze	—	05	französische Eingangsgrenze	—	—	—	05
Vereinigte Staaten von Nordamerika: durch Schiffe aus oder nach französischen Häfen	Landungshafen . . .	—	15	Einschiffungshafen . .	—	—	—	15
Vereinigte Staaten von Nordamerika: über England und mit amerikanischen Paketbooten	englischer Einschiffungshafen	—	15	englischer Landungshafen	—	—	—	15
Vereinigte Staaten von Nordamerika: über England und mit englischen Paketbooten	amerikan. Landungshafen	—	15	amerik. Einschiffungshafen	—	—	—	15
Australien, Tasmanien, Neu-Seeland (über Suez)	von den britischen Paketbooten bediente Häfen des großen Australoceans	—	15	Alexandrien	—	—	—	15
Ueberseeische Länder ohne Unterschied: durch französische Postpaketboote oder andere Schiffe aus oder nach französ. Häfen	Landungshafen . . .	—	15	Einschiffungshafen . .	—	—	—	15
Ueberseeische Länder ohne Unterschied: über England und mit britischen Paketbooten oder Handelsschiffen . .	Landungshafen . . .	—	15	Einschiffungshafen . .	—	—	—	15
Ueberseeische Länder ohne Unterschied: über Suez	von den britischen Paketbooten bediente Häfen des indischen oder chinesischen Meeres	—	15	von den britischen Paketbooten bediente Häfen des indischen oder chinesischen Meeres	—	—	—	15
Westküste von Neu-Granada, Republik Aequator, Peru, Bolivia, Chili (über Panama) . . .	von den englischen Paketbooten bediente Häfen des stillen Oceans . . .	—	25	von den englischen Paketbooten bediente Häfen des stillen Oceans . . .	—	—	—	25
Europäische, in vorliegendem Verzeichniß nicht erwähnte Staaten	französische Eingangsgrenze	—	—	französische Eingangsgrenze	—	—	—	05

A.

Verzeichniß

der Bedingungen, zu welchen die stückweise versandten Briefe von den Ländern, für welche Frankreich als Vermittlung dient, nach der Schweiz und vice versa zwischen Postverwaltungen der Schweiz und Frankreichs ausgewechselt werden.

Bezeichnung der Länder, deren Briefpostverkehr mit der Schweiz stückweise über Frankreich vermittelt werden kann.	Briefe nach den in der 1. Rubrik der Tabelle angeführten Ländern.						Briefe von den in der 1. Rubrik der Tabelle angeführten Ländern.					
	Frankatur-Bedingungen.	Frankatur-Grenzen.	Gesammtbetrag der in der Schweiz für jeden frankirten Brief und für je $7\frac{1}{2}$ Gramme oder Bruchtheil von $7\frac{1}{2}$ Grammen zu bezahlenden Taxen.		Betrag des Preises, welchen die Schweiz an Frankreich für jeden frankirten Brief und für je $7\frac{1}{2}$ Gramme oder Bruchtheil von $7\frac{1}{2}$ Grammen zu bezahlen hat.		Betrag des Preises, welchen Frankreich an die Schweiz für jeden unfrankirten Brief und für je $7\frac{1}{2}$ Gramme oder Bruchtheil von $7\frac{1}{2}$ Grammen zu bezahlen hat.		Frankatur-Bedingungen.	Frankatur-Grenzen.	Gesammtbetrag der in der Schweiz für jeden unfrankirten Brief und für je $7\frac{1}{2}$ Gramme oder Bruchtheil von $7\frac{1}{2}$ Grammen zu bezahlenden Taxen.		Betrag des Preises, welchen die Schweiz an Frankreich für jeden unfrankirten Brief und für je $7\frac{1}{2}$ Gramme oder Bruchtheil von $7\frac{1}{2}$ Grammen zu bezahlen hat.		Betrag des Preises, welchen Frankreich an die Schweiz für jeden frankirten Brief und für je $7\frac{1}{2}$ Gramme oder Bruchtheil von $7\frac{1}{2}$ Grammen zu bezahlen hat.	
1	2	3	4		5		6		7	8	9		10		11	
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Alexandrien, Suez, Jaffa, Beyrut, Tripoli in Syrien, Lattakiah, Alexandretta, Mersina, Rhodus, Smyrna, Mitilene, die Dardanellen, Gallipoli, Konstantinopel, Salonich, Varna, Sulina, Tultscha, Galaz, Ibraila, Jneboli, Sinope, Samsun, Kerassunde, Trapezunt	Freistehend	Bestimmung	—	60	—	50	—	10	Freistehend	Bestimmung	—	60	—	50	—	10
Großbritannien	"	"	—	50	—	40	—	10	"	"	—	70	—	60	—	10
Belgien, Niederlande, deutsche Staaten, Großherzogthum Luxemburg, Königreich Italien	"	"	—	50	—	40	—	10	"	"	—	50	—	40	—	10
Kirchenstaat, Königreich Griechenland, Insel Malta	"	"	—	70	—	60	—	10	"	"	—	70	—	60	—	10
Schweden, Norwegen, Rußland, Polen	"	"	1	30	1	20	—	10	"	"	1	30	1	20	—	10
Martinique, Guadeloupe, französisch Guyana, Insel St. Pierre und Miquelon, Senegal, Pondichery, Chandernagor, Karikal, Yanaon, Mahé, Insel Réunion, Mayotte und dazu gehörige Besitzungen, Ste. Marie de Madagascar, französische Besitzungen in Cochinchina, Neu-Caledonien, Fichteninsel (Ile des Pins), Loyalty-Inseln, Shang-Hai, Antigoa, Barbadoes, Berbice, Demerary, Dominica, Essequibo, Grenada, Montserrat, Nevis, St. Lucia, St. Christoph oder St. Kitts, St. Vincent, Tabago, Tortola, Trinidad, Bahama, Britisch-Honduras, Bermudas-Inseln, Cap-Coast-Castle, Accra, St. Helena, Sierra-Leone, Turk-Inseln, Jamaica, Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Prinz-Eduards-Insel, Neufundland, Aden, Britisch-Ostindien, Ceylon, Penang, Singapore, Hong-Kong, Mauritius-Insel, Neu-Süd-Wales, Victoria, Queensland, West-Australien, Neu-Seeland, Niedrige Inseln (Iles Basses), Marquesas-Insel, Gesellschafts-Insel	"	"	1	—	—	90	—	10	"	"	1	—	—	90	—	10
Brasilien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Dänemark	"	"	1	10	1	—	—	10	"	"	1	10	1	—	—	10
Spanien, Portugal, Gibraltar	Obligatorisch.	Französische Ausgangsgränze	—	50	—	40	—	—	Obligatorisch.	Französische Eingangsgränze	—	50	—	40	—	—
Süd-Australien, Tasmanien oder Vandiemensland (über Suez)	"	Von den britischen Paketbooten bediente Häfen des großen Austral-Oceans	1	—	—	90	—	—	"	Alexandrien	1	—	—	90	—	—
Ueberseeische Länder ohne Unterschied: mit den französischen Postpaketbooten oder andern von und nach den französischen Häfen gehenden Schiffen	"	Landungshafen	1	—	—	90	—	—	"	Einschiffungshafen	1	—	—	90	—	—
Ueberseeische Länder ohne Unterschied: über England und mit britischen Postpaketbooten oder Handelsschiffen	"	Landungshafen	1	—	—	90	—	—	"	Einschiffungshafen	1	—	—	90	—	—
Ueberseeische Länder ohne Unterschied: über Suez	"	Von den franz. oder britischen Paketbooten bediente Häfen Indiens oder Chinas	1	—	—	90	—	—	"	Von den französischen oder britischen Paketbooten bediente Häfen Indiens oder Chinas	1	—	—	90	—	—
Sandwich-Inseln	"	San Francisco	1	10	1	—	—	—	"	San Francisco	1	10	1	—	—	—
Cuba und Mexiko: mit den franz. Paketbooten oder über England	"	Landungshafen	1	—	—	90	—	—	"	Einschiffungshafen	1	—	—	90	—	—
Cuba und Mexiko: über die Vereinigten Staaten	"	Landungshafen	1	30	1	20	—	—	"	Einschiffungshafen	1	30	1	20	—	—
Westküste von Neu-Granada, Republik Aequator, Peru, Bolivia, Chili (via Panama)	"	Von den britischen Paketbooten bediente Häfen des stillen Oceans	1	30	1	20	—	—	"	Von den britischen Paketbooten bediente Häfen des stillen Oceans	1	30	1	20	—	—

erklärt den vorstehenden Vertrag seinem ganzen Inhalte nach als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben, so weit es von ihr abhangt, gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den acht und zwanzigsten Heumonat eintausend achthundert fünf und sechzig.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Nous, ayant vu et examiné la dite Convention, l'avons approuvée et approuvons en toutes et chacune des dispositions qui y sont contenues, Déclarons qu'elle est acceptée, ratifiée et confirmée et Promettons qu'elle sera inviolablement observée. 22. März 27. Sept. 1865.

En foi de quoi, Nous avons donné les présentes, signées de notre main et scellées de notre Sceau Impérial.

A *Paris,* le 31 Mars de l'an de grâce 1865.

NAPOLEON.

(L. S.)

Par l'Empereur:
Drouyn de Lhuys.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen des vorstehenden Postvertrages hat zwischen dem schweizerischen Minister in Paris, Herrn Dr. Kern, und dem Minister des Aeußern von Frankreich, Herrn Drouyn de Lhuys, am 14. August 1865 in Paris stattgefunden.

22. März
27. Sept.
1865.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehender Postvertrag soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 27. September 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Vertrag

22. März
27. Sept.
1865.

zwischen

der Schweiz und Frankreich, betreffend die postamtlichen Geldanweisungen.

Abgeschlossen den 22. März 1865.
Ratifizirt von Frankreich am 31. März 1865.
„ „ der Schweiz am 28. Heumonat 1865.

Der Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zwischen den Bevollmächtigten des schweizerischen Bundesrathes und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen am 22. März 1865 in Paris unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen und unterzeichneten Vertrags, betreffend die postamtlichen Geldanweisungen, welcher vom schweizerischen Ständerathe am 13. Heumonat 1865 und vom schweizerischen Nationalrathe am 18. gleichen Monats genehmigt worden ist, und der also lautet:

NAPOLÉON,

Par la grâce de Dieu et la Volonté naticnale,

EMPEREUR DES FRANÇAIS,

A tous ceux qui ces présentes Lettres verront,

SALUT.

Une Convention relative à l'échange des Mandats de poste ayant été conclue, le 22 Mars 1865, entre la France et la Confédération Suisse;

Convention dont la teneur suit:

22. März
27. Sept.
1865.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft und **Seine Majestät der Kaiser der Franzosen,** wünschend, daß Geldsummen von einem Lande in das andere mittelst postamtlicher Anweisungen befördert werden können, haben beschlossen, zu diesem Zweke einen Vertrag abzuschließen, und diesfalls als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft: Herrn Kern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister genannter Eidgenossenschaft bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen; und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen: Herrn Edouard Drouyn de Lhuys, Senator des Kaiserreiches, Großkreuz seines kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc. ꝛc., seinen Minister und Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel verständigt haben:

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse et **Sa Majesté l'Empereur des Français**, désirant que des sommes d'argent puissent être adressées d'un pays dans l'autre au moyen de mandats de poste, ont résolu d'assurer ce résultat par une convention et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires à cet effet, savoir:

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse: M. *Kern,* Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la dite Confédération près Sa Majesté l'Empereur des Français, et

Sa Majesté l'Empereur des Français: M. Edouard *Drouyn de Lhuys*, Sénateur de l'Empire, Grand' Croix de son ordre Impérial de la Légion d'honneur etc., etc., etc., son Ministre et Secrétaire d'Etat au Département des Affaires étrangères,

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. Durch Vermittlung der Post können sowohl von Frankreich und Algerien nach der Schweiz, als von der Schweiz nach Frankreich und Algerien Geldsendungen befördert werden.

Diese Sendungen werden durch besondere, mit Mandats d'articles d'argent sur l'étranger bezeichnete Geldanweisungen vermittelt, welche von Büreaux der französischen Postverwaltung auf Büreaux der schweizerischen Postverwaltung, und umgekehrt, ausgestellt werden.

Diese Geldanweisungen können durch Indossement an einen Andern übertragen werden.

Sie sind in französischer Sprache auszustellen.

Keine Geldanweisung darf die Summe von zweihundert Franken übersteigen.

Art. 2. Auf jeder nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels beförderten Geldsendung wird eine Taxe von zwanzig Rappen für je zehn Franken oder den Bruchtheil von zehn Franken bezogen, welche Taxe stets der Versender zu bezahlen hat.

Der Ertrag der hievor festgesetzten Taxe wird zwischen der

Art. 1. Des envois de fonds pourront être faits par la voie de la poste, tant de la France et de l'Algérie pour la Suisse, que de la Suisse pour la France et l'Algérie. 22. März 27. Sept. 1865.

Ces envois s'effectueront au moyen de mandats spéciaux dits: *Mandats d'articles d'argent sur l'étranger*, tirés par des bureaux de l'administration des postes de France sur des bureaux de l'administration des postes de la Confédération suisse, et réciproquement.

La propriété de ces mandats sera transmissible par voie d'endossement.

Ils seront rédigés en langue française.

Aucun mandat ne pourra excéder la somme de deux cents francs.

Art. 2. Il sera perçu sur chaque envoi de fonds, effectué en vertu de l'article précédent, une taxe de vingt centimes par dix francs ou fraction de dix francs, laquelle taxe devra toujours être payée par l'envoyeur.

Le produit de la taxe ci-dessus fixée sera partagé par

22. März 27. Sept. 1865.

Postverwaltung von Frankreich und der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu gleichen Theilen getheilt.

Art. 3. Es wird zwischen den beiden kontrahirenden Theilen ausdrücklich vereinbart, daß die in Ausführung des Art. 1 hievor von französischen oder schweizerischen Postbüreaux ausgestellten Geldanweisungen und die bezüglichen Quittungen unter keinem Vorwande und unter keinem Namen, außer der durch Art. 2 hievor festgesetzten Taxe, mit einer Gebühr oder Taxe irgend welcher Art belegt werden dürfen.

Art. 4. Die Postverwaltung von Frankreich und die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft stellen, an den durch dieselben gemeinsam festzusetzenden Terminen, die Rechnungen über die durch ihre betreffenden Büreaux ausbezahlten Summen und auf denselben bezogenen Taxen auf; und diese Rechnungen sind, nach erfolgter gegenseitiger Prüfung und Richtigstellung, durch diejenige Verwaltung, welche der andern gegenüber als zahlungspflichtig anerkannt wird, inner der im gemeinsamen Einverständniß festzusetzenden Frist zu saldiren.

moitié entre l'administration des postes de France et l'administration des postes de la Confédération suisse.

Art. 3. Il est formellement convenu entre les deux Parties contractantes que les mandats délivrés par les bureaux de poste français ou suisse, en exécution de l'article 1er, et les acquits donnés sur ces mandats ne pourront, sous aucun prétexte et à quelque titre que ce soit, être soumis à un droit ou à une taxe quelconque en sus de la taxe fixée par l'article 2.

Art. 4. L'administration des postes de France et l'administration des postes de la Confédération suisse dresseront, aux époques qui seront fixées par elles, d'un commun accord, les comptes sur lesquels seront récapitulés toutes les sommes payées par leurs bureaux respectifs, ainsi que les taxes perçues sur les dites sommes, et ces comptes, après avoir été débattus et arrêtés contradictoirement, seront soldés par l'administration qui sera reconnue redevable envers l'autre, dans le délai dont les deux administrations conviendront.

Art. 5. Die von jeder der beiden Verwaltungen gegen Ausstellung von Geldanweisungen, deren Betrag von den Berechtigten inner acht Jahren, vom Datum der Einzahlung an, nicht erhoben worden ist, einkassirten Summen fallen definitiv derjenigen Verwaltung zu, welche diese Anweisungen ausgestellt hat.

Art. 6. Die Postverwaltung von Frankreich und die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft werden im gemeinsamen Einverständniß die Büreaux, welche infolge der vorstehenden Bestimmungen Geldanweisungen auszustellen und zu bezahlen haben, bezeichnen, die Form der oberwähnten Geldanweisungen und der im Artikel 4 bezeichneten Rechnungen festsetzen und alles dasjenige ordnen, was für die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags nothwendig ist.

Die oben erwähnten Ausführungsbestimmungen können jedoch so oft abgeändert werden, als es die beiden Verwaltungen im gemeinsamen Einverständniß nothwendig erachten.

Art. 5. Les sommes encaissées par chacune des deux administrations, en échange de mandats d'articles d'argent dont le montant n'aura pas été réclamé par les ayants-droit dans le délai de huit années, à partir du jour du versement des fonds, seront définitivement acquises à l'administration qui aura délivré ces mandats. 22. März 27. Sept. 1865.

Art. 6. L'administration des postes de France et l'administration des postes de la Confédération suisse désigneront, d'un commun accord, les bureaux qui devront délivrer et payer les mandats à émettre, en vertu des articles précédents; elles règleront la forme des mandats susmentionnés et celle des comptes désignés à l'article 4, ainsi que toute autre mesure de détail ou d'ordre nécessaire pour assurer l'exécution des stipulations de la présente convention.

Il est entendu que les mesures susdites pourront être modifiées par les deux administrations toutes les fois que, d'un commun accord, ces deux administrations en reconnaîtront la nécessité.

22. März 27. Sept. 1865.

Art. 7. Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem durch die beiden Kontrahenten gemeinsam festzusetzenden Tage und nach erfolgter Veröffentlichung, gemäß der für jeden Staat bestehenden Gesetze, in Vollzug und bleibt von drei zu drei Monaten so lange verbindlich, bis einer der kontrahirenden Theile dem andern, aber drei Monate zum Voraus, die Absicht mitgetheilt hat, den Vertrag aufzuheben.

Während diesen drei letzten Monaten bleibt der Vertrag in vollem und ungeschmälertem Vollzug, unbeschadet des Abschlusses und der Saldirung der Rechnungen nach Ablauf des genannten Termins.

Art. 8. Der gegenwärtige Vertrag ist zu ratifiziren, und die Ratifikationen sind so bald als möglich auszuwechseln.

Zur Urkunde dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihr Wappensiegel beigedruckt.

Doppelt ausgefertigt in Paris, den 22. März 1865.

(L. S.) (Gez.) **Kern.**

(L. S.) (Gez.) **Drouyn de Lhuys.**

Art. 7. La présente convention sera mise à exécution à partir du jour dont les deux Parties conviendront, dès que la promulgation en aura été faite d'après les lois particulières à chacun des deux Etats, et elle demeurera obligatoire de trois mois en trois mois, jusqu'à ce que l'une des deux Parties contractantes ait annoncé à l'autre, mais trois mois à l'avance, son intention d'en faire cesser les effets.

Pendant ces trois derniers mois, la convention continuera d'avoir son exécution pleine et entière, sans préjudice de la liquidation et du solde des comptes, après l'expiration du dit terme.

Art. 8. La présente convention sera ratifiée et les ratifications seront échangées aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à *Paris,* en double expédition, le 22 mars 1865.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**

(L. S.) (Sig.) **Drouyn de Lhuys.**

erklärt den vorstehenden Vertrag seinem ganzen Inhalte nach als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben, so weit es von ihr abhangt, gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den acht und zwanzigsten Heumonat eintausend achthundert fünf und sechzig.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.
(L. S.)
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Nous, ayant vu et examiné la dite Convention, l'avons approuvée et approuvons en toutes et chacune des dispositions qui y sont contenues; Déclarons, qu'elle est acceptée, ratifiée et confirmée, et Promettons qu'elle sera inviolablement observée. 22. März 27. Sept. 1865.

En foi de quoi, Nous avons donné les présentes signées de notre main et scellées de notre Sceau Impérial.

A *Paris,* le 31 Mars de l'an de grâce 1865.

NAPOLÉON.

(L. S.)

Par l'Empereur:
Drouyn de Lhuys.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen des vorstehenden Vertrages hat zwischen dem schweizerischen Minister in Paris, Herrn Dr. Kern, und dem Minister des Aeußern von Frankreich, Herrn Drouyn de Lhuys, am 14. August 1865 in Paris stattgefunden.

22. März
27. Sept.
1865.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehender Vertrag soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 27. September 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

---

18. Mai
27. Sept.
1865.

Konzessionsakt

für

die Eisenbahn von Pruntrut nach Delle.

(Vom 18. Mai 1865.)

Das Komite der Eisenbahn Pruntrut Delle,

etablirt in Pruntrut und mit Delegation ad hoc niedergesetzt von der Burger- und der Einwohnergemeinde der Stadt Pruntrut laut Protokollen vom 19. und 25. März 1865;

Handelnd für die besagten Gemeinden und in ihrem Namen;

Mit Rücksicht:

auf den beschlossenen und in der Ausführung begriffenen Bau einer Eisenbahnsektion am rechten Ufer des Allan (modo Allaine et Halle) auf französischem Gebiet zwischen

Montbéliard und Delle, bestimmt für die industriellen Bedürfnisse dieser Zone; 18. Mai 27. Sept. 1865.

auf die ökonomischen, landwirthschaftlichen und gewerblichen Interessen des Bezirks Pruntrut, welche sich an dieses Unternehmen knüpfen und die eine Verlängerung dieser Eisenbahn von Delle nach Pruntrut erheischen;

auf die günstige Stimmung der Land- und Stadtgemeinden des Bezirks Pruntrut, welche sich organisiren, um die ökonomische Zukunft der Eisenbahn von Pruntrut nach Delle, ihrer einzigen Verkehrsader, durch eine Zinsengarantie von 4 - 4½ % zu sichern;

auf die unverkennbare Wichtigkeit und die Dringlichkeit, die gegenwärtigen Umstände zur Verwirklichung einer Unternehmung zu benutzen, welche einer der hauptsächlichsten und berechtigtesten Zielpunkte unserer Gegend schon seit Langem war und noch ist;

auf den Umstand, daß die Vorstudien für die projektirte Linie Pruntrut-Delle vollendet sind; daß eine Rentabilitätsberechnung ihre Zukunft sichert; daß eine Konzession dieser Linie bereits am 22. Juli und 1. Dezember 1856 von der Kantons- und der Bundesbehörde ertheilt wurde, und daß, wenn man diese Konzession erlöschen ließ, dieß seinen Grund lediglich in der frühern Ungewißheit in Bezug auf die Verbindung von Delle mit einer andern Linie hatte, welche Ungewißheit nun vollständig gehoben ist, wie aus dem kaiserlichen Dekret vom 20. November 1864 erhellt; —

erlaubt sich, an die Regierung und durch deren Vermittlung an die Oberbehörden des Kantons und der Eidgenossenschaft, das Gesuch um Ertheilung der nachstehenden Konzession zu richten:

18. Mai
27. Sept.
1865.

Art. 1. Es wird dem Komite für die Eisenbahn Pruntrut-Delle, handelnd für und Namens der Burger- und der Einwohnergemeinde von Pruntrut, — oder der von demselben bezeichneten Gesellschaft die Konzession ertheilt für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Pruntrut bis an die französische Grenze bei Delle durch den Thalweg der Allaine.

Diese Konzession ist an die folgenden Bedingungen geknüpft:

Art. 2. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die konzessionirte Bahn nach den Regeln der Kunst anzulegen; sie wird dieselbe sofort nach vollendetem Bau in Betrieb setzen, und während der ganzen Konzessionsdauer in regelmäßigem und wohl organisirtem Betrieb erhalten.

Art. 3. Die Gesellschaft, als solche, hat ihr Domizil in Pruntrut, dem Hauptorte des Bezirks.

Art. 4. Die Dauer der Konzession für den Betrieb der Bahn im Nutzen und Schaden der Gesellschaft ist auf neun und neunzig auf einander folgende Jahre festgesetzt, vom Tage der Eröffnung des wirklichen Betriebs der ganzen Bahn (bis zu ihren im Art. 1 bezeichneten Endpunkten) an gerechnet, spätestens jedoch vom 1. Mai 1867 an.

Nach Ablauf jener Zeitdauer soll die Konzession nach dannzumaliger Uebereinkunft erneuert werden, insofern nicht vorher von dem im Art. 34 vorgesehenen Rückkaufsrechte Gebrauch gemacht worden ist.

Art. 5. Die Erstellung der Eisenbahn, welche den Gegenstand der vorliegenden Konzession bildet, gilt als ein gemeinnütziges Werk, weßhalb die Gesellschaft in alle Rechte eingesetzt wird, welche die Gesetze und Verordnungen

der Direktion der öffentlichen Bauten des Staates einräumen. 18. Mai 27. Sept. 1865.

Das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten findet seine Anwendung auf die Erbauung und den Unterhalt dieser Bahn.

Die Befugniß der Gesellschaft, die Abtretung von Grund und Boden zu beanspruchen, erstreckt sich:

a. auf den erforderlichen Boden für Erbauung und den Unterhalt der Bahn mit zweispurigem Unterbau nebst Seitengräben, sowie für die erforderlichen Abweichungen und Bahnkreuzungen;
b. auf den Raum zur Gewinnung und Ablagerung von Erde, Sand, Kies, Steinen und allen erforderlichen Materialien sowohl für die Bahn als für die herzustellenden Kommunikationen zwischen derselben und den Bauplätzen;
c. auf Grund und Boden für die der Bahn zugehörigen Anlagen, als: Zu- und Abfahrten, Wasserleitungen, Bahnhöfe und Stationsgebäude, Bahnwärterhäuser, Wasserreservoirs und Vorrathsmagazine;
d. auf Anlegung und Veränderung der Straßen, Wege und Wasserleitungen, wozu die Gesellschaft in Folge des Bahnbaues und gegenwärtigen Pflichtenheftes angehalten werden mag.

Art. 6. Die Gesellschaft hat spätestens 18 Monate nach der von der Bundesversammlung zu ertheilenden Genehmigung dieser Konzession, die Erdarbeiten der Bahn zu beginnen und zugleich dem Regierungsrathe den Ausweis zu leisten, daß sie die zur Ausführung des Unternehmens nöthigen Geldmittel besitze; widrigenfalls diese Konzession mit Ablauf jener Frist erloschen sein soll.

18. Mai
27. Sept.
1865.

Art. 7. Die Eisenbahn soll binnen 4 Jahren, vom Tage der Genehmigung gegenwärtiger Konzession durch die Bundesbehörde an gerechnet, vollendet und dem regelmäßigen Betrieb übergeben werden.

Sollte diese Verpflichtung bis zum besagten Termin unerfüllt bleiben, so wird der Große Rath, mit Berücksichtigung der Umstände, einen ihm angemessen scheinenden Endtermin festsetzen.

Art. 8. Die Bauarbeiten dürfen nicht begonnen werden, bevor die Gesellschaft die Bauplane der Regierung zur Genehmigung vorgelegt hat, und sie darf von diesen Planen nur nach neuerdings eingeholter Genehmigung der Regierung abweichen.

Zur Verwendung bei den Bau- und sonstigen Arbeiten der Bahn sollen die landesangehörigen Arbeiter vorzugsweise Berücksichtigung finden.

Art. 9. Da wo in Folge des Baues der Eisenbahn Uebergänge, Durchgänge und Wasserdurchlässe gebaut, überhaupt Veränderungen an Straßen, Wegen, Brücken, Stegen, Flüssen, Kanälen oder Bächen, Abzugsgräben, Wasserbrunnen oder Gasleitungen erforderlich werden, sollen alle Unkosten der Gesellschaft zufallen, so daß den Eigenthümern oder sonstigen mit dem Unterhalt belasteten Personen oder Gemeinden weder ein Schaden, noch eine größere Last als die bisher getragene aus jenen Veränderungen erwachsen darf. Die Plane zu diesen Arbeiten müssen dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt werden. Ueber die Nothwendigkeit und Ausdehnung solcher Bauten entscheidet im Falle des Widerspruchs die Regierung ohne Weiterziehung.

18. Mai 27. Sept. 1865.

Art. 10. Sollten nach Erbauung der Bahn öffentliche Straßen, Wege oder Brunnenleitungen, welche die Bahn durchkreuzen müssen, von Staats- oder Gemeinde wegen angelegt werden, so hat die Gesellschaft keine Entschädigung zu fordern für die Beeinträchtigung ihres Eigenthums; auch fallen derselben alle diejenigen Kosten allein zur Last, welche aus der hiedurch nothwendig gewordenen Errichtung von neuen Bahnwartshäusern und Anstellung von Bahnwärtern erwachsen sollten.

Wenn Straßen, Wege, Wässerungsanlagen, Brunnenleitungen u. s. w., welche die Bahn kreuzen, reparirt werden müssen, so hat die Gesellschaft für daraus entstehende Unterbrechungen im Bahndienste den Eigenthümern jener Objekte gegenüber kein Recht auf Entschädigungsforderung.

Wenn solche Reparaturen als nothwendig sich erweisen, so können dieselben, so weit sie die Bahn berühren, nur unter der Leitung der Bahningenieurs vorgenommen werden. Dießfalls gestellten Ansuchen wird die Bahnverwaltung mit Beförderung entsprechen.

Art. 11. Während des Baues sind von der Gesellschaft alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der Verkehr auf den bestehenden Straßen und Verbindungswegen überhaupt nicht unterbrochen, auch an Grundstücken und Gebäulichkeiten kein Schaden zugefügt werde; für nicht abzuwendende Beschädigungen hat die Gesellschaft Ersatz zu leisten.

Die Gesellschaft wird die Bahn, wo es die öffentliche Sicherheit erheischt, in ihren Kosten auf eine, hinlängliche Sicherheit gewährende Weise einfrieden, sowie alle diejenigen Vorkehrungen treffen, welche von der Regierung nöthig befunden werden.

18. Mai
27. Sept.
1865.

Gegenstände von naturhistorischem, antiquarischem, plastischem, überhaupt wissenschaftlichem Werthe, als z. B. Fossilien, Petrefakten, Münzen, Medaillen u. s. w., welche beim Bau der Bahn gefunden werden dürften, gehören dem Naturalienkabinet des Gymnasiums in Pruntrut.

Art. 12. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Eisenbahn nur einspurig anzulegen.

Art. 13. Sie hat allen denjenigen Bestimmungen sich zu unterziehen, welche die Bundesbehörde erlassen wird, um in technischer Beziehung die Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen zu sichern. (Art. 12 des Eisenbahngesetzes).

Art. 14. Die Bahn darf dem Verkehr nicht übergeben noch in Betrieb gesetzt werden, bevor die Regierung, auf den Bericht ihrer Delegirten, die förmliche Bewilligung dazu ertheilt haben wird.

Art. 15. Nach Vollendung der Bahn wird die Gesellschaft auf ihre Kosten einen vollständigen Gränz- und Katastralplan derselben mit Beiziehung der Interessirten aufnehmen, und zugleich im Einverständniß mit Delegirten der Bundes- und Kantonalbehörden eine Beschreibung der hergestellten Brücken, Uebergänge und andern Bauten, sowie ein Inventar des sämmtlichen Betriebsmaterials ausfertigen lassen.

Authentische Ausfertigungen dieser Dokumente, denen eine genaue und vollständig abgeschlossene Rechnung über die Kosten der Anlage der Bahn und ihres Betriebsmaterials beizulegen ist, sollen in das Archiv des Bundesraths und in dasjenige des Kantons niedergelegt werden.

In das letztere sind auch die vom Regierungsrathe genehmigten Statuten der Gesellschaft zu deponiren.

Später ausgeführte Ergänzungen oder Veränderungen

am Bau der Bahn sollen in den gedachten Dokumenten nachgetragen werden.

Art. 16. Die Bahn, sammt beweglicher und unbeweglicher Zugehör, soll stets in gutem Zustand erhalten werden, und die Regierung kann denselben jederzeit untersuchen lassen, sowie von sich aus auf Kosten der Gesellschaft die nöthigen Sicherheitsmaßregeln treffen.

Art. 17. Die Lokomotiven sollen nach den besten Modellen konstruirt sein und allen Bedingungen der Sicherheit entsprechen.

Das Nämliche gilt für die Konstruktion der Wägen für die Reisenden, wovon drei Klassen herzustellen sind:

Erste Klasse: gedeckt, garnirt, Rücken und Sitze gepolstert, und mit Glacen geschlossen.

Zweite Klasse: gedeckt, mit gepolsterten Sitzen und mit Glacen geschlossen;

Dritte Klasse: gedeckt, mit ungepolsterten Sitzen und mit Fensterscheiben geschlossen.

Art. 18. Die Gesellschaft verpflichtet sich, wenigstens zwei tägliche Kommunikationen für Reisende zu unterhalten. Diese Personenzüge sollen mit einer hinreichenden Anzahl Wägen der drei Klassen versehen sein, und bei allen Stationen anhalten.

Art. 19. Folgende Taxen sind der Gesellschaft als Maximum für den Personen- und Waarentransport gestattet:

Tarif.

Personen.

	Per Kilometer.	Per Stunde.
Wagen erster Klasse	Fr. 0,104.	Fr. 0,50.
„ zweiter „ .	„ 0,073.	„ 0,35
„ dritter „ .	„ 0,052.	„ 0,25.

18. Mai 27. Sept. 1865.

Kinder unter 10 Jahren zahlen auf allen Plätzen die Hälfte.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, für Billets, auf Hin- und Rückfahrt am gleichen Tage gültig, eine Ermäßigung von 20 Prozent auf obiger Taxe eintreten zu lassen. Für Abonnementsbillets zur regelmäßigen Benutzung der gleichen Bahnstrecke während wenigstens drei Monaten wird sie einen weitern Rabatt bewilligen.

Vieh.

	Per Kilometer.	Per Stunde.
Pferde und Maulthiere, vom Stück . . .	Fr. 0,167.	Fr. 0,80
Ochsen, Kühe und Stiere, vom Stück . . .	„ 0,083.	„ 0,40
Kälber, Schweine und Hunde vom Stück	„ 0,031.	„ 0,15.
Schafe und Ziegen vom Stück	„ 0,031.	„ 0,15.

Für die Ladung ganzer Transportwägen soll eine angemessene Ermäßigung der obigen Taxen stattfinden.

Waaren.

Für Waaren sind 4 Klassen aufzustellen, wovon die erste (oberste Klasse) nicht über Fr. 0,167 per Tonne und per Kilometer (Fr. 0,04 per Stunde und per Zentner), und die niedrigste nicht über Fr. 0,104 per Tonne und per Kilometer (Fr. 0,025 per Stunde und per Zentner) bezahlen soll.

Fuhrwerke.

Fuhrwerke jeder Art bezahlen von Fr. 0,25 bis Fr. 0,32 per Kilometer (Fr. 1. 20 bis Fr. 1,536 per Stunde).

Art. 20. Waaren jeder Art, die mit der Schnelligkeit der Personenzüge transportirt werden sollen, bezahlen eine Taxe von Fr. 0,333 per Tonne und per Kilometer (Fr. 0,08 per Zentner und per Stunde). 18. Mai 27. Sept. 1865.

Das Gepäck der Reisenden, mit Ausnahme des kleinen Handgepäcks, das sie bei sich tragen, bezahlt Fr. 0,50 per Tonne und per Kilometer (Fr. 0,12 per Zentner und per Stunde).

Vieh und Wägen, mit der Schnelligkeit der Personenzüge transportirt, bezahlen 40 Prozent mehr als die gewöhnliche Taxe. (Art. 19).

Für den Transport von baarem Gelde soll die Taxe so berechnet werden, daß für 1000 Franken per Kilometer Fr. 0,0083 (Fr. 0,04 per Stunde) zu bezahlen sind.

Das Minimum ist: beim Gewicht 25 Kilogramm (½ Zentner); vom Werth Fr. 500, und in Bezug auf Entfernung 2 Kilometer (½ Stunde). Bruchtheile von 1 Kilometer (½ Stunde) gelten für ein volles Ganzes.

Das Minimum der Transporttaxe eines Gegenstandes darf nicht weniger als Fr. 0,40 betragen.

Sendungen bis zu 25 Kilogramm (50 Pfund) sind stets als Eilgut zu behandeln.

Traglasten mit ländlichen Erzeugnissen bis auf 25 Kilogramm (50 Pfund), welche in Begleitung der Träger mit den Personenzügen befördert werden, sind frachtfrei; das Uebergewicht bezahlt die gewöhnliche Güterfracht.

Art. 21. Wenn während drei auf einander folgenden Jahren der Reinertrag der Eisenbahn 10 Prozent übersteigt, so sollen die vorstehenden Taxen einer Revision und verhältnißmäßigen Herabsetzung unterworfen werden.

Art. 22. Die durchschnittliche Schnelligkeit des Transports der Reisenden soll mindestens so sein, daß 30 Kilo-

18. Mai
27. Sept.
1865.

meter (6 Wegstunden) in einer Zeitstunde zurückgelegt werden.

Waarentransporte zur niedrigern Taxe sollen innert der nächsten zweimal 24 Stunden nach ihrer Ablieferung auf der Bahnstation spedirt werden; wenn aber der Versender einen längern Termin gestattet, so kann ihm ein verhältnißmäßiger Rabatt bewilligt werden.

Für Eilgut soll die Versendung durch den ersten Personenzug geschehen, insofern die Abgabe eine Stunde vor dessen Abgang stattgefunden hat.

Die Gesellschaft behält sich vor, für den Transportdienst spezifizirte Reglemente mit Genehmigung der Regierung aufzustellen.

Art. 23. Die Waaren, welche der Eisenbahnverwaltung zum Transport übergeben werden, sind in den betreffenden Stationsladplätzen abzuliefern.

Die im Tarif festgesetzten Taxen begreifen nur den Transport von Station zu Station.

Für die Ablieferung im Domizil der Adressaten hat die Verwaltung auf den Hauptstationen die gehörigen Einrichtungen zu treffen, und die Tarife der dafür zu erhebenden Taxen der Genehmigung der Regierung zu unterstellen.

Ein ebenfalls der Regierung zur Genehmigung vorzulegender Tarif wird die Taxe für den Transport der Reisenden und ihres Gepäckes von und nach den Bahnhöfen festsetzen.

Art. 24. Die Taxen sollen überall und für Jedermann gleichmäßig berechnet werden. Die Eisenbahnverwaltung darf Niemandem einen Vorzug einräumen, den sie nicht unter gleichen Umständen allen Andern gestattet.

Für den Transport von Getreide soll der Preis auf 5 Centimen per Tonne und per Kilometer (0,01$^1/_5$ per Zentner und per Stunde) ermäßigt werden, sobald im Kanton Bern der Mittelpreis eines Hektoliters Korn 22 Fr. erreicht (Fr. 33 das Immi) und der Gesellschaft hievon seitens der Regierung Anzeige gemacht wird. 18. Mai 27. Sept. 1865.

Art. 25. Jede Aenderung am Tarif oder an den Transportreglementen soll gehörig veröffentlicht werden, Tarifänderungen mindestens vierzehn Tage vor ihrem Inkrafttreten.

Wenn die Gesellschaft es für angemessen erachtet, ihre Taxen herabzusetzen, so soll diese Herabsetzung mindestens drei Monate für die Reisenden und ein Jahr für die Waaren in Kraft bleiben. Diese Bestimmung findet indessen keine Anwendung mit Hinsicht auf sogenannte Vergnügungszüge oder ausnahmsweise Vergünstigungen bei besondern Anlässen.

Art. 26. Die Gesellschaft hat sich an den das Postregal beschlagenden Art. 8 des Eisenbahngesetzes vom 28. Heumonat 1852 zu halten; wogegen sie aber das Recht erlangt, Omnibusdienste und Verbindungen zwischen den Eisenbahnstationen und den abseits gelegenen Ortschaften bis auf eine Entfernung von 15 Kilometern (3 Wegstunden) von der Eisenbahn zu errichten, mit Inanspruchnahme der im Art. 14 des Regulativs vom 28. Wintermonat 1851 über die Ertheilung von Postkonzessionen vorgesehenen Ermäßigung der Konzessionsgebühr.

Art. 27. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Militär, welches im eidgenössischen oder kantonalen Dienste steht, sowie eidgenössisches oder kantonales Kriegsmaterial, auf Anordnung der zuständigen Militärstelle, durch die ordent-

18. Mai
27. Sept.
1865.

lichen Bahnzüge zu befördern. Größere Truppenkorps im eidgenössischen Militärdienste, sowie das Materielle derselben, sind unter den gleichen Bedingungen nöthigenfalls durch außerordentliche Bahnzüge zu befördern.

Jedoch hat die Eidgenossenschaft oder der Kanton die Kosten, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaßregeln für den Transport von Pulver und Kriegsmunition veranlaßt werden, zu tragen, und für Schaden zu haften, der durch Beförderung der letzterwähnten Gegenstände, ohne Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Angestellten, verursacht werden sollte.

Art. 28. Die Handhabung der Polizei auf der Eisenbahn, in den Bahnhöfen und andern dazu gehörenden Gebäuden steht der Gesellschaft zu. Den öffentlichen Behörden ist jedoch der freie Eintritt gestattet, falls es sich um Erhaltung der Ordnung handelt. Reglemente, die von der Regierung genehmigt sein müssen, werden den Dienst ordnen, und es haben die Polizeiangestellten und Bahnwärter einen Eid abzulegen.

Art. 29. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen in schicklicher Weise zu gestatten, ohne daß die Tarifsätze zu Ungunsten einmündender Bahnlinien ungleich gehalten werden dürfen. — Derselben steht es frei, vertragsmäßige Vereinbarungen zu treffen in Bezug auf den Bau, den gemeinsamen Betrieb, oder die Verpachtung, sowie den Anschluß ihrer Linie; welche Uebereinkommen jedoch der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterstellen sind.

Art. 30. Die Gesellschaft, als solche, soll für die Bahn selbst, nebst Bahnhöfen, Zubehör und Betriebsmate-

rial, weder in kantonale noch in Gemeindebesteurung gezogen werden dürfen. 18. Mai 27. Sept. 1865.

In dieser Steuerfreiheit sind jedoch die gesetzlichen Beiträge an die gegenseitige Brandversicherung nicht inbegriffen. Die Angestellten, welche im Kanton wohnen, sowie Gebäude und Liegenschaften, welche die Gesellschaft außerhalb des Bahnkörpers besitzen könnte, unterliegen der gewöhnlichen Besteurung.

Art. 31. Außer den Lokomotivführern und Maschinisten, welche das Bundesgesetz vom Militärdienste befreit, sind, mit Vorbehalt der Genehmigung der Bundesbehörden, auch die Zugführer, Bahnwärter und übrigen Eisenbahnangestellten während der Dauer ihrer Anstellung persönlich militärfrei.

Art. 32. Schienen, Schienenstühle, Drehscheiben, Räder, Achsen und Lokomotiven, die vom Ausland bezogen werden und für die Eisenbahn Pruntrut-Delle bestimmt sind, sind vom eidgenössischen Eingangszoll befreit.

Den schweizerischen Fabriken, welche die genannten Gegenstände liefern, wird der eidgenössische Eingangszoll auf den hiefür erforderlichen Rohstoffen erlassen.

Diese Bestimmung findet jedoch nur für einen Zeitraum von zehn Jahren, vom Datum der ertheilten Bundeskonzession an, ihre Anwendung. (Bundesgesetz vom 28. Heumonat 1852, Art. 3.)

Art. 33. Sollten Konzessionen für die Verlängerung der Eisenbahnstrecke ertheilt werden, so hat die Gesellschaft, bei übrigens gleichen Bedingungen, jederzeit den Vorzug vor jeder andern Gesellschaft. Im Falle von Streitigkeiten hat der Regierungsrath darüber zu entscheiden.

Art. 34. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt

18. Mai
27. Sept.
1865.

allem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnstrecke an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat. (Art. 4.)

Falls eine Verständigung über die zu leistende Entschädigung nicht erzielt werden könnte, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt. (Art. 39.)

Art. 35. Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, zu bezahlen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre soll der 22½fache, und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages bezahlt werden, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf.

   Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind schiedsgerichtlich auszutragen. (Art. 39).

Art. 36. Alle Bundesgesetze sollen auf das Unternehmen ihre volle Anwendung finden, insoweit die vorliegende Konzession nicht ausdrücklich etwas Gegentheiliges statuirt.

Art. 37. Die konzessionirte Gesellschaft darf sich mit keinem andern Unternehmen fusioniren, oder die konzessionirte Eisenbahnlinie an eine andere Gesellschaft abtreten, ohne hiefür vom Großen Rathe ermächtigt worden zu sein.

Art. 38. Für die Erfüllung sämmtlicher, durch gegenwärtigen Vertrag stipulirten Verbindlichkeiten hat das Komite, im Namen der zu konstituirenden Gesellschaft, 6 Monate nach Ratifikation der Konzession durch die Bundesbehörde, eine Kaution im Betrage von 25,000 Fr. und zwar in baar oder in Werthpapieren zu hinterlegen. Im erstern Falle ist die Summe durch die Regierung zu 3 % zu verzinsen.

Diese Kaution soll der Gesellschaft zurückerstattet werden, sobald sie nachweist, das Vierfache des Betrages derselben für die Anlage der Bahn verausgabt zu haben.

Art. 39. Alle Streitigkeiten, welche in Hinsicht der Klauseln, Lasten und Bedingungen dieser Konzession entstehen könnten, werden durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden.

18. Mai
27. Sept.
1865.

Dieses Gericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Pruntrut, den 18. Mai 1865.

Namens der Burger- und der Einwohnergemeinde von Pruntrut:

J. B. Carraz. J. Choffat.
Ber, Ingenieur. X. Kohler, Professor.
P. Girardin. C. Braichet.

Die Einwohnerversammlung von Pruntrut, in ihrer heutigen Sitzung, und in Ausführung ihrer Protokolle und Beschlüsse vom 25. Mai 1865, genehmigt und ratifizirt hiermit unverändert, der Form und dem Inhalte nach, das vorstehende, für und Namens derselben von ihrem obgenannten Komite gestellte Konzessionsbegehren.

Gegeben in Pruntrut, in der Sitzung, den 25. Mai 1865.

Der Präsident:
F. Gigon.
Der Gerichtschreiber:
X. Laederer.

Die General-Burgerversammlung der Stadt Pruntrut, in ihrer heutigen Sitzung, den 25. Mai 1865; in Ausführung ihres Protokolles und ihres Beschlusses vom 19. März abhin, erklärt, daß sie das beiliegende Kon-

zessionsbegehren und den vorstehenden Konzessionsakt, wie sie für und Namens derselben von ihrem Komite formulirt wurden, unverändert, der Form und dem Inhalte nach, genehmigt und ratifizirt. 18. Mai 27. Sept. 1865.

Gegeben in der Sitzung zu Pruntrut, den 25. Mai 1865.

Der Präsident der Versammlungen:

(L. S.) **L. Béchaux.**

Der Sekretär:

J. Jollat.

Der Große Rath des Kantons Bern,

Nach Prüfung obiger Konzession, welche von der Einwohner- und der Burgergemeinde von Pruntrut durch das Organ eines Komite von sechs Mitgliedern zu dem Zwecke nachgesucht wurde, um dieselbe, mit Vorbehalt der staatlichen Genehmigung, einer erst noch zu bildenden Aktiengesellschaft zu übertragen;

In der Absicht, einerseits nichts zu versäumen, um dem Bezirk Pruntrut möglichst bald zu der Wohlthat einer Schienenverbindung zu verhelfen und ihm dieselbe zu sichern; anderseits aber die Erstellung einer direkten Eisenbahnlinie zwischen Bern, Biel und Pruntrut nicht durch die Form der Konzessionen zu Gunsten der verschiedenen Theile des Jura-Netzes zu erschweren;

Auf den Vorschlag der Eisenbahndirektion und der ad hoc niedergesetzten Spezialkommission,

beschließt:

Vorstehende, von den Gemeinden von Pruntrut nachgesuchte Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn

18. Mai
27. Sept.
1865.

von Pruntrut an die Kantonsgrenze, zwischen Boncourt und Delle, wird unter den nachbezeichneten Bedingungen ertheilt:

1. Der Staat Bern ist berechtigt, sich im Schooße der Verwaltung des Unternehmens in geeigneter Weise vertreten zu lassen.

2. Die Eisenbahnverwaltung hat, im Einverständniß mit den kompetenten Behörden, die nöthige Vorsorge zu treffen, um den Bezug des Ohmgeldes zu sichern.

3. Der Staat reservirt sich, im Interesse der Erstellung eines jurassischen Eisenbahnnetzes, die folgenden Rechte:

a. die Anwendung der von den Behörden in Bezug auf das jurassische Netz aufzustellenden allgemeinen und besondern Bestimmungen, wofern es für angemessen erachtet wird, auch auf die im Bezirk Pruntrut konzedirte Sektion auszudehnen;

b. diese Sektion jederzeit, nach einer sechsmonatlichen Aufkündung, zurückzukaufen, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung einer Privatgesellschaft, der dann die Erstellung einer Eisenbahn nach Biel oder Basel überbunden würde.

Die Rückkaufsumme wird fixirt auf das 25fache des Reinergebnisses der fünf letzten Betriebsjahre, oder der sonstigen Dauer des Betriebs, falls die Linie noch nicht fünf Jahre lang betrieben wurde. Diese Summe darf jedoch, mit Vorbehalt einer besondern Uebereinkunft, nicht unter die Erstellungskosten herabsinken.

4. Die konzedirte Linie wird der Steuer unterworfen, sobald ihr Reinergebniß 5% erreicht. 18. Mai 27. Sept. 1865.

Bern, den 3. Juni 1865.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
Niggeler.
Der Staatsschreiber,
M. v. Stürler.

Bundesbeschluß,

18. Juli 27. Sept. 1865.

betreffend

den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Pruntrut bis zur schweizerisch-französischen Grenze bei Delle.

(Vom 18. Heumonat 1865.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht:

einer vom Großen Rathe des Kantons Bern unterm 3. Brachmonat 1865 der Burger- und Munizipalgemeinde Pruntrut ertheilten Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Pruntrut nach Delle, beziehungsweise nach der schweizerisch-französischen Grenze;

eines sachbezüglichen Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 13. Heumonat 1865;

18. Juli
27. Sept.
1865.

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird der genannten Eisenbahnkonzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, von dem Zeitpunkte der Eröffnung ihres Betriebes auf der ganzen Bahnstrecke an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes. 18. Juli 27. Sept. 1865.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen sind, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

18. Juli
27. Sept.
1865.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 18 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Baues zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Die Konzessionäre sind verpflichtet, auf ihre Kosten an geeigneter Stelle im Bahnkörper, oder neben demselben, eine Minenkammer in der Weise anzulegen, daß durch deren Sprengung die Bahn augenblicklich unterbrochen werden kann, und es sind dieselben gegenüber dem Bunde zu keiner Entschädigungsforderung berechtigt, wenn in Fällen von Krieg oder Kriegsgefahr die Militärbehörden der Eidgenossenschaft eine Unterbrechung der Bahn und ihres Betriebes wirklich anordnen.

Das Bahntracé ist mit Rücksicht hierauf der Genehmigung des Bundesrathes zu unterstellen, zu welchem Ende demselben ein Detailplan in größerem Maßstabe vorzulegen ist, auf welchem die Konstruktion der Minenkammer zu verzeichnen ist.

Art. 5. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung, namentlich des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Heumonat 1852, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. 18. Juli 27. Sept. 1865.

Insbesondere wird gegenüber Art. 36 der Konzession der Grundsatz festgehalten, daß die eidgenössischen Gesetze unbedingt für die Unternehmung maßgebend sein sollen.

Im Fernern soll durch die Bestimmung des Art. 9, zweites Lemma, betreffend die Erstellung von Kommunikationswegen u. s. w., und Art. 33, betreffend den Vorrang für die Verlängerung der Bahn, denjenigen Befugnissen nicht vorgegriffen sein, welche das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 und Art. 17 desjenigen vom 28. Heumonat 1852 den Bundesbehörden einräumen.

Ebenso soll durch Art. 26 der Konzession dem Gesetze vom 2. Brachmonat 1849 über das Postregal, nach welchem die Ertheilung von Konzessionen für Omnibusdienste der Postverwaltung zusteht, kein Eintrag geschehen.

Gegenüber dem Art. 31 der Konzession wird der Vorbehalt gemacht, daß die Militärdienst-Enthebungsgesuche nach dem Bundesbeschlusse vom 20. Heumonat 1853 dem Bundesrathe vorzulegen sind.

Hinsichtlich der zollfreien Einfuhr von Eisenbahnbestandtheilen wird gegenüber dem Art. 32, Lemma 2 bedungen, daß der Bundesbeschluß vom 9. Heumonat 1864, resp. 19. Heumonat 1854 maßgebend sein solle.

Endlich werden gegenüber dem Art. 39 der Konzession die Hoheitsrechte der Bundesbehörden verwahrt.

18. Juli
27. Sept.
1865

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 17. Heumonat 1865.

Der Präsident: **A. R. Planta.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 28. Herbstmonat 1865.

Der Präsident: Dr. **J. Rüttimann.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 20. Heumonat 1865.

Der Bundespräsident: **Schenk.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehende Konzession sammt Bundesbeschluß soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 27. September 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

---

20. Oktober 1865.

Beschluß,

betreffend

die Aufstellung von Aufsichtskommissionen für die Strafanstalten in Bern, Pruntrut und Thorberg.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion,
beschließt:

§ 1. Die Justiz- und Polizeidirektion wird ermächtigt, für jede der drei Strafanstalten des Kantons, in Bern, Pruntrut und Thorberg, eine besondere Aufsichtskommission von 3 bis 5 Mitgliedern zu bestellen.

§ 2. Jede dieser Kommissionen hat die Aufsicht sowohl über die betreffende Anstalt im Allgemeinen, als über die Amtsführung des Vorstehers und sämmtlicher Beamten und Angestellten in allen Zweigen ihrer Thätigkeit nach Mitgabe einer von der Justiz- und Polizeidirektion zu erlassenden Instruktion.

§ 3. Dieser Beschluß ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 20. Oktober 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

---

30. Oktober 1865.

Beschluß,

betreffend

die Aufhebung des Ohmgeldbüreau Thoren.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß das Ohmgeldbüreau Thoren, Amtsbezirks Schwarzenburg, infolge veränderter Verkehrsverhältnisse jede Bedeutung verloren hat,

in Anwendung des § 19 des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860,

beschließt:

Das Ohmgeldbüreau Thoren ist auf Ende des laufenden Jahres aufgehoben.

Dieser Beschluß, mit dessen Vollziehung die Ohmgeldverwaltung beauftragt ist, soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 30. Oktober 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Verordnung

4. Nov. 1865.

über

die Eintragung der Geburten in die Register.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in der Absicht, den Taufrödeln in ihrer Bedeutung als Geburtsregister größere Zuverlässigkeit zu verschaffen und den Ortsgeistlichen die richtige Führung dieser Register möglich zu machen,

verordnet:

§. 1. Jede Geburt eines Kindes muß innerhalb 20 Tagen nach der Niederkunft bei dem Ortsgeistlichen, welcher als Civilstandsbeamter den Taufrodel führt, behufs der Einschreibung in denselben angezeigt werden.

§. 2. Die Geburt muß von dem Vater oder, in dessen Ermanglung, von den Medizinalpersonen, Hebammen oder den andern Personen, welche bei der Geburt zugegen gewesen sind, und, wenn die Mutter außer ihrem Wohnorte niedergekommen ist, von derjenigen Person angezeigt werden, bei welcher sie niedergekommen ist.

Die Unterlassung der Geburtsanzeige wird mit einer Buße von 1 Fr. bis 30 Fr. bestraft.

§. 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1866 in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden. Durch dieselbe werden

4. Nov. 1865. aufgehoben der Art. 2 des Kreisschreibens vom 22. November 1820 und der letzte Abschnitt des §. 8 der Predigerordnung vom 20. September 1824.

Bern, den 4. November 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

---

20. Nov. 1865.

Beschluß,

betreffend

Errichtung eines Ohmgeldbüreaus in Abländschen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Anwendung des § 19 des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschließt:

1. In Abländschen wird ein neues Ohmgeldbüreau errichtet. Die Besoldung des Einnehmers wird auf jährlich fünfzig Franken festgesetzt.

2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Derselbe

ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen und durch die Finanzdirektion zur weitern Vollziehung zu bringen. 20. Nov. 1865.

Bern, den 20. November 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Vicepräsident,
Scherz.

Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Bernische Staatsbahn.

24. Nov. 1865.

Bahnordnung.

(Vom 22. April 1864 und 24. November 1865.)

Art. 1. Die Bahnpolizei wird unvorgreiflich den Befugnissen der Bundespolizei, durch die Beamten der Staatsbahn gehandhabt.

Zur Ausübung derselben sind zunächst berufen und verpflichtet: der Betriebsinspektor, der Bahningenieur, die Stationsvorsteher, die Bahnmeister, Bahnwärter, Portier und Nachtwächter.

Dieselben haben vor dem betreffenden Regierungsstatthalter für gewissenhafte und treue Pflichterfüllung den verfassungsmäßigen Eid zu leisten.

Die Bahnpolizeibeamten müssen bei der Ausübung ihres Amtes die vorgeschriebene Dienstkleidung, resp. das Dienstabzeichen tragen.

Art. 2. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen

24. Nov. 1865.

Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, insoweit als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen Verordnungen und Reglemente erforderlich ist.

Art. 3. Sowie die Staats- und Gemeindepolizeibeamten auf Ersuchen der Bahnpolizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei unterstützen werden, sind auch die Letztern verpflichtet, den öffentlichen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes, innerhalb des vorstehend bezeichneten Gebietes, Hülfe zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besondern Pflichten zulassen.

Art. 4. Die Eisenbahnreisenden, sowie das Publikum im Allgemeinen, müssen den Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung Behufs Sicherung der Bahn und ihrer Zubehörden und der Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Güter getroffen werden. Jedermann hat den dienstlichen Aufforderungen der mit Dienstkleidung oder Dienstzeichen versehenen Bahnbeamten unweigerlich Folge zu leisten.

Art. 5. Mit Ausnahme der Polizeibeamten, die am Orte des Bahnhofs in Funktion stehen, und der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Ohmgeld- und Postbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Wagen oder Omnibus, welche Reisende zur Bahn bringen, resp. von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Art. 6. Das Planum der Bahn (Schienenweg), die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstige Anlagen, dürfen weder durch Menschen noch durch Vieh betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange und insofern die letztern nicht durch Barrieren verschlossen sind, und dabei ist jeder Aufenthalt auf dem Bahnkörper zu vermeiden. 24. Nov. 1865.

Art. 7. Das Hinüberschaffen von Baumstämmen und sonstigen schweren Gegenständen, wodurch die Bahn beschädigt werden kann, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

Art. 8. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter und Vieh bei den aufgestellten Haltpfählen oder Warnungstafeln anhalten.

Art. 9. Widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit einer Buße von Fr. 5 bis 50 bestraft und überdieß haftet der Fehlbare für allen daraus erwachsenden Schaden.

Art. 10. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten sind beauftragt, jede Uebertretung der vorstehenden Vorschriften zu verhindern, Uebertreter zurechtzuweisen und nöthigenfalls Störer des Bahnbetriebes oder Beschädiger der Bahn im Betretungsfall zu verhaften.

Der Verhaftete ist ungesäumt an die zuständige Polizeibehörde abzuliefern.

Bern, den 22. April 1864.

24. Nov. 1865. Entworfen vom Direktorium der bernischen Staatsbahn und dem h. Regierungsrathe des Kantons Bern zur Genehmigung vorgelegt.

Namens des Direktoriums:
Der Vicepräsident,
Jul. Schaller.
Der Sekretär,
L. Schlinke.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehende unterm 20. Mai 1864 genehmigte Bahnordnung soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 24. November 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Vicepräsident,
Scherz.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

---

13. Dez. 1865.

Gesetz,

betreffend

Herabsetzung des Ohmgeldes auf Obstwein.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung:

daß das dermal bestehende Ohmgeld auf Obstwein zu hoch ist und außer Verhältniß zum Werthe desselben steht,

in Abänderung des § 1 des Ohmgeldgesetzes vom 9. März 1841 und des § 1, Ziffer II, 1 des Gesetzes über die Umwandlung des Ohmgeldtarifes vom 28. März 1853; 13. Dez. 1865.

auf den Antrag der Finanzdirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. Von zum Verbrauche in den Kanton Bern in einfachen Fässern eingeführten Obstwein und Obstmost (Cider) wird eine Ohmgeldgebühr von 2 Rp. per Maaß für schweizerisches und 3 Rp. für fremdes Produkt bezogen.

Art. 2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses mit dem 1. März 1866 in Kraft tretenden Gesetzes beauftragt.

Bern, den 13. Dezember 1865.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
Niggeler.
Der Staatsschreiber,
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 14. Dezember 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

---

13. Dez. 1865.

Gesetz,

betreffend

die Gebühren für Verkünddispense und für Bewilligungen zu Eheeinsegnungen in der heiligen Zeit.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

daß es angemessen erscheint, für die Ertheilung von Verkündungsdispensationen und für Bewilligungen zu Eheeinsegnungen in der heiligen Zeit eine billige Staatsgebühr festzusetzen,

auf den Vortrag der Direktion der Finanzen und des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Für die nach den einschlagenden Gesetzen von der Direktion der Justiz und Polizei unter besondern Umständen zu ertheilenden Dispensationen von einer oder zwei Verkündungen eines Eheverlöbnisses soll fortan, der Stempel nicht inbegriffen, eine Staatsgebühr von Fr. 10 und für die Bewilligung zu Kopulationen in der heiligen Zeit eine Gebühr von Fr. 15 bezahlt werden. Das Sekretariat der Justiz- und Polizeidirektion hat die daherige Kontrolle zu führen.

2. Dieses Gesetz, durch welches dasjenige vom 8. Januar 1851 aufgehoben wird, tritt mit dem 1. März 1866 in Kraft. 13. Dez. 1865.

Bern, den 13. Dezember 1865.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
Niggeler.
Der Staatsschreiber,
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 14. Dezember 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

14. Dez. 1865.

Gesetz

über

die Vereinigung und den Loskauf der Fischezenrechte.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht

die Fischezenrechte im Interesse der Volkswirthschaft zu vereinigen

beschließt:

I. Abschnitt.

Ermittlung der Ansprachen auf Fischezenrechte.

§. 1. Es wird allen Inhabern oder Ansprechern von Fischezenrechten irgend einer Art auf öffentliche oder Privatgewässer, die sich innerhalb des bernischen Territoriums befinden, eine Frist von 3 Monaten anberaumt, um ihre Rechte in der nachbezeichneten Weise geltend zu machen.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Fischezenrechte, welche dem Staat als Eigenthümer der öffentlichen Gewässer zustehen (Satz. 335 C., Art. 538 code civil, Gesetz über die Fischerei vom 26. Februar 1833, Gesetz über die Korrektion und den Unterhalt der Gewässer vom 3. April 1857), sowie jene, welche dem Staate, Gemeinden, Korporationen oder Privaten als Eigenthümer der betreffenden Privatgewässer zukommen. (Art. 31 des Gesetzes über Korrektion und Unterhalt der Gewässer vom 3. April 1857.)

§ 2. Die Geltendmachung geschieht durch eine schriftliche Eingabe, welche bei dem Regierungsstatthalter des Amtsbezirks einzureichen ist, in dem das fischezenpflichtige Gewässer oder Gewässer-Revier gelegen ist.

Haftet ein zusammenhängendes Fischezenrecht auf einem Gewässer oder Gewässer-Revier, welches sich über mehrere Amtsbezirke erstreckt, so hat die Eingabe bei dem Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirks zu geschehen, in dem die größte Strecke des pflichtigen Gewässers gelegen ist. — Doch hat der Regierungsstatthalter, bei dem die Eingabe erfolgt, den Regierungsstatthaltern der andern Amtsbezirke, auf welche sich dieselbe erstreckt, von Amteswegen davon Mittheilung zu machen.

§ 3. Die Eingabe soll enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Fischezenberechtigung nach der Natur des Rechts, der Zeit, der Art und Weise seiner Ausübung 2c.;
2. die Bezeichnung des fischezenpflichtigen Gewässers mit Angabe der örtlichen Grenzen, bis zu denen das Fischezenrecht sich erstreckt;
3. die Angabe der Titel, auf welche der Ansprecher seine Fischezenberechtigung stützt, endlich
4. die genaue Namensbezeichnung des Ansprechers selbst mit Angabe des Wohnorts.

Der Eingabe müssen beigelegt werden, die urkundlichen Titel, auf welche der Ansprecher seine Fischezenberechtigung gründet, entweder in Original oder in notarialisch beglaubigten Abschriften oder Auszügen.

Fehlen urkundliche Titel, so hat der Ansprecher sonst in anderer Weise die Berechtigung, worauf er sich stützt, darzuthun.

Die Regierungsstatthalter haben den Ansprechern auf

13. Dez. 1865.

ihr Verlangen für die Eingabe sammt Belegstücken Empfangscheine auszustellen.

§ 4. Zur Eingabe verpflichtet ist nur der Fischezenberechtigte selbst; dazu berechtigt sind auch andere Interessenten, wie z. B. der Pfandgläubiger, dem ein solches Recht zum Unterpfand verschrieben ist, u. s. w.

§ 5. Die Fischezenberechtigten, welche unterlassen, ihre Rechte innert der festgesetzten Zeitfrist (§ 1) und in der angegebenen Weise (§ 2 und 3) geltend zu machen, werden angesehen, als hätten sie auf dieselben Verzicht geleistet.

§ 6. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nur dann statt, wenn der Ansprecher oder sonstige Interressenten (§ 4) von den zur Eingabe verpflichtenden oder berechtigenden Thatsachen entweder gar keine oder erst so spät Kenntniß erhalten hat, daß es ihm unmöglich gewesen wäre, die Eingabe zu besorgen.

§ 7. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen der Frist von weitern drei Monaten von dem Auslaufe der im § 1 bestimmten Frist hinweg unter den gewöhnlichen Formen (§ 97 ff. P.) bei dem Gerichtspräsidenten desjenigen Amtsbezirks anbegehrt werden, in dem die Eingabe hätte geschehen sollen (§ 2).

Der Impetrant hat auf Verlangen des Eigenthümers des pflichtigen Gewässers den Eid zu leisten, daß er sich in dem in § 6 vorgesehenen Falle befindet.

Von dem Entscheide des Gerichtspräsidenten findet Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof statt, wenn der Werth des angesprochenen Fischezenrechts nach vorläufiger Schatzung die amtsgerichtliche Kompetenzsumme übersteigt.

Widersetzt sich der Impetrat dem Wiedereinsetzungsbegehren nicht, so fallen die Kosten des Verfahrens dem Impetranten auf; im andern Falle machen die Vorschriften des Civilprozesses Regel. 14. Dez. 1865.

§ 8. Wird die Wiedereinsetzung zu Recht erkennt, so hat dieß dieselbe Bedeutung, wie wenn rechtzeitig und förmlich eine Eingabe gemacht worden wäre.

Der betreffende Amtsgerichtsschreiber hat dem Regierungsstatthalter von Amtswegen davon Mittheilung zu machen.

§ 9. Weder die Eingabe noch die zu Recht erkannte Wiedereinsetzung entscheiden über den innern rechtlichen Werth der angesprochenen Fischezenberechtigungen.

II. Abschnitt.

Rechtliche Erörterung der Ansprachen auf Fischezenrechte.

§ 10. Dem Eigenthümer des pflichtigen Gewässers wird von den eingelangten Ansprachen auf amtlichem Wege Kenntniß gegeben und demselben eine Frist von drei Monaten anberaumt, entweder das angesprochene Fischezenrecht anzuerkennen oder dagegen Einsprache zu erheben. Die Einsprache geschieht schriftlich unter kurzer Angabe der Gründe beim betreffenden Regierungsstatthalter.

Wird innert dieser Frist keine Einsprache erhoben, so kommt dieß einer rechtlichen Anerkennung des angesprochenen Fischezenrechtes gleich.

§ 11. Wird das Recht selbst oder dessen Ausdehnung bestritten, so sind die daherigen Anstände auf den Befund von drei unbetheiligten Sachverständigen, die der Richter auf Verlangen der einen oder andern Partei zu ernennen

14. Dez. 1865.

hat, auf einen mündlichen Vortrag und auf die Vorlage der einschlagenden Urkunden, ohne weitere Verhandlung von dem Amtsgericht desjenigen Bezirks zu entscheiden, wo das pflichtige Gewässer oder der Ausdehnung nach der größere Theil desselben gelegen ist, unter Vorbehalt der Weiterziehung in appellablen Fällen.

III. Abschnitt.

Loskäuflichkeit der Fischezenrechte.

§ 12. Alle Fischezenrechte auf den öffentlichen Gewässern, welche Gemeinden, Korporationen oder Privaten gehören, werden loskäuflich erklärt.

Der Staat ist berechtigt, dieselben loszukaufen.

§ 13. Alle Fischezenrechte auf Privatgewässern, soweit solche nicht bereits im Besitz der Gewässer-Eigenthümer sind, werden ebenfalls loskäuflich erklärt.

Zum Loskauf berechtigt sind die Eigenthümer jedes pflichtigen Gewässers, sofern sich dieselben gemeindsbezirksweise zum Loskauf vereinigen.

Sind mehrere Eigenthümer beim Loskauf eines pflichtigen Gewässers betheiligt, so entscheidet die Mehrheit auf rechtsverbindliche Weise.

IV. Abschnitt.

Verfahren beim Loskauf.

§ 14. Der Loskaufberechtigte (§§ 12 und 13), welcher ein Fischezenrecht loskaufen will, muß diese Absicht dem Besitzer des Fischezenrechts rechtlich ankündigen und wird

durch diese Ankündigung zur Bezahlung einer vertragsmäßig oder nach den Grundsätzen dieses Gesetzes richterlich zu bestimmenden Loskaufssumme verpflichtet. 14. Dez. 1865.

§ 15. Wenn die Parteien sich nicht gütlich verständigen können, so ist die Loskaufsumme durch gerichtliche Schatzung auszumitteln. Die Veranstaltung der Schatzung ist Sache des Richters, in dessen Gerichtsbezirk das fischezenpflichtige Gewässer ganz oder zum größern Theile gelegen ist.

§ 16. Sind die Parteien 30 Tage nach erfolgter Loskaufsankündigung (§ 14) über die Loskaufssumme nicht einig, so kann jede derselben die Schatzung anbegehren und der Richter ist schuldig nach Empfang dieses Begehrens ohne Verzug drei Sachverständige zu ernennen, welche auf Begehren der einten oder andern Partei zu beeidigen sind.

§ 17. Die Loskaufsumme soll nach dem Reinertrage bestimmt werden, den das Fischezenrecht dem Betheiligten gewährte. Der zwanzigfache Werth des mittlern Jahresertrages nach dem Zeitraum der letzten zehn Jahre berechnet, bildet die Loskaufsumme.

§ 18. Die Loskaufsumme, sowie die Kosten des Loskaufes, müssen auf Begehren des Berechtigten vom Loskäufer baar bezahlt werden und bis zu vollständiger Entschädigung bleibt der Berechtigte im vollen Genusse seines Rechts.

V. Abschnitt.

Fischezen des Staates.

§ 19. Die Verträge, durch welche Fischezenrechte Dritter auf den öffentlichen Gewässern vom Staat oder

14. Dez. 1865.

Fischezenrechte des Staates auf Privatgewässern durch Dritte losgekauft werden, unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

Die Loskaufsummen werden durch die Domänenkasse verrechnet.

Schlußbestimmung.

§. 20. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1866 in Kraft. Es soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 14. Dezember 1865.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
Niggeler.

Der Staatsschreiber,
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen und übrigens im Sinne des § 20 bekannt gemacht werden.

Bern, den 14. Dezember 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.

Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Gesetz

über

die Organisation der landwirthschaftlichen Schule.

14. Dez. 1865.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht:

die Ausbildung junger Landwirthe zu begünstigen und im Allgemeinen den Fortschritt auf dem Gebiete der Landwirthschaft zu fördern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die landwirthschaftliche Schule hat den Zweck, jungen Leuten, welche sich dem landwirthschaftlichen Berufe widmen, eine theoretische und praktische Ausbildung zu geben.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird der theoretische Unterricht in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft mit der Bewirthschaftung eines Gutes und eines angemessenen Areals von Staatswaldungen in Verbindung gebracht.

§ 2. Es wird in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Schule eine chemische Versuchsstation errichtet. Sie hat die Aufgabe, zur Erforschung der wissenschaftlichen Grundlagen der Landwirthschaft beizutragen und die Verwerthung solcher Ergebnisse praktisch zu vermitteln.

Sie übernimmt besonders auch im Auftrage von Behörden, Vereinen und Privaten die chemische Untersuchung

14. Dez. 1865.

und Werthbestimmung landwirthschaftlicher Rohstoffe und Erzeugnisse aller Art.

§ 3. Ueberdieß werden an der landwirthschaftlichen Schule spezielle Kurse über einzelne Zweige der Landwirthschaft angeordnet.

§ 4. Die Wohn- und Lehrgebäude werden der Anstalt zinsfrei überlassen; ebenso sind die für Einrichtungen zu allgemeinen Zwecken, so wie für Anschaffung des Schulmobiliars und der Lehrmittel verwendeten Summen nicht zu verzinsen.

Die Wertherhaltung und allmälige Vermehrung des Schulinventars ist aus dem laufenden Kredit (§ 5) zu bestreiten.

Die Wirthschaftskapitalien sind von der Anstalt als Pächterin des Gutes zu verzinsen wie folgt:

Das Grundkapital (Grundsteuerschatzung), mit Ausschluß der Wohn- und Lehrgebäude mit wenigstens 3 %;

das Betriebskapital, soweit solches von der Domänenkasse vorgeschossen wird, zu 4 %.

Der Anstalt liegt überdieß die Wertherhaltung dieser Wirthschaftskapitalien ob, so wie die Tragung aller dem Gut auffallenden Staats- und Gemeindelasten.

Die Staatswaldungen, welche der Schule zugetheilt werden, sind nach den Vorschriften der Forstgesetzgebung zu verwalten und die Wirthschaftsergebnisse derselben sind in Ertrag und Kosten durch die Staatsforstverwaltung zu verrechnen.

§ 5. Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Anstalt, soweit solche nicht durch die Kostgelder der Zöglinge, die Einnahmen der Versuchsstation und den Rein-

ertrag der Gutswirthschaft gedeckt werden, wird der Direktion des Innern ein Kredit von Fr. 15,000 eröffnet. 14. Dez. 1865.

§ 6. Der Unterrichtskurs zerfällt in einen Vorkurs von einem Jahr und einen Hauptkurs von zwei Jahren.

§ 7. Der Vorkurs soll solchen Zöglingen, denen noch die eine oder andere Bedingung fehlt, um den Hauptkurs mit Erfolg besuchen zu können, Gelegenheit geben, das Fehlende durch Unterricht in den Hülfsfächern nachzuholen.

Ganz besonders soll es dieser Vorkurs auch den Angehörigen des französischen Kantonstheils möglich machen, sich die nöthigen Kenntnisse in der deutschen Sprache zu erwerben.

§ 8. Der praktische und der theoretische Unterricht sollen im Hauptkurs gleichmäßig berücksichtigt werden, so daß die Zöglinge nebst der Erlernung aller praktischen Arbeiten auch eine gute wissenschaftliche Grundlage erhalten.

§ 9. Für den praktischen Unterricht der landwirthschaftlichen Schule soll der Grundsatz festgehalten werden, daß alle auf der Gutswirthschaft vorkommenden Arbeiten in Haus und Stall, in Feld und Wald, so viel möglich von den Zöglingen selbst verrichtet werden.

§ 10. Der theoretische Unterricht umfaßt folgende Fächer:

1) Mathematik,
2) Naturkunde,
3) Lehre der Landwirthschaft,
4) Lehre der Forstwirthschaft,
5) Grundzüge der bernischen Ruralgesetzgebung, landwirthschaftliche und forstliche Statistik des Kantons Bern.

14. Dez. 1865

§ 11. Die Zahl der Zöglinge wird für den Hauptkurs auf höchstens 50 festgesetzt. Sie bilden zwei Successivklassen.

§ 12. Die Zöglinge sollen das 15. Altersjahr zurückgelegt haben; sie sollen ferner gesund und körperlich so erstarkt sein, um alle vorkommenden praktischen Arbeiten verrichten zu können.

Zur Aufnahme müssen sie sich überdieß in einem Eintrittsexamen über eine gute Primarschulbildung ausweisen.

§ 13. Kantonsbürger haben für Unterricht, Kost, Wohnung und Wäsche jährlich 300 Franken zu bezahlen. Nichtkantonsbürger 450 Franken.

Nichtkantonsbürger, deren Eltern oder Vormünder im Kanton Bern wohnen, sind den Kantonsbürgern gleichgestellt.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, das Kostgeld in Zeiten von Mißwachs und Theurung zu erhöhen bis auf 400 Fr. jährlich für Kantonsbürger und 600 Franken für Nichtkantonsbürger.

§ 14. Für besonders befähigte, unbemittelte Zöglinge aus dem Kanton Bern werden sechs Freiplätze bestimmt, welche auch in halbe Freiplätze getheilt werden können.

§ 15. Junge angehende Landwirthe können in der Eigenschaft als Praktikanten auch auf kürzere Dauer in die Anstalt aufgenommen werden. Solche Praktikanten haben ein Kostgeld von 60—80 Franken monatlich zu bezahlen.

§ 16. Das Lehrpersonal besteht aus einem Vorsteher und zwei bis drei Lehrern.

Sie werden vom Regierungsrathe auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Der Regierungsrath ist überdieß ermächtigt, für einzelne Fächer noch besondere Lehrkräfte beizuziehen, falls er es im Interesse der Anstalt für nöthig erachtet. 14. Dez. 1865.

§ 17. Der Vorsteher hat die ganze Anstalt zu leiten, einen Theil des landwirthschaftlichen Unterrichts zu übernehmen, die Gutswirthschaft zu führen und Rechnung zu stellen.

Der Regierungsrath bestimmt den Betrag der vom Vorsteher zu leistenden Kaution.

§ 18. Die Lehrer haben nebst der Ertheilung des Unterrichts den Vorsteher in der Leitung und Disziplin der Anstalt nach Kräften zu unterstützen.

§ 19. Der Lehrer der Chemie ist gleichzeitig Dirigent der chemischen Versuchsstation, über deren Einnahmen und Ausgaben er Rechnung führt.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, demselben 1—2 Assistenten beizuordnen.

§ 20. Es wird die nöthige Zahl von Werkführern angestellt; dieselben haben die Zöglinge bei den praktischen Arbeiten anzuleiten, einzelne Zweige der Wirthschaft zu kontrolliren und unter Umständen auch Aushülfe im Unterricht zu leisten.

Sie werden in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren angestellt.

§ 21. Das Lehrpersonal, die Assistenten und Werkführer beziehen folgende jährliche Besoldungen:

der Vorsteher	Fr. 2400—2800
falls der Frau desselben die Führung des Hauswesens der Anstalt übertragen werden kann, sonst aber . .	„ 2100—2500

14. Dez. 1865.

die Lehrer . . . . . Fr. 1000—1500
der Dirigent der chemischen Versuchsstation „ 500 – 1000
die Assistenten und Werkführer . . „ 500— 800

Der Vorsteher hat überdieß freie Station für sich und seine Familie, die Lehrer, Assistenten und Werkführer je für ihre Person.

§ 22. Das leitende Personal der Anstalt und die Zöglinge bilden einen gemeinschaftlichen Haushalt. In der ganzen Anstalt soll Sittlichkeit, Sparsamkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrschen.

Ausnahmsweise kann der Regierungsrath, auf eingeholtes Gutachten der Aufsichtskommission, einem Lehrer (§§ 18 und 19) gestatten, auch außerhalb der Anstalt Wohnung und Kost zu nehmen und sie dafür entsprechend entschädigen.

§ 23. Die landwirthschaftliche Schule steht unter der Aufsicht der Direktion des Innern und einer vom Regierungsrathe zu wählenden Aufsichtskommission.

§ 24. Der Regierungsrath erläßt die nöthigen Reglemente über die Organisation der Aufsichtsbehörden, den Unterrichtsplan, die Obliegenheiten der Lehrer und Angestellten, die Aufnahmsbedingungen der Zöglinge, die Hausordnung, den Wirthschaftsplan, den Betrieb der chemischen Versuchsstation und die Rechnungsführung.

Die Anordnung von Spezialkursen (§ 3) bleibt jeweiligen Schlußnahmen des Regierungsrathes vorbehalten.

§ 25. Das Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1866 in Kraft. Es werden durch dasselbe aufgehoben: der Beschluß, betreffend die Organisation der Ackerbauschule vom 14. und 19. April 1858, der Art. 3 des Beschlusses über

den Ankauf des Rütigutes vom 3. November 1859, so wie die Besoldungsansätze des Direktors der Ackerbauschule und der Hülfslehrer in § 14 des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860. 14. Dez. 1865.

Bern, den 14. Dezember 1865.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
Niggeler.
Der Staatsschreiber,
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 14. Dezember 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

---

15. Dez. 1865.

Verordnung,

betreffend

die Zündhölzchen-Fabriken.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit, die Einrichtung der Zündhölzchen-Fabriken durch geeignete Vorschriften zu regeln,

in näherer Ausführung des § 14, Ziff. 2, litt. a und Ziff. 3, litt. g und h des Gesetzes über das Gewerbswesen vom 7. November 1849 und des § 1, litt. a, fünftes Lemma, der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze vom 27. Mai 1859,

auf den Antrag der Direktion des Innern

beschließt:

§. 1. Die Gebühr um Ertheilung von Bau- und Einrichtungsbewilligungen für die Fabrikation von Zündhölzchen sind gemäß § 27 des Gewerbegesetzes der Direktion des Innern zum Entscheide vorzulegen.

§ 2. Bau- und Einrichtungsbewilligungen für die Fabrikation von Zündhölzchen sind nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Vorschriften dieser Verordnung genau beobachtet werden.

§ 3. Zündhölzchen-Fabriken dürfen nicht in der Nähe von Wohnungen, öffentlichen Gebäuden und Plätzen, sowie

von Oekonomiegebäuden errichtet werden, ebensowenig die getrennt angelegten, zum Tröcknen der frisch bereiteten, noch nicht eingetauchten Zündhölzchen bestimmten Tröckneöfen.

§ 4. Die Arbeitsräume und Werkstätten, in welchen sich die Arbeiter aufhalten müssen, sollen geräumig sein und eine Höhe von wenigstens 12′ haben. Auch ist für genügende Ventilation in denselben zu sorgen. Zur Beheizung dürfen eiserne Oefen nur verwendet werden, wenn sie mit Lehm, Kiesel, Backstein oder überhaupt mit Mauerwerk gefüttert sind.

§ 5. Die verschiedenen Arbeitsräume und Werkstätten, nämlich a. für das Einlegen, b. für die Bereitung der Zündmasse, c. für das Eintauchen in den Schwefel und in die Zündmasse, d. für das Tröcknen der eingetauchten Zündwaaren, e. für die Verpackung derselben in die Schachteln (das Ausnehmen) und f. für die Aufbewahrung derselben, dürfen weder unter sich noch mit andern Geschäftsräumen oder mit Wohnzimmern in einer andauernden unmittelbaren Verbindung stehen.

§ 6. Der zum Trocknen der fertigen Hölzchen bestimmte Tröckneraum soll so eingerichtet werden, daß die Dämpfe gehörig abgeführt und die Fenster, ohne daß Jemand den Tröckneraum betreten muß, von Außen geöffnet werden können. Derselbe soll in Stein aufgeführt und sowie der Raum für die Zubereitung der Zündmasse überwölbt werden.

§ 7. Der Gewerbsschein für den Betrieb einer Zündhölzchen-Fabrik soll erst ausgestellt werden, wenn es sich aus einer auf Kosten des Unternehmers zu veranstaltenden Untersuchung von Sachverständigen ergeben hat, daß bei

15. Dez. 1865.

der Aufführung und Einrichtung der Gebäulichkeiten den Vorschriften dieser Verordnung, sowie den an die Ertheilung der Bau- und Einrichtungsbewilligung geknüpften Bedingungen vollständig entsprochen worden ist.

§ 8. Die Inhaber bereits bestehender Zündhölzchen-Fabriken, welche nicht im Besitze einer von der Direktion des Innern ertheilten Bau- und Einrichtungsbewilligung sind, haben sich innerhalb der Frist von drei Monaten nachträglich um eine solche zu bewerben, widrigenfalls gemäß § 19 des Gesetzes vom 7. November 1849 polizeiliche Einstellung des Fabrikationsbetriebs erfolgt. In allen bereits bestehenden Zündhölzchen-Fabriken sind innerhalb einer von der Direktion des Innern zu bestimmenden Frist diejenigen Verbesserungen anzubringen, welche diese Behörde aus feuerpolizeilichen und sanitarischen Gründen für nothwendig erachten wird.

§ 9. Die gegenwärtige Verordnung tritt auf den 1. Januar 1866 in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 15. Dezember 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Regulativ

15. Dez. 1865.

für

die Zündhölzchen-Fabriken.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit, bis zum Erlaß eines allgemeinen Fabrikgesetzes diejenigen Vorschriften aufzustellen, welche geeignet erscheinen, um den Gefahren zu begegnen, welche mit dem mangelhaften Betrieb der Zündhölzchen-Fabrikation verbunden sind,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

§ 1. Die Inhaber von Zündhölzchen-Fabriken sind verpflichtet, den Betrieb der Fabrikation so einzurichten, daß dadurch den Gefahren, welche das Eigenthum dritter und die Gesundheit der Arbeiter bedrohen, nach Möglichkeit vorgebeugt wird. Zu diesem Zwecke haben sie insbesondere die nachstehenden Vorschriften genau und gewissenhaft zu beobachten.

§ 2. Sie haben im Allgemeinen ihr stetes Augenmerk auf Verbesserungen im technischen Betrieb der Fabrikation zu richten, wodurch die Feuersgefahr und die Gefahren für die Gesundheit der Arbeiter vermindert werden können.

§ 3. Sie haben genau darauf zu achten, daß die Arbeiter während denjenigen Arbeiten, bei denen sie vor-

15. Dez. 1865.

zugsweise gesundheitsschädlichen Einwirkungen ausgesetzt sind, die Vorsichtsmaßregeln anwenden, welche sie gegen diese Einwirkungen möglichst zu schützen geeignet sind.

§ 4. Sie haben für gehörige Waschseinrichtungen zu sorgen und darüber zu wachen, daß sich die Arbeiter vor dem Verlassen der Fabrik mit reinem Wasser die Hände waschen und den Mund ausspülen.

Vor und nach der Bereitung der Zündmasse und dem Eintauchen in den Schwefel und in die Zündmasse, sowie vor und nach der Arbeit in den Tröckneräumen sollen die Arbeiter ihre Oberkleider wechseln.

§ 6. In den Arbeitsräumen, mit Ausnahme denjenigen, in welchen das Einlegen betrieben wird, dürfen Nahrungsmittel weder aufbewahrt, noch warm gestellt, noch genossen werden.

§ 7. Die Ventilationseinrichtungen sollen stets in gutem Stande erhalten werden und überdieß auch regelmäßige Lüftung vermittelst Thür und Fenster stattfinden.

§ 8. Die Beleuchtung der Arbeitsräume soll bei Tag und bei Nacht eine genügende sein, und es ist auch für eine rauchfreie Art derselben zu sorgen. Die Lampen sollen mit Zuggläsern und Lichtschirmen versehen sein.

§ 9. Kinder unter sieben Jahren dürfen in den Fabriken nicht zur Arbeit verwendet werden. Die Fabrikinhaber haben darüber zu wachen, daß schulpflichtige Kinder Schule und Unterweisung nicht versäumen.

§ 10. Die Regierungsstatthalter haben einen Arzt zu bezeichnen, welcher auf Kosten der Inhaber die Zündhölzchen-Fabriken monatlich einmal zu besuchen und die über den Gesundheitszustand der Arbeiter und die betreffenden Schutzmaßregeln gemachten Warnehmungen in

ein Buch einzutragen hat, das der Fabrikinhaber führen und welches Namen, Alter, Wohnort, Ein- und Austrittstag jeden Arbeiters enthalten soll. Dieses Buch soll dem Regierungsstatthalter jederzeit zur Einsicht offen stehen. 14. Dez. 1865.

Am Schluß des Jahres hat der Arzt seine Wahrnehmungen in einen Gesammtbericht zusammenzufassen und denselben dem Regierungsstatthalter zu Handen der Direktion des Innern einzureichen.

Fabrikinhaber, welche den ihnen durch das gegenwärtige Regulativ auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, verfallen nach fruchtloser Warnung in eine Buße von Fr. 20 bis Fr. 200. Findet wiederholte Bestrafung statt, so ist gegen die Betreffenden nach § 19 und 20 des Gewerbegesetzes einzuschreiten.

§ 12. Dieses Regulativ tritt auf den 1. Januar 1866 in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete einzurücken.

Bern, den 15. Dezember 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

18. Dez. 1865.

Gesetz

über

Löschung der Zehnt- und Bodenzins-Loskaufssummen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Alle Pfandrechte für Loskaufsummen, welche von Gefällen lehen- und bodenzinspflichtiger Natur herrühren, wie Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze, Weidhaber, Acherum, Weinmännigelder u. s. w., sind auf 1. Januar 1867 erloschen.

§ 2. Diese Bestimmung hat jedoch keinen Bezug auf die persönlichen Rechte des Gläubigers gegenüber dem Schuldner.

§ 3. Die Amtsschreiber sind angewiesen, nach Ablauf des Jahres 1866 auf das Titelblatt eines jeden Grundbuches ein allgemeines Löschungszeugniß einzutragen, worin sie die Erlöschung aller in diesem Grundbuche zum Vorschein kommenden Zehnten und Bodenzinse, so wie der übrigen umgewandelten Gefälle lehenrechtlicher Natur, gestützt auf dieses Gesetz, bescheinigen.

§ 4. Dieses Gesetz soll öffentlich bekannt gemacht und in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 18. Dezember 1865.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Niggeler.

Der Staatsschreiber,

M. v. Stürler.

Emolumenten-Tarif

für die

Staatskanzlei.

18. Dez. 1865.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Revision des Gesetzes vom 1. März 1853;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Die Staatskanzlei hat folgende Gebühren zu beziehen und dem Staate zu verrechnen:

A.

	Fr.	Rp.
Für Wahlschreiben oder Wahlpatente der Beamten, welche vom Großen Rathe oder vom Regierungsrathe oder von einer andern Staatsbehörde ernannt werden,		
1) bei besoldeten Stellen von bestimmter Amtsdauer:		
Von einem Jahresgehalt ein halbes vom Hundert.		

18. Dez. 1865.

Fr. Rp.

2) bei Stellen, die auf Lebenszeit vergeben werden;

Von einem Jahresgehalt Eins vom Hundert.

Für die Bestimmung der Gebühr wird der Gehalt zu Grunde gelegt, welchen der betreffende Beamte zur Zeit der Wahl bezieht.

3) bei Stellen, mit welchen keine fixe Besoldung verbunden ist:

Amtsschreiber derjenigen Bezirke, welche nach dem Besoldungsgesetz vom 28. März 1860 hinsichtlich der Regierungsstatthalter-Besoldungen:

in die drei ersten Klassen fallen . .	50. —
in die vierte Klasse fallen	30. —
in die fünfte Klasse fallen	20. —
in die sechste Klasse fallen	10. —

Amtsgerichtschreiber derjenigen Bezirke, welche nach dem Besoldungsgesetz vom 28. März 1860 hinsichtlich der Besoldung der Gerichtspräsidenten in die

drei ersten Klassen fallen	40. —
in die vierte Klasse fallen	20. —
in die fünfte Klasse fallen	15. —
in die sechte Klasse fallen	10. —

Amtsgerichtsweibel derjenigen Bezirke, welche nach dem Besoldungsgesetz vom 28. März 1860 hinsichtlich der Besoldung der Gerichtspräsidenten in die

	Fr.	Rp.
3 ersten Klassen fallen	20.	—
in die 4. Klasse fallen	15.	—
in die 5. Klasse fallen	10.	—
in die 6. Klasse fallen	5.	—

Die letzteren Gebühren sind von den Amtsgerichtsschreibereien zu beziehen und der Staatskanzlei zu verrechnen.

B.

	Fr.	Rp.
Für Berufspatente:		
Für ein Arztpatent	100.	—
Für ein Thierarztpatent	25.	—
Für ein Apothekerpatent	50.	—
Für ein Amtsnotarpatent	30.	—
Für die Umschreibung eines Amtsnotarpatents	5.	—
Für ein Notarpatent	30.	—
Für ein Oberförsterdiplom	15.	—
Für ein Unterförsterdiplom	5.	—
Für ein Forsttaxatorpatent	10.	—
Für ein Geometerpatent	10.	—
Für die Aufnahme in das bern. Ministerium	15.	—

C.

Für Verwendungen bei ausländischen Behörden oder den Bundes- und Kantonsbehörden zu Gunsten von Privaten . . .	2-10.	—

Wenn die Armuth bescheinigt ist, wird keine Gebühr bezogen.

18. Dez. 1865.		Fr.	Rp.
	Für die Genehmigung von Reglementen öffentlicher Anstalten und Vereine mit Ausnahme derjenigen, welche einen ausschließlich mildthätigen Zweck haben:		
	wenn es schweizerische sind . . .	5-10.	—
	wenn es nicht schweizerische sind . .	20-60.	—
	nebst den Kosten der Einschreibung.		
	Die Aktiengesellschaften haben für die ihnen von den Staatsbehörden auszustellenden Akte folgende Kanzleigebühren zu entrichten:		
	a. für die Genehmigung der Gesellschaftsstatuten	20-200.	—
	b. für die Erneuerung dieser Genehmigung	10-40.	—
	c. für die Genehmigung von Ergänzungen oder Abänderungen der Gesellschaftsstatuten	5-20.	—
	In diesen Gebühren sind diejenigen nicht inbegriffen, welche die Gesellschaften für allfällige zu ihrem Geschäftsbetrieb erforderliche Expropriationsbewilligungen oder Gewerbskonzessionen zu bezahlen haben. In Betreff der letztern werden die einschlagenden Gesetzesbestimmungen vorbehalten.		
	Für die Bewilligung eines Hausbaues in allen dem Entscheide des Regierungsrathes unterliegenden Fällen	5-20.	—
	Für die Bewilligung eines Jahrmarktes .	20.	—
	Für die Bewilligung der Verlegung eines Wirthschaftsrechtes	10-100.	—

	Fr.	Rp.	18. Dez. 1865.
Für eine dem Entscheide des Regierungsrathes unterlegte Heirathsbewilligung .	20.	—	
Für eine Jahrgebung	20.	—	
Für eine Bürgerrechtsankaufsbewilligung .	40.	—	
Für die Naturalisation eines Schweizerbürgers	200.	—	
Für die Naturalisation eines Ausländers .	500.	—	
Für einen Mannrechtsbrief	10.	—	
Für eine Verschollenheitserklärung . . .	5-10.	—	
Für die Bewilligung zu Erwerbung von Grundeigenthum oder Grundpfandrechten . .	10-20.	—	
Für eine Erkenntniß in Verwaltungsstreitigkeiten	3-10.	—	
und wenn dieselbe 5 Seiten übersteigt, von jeder Seite Mehrhalt	—.	50	
Für eine Expropriationsbewilligung . . .	10-100.	—	
Für einen Schürfschein	10.	—	
Für die Erneuerung eines Schürfscheins .	5.	—	
Für eine Bergwerkskonzession	30.	—	
Für die Erneuerung oder Uebertragung einer Bergwerkskonzession	10.	—	
Für eine vom Regierungsrath zu bewilligende Gewerbskonzession	10-100.	—	
Für eine Fluß- oder Seebettabtretung . .	2-10.	—	
Ueberdieß wird für das abgetretene Gebiet eine vom Regierungsrathe nach Ermessen zu bestimmende Entschädigung bezahlt.			
Für die Bewilligung einer Lotterie oder Kunstverlosung, insofern sie nicht zu Armenzwecken bestimmt ist	2-20.	—	

18. Dez. 1865.

D.

	Fr.	Rp.
Für die Legalisation eines Heimathscheines, wenn nicht Armuth bescheinigt ist . .	—.	25
Für die Legalisation eines notarialischen Aktes	—.	60
Für die Legalisation jedes andern Aktes, wenn nicht Armuth bescheinigt ist . . .	—.	60
Für Abschriften oder Auszüge, welche von Privaten, Behörden oder Beamten verlangt werden, von jeder Seite zu ungefähr 1000 Buchstaben	—.	50
Für Vidimation derselben	—.	50
Für Bescheinigungen und Erklärungen der Staatskanzlei,		
wenn sie bis und mit 600 Buchstaben enthalten	1-2.	—
und über 600 Buchstaben von jeder Seite mehr	—.	50
Für Nachschlagungen in den Archiven, je nach der darauf verwendeten Zeit oder Mühe von	—.	50
bis	10.	—

Die Stempelgebühr ist in obigen Ansätzen nicht inbegriffen, wird also besonders bezahlt.

Dieser Tarif, wodurch alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 1. März 1853 aufgehoben werden, tritt auf den 1. Februar 1866 in Kraft.

Bern, den 18. Dezember 1865.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
Niggeler.
Der Staatsschreiber,
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern 18. Dez. 1865.

beschließt:

Vorstehender Tarif soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 18. Dezember 1865.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Migy.

Der Rathsschreiber,

Dr. **Trächsel.**

Gesetz

19. Dez. 1865.

über

die Reglirung der Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonstheil.

Der Große Rath des Kantons Bern,

nachdem er in Betrachtung gezogen:

1) den § 23 der Vereinigungsurkunde;

2) den § 85, Ziff. III der Staatsverfassung, welcher also lautet:

„Der neue Kantonstheil behält dem Grundsatze nach „seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung im „Armenwesen, so wie sein Grundsteuersystem bei. Die „vermehrten Ausgaben für das Armenwesen im alten „Kantonstheile berühren ihn nicht.

19. Dez. 1865.

„Die Grundsteuer im neuen Kantonstheile wird zu „denjenigen Abgaben und Einkünften im alten Kantons„theil, wovon sie den Gegenwerth bildet, in das gehörige „Verhältniß gesetzt."

3) den Beschluß des Großen Rathes vom 21. Dezember 1853, die Grundlagen näher bestimmend, nach welchen die Grundsteuer des Jura festzustellen ist;

4) den Beschluß des Großen Rathes vom 30. Mai 1864, durch welchen eine Revision der Grundsteuerschatzung im ganzen Kanton nach übereinstimmenden Grundlagen angeordnet wird;

5) das Gesetz über die Einkommenssteuer vom 18. Mai 1865, dessen Anwendung auf den ganzen Kanton vom 1. Januar 1866 an stattfinden soll;

nachdem er ferner erwogen:

6) daß sowohl die Einführung des Einkommensteuergesetzes, als die bevorstehende Einheit der Grundsteuerschatzung im ganzen Kanton eine Revision des Beschlusses vom 21. Dezember 1853 nothwendig machen;

7) daß die Grundlagen für die Bestimmung des Steuerverhältnisses beider Kantonstheile naturgemäß nur in der nach übereinstimmenden Vorschriften ermittelten Steuerkraft zu suchen sind und andere Faktoren nicht in Berechnung fallen sollten;

8) daß jedoch eine solche einheitliche Reglirung des Verhältnisses für so lange nicht stattfinden kann, als nach § 85, Ziff. III der Staatsverfassung der alte Kantonstheil bestimmte Ausgaben für das Armenwesen einzig zu tragen hat und das Grundsteuersystem des Jura, so wie die Grundlagen für die Feststellung der Grundsteuer nicht

lediglich in einer, in allen Theilen übereinstimmenden direkten Steuergesetzgebung aufgehen; 19. Dez. 1865.

9) daß folglich die in der berührten Verfassungsbestimmung liegenden besondern Abrechnungsfaktoren zwischen den beiden Kantonstheilen zur Zeit noch ihre Anwendung finden müssen,

beschließt:

Art. 1. Die Verlegung der direkten Steuer auf den alten und neuen Kantonstheil findet grundsätzlich statt im Verhältnisse der in beiden Theilen nach übereinstimmenden Grundlagen ermittelten Steuerkraft (rohes Grundsteuer-Kapital und versteuerbares Einkommen). Vorbehalten bleibt die in Art. 3 vorgesehene besondere Abrechnung und Besteurung.

Art. 2. So lange im Jura das jetzige Grundsteuersystem besteht, wird in diesem Kantonstheile die Grundsteuer vom rohen Grundsteuerkapital erhoben und findet ein Abzug der aufhaftenden Schulden nicht statt; es vertritt in dieser Weise die Grundsteuer des Jura die Grund- und Kapitalsteuer des alten Kantonstheiles.

Art. 3. Die durch § 85, Ziff. III der Staatsverfassung bedingten besondern Belastungen und Abrechnungen sind zu vollziehen wie folgt:

1) Der alte Kantonstheil wird für den Betrag der Armenausgaben, welche nach der zitirten Verfassungsbestimmung den neuen Kantonstheil nicht berühren dürfen, besonders belastet.

2) Dagegen werden ihm besonders zu gut geschrieben:

19. Dez. 1865.

a. der Ertrag der Loskaufskapitalien von Zehnten, Bodenzinsen und sonstigen Feudallasten, die seit dem Jahre 1815 in die Staatskasse geflossen und nicht zurückerstattet oder sonst zur Zehnt- und Feudallasten-Liquidation verwendet worden sind. Der Ertrag dieser Kapitalien wird zu 4 % auf jährlich Fr. 85,000 definitiv festgesetzt.

b. Der Ertrag seiner Domänen und der von Domainenverkäufen seit dem Jahre 1815 herrührenden Kapitalüberschüsse, nach verhältnißmäßiger Ausgleichung mit dem Ertrage des Domainenkapitals des Jura. Der dem alten Kantonstheil zu gut kommende Ertrag wird auf jährlich Fr. 231,000 definitiv festgesetzt.

3) Die nach der Ausgleichung zwischen Ziffer 1 und 2 dem alten Kanton zur Last verbleibende Summe wird von ihm allein, durch einen besondern Zusatz zur direkten Steuer, getragen. Für die Ermittlung dieser Summe dient die bei der Feststellung des Jahresbudgets jeweilen vorliegende letztabgeschlossene Jahresrechnung als Grundlage.

Art. 4. Die besondere Abrechnung und Zusatzbesteurung des vorhergehenden Artikels fällt weg, sobald bezüglich auf die Armenlast und das Grundsteuersystem ebenfalls eine Ausgleichung und Einheit für den ganzen Kanton erzielt sein wird. Von diesem Momente an sollen für keinen Theil mehr zugebrachte Kapitalien oder abgetragene Lasten in Anrechnung gebracht werden, sondern rein die gegenseitige Steuerkraft den Maßstab der Besteurung bilden.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1866 an in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an tritt der Beschluß vom 21. Dezember 1853 außer Wirksamkeit. 19. Dez. 1865.

Bern, den 19. Dezember 1865.

Namens des Großen Rathes:
Der Vicepräsident,
C. Karrer.
Der Staatsschreiber,
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen und übrigens im Sinne des § 20 bekannt gemacht werden.

Bern, den 19. Dezember 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

---

19. Dez. 1865.

Großrathsbeschluß

über

die Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheil für die Perioden von 1853—1857 und 1858—1862.

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Einsicht des Vortrages der Finanzdirektion und des Regierungsrathes über die Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheile für die zwei Perioden von 1853—1857 und 1858—1862, vom 31. Mai und 21. Brachmonat 1864;

nach Einsicht des Berichtes seiner in dieser Sache niedergesetzten Kommission vom 18. Oktober 1864;

in Anwendung des Großrathsbeschlusses vom 21. Dezember 1853,

beschließt:

Art. 1. Der folgenden Abrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheile, bezüglich auf die Steuerverhältnisse, wird die Genehmigung ertheilt.

A. Für die Periode von 1853—1857.

19. Dez. 1865.

Der alte Kantonstheil hat bezahlt und wird ihm zu gut geschrieben:

I. Ertrag des Zehnt- und Bodenzinskapitals, jährlicher Zins Fr. 85,875, Rp. 52, macht für fünf Jahre . .	Fr.	429,377	Rp. 60
II. Ertrag des Domänenkapitals in benannten 5 Jahren . .	„	1,237,518	„ 26
III. Ertrag der direkten Steuer in den nämlichen 5 Jahren .	„	4,552,674	„ 35
	Fr.	6,219,570	Rp. 21
Davon ab: Armenausgaben nach § 85 der Verfassung in den gleichen Jahren	„	2,626,490	„ 95
Verbleiben	Fr.	3,593,079	Rp. 26

Der neue Kantonstheil

hat für die nämliche Periode beizutragen im Verhältniß von 2 zu 9, was auf Grundlage obiger, vom alten Kanton bezahlten Summe, ausmacht . Fr. 798,462 Rp. 05

Der Jura hat in Wirklichkeit bezahlt	„	952,733	„ 38
Also zuviel	Fr.	154,271	Rp. 33

19. Dez. 1865.

B. Für die Periode von 1858–1862.

Der alte Kantonstheil

hat bezahlt und wird ihm zu gut geschrieben:

I.	Ertrag des Zehnt- und Bodenzinsloskaufskapitals . . .	Fr.	429,377	Rp. 60
II.	Ertrag des Domänenkapitals	„	1,223,829	„ 67
III.	Ertrag der direkten Steuer .	„	5,546,303	„ 71
		Fr.	7,199,510	Rp. 98
	Davon ab: Armenausgaben . .	„	2,826,289	„ 80
	Verbleiben	Fr.	4,373,221	Rp. 18

Neuer Kantonstheil:

Dieser hat für diese zweite Periode beizutragen im Verhältniß der Bevölkerungszahl, was auf Grundlage obiger Summe für 97,558 Seelen des neuen Kantonstheiles gegen 369,583 Seelen des alten Kantonstheiles ausmacht . . . . . Fr. 1,154,389 Rp. 43

Der Jura hat in Wirklichkeit bezahlt	„	1,101,071	„ 13
Also zu wenig	Fr.	53,318	Rp. 30
In der ersten Periode bezahlte der neue Kantonstheil zu viel	„	154,271	„ 33
Diese Summen gegen einander ausgeglichen, bleibt der Jura auf 1. Jänner 1863 gegenüber dem alten Kantonstheile im Vorschuß oder hat zu gut . .	Fr.	100,953	Rp. 03

Art. 2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. 19. Dez. 1865.

Bern, den 19. Dezember 1865.

Namens des Großen Rathes:
Der Vicepräsident,
C. Karrer.
Der Staatsschreiber,
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Beschluß soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 19. Dezember 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

---

21. Dez. 1865.

Dekret,

betreffend

Abänderung der §§ 1 und 6 des Dekrets über das Brandversicherungswesen vom 11. Dezember 1852.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die Bestimmung in den §§ 1 und 6 des Dekrets, betreffend das Brandversicherungswesen vom 11. Dezember 1852, wonach Gebäude und Beweglichkeiten für höchstens acht Zehntheile ihres Schatzungswerthes gegen Feuerbeschädigungen versichert werden dürfen, ist aufgehoben.

§ 2. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1866 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Bern, den 21. Dezember 1865.

Namens des Großen Rathes:

Der Vicepräsident,

Karrer.

Für den Staatsschreiber,

der Rathsschreiber,

Dr. **Trächsel.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern 21. Dez. 1865.
beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in die Gesetzsammlung aufgenommen und durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Bern, den 21. Dezember 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Dekret,

23. Dez. 1865.

betreffend

das Repräsentationsverhältniß des Großen Rathes.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Anzahl der von den verschiedenen Wahlkreisen zu wählenden Großrathsmitglieder den veränderten Bevölkerungsverhältnissen anzupassen,

mit Rücksicht auf § 9 der Verfassung, auf das Ergebniß der im Christmonat 1860 vorgenommenen Volkszählung und auf das Dekret vom 12. März 1863 über die Trennung der Kirchhöre Buchholterberg vom Amtsbezirk Konolfingen und Einverleibung derselben in den Amtsbezirk Thun,

in theilweiser Abänderung des bisherigen Repräsentationsverhältnisses,

beschließt:

§ 1. Die Anzahl der von den hienach bezeichneten Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder des Großen Rathes

23. Dez. 1865.

ist nach Maßgabe ihrer Bevölkerungszahl in folgender Weise festgesetzt:

Wahlkreis.	Seelenzahl nach der Volkszählung von 1860.	Anzahl der zu wählenden Großräthe.
Langenthal	9,172	5
Bern, obere Gemeinde	11,596	6
Biel	8,138	4
Burgdorf	9,037	5
Courtelary	7,010	4
Jegenstorf	7,077	4
Dießbach	6,047	3
Nidau	11,207	6
Courtemaiche	3,129	2
Guggisberg	5,086	3
Steffisburg	10,050	5
Huttwyl	9,097	5

§ 2. Die Anzahl der Vertreter der übrigen Wahlkreise ist die bisherige.

Die Gesammtzahl der Großrathsmitglieder beträgt 235.

§ 3. Das gegenwärtige Dekret tritt auf den Zeitpunkt der Wahlen für die nächste Gesammterneuerung in Kraft. Auf den nämlichen Zeitpunkt tritt das Dekret vom 27. Hornung und 2. März 1858 über das Repräsentationsverhältniß im Großen Rath, soweit es durch das gegenwärtige abgeändert wird, außer Wirksamkeit.

Das gegenwärtige Dekret ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 23. Dezember 1865.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
Niggeler.
Der Staatsschreiber,
M. v. Stürler.

Uebereinkunft

zur

Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs.

22. Aug. 1864. 26. Dez. 1865.

Abgeschlossen am 22. August 1864.

Ratifizirt von der Schweiz den 1. Oktober 1864.
„ „ Baden „ 16. Dezember „
„ „ Belgien „ 14. Oktober „
„ „ Dänemark „ 15. Dezember „
„ „ Spanien „ 5. „ „
„ „ Frankreich „ 22. September „
„ „ Italien „ 4. Dezember „
„ „ den Niederlanden den 29. November 1864.
„ „ Preußen den 4. Januar 1865.

Die schweizerische Eidgenossenschaft, Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Dänemark, Ihre Majestät die Königin von Spanien, Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der König der

La Confédération suisse, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté la Reine d'Espagne, Sa Majesté l'Empereur des Français; Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves,

22. Aug. 1864. 26. Dez. 1865.

Niederlande, Seine Majeſtät der König von Portugal und Algarbien, Seine Majeſtät der König von Preußen, Seine Majeſtät der König von Württemberg, gleich ſehr von dem Wunſche beſeelt, ſo viel an ihnen, die vom Kriege unzertrennlichen Uebel zu mildern, nutzloſe Härte zu verhüten und das Loos der auf dem Schlachtfelde verwundeten Krieger zu lindern, haben beſchloſſen, zu dieſem Ende eine Uebereinkunft abzuſchließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft:

den Herrn Wilhelm Heinrich Dufour, General der eidgenöſſiſchen Armee, Mitglied des Ständerathes;

den Herrn Guſtav Moynier, Präſidenten des internationalen Hilfskomites für die verwundeten Soldaten und

den Herrn Samuel Lehmann, eidgenöſſiſchen Oberſten, Oberfeldarzt der eidgenöſſiſchen Armee, Mitglied des Nationalrathes;

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Herrn Robert Volz, Med. Doctor, Medizinalrath bei

Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté le Roi de Wurtemberg, — également animés du désir d'adoucir autant qu'il dépend d'eux, les maux inséparables de la guerre; de supprimer les rigueurs inutiles et d'améliorer le sort des militaires blessés sur les champs de bataille, ont résolu de conclure une convention à cet effet, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

La Confédération suisse:

le Sieur Guillaume-Henri *Dufour*, Général en chef de l'armée fédérale, Membre du Conseil des Etats;

le Sieur Gustave *Moynier*, Président du Comité international de secours pour les militaires blessés;

et le Sieur Samuel *Lehmann*, Colonel fédéral, Médecin en chef de l'armée fédérale, Membre du Conseil national;

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade:

le Sieur Robert *Volz*, Docteur en médecine, Conseiller

der Direktion der Sanitätsangelegenheiten, und

den Herrn Adolf Steiner, Regimentsarzt;

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn August Visschers, Mitglied des Minen-Raths;

Seine Majestät der König von Dänemark:

den Herrn Karl Emil Fenger, Seinen Staatsrath;

Ihre Majestät die Königin von Spanien:

den Herrn José Heriberto Garcia de Quevedo, dienstthuender Kammerherrn, Ihrer Majestät Minister-Resident bei der schweizerischen Eidgenossenschaft;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Georg Karl Jagerschmidt, Unterdirektor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

den Herrn Heinrich Eugen Séguineau de Préval, Unter-Militärintendanten I. Klasse, und

den Herrn Martin Franz Boudier, Hauptarzt II. Klasse;

médical à la Direction des Affaires médicales, 22. Aug. 1864.

et le Sieur Adolphe *Steiner*, Médecin-major; 26. Dez. 1865.

Sa Majesté le Roi des Belges:

le Sieur Auguste *Visschers*, Conseiller au Conseil des Mines;

Sa Majesté le Roi de Danemark:

le Sieur Charles-Emile *Fenger*, Son Conseiller d'Etat;

Sa Majesté la Reine d'Espagne:

le Sieur Don José Heriberto *Garcia de Quevedo*, Gentilhomme de Sa Chambre avec exercice, Son Ministre-Résident auprès de la Confédération suisse;

Sa Majesté l'Empereur des Français:

le Sieur Georges-Charles *Jagerschmidt*, Sous-Directeur au Ministère des Affaires Etrangères;

le Sieur Henri-Eugène-Séguineau *de Préval*, Sous-intendant militaire de première classe,

et le Sieur Martin-François *Boudier*, Médecin principal de deuxième classe;

22. Aug. 1864. 26. Dez. 1865.

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

den Herrn Karl August Brodrück, Bataillons-Chef im Generalstabe;

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Johann Capello, Seinen Generalkonsul in der Schweiz, und

den Herrn Felix Baroffio, Divisionsarzt;

Seine Majestät der König der Niederlande:

den Herrn Bernhard Ortuinus Theodor Heinrich Westenberg, Doktor der Rechte, Seinen Legationssekretär in Frankfurt;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien:

den Herrn José Antonio Marques, Doktor der Medizin und Chirurgie, Brigadearzt, Unter-Direktor des Gesundheitswesens im Kriegsministerium;

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Karl Albert von Kamptz, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Geheimer Legationsrath;

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse:

le Sieur Charles Auguste *Brodrück*, Chef de bataillon d'état-major;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

le Sieur Jean *Capello*, Son Consul général en Suisse,

et le Sieur Félix *Baroffio*, Médecin de division;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

le Sieur Bernard-Ortuinus-Théodore-Henri *Westenberg*, Docteur en droit, Son Secrétaire de Légation à Francfort;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves:

le Sieur José-Antonio *Marques*, Docteur en médecine et chirurgie, Chirurgien de brigade, Sous-Chef du Département de santé au Ministère de la Guerre;

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le Sieur Charles-Albert *de Kamptz*, Son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près la Confédération suisse, Conseiller intime de Légation,

den Herrn Gottfried Friedrich Franz Loeffler, Med. Doctor, Generalarzt beim IV. Armeekorps, und

den Herrn Georg Hermann Julius Ritter, Geheimrath beim Kriegsministerium;

Seine Majestät der König von Württemberg:

den Herrn Christoph Ulrich Hahn, Doktor der Philosophie und Theologie, Mitglied der königlichen Zentraldirektion für Wohlthätigkeitsanstalten,

welche, nach Auswechslung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel sich geeinigt haben:

Art. 1. Die Ambulancen und Militärspitäler werden als neutral anerkannt und demgemäß von den Kriegführenden geschützt und geachtet werden, so lange sich Kranke oder Verwundete darin befinden.

Die Neutralität würde aufhören, wenn solche Ambulancen oder Spitäler mit Militär besetzt wären.

Art. 2. Das Personal der Spitäler und Ambulancen für

le Sieur Godefroi-Frédéric-François *Lœffler*, Docteur en médecine, Médecin général du quatrième corps d'armée, 22. Aug. 1864. 26. Dez. 1865.

et le Sieur Georges-Hermann-Jules *Ritter*, Conseiller intime au Ministère de la Guerre;

Sa Majesté le Roi de Wurtemberg:

le Sieur Christophe-Ulric *Hahn*, Docteur en philosophie et théologie, Membre de la Direction centrale et Royale pour les établissements de bienfaisance,

Lesquels, après avoir échangé leurs pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. Les ambulances et les hôpitaux militaires seront reconnus neutres, et, comme tels, protégés et respectés par les belligérants aussi longtemps qu'il s'y trouvera des malades ou des blessés.

La neutralité cesserait, si ces ambulances ou ces hôpitaux étaient gardés par une force militaire.

Art. 2. Le personnel des hôpitaux et des ambulances,

22. Aug. 1864. 26. Dez. 1865.

die Aufsicht und den Gesundheits-, Verwaltungs- und Krankentransportdienst, so wie die Feldprediger haben, so lange sie ihren Verrichtungen obliegen und Verwundete aufzuheben oder zu verpflegen sind, Theil an der Wohlthat der Neutralität.

Art. 3. Die im vorgehenden Artikel bezeichneten Personen können auch nach der Besitznahme durch den Feind in den von ihnen besorgten Spitälern oder Ambulancen ihrem Amte obliegen oder sich zu dem Korps zurückziehen, dem sie angehören.

Wenn diese Personen unter solchen Umständen ihre Verrichtungen einstellen, so sind sie den feindlichen Vorposten von Seite des den Platz inne habenden Heeres zuzuführen.

Art. 4. Das Material der Militärspitäler unterliegt den Kriegsgesetzen, und die denselben zugetheilten Personen dürfen daher bei ihrem Rückzug nur die ihr Privateigenthum bildenden Sachen mitnehmen.

Dagegen verbleibt den Ambulancen unter gleichen Umständen ihr Material.

comprenant l'intendance, les services de santé, d'administration, de transport des blessés, ainsi que les aumôniers, participera au bénéfice de la neutralité lorsqu'il fonctionnera, et tant qu'il restera des blessés à relever ou à secourir.

Art. 3. Les personnes désignées dans l'article précédent pourront, même après l'occupation par l'ennemi, continuer à remplir leurs fonctions dans l'hôpital ou l'ambulance qu'elles desservent, ou se retirer pour rejoindre le corps auquel elles appartiennent.

Dans ces circonstances, lorsque ces personnes cesseront leurs fonctions, elles seront remises aux avant-postes ennemis, par les soins de l'armée occupante.

Art. 4. Le matériel des hôpitaux militaires demeurant soumis aux lois de la guerre, les personnes attachées à ces hôpitaux ne pourront, en se retirant, emporter que les objets qui sont leur propriété particulière.

Dans les mêmes circonstances, au contraire, l'ambulance conservera son matériel.

Art. 5. Die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hilfe kommen, sollen geschont werden und frei bleiben. Die Generäle der kriegführenden Mächte sind verpflichtet, die Einwohner von dem an ihre Menschlichkeit ergehenden Rufe und der daraus folgenden Neutralität in Kenntniß zu setzen.

Jeder in einem Hause aufgenommene und verpflegte Verwundete soll diesem als Schutz dienen. Wer Verwundete bei sich aufnimmt, soll mit Truppeneinquartierungen und theilweise mit allfälligen Kriegskontributionen verschont werden.

Art. 6. Die verwundeten oder kranken Krieger sollen, gleichviel, welchem Volke sie angehören, aufgehoben und verpflegt werden.

Den Feldherrn soll gestattet sein, die während des Kampfes Verwundeten sofort den feindlichen Vorposten zu übergeben, wenn die Umstände es erlauben und beide Theile zustimmen.

Diejenigen, welche nach ihrer Genesung dienstuntüchtig befunden werden, sind heimzuschicken.

Art. 5. Les habitants du pays qui porteront secours aux blessés, seront respectés, et demeureront libres. Les généraux des Puissances belligérantes auront pour mission de prévenir les habitants de l'appel fait à leur humanité, et de la neutralité qui en sera la conséquence. 22. Aug. 1864. 26. Dez. 1865.

Tout blessé recueilli et soigné dans une maison y servira de sauvegarde. L'habitant qui aura recueilli chez lui des blessés, sera dispensé du logement des troupes, ainsi que d'une partie des contributions de guerre qui seraient imposées.

Art. 6. Les militaires blessés ou malades seront recueillis et soignés, à quelque nation qu'ils appartiendront.

Les Commandants en chef auront la faculté de remettre immédiatement aux avant-postes ennemis, les militaires blessés pendant le combat, lorsque les circonstances le permettront et du consentement des deux parties.

Seront renvoyés dans leur pays ceux qui, après guérison, seront reconnus incapables de servir.

22. Aug. 1864. 26. Dez. 1865.

Die Andern können ebenfalls nach Hause entlassen werden unter der Bedingung, daß sie für die Dauer des Krieges die Waffen nicht mehr tragen.

Die Evacuationen und das sie leitende Personal werden durch unbedingte Neutralität gedeckt.

Art. 7. Eine auszeichnende und überall gleiche Fahne wird für die Spitäler, Ambulancen und Evacuationen angenommen. Ihr soll unter allen Umständen die Landesfahne zur Seite stehen.

Desgleichen wird für das neutralisirte Personal ein Armband zugelassen, dessen Verabfolgung jedoch der Militärbehörde überlassen bleibt.

Fahne und Armband tragen das rothe Kreuz auf weißem Grund.

Art. 8. Die Vollziehungsdetails zur gegenwärtigen Uebereinkunft sind von den Oberbefehlshabern der kriegführenden Heere nach den Weisungen der betreffenden Regierungen und in Gemäßheit der in dieser Uebereinkunft ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze zu ordnen.

Les autres pourront être également renvoyés, à la condition de ne pas reprendre les armes pendant la durée de la guerre.

Les évacuations, avec le personnel qui les dirige, seront couvertes par une neutralité absolue.

Art. 7. Un drapeau distinctif et uniforme sera adopté pour les hôpitaux, les ambulances et les évacuations. Il devra être, en toute circonstance, accompagné du drapeau national.

Un brassard sera également admis pour le personnel neutralisé, mais la délivrance en sera laissée à l'autorité militaire.

Le drapeau et le brassard porteront croix rouge sur fond blanc.

Art. 8. Les détails d'exécution de la présente Convention seront réglés par les Commandants en chef des armées belligérantes, d'après les instructions de leurs Gouvernements respectifs, et conformément aux principes généraux énoncés dans cette Convention.

Art. 9. Die hohen vertragschließenden Theile sind übereingekommen, gegenwärtige Uebereinkunft den Regierungen, welche keine Bevollmächtigten zur internationalen Konferenz in Genf abordnen konnten, mitzutheilen und sie zum Beitritte einzuladen, zu welchem Ende das Protokoll offen gehalten wird.

Art. 10. Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen innerhalb vier Monaten, oder früher wenn möglich, in Bern ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben sie die betreffenden Bevollmächtigten unterzeichnet und derselben ihre Wappensiegel beigedruckt.

So geschehen zu Genf, am zwei und zwanzigsten August des Jahres eintausend achthundert vier und sechzig.

(L. S.) (Sig.) **Général G. H. Dufour.**
„ „ **G. Moynier.**
„ „ **Dr. Lehmann.**
„ „ **Dr. Robert Volz.**
„ „ **Steiner.**
„ „ **Visschers.**
„ „ **Fenger.**
„ „ **J. Heriberto Garcia de Quevedo.**
„ „ **Ch. Jagerschmidt.**

Art. 9. Les hautes Puissances contractantes sont convenues de communiquer la présente Convention aux Gouvernements qui n'ont pu envoyer des Plénipotentiaires à la Conférence internationale de Genève, en les invitant à y accéder; le protocole est à cet effet laissé ouvert. 22. Aug. 1864. 26. Dez. 1865.

Art. 10. La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Berne, dans l'espace de quatre mois, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à *Genève,* le vingt-deuxième jour du mois d'Août de l'an mil-huit cent soixante-quatre.

(L. S.) (Sig.) **S. de Préval.**
„ „ **Boudier.**
„ „ **Brodrück.**
„ „ **Capello.**
„ „ **F. Baroffio.**
„ „ **Westenberg.**
„ „ **José Ant. Marques.**
„ „ **de Kamptz.**
„ „ **Lœffler.**
„ „ **Ritter.**
„ „ **Dr. Hahn.**

22. Aug. 1864. 26. Dez. 1865.

Die Genehmigungsurkunden der genannten neun Staaten, so wie die Beitrittserklärungen von Schweden, Griechenland, Großbritannien, Mecklenburg-Schwerin und der Türkei siehe in der eidgenössischen amtl. Sammlung.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehende Uebereinkunft ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. Dezember 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Erklärung

zwischen

der Schweiz und Frankreich, betreffend die Ausdehnung des Niederlassungsvertrags auf Algier und die französischen Kolonien.

24. Juli
26. Dez.
1865.

(Vom 24. Heumonat 1865.)

Die Regierung der **schweizerischen Eidgenossenschaft** und die Regierung Seiner Majestät des **Kaisers der Franzosen,** in der Absicht, den in Algier oder in den französischen Kolonien niedergelassenen Schweizern die Wohlthat des am 30. Brachmonat 1864 zwischen beiden Staaten abgeschlossenen Niederlassungsvertrages zu sichern, haben in beidseitigem Einverständniß die nachstehenden Bestimmungen festgesetzt:

1. Die Stipulationen des Niederlassungsvertrags vom 30. Brachmonat 1864 werden auf die Schweizer, welche in Algier oder in den französischen Kolonien niedergelassen sind, oder sich dort niederlassen werden, ausgedehnt.

Le Gouvernement de la **Confédération suisse** et le Gouvernement de Sa Majesté l'**Empereur des Français,** désirant assurer aux Suisses, tant en Algérie que dans les Colonies françaises, le bénéfice du traité d'établissement conclu, le 30 juin 1864, entre les deux Pays, les dispositions suivantes ont été arrêtées d'un commun accord :

1. Les stipulations du traité d'établissement du 30 juin 1864 sont étendues aux Suisses établis ou qui s'établiront, soit en Algérie, soit dans les Colonies françaises.

24. Juli
26. Dez.
1865.

2. Mit Rücksicht auf die eigenthümliche Lage jedoch, in welcher sich Algier befindet, wird von Seite der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft nichts dagegen eingewendet, daß die schweizerischen Bürger, welche dort niedergelassen sind, in Fällen der Noth, mit Erlaubniß der französischen Behörde, zur Vertheidigung ihres Herdes die Waffen zu ergreifen haben; sie dürfen jedoch in keinerlei Weise mobilisirt werden.

3. Die gegenwärtige Erklärung tritt mit dem 1. Herbstmonat 1865 in Vollzug, und wird so lange in Kraft verbleiben, als der Niederlassungsvertrag vom 30. Brachmonat 1864.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet und derselben ihr Wappensiegel beigedruckt.

So geschehen zu Paris, den 24. Heumonat 1865.

(L. S.) (Gez.) **Kern.**
(L. S.) (Gez.) **Drouyn de Lhuys.**

2. Toutefois, attendu la situation spéciale où se trouve l'Algérie, le Gouvernement de la Confédération suisse ne s'opposera pas à ce que les citoyens suisses, qui y sont établis, prennent les armes dans les cas urgents, avec la permission de l'autorité française, pour la défense de leurs foyers; mais ils ne pourront en aucune manière être mobilisés.

3. La présente Déclaration recevra son exécution à partir du 1er septembre prochain, et elle aura la même durée que le traité d'établissement du 30 juin 1864.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Déclaration, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à *Paris,* le 24 juillet 1865.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**
(L. S.) (Sig.) **Drouyn de Lhuys.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern 24. Juli 26. Dez. 1865.

beschließt:

Vorstehende Erklärung ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. Dezember 1865.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Migy.

Der Rathsschreiber,

Dr. **Trächsel.**

17. Mai
2. Aug.
26. Dez.
1865.

Internationaler Telegraphenvertrag von Paris.

Abgeschlossen den 17. Mai 1865.
Ratifizirt von Frankreich am 12. Juli 1865. *)
" " der Schweiz am 2. August 1865.

Der Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zwischen der Schweiz, Oesterreich, Baden, Bayern, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Griechenland, Hamburg, Hannover, Italien, Niederlande, Portugal und Algarbien, Preußen, Rußland, Sachsen, Schweden und Norwegen, Türkei, Württemberg, am 17. Mai 1865 in Paris unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen und unterzeichneten internationalen Telegraphenvertrages, welcher vom schweizerischen Ständerathe am 18. Juli 1865 und vom schweizerischen Nationalrathe am 20. gleichen Monats genehmigt worden ist, und der also lautet:

NAPOLÉON,

Par la grâce de Dieu et la Volonté nationale,

EMPEREUR DES FRANÇAIS,

à tous ceux qui ces présentes Lettres verront,

SALUT.

Une Convention télégraphique internationale ayant été signée à Paris, le 17 mai 1865, entre la France, la Suisse, l'Autriche, le Grand-Duché de Bade, la Bavière, la Belgique, le Danemark, l'Espagne, la Grèce, la Ville libre de Hambourg, le Hanovre, l'Italie, les Pays-Bas, le Portugal, la Prusse, la Russie, la Saxe, la Suède et la Norwège, la Turquie, le Wurtemberg;

Convention dont la teneur suit:

*) Frankreich ratifizirte für sich und, in Folge allseitigen Einverständnisses, für alle im Vertrage erwähnten auswärtigen Staaten.

Die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft, Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und Böhmen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Majeſtät der König von Bayern, Seine Majeſtät der König der Belgier, Seine Majeſtät der König von Dänemark, Ihre Majeſtät die Königin von Spanien, Seine Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen, Seine Majeſtät der König von Griechenland, die freie Stadt Hamburg, Seine Majeſtät der König von Hannover, Seine Majeſtät der König von Italien, Seine Majeſtät der König der Niederlande, Seine Majeſtät der König von Portugal und Algarbien, Seine Majeſtät der König von Preußen, Seine Majeſtät der Kaiſer aller Reußen, Seine Majeſtät der König von Sachſen, Seine Majeſtät der König von Schweden und Norwegen, Seine Majeſtät der Kaiſer der Ottomanen, Seine Majeſtät der König von Würtemberg, – gleich ſehr von dem Wunſche beſeelt, dem telegraphiſchen Verkehr zwiſchen ihren reſpektiven Staaten die Vortheile eines einfachen und ermäßigten Tarifs zu ſichern, die beſtehen-

La Conſédération suisse, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Son Altesse Royale le Grand Duc de Bade, Sa Majesté le Roi de Bavière, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté la Reine des Espagnes, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté le Roi des Hellènes, la Ville libre de Hambourg, Sa Majesté le Roi de Hanovre, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de Saxe, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwège, Sa Majesté l'Empereur des Ottomans, Sa Majesté le Roi de Wurtemberg, – également animés du désir d'assurer aux correspondances télégraphiques, échangées entre leurs Etats respectifs, les avantages d'un tarif simple et réduit, d'améliorer les conditions actuelles de la télégraphie internationale, et d'établir une entente permanente entre leurs Etats, tout en conservant leur liberté d'action pour les me-

17. Mai
2. Aug.
26. Dez.
1865.

17. Mai
2. Aug.
26. Dez.
1865.

den Verhältniſſe der internationalen Telegraphie zu heben und ein fortwährendes Einverſtändniß zwiſchen ihren Staaten zu erzielen, ohne auf ihre Freiheit des Handelns bezüglich der die Geſammtheit des Dienſtes nicht beſchlagenden Maßregeln zu verzichten, ſind übereingekommen, zu dieſem Zwecke einen Vertrag abzuſchließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft: Herrn Kern, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter der genannten Eidgenoſſenſchaft bei Seiner Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen;

Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und Böhmen: den Herrn Fürſten Richard von Metternich-Winneburg, Herzog von Portella, Graf von Königswart, Seinen Kammerherrn und wirklichen geheimen Rath, Seinen außerordentlichen Botſchafter bei Seiner Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden: Seinen wirklichen geheimen Rath, Herrn Baron Ferdinand Aleſina von Schweizer, Seinen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen;

sures qui n'intéressent point l'ensemble du service, ont résolu de conclure une Convention à cet effet, et ont nommé pour leur Plénipotentiaires, savoir:

La Confédération suisse: M. *Kern*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la dite Confédération près Sa Majesté l'Empereur des Français;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême: M. le Prince Richard de *Metternich-Winneburg*, Duc de Portella, Comte de Königswart, Son Chambellan et Conseiller intime actuel, Son Ambassadeur extraordinaire près Sa Majesté l'Empereur des Français;

Son Altesse Royale le Grand Duc de Bade: Son Conseiller intime actuel, M. le Baron Ferdinand Alesina *de Schweizer*, Son Envoyé extraordinaire et

dentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Seine Majestät der König von Bayern: den Herrn Baron August von Wendland, Seinen Kammerherrn, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Seine Majestät der König der Belgier: den Hrn. Baron Eugen Beyens, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Seine Majestät der König von Dänemark: den Herrn Grafen Leo von Moltke-Hvitfeldt, Seinen Kammerherrn, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Ihre Majestät die Königin von Spanien: den Herrn Alexander Mon, gewesenen Präsidenten des Ministerrathes und der Kammer der Abgeordneten, Abgeordneter zu den Cortes, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français; 17. Mai 2. Aug. 26. Dez. 1865.

Sa Majesté le Roi de Bavière: M. le Baron Auguste *de Wendland*, Son Chambellan, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français;

Sa Majesté le Roi des Belges: M. le Baron Eugène *Beyens*, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français;

Sa Majesté le Roi de Danemark: M. le Comte Léon *de Mollke-Hvitfeldt*, Son Chambellan, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français;

Sa Majesté la Reine des Espagnes: M. Alexandre *Mon*, ancien Président du Conseil des Ministres et de la Chambre des Députés, Député aux Cortès, Son Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français;

17. Mai
2. Aug.
26. Dez.
1865.

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen: den Herrn Eduard Drouyn de Lhuys, Senator des Kaiserreichs, Seinen Minister und Staatssekretär des Departements der auswärtigen Angelegenheiten;

Seine Majestät der König von Griechenland: den Herrn Phocion Roque, Seinen Bevollmächtigten;

Die freie Stadt Hamburg: den Herrn Johann Hermann Heeren, Doktor der Rechte, Minister der freien deutschen Städte bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Seine Majestät der König von Hannover: den Herrn Baron Karl von Linsingen, Seinen geheimen Legationsrath, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Seine Majestät der König von Italien: den Herrn Ritter Constantin Nigra, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Seine Majestät der König der Niederlande: den Herrn Leonhard Anton Lightenvelt,

Sa Majesté l'Empereur des Français: M. Edouard *Drouyn de Lhuys,* Sénateur de l'Empire, Son Ministre et Secrétaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères;

Sa Majesté le Roi des Hellènes: M. Phocion *Roque,* Son Plénipotentiaire,;

La Ville librede Hambourg: M. Jean Hermann *Heeren,* Docteur en Droit, Ministre Résident des Villes libres d'Allemagne près Sa Majesté l'Empereur des Français;

Sa Majesté le Roi de Hanovre: M. le Baron Charles *de Linsingen,* Son Conseiller intime de Légation, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français;

Sa Majesté le Roi d'Italie: M. le Chevalier Constantin *Nigra,* Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas: M. Léonard Antoine *Lightenvelt,* Son Envoyé extraordi-

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien: den Herrn Vicomte von Païva, Pair des Königreichs, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Seine Majestät der König von Preußen: den Herrn Grafen Heinrich Ludwig Robert von Goltz, Seinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen: den Herrn Baron Andreas von Budberg, Seinen geheimen Staatsrath, Seinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Seine Majestät der König von Sachsen: den Herrn Baron Albin Leo von Seebach, Seinen geheimen Rath und Kammerherrn, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

naire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français; 17. Mai 2. Aug. 26. Dez. 1865.

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves: M. le Vicomte *de Païva*, Pair du Royaume, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français;

Sa Majesté le Roi de Prusse: M. le Comte Henri Louis Robert *de Goltz*, Son Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français;

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies: M. le Baron André *de Budberg*, Son Conseiller Privé, Son Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français;

Sa Majesté le Roi de Saxe: M. le Baron Albin Léo *de Seebach*, Son Conseiller intime et Chambellan, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français;

17. Mai
2. Aug.
26. Dez.
1865.

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen: den Herrn Georg Niklaus Baron von Adelswärd, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen: den Esseid Muhammed Djemil, Pascha, Muschir und Mitglied des Großen Rathes des Kaiserreichs, Seinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen und bei Ihrer Majestät der Königin von Spanien;

Seine Majestät der König von Württemberg: den Herrn Baron Johann August von Waechter, Seinen Staatsrath und Kammerherrn, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

welche nach erfolgter Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten übereingekommen sind, in Betreff des telegraphischen Verkehrs zwischen den kontrahirenden Staaten die nachstehenden Bestimmungen anzuwenden:

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwège: M. Georges-Nicolas Baron *Adelswärd*, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français;

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans: Esseïd Mouhammed *Djémil*, Pacha, Muchir et Membre du Grand Conseil de l'Empire, Son Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français et près Sa Majesté la Reine des Espagnes;

Sa Majesté le Roi de Wurtemberg: M. le Baron Jean Auguste *de Wœchter*, Son Conseiller d'Etat et Chambellan, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus d'appliquer aux correspondances télégraphiques des Etats contractants les dispositions ci-après:

17. Mai
2. Aug.
26. Dez.
1865.

Erſter Titel.

Vom internationalen Neze.

Art. 1. Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten ſich, für den internationalen Telegraphendienſt Spezialdräthe in hinreichender Zahl zu verwenden, um eine raſche Uebermittlung der Depeſchen zu ſichern.

Dieſe Dräthe ſollen in der durch die Dienſtpraxis am meiſten bewährten Weiſe erſtellt werden.

Diejenigen Städte, zwiſchen welchen ein beſtändiger oder ſehr lebhafter Austauſch von Telegrammen ſtattfindet, ſollen nach und nach und ſo weit als möglich durch direkte Dräthe größern Durchmeſſers verbunden werden, deren Dienſt von den Funktionen der Zwiſchenbüreaux unabhängig iſt.

Art. 2. Zwiſchen den bedeutendern Städten der kontrahirenden Staaten findet, ſo weit möglich, permanenter Dienſt, Tag und Nacht, ohne irgend welche Unterbrechung ſtatt.

Die gewöhnlichen Büreaux mit vollem Tagdienſt ſind dem Publikum geöffnet:

TITRE PREMIER.

Du réseau international.

Art. 1er. Les Hautes Parties contractantes s'engagent à affecter au service télégraphique international des fils spéciaux en nombre suffisant pour assurer une rapide transmission des dépêches.

Ces fils seront établis dans les meilleures conditions que la pratique du service aura fait connaître.

Les villes entre lesquelles l'échange des correspondances est continu ou très-actif seront successivement et autant que possible, reliées par des fils directs, de diamètre supérieur, et dont le service demeurera dégagé du travail des bureaux intermédiaires.

Art. 2. Entre les villes importantes des Etats contractants, le service est, autant que possible, permanent, le jour et la nuit, sans aucune interruption.

Les bureaux ordinaires, à service de jour complet, sont ouverts au public:

17. Mai 2. Aug. 26. Dez. 1865.

Vom 1. April bis 30. September: von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;

Vom 1. Oktober bis 31. März: von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Zeit der Eröffnung der Büreaux mit beschränktem Dienst wird durch die respektiven Verwaltungen der kontrahirenden Staaten festgesetzt.

Die Zeit aller Büreaux des nämlichen Staates wird nach der mittleren Zeit seiner Hauptstadt bestimmt.

Art. 3. Als Apparat wird für den Dienst der internationalen Dräthe provisorisch wie bisher der Morse'sche verwendet.

Zweiter Titel.

Von der Korrespondenz.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 4. Die hohen kontrahirenden Theile räumen Jedermann das Recht ein, mittelst des internationalen Telegraphen zu korrespondiren.

Art. 5. Sie verpflichten sich, alle nothwendigen Maßregeln zu

Du 1 Avril au 30 Septembre, de 7 heures du matin à 9 heures du soir;

Du 1 Octobre au 31 Mars, de 8 heures du matin à 9 heures du soir.

Les heures d'ouverture des bureaux à service limité sont fixées par les administrations respectives des Etats contractants.

L'heure de tous les bureaux d'un même Etat est celle du temps moyen de la capitale de cet Etat.

Art. 3. L'appareil *Morse* reste provisoirement adopté pour le service des fils internationaux.

TITRE II.

De la correspondance.

SECTION PREMIÈRE.

Conditions générales.

Art. 4. Les Hautes Parties contractantes reconnaissent à toutes personnes le droit de correspondre au moyen des télégraphes internationaux.

Art. 5. Elles s'engagent à prendre toutes les dispositions

treffen, um das Geheimniß der Depeſchen und deren gehörige Ausfertigung zu ſichern.

Art. 6. Die hohen kontrahirenden Theile erklären jedoch, daß ſie in Bezug auf den internationalen Telegraphendienſt keinerlei Verantwortlichkeit übernehmen.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Aufgabe.

Art. 7. Die telegraphiſchen Depeſchen zerfallen in drei Kategorien:

1) Staatsdepeſchen, d. h. Depeſchen, welche vom Staatsoberhaupte, von den Miniſtern, den Oberbefehlshabern der Land- oder Seemacht und den diplomatiſchen oder Konſular-Agenten der kontrahirenden Regierungen ausgehen.

Die Depeſchen derjenigen Konſularagenten, welche Handel treiben, werden nur dann als Staatsdepeſchen behandelt, wenn ſie Dienſtſachen betreffen.

2) Dienſtdepeſchen, d. h. Depeſchen, welche von den Telegraphenverwaltungen der kontrahirenden Staaten ausgehen, und die ſich entweder auf den internécessaires pour assurer le secret des correspondances et leur bonne expédition.

17. Mai 2. Aug. 26. Dez. 1865.

Art. 6. Les Hautes Parties contractantes déclarent toutefois n'accepter, à raison du service de la télégraphie internationale, aucune responsabilité.

SECTION II.

Du dépôt.

Art. 7. Les dépêches télégraphiques sont classées en trois catégories:

1° Dépêches d'Etat: celles qui émanent du Chef de l'Etat, des ministres, des commandants en chef des forces de terre ou de mer et des agents diplomatiques ou consulaires des Gouvernements contractants.

Les dépêches des agents consulaires qui exercent le commerce, ne sont considérées comme dépêches d'Etat que lorsqu'elles traitent d'affaires de service.

2° Dépêches de service: celles qui émanent des administrations télégraphiques des Etats contractants, et qui sont relatives soit au service de la

17. Mai
2. Aug.
26. Dez.
1865.

nationalen Telegraphendienſt oder auf Gegenſtände von öffentlichem Intereſſe beziehen, über deren Bezeichnung ſich die genannten Verwaltungen zu verſtändigen haben.

3) Privatdepeſchen.

Art. 8. Die Staatsdepeſchen werden als ſolche nur angenommen, wenn ſie mit dem Siegel oder Petſchaft der Behörde, welche ſie aufgibt, verſehen ſind.

Der Aufgeber einer Privatdepeſche kann ſtets angehalten werden, die Aechtheit der Unterſchrift derſelben zu beweiſen.

Art. 9. Jede Depeſche kann in irgend einer der auf dem Gebiete der kontrahirenden Staaten gebräuchlichen Sprachen abgefaßt ſein.

Es ſteht jedem Staate frei, unter den auf ſeinem Gebiete gebräuchlichen Sprachen diejenigen zu bezeichnen, welche er zur telegraphiſchen Korreſpondenz für geeignet erachtet.

Die Staats- und Dienſtdepeſchen können ganz oder theilweiſe aus Ziffern oder geheimen Buchſtaben beſtehen.

télégraphie internationale, soit à des objets d'intérêt public déterminés de concert par les dites administrations.

3° Dépêches privées.

Art. 8. Les dépêches d'Etat ne sont admises comme telles que revêtues du sceau ou du cachet de l'autorité qui les expédie.

L'expéditeur d'une dépêche privée peut toujours être tenu d'établir la sincérité de la signature dont la dépêche est revêtue.

Art. 9. Toute dépêche peut être rédigée en l'une quelconque des langues usitées sur le territoire des Etats contractants.

Chaque Etat reste libre de désigner, parmi les langues usitées sur son territoire, celles qu'il considère comme propres à la correspondance télégraphique.

Les dépêches d'Etat et de service peuvent être composées en chiffres ou en lettres secrètes, soit en totalité, soit en partie.

Auch die Privatdepeſchen dürfen in Ziffern oder geheimen Buchſtaben abgefaßt ſein, wenn ſie zwiſchen zwei Staaten gewechſelt werden, welche dieſe Art der Korreſpondenz geſtatten, und wenn die durch das im Art. 54 hiernach erwähnte Dienſtreglement feſtgeſetzten Bedingungen erfüllt werden.

Der im vorſtehenden Paragraphen erwähnte Vorbehalt bezieht ſich nicht auf Tranſitdepeſchen.

Depeſchen in gewöhnlicher Sprache dürfen keine ungebräuchlichen Wortverbindungen, Konſtruktionen oder Abkürzungen enthalten.

Art. 10. Das Original der Depeſche muß leſerlich und in Zeichen geſchrieben ſein, die in der reglementariſchen Tabelle der telegraphiſchen Zeichen vertreten und in dem Lande, wo die Depeſche aufgegeben wurde, üblich ſind.

Vor dem Texte muß die Adreſſe und nach demſelben die Unterſchrift ſtehen.

Die Adreſſe muß alle nöthigen Angaben enthalten, um die Uebermittlung der Depeſche an ihre Beſtimmung zu ſichern.

Les dépêches privées peuvent aussi être composées en chiffres ou en lettres secrètes, lorsqu'elles sont échangées entre deux Etats contractants qui admettent ce mode de correspondance, et dans les conditions déterminées par le règlement de service dont il est fait mention à l'article 54 ci-après. 17. Mai 2. Aug. 26. Dez. 1865.

La réserve mentionnée dans le paragraphe ci-dessus ne s'applique pas aux dépêches de transit.

Les dépêches en langage ordinaire ne peuvent contenir ni combinaisons de mots, ni constructions, ni abréviations inusitées.

Art. 10. La minute de la dépêche doit être écrite lisiblement, en caractères qui aient leur équivalent dans le tableau réglementaire des signaux télégraphiques et qui soient en usage dans le pays où la dépêche est présentée.

Le texte doit être précédé de l'adresse et suivi de la signature.

L'adresse doit porter toutes les indications nécessaires pour assurer la remise de la dépêche à destination.

17. Mai 2. Aug. 26. Dez. 1865.

Jede Einschaltung, Verweisung, Streichung oder Ueberschreibung soll von dem Aufgeber der Depesche oder seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung.

Art. 11. Die Beförderung der Depeschen hat in nachstehender Reihenfolge stattzufinden:

1. Staatsdepeschen.
2. Dienstdepeschen.
3. Privatdepeschen.

Die begonnene Telegraphirung einer Depesche kann nur bei absoluter Dringlichkeit unterbrochen werden, um einer Mittheilung von höherm Range Platz zu machen.

Die Depeschen gleichen Ranges werden durch das Aufgabebüreau in der Reihenfolge ihrer Aufgabe und durch die Zwischenbüreaux in der Reihenfolge ihres Empfanges befördert.

Zwischen zwei mit einander in direkter Verbindung stehenden Büreaux werden die Depeschen gleichen Ranges in abwechselnder Ordnung befördert.

Von dieser Regel darf jedoch im Interesse schnellerer Beförderung auf solchen Linien abge-

Tout interligne, renvoi, rature ou surcharge doit être approuvé du signataire de la dépêche ou de son représentant.

SECTION III.

De la transmission.

Art. 11. La transmission des dépêches a lieu dans l'ordre suivant:

1° Dépêches d'Etat;
2° Dépêches de service;
3° Dépêches privées.

Une dépêche commencée ne peut être interrompue pour faire place à une communication d'un rang supérieur qu'en cas d'urgence absolue.

Les dépêches de même rang sont transmises par le bureau de départ dans l'ordre de leur dépôt, et, par les bureaux intermédiaires, dans l'ordre de leur réception.

Entre deux bureaux en relation directe, les dépêches de même rang sont transmises dans l'ordre alternatif.

Il peut être toutefois dérogé à cette règle, dans l'intérêt de la célérité des transmissions,

gangen werden, welche fortwährend in Thätigkeit oder die mit Spezialapparaten bedient sind.

Art. 12. Die Büreaux, welche keinen permanenten Dienst haben, können erst dann geschlossen werden, wenn sie alle ihre internationalen Depeschen an ein permanentes Büreau abgegeben haben.

Diese Depeschen werden sofort in der Reihenfolge ihres Empfanges, zwischen den permanenten Büreaux der verschiedenen Staaten ausgewechselt.

Art. 13. Jeder Regierung bleibt gegenüber dem Aufgeber anheimgestellt, die Instradation der Depeschen, sowohl im ordentlichen Dienste als bei Unterbrechung oder Ueberhäufung der gewöhnlich eingeschlagenen Wege, zu bestimmen.

Art. 14. Wenn bei Beförderung einer Depesche eine Unterbrechung der telegraphischen Verbindungen eintritt, so befördert das Büreau, bei welchem die Unterbrechung begann, die Depesche sofort per Post oder auf schnellerm Wege, falls ein solcher zur Verfügung steht. – Je nach den Umständen adressirt

sur les lignes dont le travail est continu ou qui sont desservies par des appareils spéciaux.

Art. 12. Les bureaux dont le service n'est point permanent, ne peuvent prendre clôture avant d'avoir transmis toutes leurs dépêches internationales à un bureau permanent.

Ces dépêches sont immédiatement échangées, à leur tour de réception, entre les bureaux permanents des différents Etats.

Art. 13. Chaque Gouvernement reste juge, vis-à-vis de l'expéditeur, de la direction qu'il convient de donner aux dépêches, tant dans le service ordinaire, qu'au cas d'interruption ou d'encombrement des voies habituellement suivies.

Art. 14. Lorsqu'il se produit, au cours de la transmission d'une dépêche, une interruption dans les communications télégraphiques, le bureau, à partir duquel l'interruption s'est produite, expédie immédiatement la dépêche par la poste ou par un moyen de transport plus rapide, s'il en

17. Mai 2. Aug. 26. Dez. 1865.

es dieſelbe entweder an das nächſte Büreau, welches im Stande iſt, ſie weiter zu telegraphiren, oder an das Beſtimmungsbüreau oder an den Adreſſaten ſelbſt. – Sobald die Verbindung hergeſtellt iſt, wird die Depeſche neuerdings auf telegraphiſchem Wege befördert, inſofern nicht vorher die Beſcheinigung des Empfanges erfolgte.

Art. 15. Jeder Aufgeber, der ſich als ſolcher ausweist, kann die Beförderung der von ihm aufgegebenen Depeſche zurückhalten, wenn es noch Zeit iſt.

Vierter Abſchnitt.

Von der Zuſtellung an den Adreſſaten.

Art. 16. Die telegraphiſchen Depeſchen können adreſſirt werden an die Wohnung oder poste restante oder Telegraphenbüreau restant.

Dieſelben werden nach der Reihenfolge ihres Empfanges an ihre Beſtimmung übermittelt oder expedirt.

Die an die Wohnung oder poste restante in einer Ortſchaft mit Telegraphenbüreau

dispose. — Il l'adresse, suivant les circonstances, soit au premier bureau télégraphique en mesure de la réexpédier par le télégraphe, soit au bureau de destination, soit au destinataire même. — Dès que la communication est rétablie, la dépêche est de nouveau transmise par la voie télégraphique, à moins qu'il n'en ait été précédemment accusé réception.

Art. 15. Tout expéditeur peut, en justifiant de sa qualité, arrêter, s'il en est encore temps, la transmission de la dépêche qu'il a déposée.

SECTION IV.

De la remise à destination.

Art. 16. Les dépêches télégraphiques peuvent être adressées, soit à domicile, soit *poste restante*, soit *bureau télégraphique restant*.

Elles sont remises ou expédiées à destination dans l'ordre de leur réception.

Les dépêches adressées à domicile ou poste restante, dans la localité que le bureau télé-

adreſſirten Depeſchen werden ſofort an ihre Adreſſe vertragen.

Die an die Wohnung oder poste restante außerhalb der bedienten Ortſchaft adreſſirten Depeſchen werden auf das Begehren des Aufgebers ſofort per Poſt an ihre Beſtimmung geſandt oder auf noch ſchnellerem Wege, wenn die Verwaltung des Beſtimmungsbüreaus einen ſolchen zur Verfügung hat.

Art. 17. Jeder der kontrahirenden Staaten behält ſich vor, ſoweit möglich für die Ortſchaften ohne telegraphiſche Verbindung einen ſchnellern Transportdienſt zu errichten als die Poſt, und jeder Staat verpflichtet ſich gegenüber den andern, jeden Aufgeber in den Stand zu ſetzen, von den durch irgend einen der übrigen Staaten diesfalls getroffenen und mitgetheilten Verfügungen für ſeine Korreſpondenz Gebrauch zu machen.

Art. 18. Wenn eine Depeſche in die Wohnung des Adreſſaten getragen wurde, und dieſer abweſend iſt, ſo kann dieſelbe ſeinen erwachſenen Familiengliedern, ſeinen Angeſtellten, Miethsleuten oder Gaſtgebern behändigt werden, inſofern nicht der Adreſſat-

graphique dessert, sont immédiatement portées à leur adresse.

Les dépêches adressées à domicile ou poste restante, hors de la localité desservie, sont, suivant la demande de l'expéditeur, envoyées immédiatement à leur destination par la poste, ou par un moyen plus rapide, si l'administration du bureau destinataire en dispose.

Art. 17. Chacun des Etats contractants se réserve d'organiser, autant que possible, pour les localités non desservies par le télégraphe, un service de transport plus rapide que la poste; et chaque Etat s'engage, envers les autres, à mettre tout expéditeur en mesure de profiter, pour sa correspondance, des dispositions prises et notifiées, à cet égard, par l'un quelconque des autres Etats.

Art. 18. Lorsqu'une dépêche est portée à domicile et que le destinataire est absent, elle peut être remise aux membres adultes de sa famille, à ses employés, locataires ou hôtes, à moins que le destinataire n'ait désigné, par écrit, un dé-

17. Mai 2. Aug. 26. Dez. 1865.

schriftlich einen Spezialbevollmächtigten bezeichnet oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

Wenn die Depesche bureau restant adressirt ist, so wird dieselbe nur dem Adressaten oder seinem Bevollmächtigten übergeben.

Kann die Depesche nicht an ihre Bestimmung abgegeben werden, so wird hievon Anzeige in der Wohnung des Adressaten hinterlassen, die Depesche auf das Büreau zurückgetragen und dann dem Adressaten auf seine Reklamation zugestellt.

Wenn die Depesche nach Verfluß von sechs Wochen nicht abgefordert worden ist, so wird sie vernichtet.

Das Gleiche gilt für Depeschen, welche bureau restant adressirt sind.

légué spécial, ou que l'expéditeur n'ait demandé que la remise n'ait lieu qu'entre les mains du destinataire seul.

Lorsque la dépêche est adressée bureau restant, elle n'est délivrée qu'au destinataire ou à son délégué.

Si la dépêche ne peut être remise à destination, avis est laissé au domicile du destinataire, et la dépêche est rapportée au bureau pour lui être délivrée sur sa réclamation.

Si la dépêche n'a pas été réclamée au bout de six semaines, elle est anéantie.

La même règle s'applique aux dépêches adressées bureau restant.

Fünfter Abschnitt.

Von der Kontrole.

Art. 19. Die hohen kontrahirenden Theile behalten sich das Recht vor, die Beförderung jeder Privatdepesche stillzustellen, welche für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint, oder die sich

SECTION V.

Du contrôle.

Art. 19. Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'arrêter la transmission de toute dépêche privée qui paraîtrait dangereuse pour la sécurité de l'Etat, ou qui

gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt; doch ist hievon dem Aufgeber sofort Kenntniß zu geben.

Diese Kontrole wird von den End- oder Zwischenbüreaux ausgeübt, unter Vorbehalt des Rekurses an die Zentralverwaltung, welche endgültig entscheidet.

Art. 20. Jede Regierung behält sich ferner das Recht vor, den internationalen Telegraphendienst für unbestimmte Zeit zu suspendiren (wenn sie es nothwendig erachtet), sei es des Gänzlichen oder nur auf gewissen Linien und rücksichtlich gewisser Arten von Korrespondenzen; doch hat sie hievon sofort jeder der übrigen kontrahirenden Regierungen Kenntniß zu geben.

Sechster Abschnitt.

Von den Archiven.

Art. 21. Die Originale und Kopien der Depeschen, die Papierstreifen mit den Zeichen oder ähnliche Belege sollen, von ihrem Datum an gerechnet, wenigstens ein Jahr lang in den Archiven der Büreaux, unter Beobachtung

serait contraire aux lois du pays, à l'ordre public ou aux bonnes mœurs, à charge d'en avertir immédiatement l'expéditeur. 17. Mai 2. Aug. 26. Dez. 1865.

Ce contrôle est exercé par les bureaux télégraphiques extrêmes ou intermédiaires, sauf recours à l'administration centrale, qui prononce sans appel.

Art. 20. Chaque Gouvernement se réserve aussi la faculté de suspendre le service de la télégraphie internationale pour un temps indéterminé, s'il le juge nécessaire, soit d'une manière générale, soit seulement sur certaines lignes et pour certaines natures de correspondances, à charge par lui d'en aviser immédiatement chacun des autres Gouvernements contractants.

SECTION VI.

Des archives.

Art. 21. Les originaux et les copies des dépêches, les bandes de signaux ou pièces analogues sont conservés dans les archives des bureaux au moins pendant une année, à compter de leur date, avec

17. Mai 2. Aug. 26. Dez. 1865.

aller nöthigen Vorsicht rücksichtlich des Geheimnisses, aufbewahrt werden.

Nach Verfluß dieses Zeitraums können dieselben vernichtet werden.

Art. 22. Die Originale und Kopien von Depeschen dürfen nur dem Aufgeber oder dem Adressaten, nach Konstatirung ihrer Identität, verabfolgt werden.

Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen.

toutes les précautions nécessaires au point de vue du secret.

Passé ce délai, on peut les anéantir.

Art. 22. Les originaux et les copies des dépêches ne peuvent être communiqués qu'à l'expéditeur ou au destinataire, après constatation de son identité.

L'expéditeur et le destinataire ont le droit de se faire délivrer des copies certifiées conformes de la dépêche qu'ils ont transmise ou reçue.

Siebenter Abschnitt.

Von gewissen besondern Depeschen.

Art. 23. Jeder Aufgeber kann die seinem Korrespondenten abverlangte Antwort frankiren.

Er kann sich diese Antwort nach irgend einem Orte des Gebietes der kontrahirenden Staaten adressiren lassen.

Bei mangelnder Angabe in der Depesche selbst oder in einer folgenden rechtzeitig angelangten Depesche wird die Antwort dem Ausgangsbüreau übermittelt, damit sie durch dasselbe an ihre Bestimmung befördert werde.

SECTION VII.

De certaines dépêches spéciales.

Art. 23. Tout expéditeur peut affranchir la réponse qu'il demande à son correspondant.

Il peut se faire adresser cette réponse sur un point quelconque du territoire des Etats contractants.

Faute d'indication fournie dans la dépêche même ou par une dépêche ultérieure arrivée en temps utile, la réponse est transmise au bureau d'origine, pour être remise à destination par les soins de ce bureau.

Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen seit Aufgabe der ursprünglichen Depesche nicht erfolgt, so gibt das Bestimmungsbüreau dem Aufgeber hievon durch eine Depesche Kenntniß, welche als Antwort gilt. Jede nach dieser Frist aufgegebene Antwort wird wie eine neue Depesche angesehen und behandelt.

Art. 24. Jeder Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren.

Wird eine Depesche rekommandirt, so übermittelt das Bestimmungsbüreau dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche mit der doppelten Angabe, einerseits des genaueren Zeitpunkts der Zustellung, und anderseits der Person, welcher die Depesche übergeben wurde.

Wenn die Zustellung nicht erfolgen konnte, so wird diese doppelte Anzeige durch die Mittheilung der Umstände, welche die Zustellung verhinderten und durch die nöthigen Angaben ersetzt, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell weiter befördern lassen kann.

Lorsque la réponse n'a pas été présentée dans les huit jours qui suivent la date de la dépêche primitive, le bureau destinataire en informe l'expéditeur par une dépêche qui tient lieu de réponse. Toute réponse présentée après ce délai, est considérée et traitée comme une nouvelle dépêche. 17. Mai 2. Aug. 26. Dez. 1865.

Art. 24. L'expéditeur de toute dépêche a la faculté de la *recommander*.

Lorsqu'une dépêche est recommandée, le bureau de destination transmet par la voie télégraphique, à l'expéditeur même, la reproduction intégrale de la copie envoyée au destinataire, suivie de la double indication de l'heure précise de la remise et de la personne entre les mains de laquelle cette remise a eu lieu.

Si la remise n'a pu être effectuée, ce double avis est remplacé par l'indication des circonstances qui se sont opposées à la remise et par les renseignements nécessaires pour que l'expéditeur puisse faire suivre sa dépêche, s'il y a lieu.

17. Mai
2. Aug.
26. Dez.
1865.

Der Beförderung einer Retourdepesche steht gegenüber andern Depeschen gleichen Ranges die Priorität zu.

Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retourdepesche nach irgend einem Orte des Gebietes der kontrahirenden Staaten adressiren lassen, wenn er die nöthigen Angaben macht; wie bei bezahlten Antworten.

Art. 25. Die Rekommandation ist obligatorisch für chiffrirte oder mit geheimen Buchstaben geschriebene Depeschen.

Art. 26. Wenn eine Depesche den Zusatz: nachzusenden, ohne weitere Angabe enthält, so wird das Bestimmungsbüreau dieselbe, nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse, eintretendenfalls sofort an die neue, ihm in der Wohnung des Adressaten mitgetheilte Adresse weiterbefördern; dasselbe ist jedoch nur verpflichtet, diese Weiterbeförderung innerhalb desjenigen Staates zu bewerkstelligen, dem es angehört, und in diesem Falle behandelt es die Depesche als eine interne Depesche.

La transmission de la *dépêche de retour* s'effectue par priorité sur les autres dépêches de même rang.

L'expéditeur d'une dépêche recommandée peut se faire adresser la dépêche de retour sur un point quelconque du territoire des Etats contractants, en fournissant les indications nécessaires, comme en matière de réponse payée.

Art. 25. La recommandation est obligatoire pour les dépêches composées en chiffres ou en lettres secrètes.

Art. 26. Lorsqu'une dépêche porte la mention *faire suivre*, sans autre indication, le bureau de destination, après l'avoir présentée à l'adresse indiquée, la réexpédie immédiatement, s'il y a lieu, à la nouvelle adresse qui lui est désignée au domicile du destinataire; il n'est toutefois tenu de faire cette réexpédition que dans les limites de l'Etat auquel il appartient, et il traite alors la dépêche comme une dépêche intérieure.

Wird ihm keine Angabe gemacht, so bewahrt es die Depesche auf. Wurde dieselbe weiter befördert, und konnte das zweite Büreau den Adressaten mit der neuen Adresse nicht auffinden, so wird die Depesche durch dieses Büreau aufbewahrt.

Wenn der Zusatz: nachzusenden, von successiven Adressen begleitet ist, so wird die Depesche successive an jede der angegebenen Bestimmungen befördert, eintretendenfalls bis zur letzten, und das letzte Büreau verfährt nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen.

Jedermann, der die hiezu nöthigen Ausweise beibringt, kann verlangen, daß die auf einem Telegraphenbüreau ankommenden Depeschen, welche ihm innerhalb des Zustellungsrayon des letztern zu übermitteln wären, ihm an eine weiters bezeichnete Adresse oder nach den Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen nachgesandt werden.

Art. 27. Die telegraphischen Depeschen können adressirt werden:

entweder an mehrere Adressaten in verschiedenen Orschaften;

Si aucune indication ne lui est fournie, il garde la dépêche en dépôt. Si la dépêche est réexpédiée, et que le second bureau ne trouve pas le destinataire à l'adresse nouvelle, la dépêche est conservée par ce bureau. 17. Mai 2. Aug. 26. Dez. 1865.

Si la mention *faire suivre* est accompagnée d'adresses successives, la dépêche est successivement transmise à chacune des destinations indiquées, jusqu'à la dernière, s'il y a lieu, et le dernier bureau se conforme aux dispositions du paragraphe précédent.

Toute personne peut demander, en fournissant les justifications nécessaires, que les dépêches qui arriveraient à un bureau télégraphique, pour lui être remises dans le rayon de distribution de ce bureau, lui soient réexpédiées à l'adresse qu'elle aura indiquée ou dans les conditions des paragraphes précédents.

Art. 27. Les dépêches télégraphiques peuvent être adressées:

Soit à plusieurs destinataires dans des localités différentes;

17. Mai
2. Aug.
26. Dez.
1865.

oder an mehrere Adreſſaten in der nämlichen Ortſchaft;

oder an den nämlichen Adreſſaten in verſchiedenen Ortſchaften oder an mehrere Wohnungen in der nämlichen Ortſchaft.

In den beiden erſten Fällen darf jedes Exemplar der Depeſche nur die ihm zukommende Adreſſe tragen, es wäre denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte.

Die nach mehreren Staaten beſtimmten Depeſchen müſſen in ſo vielen Originalien, als verſchiedene Staaten ſind, aufgegeben werden.

Art. 28. Bei Anwendung der vorſtehenden Artikel ſollen die dem Publikum für die frankirten Antworten, für die rekommandirten, die nachzuſendenden und die zu vervielfältigenden Depeſchen eingeräumten Erleichterungen kombinirt werden.

Art. 29. Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten ſich, die geeigneten Maßnahmen für Beförderung derjenigen Depeſchen an ihre Beſtimmung zu treffen, welche vom Meer aus vermittelſt der Seetelegraphen ſpedirt werden, die auf dem Littorale eines der an gegenwärtigem Vertrage Theil

Soit à plusieurs destinataires dans une même localité;

Soit à un même destinataire dans des localités différentes, ou à plusieurs domiciles dans la même localité.

Dans les deux premiers cas, chaque exemplaire de la dépêche ne doit porter que l'adresse qui lui est propre, à moins que l'expéditeur n'ait démandé le contraire.

Les dépêches à destination de plusieurs Etats doivent être deposées en autant d'originaux qu'il y a d'Etats différents.

Art. 28. Dans l'application des articles précédents, on combinera les facilités données au public pour les réponses payées, les dépêches recommandées, les dépêches à faire suivre et les dépêches multiples.

Art. 29. Les Hautes Parties contractantes s'engagent à prendre les mesures que comportera la remise à destination des dépêches expédiées, de la mer, par l'intermédiaire des sémaphores établis ou à établir sur le littoral de l'un quelconque des Etats qui auront

nehmenden Staaten erstellt sind oder noch erstellt werden.

Dritter Titel.

Von den Taxen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 30. Die hohen kontrahirenden Theile erklären, für die Aufstellung der internationalen Tarife nachstehende Grundlagen annehmen zu wollen :

Die Taxe für alle zwischen den Büreaux von je zwei der kontrahirenden Staaten auf dem nämlichen Wege gewechselten Depeschen soll eine einheitliche sein. Jedoch kann ein und derselbe Staat, hinsichtlich der Anwendung der einheitlichen Taxe, in (höchstens) zwei große Gebietstheile ausgeschieden werden. Die kontrahirenden Staaten behalten sich übrigens bezüglich ihrer außereuropäischen Besitzungen oder Kolonien volle Freiheit vor.

Das Minimum der Taxe findet auf Depeschen Anwendung, welche nicht mehr als zwanzig Worte zählen. Die auf Depeschen von zwanzig Worten

pris part à la présente Convention. 17. Mai 2. Aug. 26. Dez. 1865.

TITRE III.

Des taxes.

SECTION PREMIÈRE.

Principes généraux.

Art. 30. Les Hautes Parties contractantes déclarent adopter, pour la formation des tarifs internationaux, les bases ci-après :

La taxe applicable à toutes les correspondances échangées par la même voie entre les bureaux de deux quelconques des Etats contractants sera uniforme. Un même Etat pourra, toutefois, être subdivisé, pour l'application de la taxe uniforme, en deux grandes divisions territoriales au plus. Les Etats contractants se réservent d'ailleurs toute liberté d'action à l'égard de leurs possessions ou de leurs colonies situées hors d'Europe.

Le minimum de la taxe s'applique à la dépêche dont la longueur ne dépasse pas vingt mots. La taxe applicable à la dépêche de vingt mots s'accroît

17. Mai 2. Aug. 26. Dez. 1865.

anwendbare Taxe wird für jede untheilbare Serie von zehn Worten über zwanzig Worte hinaus, um die Hälfte erhöht.

Der Franken bildet die Münzeinheit für Aufstellung der internationalen Tarife.

Der Tarif für die zwischen zwei beliebigen Punkten der kontrahirenden Staaten gewechselten Depeschen soll in der Weise festgesetzt werden, daß die Taxe der Depesche von zwanzig Worten immer eine Multiplikation des halben Franken bildet.

Für einen Franken werden berechnet:

In Oesterreich 40 Kreuzer (österreichische Währung);

Im Großherzogthum Baden, in Bayern und in Württemberg 28 Kreuzer;

In Dänemark 35 Schillinge;
„ Spanien 0,40 Thaler;
„ Griechenland 1,11 Drachmen;
„ Hannover, Preußen und Sachsen 8 Silbergroschen;
„ den Niederlanden 50 Cents;
„ Portugal 192 Reis;
„ Rußland 25 Kopeken;
„ Schweden 72 Oere;
„ Norwegen 22 Schillinge.

de moitié par chaque série indivisible de dix mots au-dessus de vingt.

Le franc est l'unité monétaire qui sert à la composition des tarifs internationaux.

Le tarif des correspondances échangées entre deux points quelconques des Etats contractants doit être composé de telle sorte que la taxe de la dépêche de vingt mots soit toujours un multiple du demi-franc.

Il sera perçu pour un franc:

En Autriche, 40 Kreuzer (valeur autrichienne);

Dans le Grand-Duché de Bade, en Bavière et en Wurtemberg, 28 Kreuzer;

En Danemark, 35 skillings;
« Espagne, 0,40 écu;
« Grèce, 1,11 drachme;
« Hanovre, Prusse, Saxe, 8 silbergros;
Dans les Pays-Bas, 50 cents;
En Portugal, 192 reis;
„ Russie, 25 copeks;
« Suède, 72 œres;
« Norwège, 22 skillings.

Art. 31. Der Anſatz der Taxe wird von Staat zu Staat, im Einverſtändniß zwiſchen den extremen und den intermediären Regierungen, feſtgeſtellt.

Der auf den telegraphiſchen Verkehr zwiſchen den kontrahirenden Staaten ſofort anwendbare Tarif wird gemäß den, gegenwärtigem Vertrage beigegebenen Tabellen feſtgeſetzt. Die in dieſen Tabellen aufgeführten Taxen können immer und zu jeder Zeit im Einverſtändniß zwiſchen einzelnen der betheiligten Regierungen ermäßigt werden; jede Abänderung im Ganzen oder Einzelnen kann jedoch erſt nach wenigſtens einem Monat, von deren Notifikation an gerechnet, in Vollziehung geſetzt werden.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Anwendung der Taxen.

Art. 32. Alles, was der Aufgeber in das Original ſeiner Depeſche zum Zwecke der Beförderung ſchreibt, wird bei der Berechnung der Taxe mitgezählt, mit Ausnahme deſſen, was im § 7 des folgenden Artikels erwähnt iſt.

Art. 33. Das Maximum für die Länge eines Wortes wird auf

Art. 31. Le taux de la taxe est établi d'Etat à Etat de concert entre les Gouvernements extrêmes et les Gouvernements intermédiaires. 17. Mai 2. Aug. 26. Dez. 1865.

Le tarif immédiatement applicable aux correspondances échangées entre les Etats contractants est fixé conformément aux tableaux annexés à la présente Convention. Les taxes inscrites dans ces tableaux pourront, toujours et à toute époque, être réduites d'un commun accord entre tel ou tel des Gouvernements intéressés; mais toute modification d'ensemble ou de détail ne sera exécutoire qu'un mois au moins après sa notification.

SECTION II.

De l'application des taxes.

Art. 32. Tout ce que l'expéditeur écrit sur la minute de sa dépêche, pour être transmis, entre dans le calcul de la taxe, sauf ce qui est dit au paragraphe 7 de l'article suivant.

Art. 33. Le maximum de longueur d'un mot est fixé à

17. Mai
2. Aug.
26. Dez.
1865.

sieben Silben festgesetzt und der Ueberschuß für ein Wort gezählt.

Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter als zu ihrer Bildung dienen.

Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viele einzelne Wörter gezählt.

Die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Orten, Plätzen, Boulevards ꝛc., die Titel, Vornamen, Partikeln und Qualifikationen werden nach der Anzahl der zur Bezeichnung derselben gebrauchten Wörter berechnet.

Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den Ueberschuß.

Jedes einzelne Schriftzeichen, Buchstabe oder Ziffer, wird für ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung.

Die Zeichen, welche die Apparate mit einem einzigen Signal geben (Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Parenthesen und Alinea) werden nicht gezählt.

sept syllabes, l'excédant est compté pour un mot.

Les expressions réunies par un trait d'union sont comptées pour le nombre de mots qui servent à les former.

Les mots séparés par une apostrophe sont comptés comme autant de mots isolés.

Les noms propres de villes et de personnes, les noms de lieux, places, boulevards, etc., les titres, prénoms, particules et qualifications, sont comptés pour le nombre de mots employés à les exprimer.

Les nombres écrits en chiffres sont comptés pour autant de mots qu'ils contiennent de fois cinq chiffres, plus un mot pour l'excédant.

Tout caractère isolé, lettre ou chiffre, est compté pour un mot; il en est de même du souligné.

Les signes que les appareils expriment par un seul signal (signes de ponctuation, traits d'union, apostrophes, guillemets, parenthèses, alinéas) ne sont pas comptés.

Jedoch werden die Punkte, Kommata und Trennungsstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, für eine Ziffer gezählt.

Art. 34. Bei chiffrirten oder Geheimschrift-Depeschen wird die Wortzählung auf folgende Weise vorgenommen:

Alle im chiffrirten Texte gebrauchten Buchstaben, Ziffern oder Schriftzeichen werden zusammengezählt. Die durch 5 dividirte Summe gibt als Quotient die entsprechende Wortzahl; der Ueberschuß zählt für ein Wort.

Um die Gesammtwortzahl der Depesche zu erhalten, fügt man die in gewöhnlicher Sprache geschriebenen Worte der Adresse, der Unterschrift und eventuell des Textes bei. Die Zählung derselben geschieht nach den Regeln des vorhergehenden Artikels.

Art. 35. Der Name des Aufgabebüreaus, das Datum, die Stunde und Minute der Aufgabe werden dem Adressaten von Amtes wegen mitgetheilt.

Art. 36. Jede berichtigende oder ergänzende Depesche, und

Sont toutefois comptés pour un chiffre: les points, les virgules et les barres de division qui entrent dans la formation des nombres. 17. Mai 2. Aug. 26. Dez. 1865.

Art. 34. Le compte de mots s'établit de la manière suivante pour les dépêches en chiffres ou en lettres secrètes:

Tous les caractères, chiffres, lettres ou signes, employés dans le texte chiffré sont additionnés. Le total divisé par cinq donne pour quotient le nombre de mots qu'ils représentent; l'excédant est compté pour un mot.

On y ajoute, pour obtenir le nombre total des mots de la dépêche, les mots en langage ordinaire de l'adresse, de la signature et du texte, s'il y a lieu. Le compte en est fait d'après les règles de l'article précédent.

Art. 35. Le nom du bureau de départ, la date, l'heure et la minute du dépôt sont transmis d'office au destinataire.

Art. 36. Toute dépêche rectificative, complétive, et géné-

17. Mai 2. Aug. 26. Dez. 1865.

überhaupt jede wegen einer beförderten oder in Beförderung begriffenen Depesche stattfindende Mittheilung an ein Telegraphenbüreau wird gemäß den Bestimmungen gegenwärtigen Vertrages taxirt, wofern diese Mittheilung nicht in Folge eines Dienstfehlers nothwendig geworden ist.

Art. 37. Die Taxe wird nach dem billigsten Wege von dem Aufgabeort bis zum Bestimmungsort der Depesche berechnet.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, den von der Unterbrechung der unterseeischen Leitungen herrührenden Veränderungen der Taxe so weit als möglich vorzubeugen.

Dritter Abschnitt.

Von besondern Taxen.

Art. 38. Die Taxe für die Rekommandirung ist die gleiche wie diejenige der Depesche selbst.

Art. 39. Die Taxe der bezahlten Antworten und der Retourdepeschen, welche nach einem andern Punkte, als nach dem Aufgabeort der ursprünglichen Depesche zu übermitteln sind,

ralement toute communication échangée avec un bureau télégraphique à l'occasion d'une dépêche transmise ou en cours de transmission, est taxée conformément aux règles de la présente Convention, à moins que cette communication n'ait été rendue nécessaire par une erreur de service.

Art. 37. La taxe est calculée d'après la voie la moins coûteuse entre le point de départ de la dépêche et son point de destination.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à éviter, autant qu'il sera possible, les variations de taxe qui pourraient résulter des interruptions de service des conducteurs sous-marins.

SECTION III.

Des taxes spéciales.

Art. 38. La taxe de recommandation est égale à celle de la dépêche.

Art. 39. La taxe des réponses payées et dépêches de retour, à diriger sur un point autre que le lieu d'origine de la dépêche primitive, est calculée d'après le tarif qui est

wird nach dem Tarife berechnet, wie er für die Depeschen gilt, welche zwischen dem Orte, wo die Antwort oder Retourdepesche aufgegeben wird, und dem Orte, wohin sie bestimmt ist, gewechselt werden.

Art. 40. Depeschen, die an mehrere Adressaten, oder zwar an den nämlichen Adressaten, aber nach Orten gerichtet sind, welche von verschiedenen Telegraphenbüreaux bedient sind, werden als eben so viele besondere Depeschen taxirt.

Die (nach der nämlichen Ortschaft) an mehrere Adressaten oder an mehrere Wohnungen eines und desselben Adressaten gerichteten Depeschen werden, ob eine Weiterbeförderung per Post stattfinde oder nicht, nur für eine einzige Depesche taxirt; jedoch wird, außer allfälligen Postgebühren, eine Kopiegebühr von so viel Mal einem halben Franken erhoben, als Adressen vorhanden sind, weniger eine.

Art. 41. Es wird für jede gemäß Art. 22 zugefertigte Abschrift eine fixe Gebühr von einem halben Franken erhoben.

Art. 42. Die rekommandirten, mit der Post zu befördernden oder poste restante zu depo-

applicable entre le point d'expédition de la réponse ou de la dépêche de retour, et son point de destination. 17. Mai 2. Aug. 26. Dez. 1865.

Art. 40. Les dépêches adressées à plusieurs destinataires ou à un même destinataire, dans des localités desservies par des bureaux différents, sont taxées comme autant de dépêches séparées.

Les dépêches adressées, dans une même localité à plusieurs destinataires, ou à un même destinataire à plusieurs domiciles, avec ou sans réexpédition par la poste, sont taxées comme une seule dépêche; mais il est perçu, à titre de droit de copie, outre les droits de poste, s'il y a lieu, autant de fois un demi-franc qu'il y a de destinations moins une.

Art. 41. Il est perçu, pour toute copie délivrée conformément à l'article 22, un droit fixe d'un demi-franc par copie.

Art. 42. Les dépêches recommandées, à envoyer par la poste ou à déposer poste res-

17. Mai 2. Aug. 26. Dez. 1865.

nirenden Depeschen werden von dem Ankunftsbüreau als chargirte Briefe frankirt.

Das Ausgangsbüreau erhebt die nachfolgenden Zuschlagsgebühren:

Einen halben Franken für jede Depesche, welche poste restante in einer telegraphisch bedienten Ortschaft zu deponiren, oder innert den Grenzen des Staates, welcher die Beförderung besorgt, per Post zu versenden ist.

Einen Franken für jede über diese Grenzen hinaus auf dem Gebiet der kontrahirenden Staaten zu befördernde Depesche.

Zwei und einen halben Franken für jede weiter zu versendende Depesche.

Die nicht rekommandirten Depeschen werden von dem Ankunftsbüreau wie gewöhnliche Briefe befördert. Die Postgebühren werden eintretendenfalls von dem Adressaten entrichtet, da das Ausgangsbüreau keine Zuschlagstaxe erhebt.

Art. 43. Die Taxe der Depeschen, welche durch die Seetelegraphen mit den auf dem Meere befindlichen Schiffen auszuwechseln sind, wird gemäß den allgemeinen Bestimmungen

tante, sont affranchies, comme lettres chargées, par le bureau télégraphique d'arrivée.

Le bureau d'origine perçoit les taxes supplémentaires suivantes:

Un demi-franc par dépêche à déposer poste restante, dans la localité desservie, ou à envoyer par la poste, dans les limites de l'Etat qui fait l'expédition;

Un franc par dépêche à envoyer, hors de ces limites, sur le territoire des Etats contractants;

Deux francs et demi par dépêche à envoyer au delà.

Les dépêches non recommandées sont expédiées comme lettres ordinaires par le bureau télégraphique d'arrivée. Les frais de poste sont acquittés, s'il y a lieu, par le destinataire, aucune taxe supplémentaire n'étant perçue par le bureau d'origine.

Art. 43. La taxe des dépêches à échanger avec les navires en mer, par l'intermédiaire des sémaphores, sera fixée conformément aux règles générales de la présente Con-

des gegenwärtigen Vertrages festgestellt, unter Vorbehalt des Rechtes derjenigen der kontrahirenden Staaten, welche diesen Korrespondenzmodus organisirt haben, die für die Vermittlung zwischen den Seetelegraphen und den Schiffen zu entrichtende Taxe angemessen zu bestimmen.

vention, sauf, pour ceux des Etats contractants qui auront organisé ce mode de correspondance, le droit de déterminer, comme il appartiendra, la taxe afférente à la transmission entre les sémaphores et les navires. 17. Mai 2. Aug. 26. Dez. 1865.

Vierter Abschnitt.

Von der Taxerhebung.

Art. 44. Die Erhebung der Taxen findet bei der Aufgabe statt.

Es werden jedoch von dem Adressaten am Bestimmungsort erhoben:

1) die Taxe der durch die Seetelegraphen vom Meere her beförderten Depeschen;

2) die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen;

3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet;

4) die Kosten für schnellere Beförderung als per Post, über die Telegraphenbüreaux hinaus: in denjenigen Ländern, wo ein solcher Dienst organisirt ist.

SECTION IV.

De la perception.

Art. 44. La perception des taxes a lieu au départ.

Sont toutefois perçus à l'arrivée sur le destinataire :

1° La taxe des dépêches expédiées, de la mer, par l'intermédiaire des sémaphores;

2° La taxe complémentaire des dépêches à faire suivre;

3° La taxe complémentaire des réponses payées dont l'étendue excède la longueur affranchie;

4° Les frais de transport, au delà des bureaux télégraphiques, par un moyen plus rapide que la poste, dans les Etats où un service de cette nature est organisé.

17. Mai 2. Aug. 26. Dez. 1865.

Jedoch kann der Aufgeber einer rekommandirten Depesche diese Beförderung durch Deponirung einer vom Aufgabebüreau zu bestimmenden Summe frankiren, spätere Liquidation vorbehalten. Der Betrag der Auslagen wird durch die Retourdepesche angegeben.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Uebergabe stattfinden soll, wird die Depesche dem Adressaten nur gegen Bezahlung der schuldigen Taxe zugestellt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Taxfreiheit.

Art. 45. Die auf den internationalen Telegraphendienst der kontrahirenden Staaten bezüglichen Depeschen werden auf dem ganzen Netze der genannten Staaten taxfrei befördert.

Sechster Abschnitt.

Von den Tax-Rückzahlungen.

Art. 46. Dem Aufgeber wird die Taxe jeder Depesche, deren telegraphische Beförderung nicht stattgefunden hat, von demjenigen Staate zurückbezahlt, welcher

Toutefois, l'expéditeur d'une dépêche recommandée peut affranchir ce transport moyennant le dépôt d'une somme qui est déterminée par le bureau d'origine, sauf liquidation ultérieure. La dépêche de retour fait connaître le montant des frais déboursés.

Dans tous les cas où il doit y avoir perception à l'arrivée, la dépêche n'est délivrée au destinataire que contre paiement de la taxe due.

SECTION V.

Des franchises.

Art. 45. Les dépêches relatives au service des télégraphes internationaux des Etats contractants sont transmises en franchise sur tout le réseau des dits Etats.

SECTION VI.

Des détaxes et remboursements.

Art. 46. Est restituée à l'expéditeur, par l'Etat qui l'a perçue, sauf recours contre les autres Etats, s'il y a lieu, la taxe de toute dépêche dont la

dieſelbe erhoben hat, entſprechendenfalls mit Rückgriffsrecht auf die übrigen Staaten.

Art. 47. Dem Aufgeber wird die ganze Taxe jeder rekommandirten Depeſche, welche in Folge bedeutender Verſpätung oder wichtiger Irrthümer in der Uebermittlung ihren Zweck offenbar nicht erfüllen konnte, von demjenigen Staate, welcher dieſelbe erhoben hat (vorbehältlich des Rückgriffs auf die andern Staaten), zurückerſtattet, es wäre denn, daß die Verſpätung oder der Irrthum einem Staate oder einer Privatgeſellſchaft zur Laſt fiele, welche die Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht angenommen haben ſollten.

Art. 48. Jede Reklamation muß, bei ſonſtiger Verwirkung, innerhalb dreier Monate, vom Tage der Erhebung der Taxe an gerechnet, angebracht werden.

Für die Korreſpondenz mit außereuropäiſchen Ländern wird dieſe Friſt auf zehn Monate ausgedehnt.

transmission télégraphique n'a pas été effectuée. 17. Mai 2. Aug. 26. Dez. 1865.

Art. 47. Est remboursée à l'expéditeur, par l'Etat qui l'a perçue, sauf recours contre les autres Etats, s'il y a lieu, la taxe intégrale de toute dépêche recommandée qui, par suite d'un retard notable ou de graves erreurs de transmission, n'a pu manifestement remplir son objet, à moins que le retard ou l'erreur ne soit imputable à un Etat ou à une compagnie privée qui n'aurait pas accepté les dispositions de la présente Convention.

Art. 48. Toute réclamation doit être formée, sous peine de déchéance, dans les trois mois de la perception.

Ce délai est porté à dix mois pour les correspondances échangées avec des pays situés hors d'Europe.

Vierter Titel.

17. Mai 2. Aug. 26. Dez. 1865.

Von der internationalen Comptabilität.

Art. 49. Die hohen kontrahirenden Theile sind sich gegenseitig über die von jedem derselben erhobenen Taxen Rechnung schuldig.

Die Taxen für Kopien und für Beförderung über die Telegraphenlinien hinaus fallen demjenigen Staate zu, welcher die Kopien angefertigt oder die Beförderung besorgt hat.

Jeder Staat schreibt dem Nachbarstaate den Betrag der Taxen aller ihm übermittelten Depeschen zu gut, welche von der Grenze der beiden Staaten bis an Bestimmung berechnet werden.

Diese Taxen können in gegenseitigem Einverständniß nach der Anzahl der Depeschen berechnet werden, welche diese Grenze überschritten, abgesehen von der Wortzahl und den Nebengebühren. In diesem Falle werden die Antheile des Nachbarstaates und eines jeden der etwa nachfolgenden Staaten durch gegenseitig festzusetzende Durchschnittsquoten bestimmt.

TITRE IV.

De la comptabilité internationale.

Art. 49. Les Hautes Parties contractantes se doivent réciproquement compte des taxes perçues par chacune d'elles.

Les taxes afférentes aux droits de copie et de transport au delà des lignes sont dévolues à l'Etat qui a délivré les copies ou effectué le transport.

Chaque Etat crédite l'Etat limitrophe du montant des taxes de toutes les dépêches qu'il lui a transmises, calculées depuis la frontière de ces deux Etats jusqu'à destination.

Ces taxes peuvent être réglées de commun accord, d'après le nombre des dépêches qui ont franchi cette frontière, abstraction faite du nombre des mots et des frais accessoires. Dans ce cas, les parts de l'Etat limitrophe et de chacun des Etats suivants, s'il y a lieu, sont déterminées par des moyennes établies contradictoirement.

Art. 50. Die zum voraus erhobenen Taxen für bezahlte Antworten und Rekommandationen werden unter die verschiedenen Staaten gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels vertheilt, wobei die Antworten und die Retourdepeschen in den Rechnungen wie gewöhnliche, von dem Staate, der die Taxen erhoben, expedirte Depeschen behandelt werden.

Wenn die Uebermittlung nicht stattgefunden hat, so fällt die Taxe, vorbehältlich der Rechte des Aufgebers, derjenigen Verwaltung zu, welche dieselbe erhoben hat.

Art. 51. Wenn irgend eine Depesche auf einem andern Wege befördert wurde, als auf demjenigen, welcher der Berechnung der Taxen zur Grundlage diente, so wird die Taxdifferenz von derjenigen Verwaltung getragen, welche den Umweg der Depesche veranlaßte.

Art. 52. Die gegenseitige Ausgleichung der Rechnungen findet am Ende eines jeden Monats statt.

Die Abrechnung und die Liquidation des Saldo erfolgen am Ende eines jeden Vierteljahrs.

Art. 50. Les taxes perçues d'avance pour réponses payées et recommandations sont réparties, entre les divers Etats, conformément aux dispositions de l'article précédent, les réponses et les dépêches de retour étant traitées, dans les comptes, comme des dépêches ordinaires qui auraient été expédiées par l'Etat qui a perçu. 17. Mai 2. Aug. 26. Dez. 1865.

Lorsque la transmission n'a pas eu lieu, la taxe est acquise à l'office qui l'a perçue, sauf les droits de l'expéditeur.

Art. 51. Lorsqu'une dépêche, quelle qu'elle soit, a été transmise par une voie différente de celle qui a servi de base à la taxe, la différence de taxe est supportée par l'office qui a détourné la dépêche.

Art. 52. Le règlement réciproque des comptes a lieu à l'expiration de chaque mois.

Le décompte et la liquidation du solde se font à la fin de chaque trimestre.

17. Mai
2. Aug.
26. Dez.
1865.

Art. 53. Der aus der Liquidation ſich ergebende Saldo wird in gangbarer Münze desjenigen Staates bezahlt, dem dieſer Saldo heraustrifft.

Fünfter Titel.

Allgemeine Beſtimmungen.

Erſter Abſchnitt.

Ergänzende Beſtimmungen.

Art. 54. Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages werden hinſichtlich der Detail-Regulirung des internationalen Dienſtes durch ein gemeinſames, von den Telegraphenverwaltungen der kontrahirenden Staaten einverſtändlich aufzuſtellendes Reglement ergänzt.

Die Beſtimmungen dieſes Reglementes treten gleichzeitig mit gegenwärtigem Vertrage in Kraft; dieſelben können von den genannten Verwaltungen jederzeit durch Einverſtändniß abgeändert werden.

Art. 55. Mit den Vollziehungsmaßregeln betreffend die einverſtändlich vorzunehmenden Abänderungen des Reglements

Art. 53. Le solde résultant de la liquidation est payé en monnaie courante de l'Etat au profit duquel ce solde est établi.

TITRE V.

Dispositions générales.

SECTION PREMIÈRE.

Des dispositions complémentaires.

Art. 54. Les dispositions de la présente Convention seront complétées, en ce qui concerne les règles de détail du service international, par un règlement commun qui sera arrêté de concert entre les administrations télégraphiques des Etats contractants.

Les dispositions de ce règlement entreront en vigueur en même temps que la présente Convention; elles pourront être, à toute époque, modifiées d'un commun accord par les dites administrations.

Art. 55. L'administration de l'Etat où, en vertu de l'article 56 ci-après, aura eu lieu la dernière conférence, sera

wird die Verwaltung desjenigen Staates beauftragt, in welchem gemäß dem folgenden Art. 56 die letzte Konferenz stattgefunden hat.

Alle Abänderungsbegehren werden an diese nämliche Verwaltung gerichtet, welche alle andern darüber zu Rathe zieht und bei einstimmiger Beipflichtung derselben die angenommenen Abänderungen promulgirt und das Datum ihres Inkrafttretens bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Konferenzen und gegenseitige Mittheilungen.

Art. 56. Der gegenwärtige Vertrag soll periodischen Revisionen unterworfen werden, wobei alle Mächte, welche daran Theil genommen haben, vertreten sein werden.

Zu diesem Zwecke sollen successive je in der Hauptstadt eines jeden der kontrahirenden Staaten Konferenzen zwischen Abgeordneten der genannten Staaten abgehalten werden.

Der erste Zusammentritt findet zu Wien im Jahr 1868 statt.

chargée des mesures d'exécution relatives aux modifications à apporter, d'un commun accord, au règlement. 17. Mai 2. Aug. 26. Dez. 1865.

Toutes les demandes de modifications seront adressées à cette administration, qui consultera toutes les autres, et, après avoir obtenu leur assentiment unanime, promulguera les changements adoptés, en fixant la date de leur application.

SECTION II.

Conférences et communications réciproques.

Art. 56. La présente Convention sera soumise à des révisions périodiques, où toutes les Puissances qui y ont pris part seront représentées.

A cet effet, des conférences auront lieu successivement dans la capitale de chacun des Etats contractants, entre les délégués des dits Etats.

La première réunion aura lieu en 1868, à Vienne.

17. Mai
2. Aug.
26. Dez.
1865.

Art. 57. Um die gute Verwaltung des gemeinsamen Dienstes durch Austausch regelmäßiger Mittheilungen zu sichern, verpflichten sich die hohen kontrahirenden Theile, sich gegenseitig alle auf ihre innere Verwaltung bezüglichen Dokumente zu übermitteln und jede allfällig eingeführte Vervollkommnung einander zur Kenntniß zu bringen.

Jede derselben wird allen übrigen direkt zusenden:

1) Durch den Telegraphen:

Sofortige Anzeige von Unterbrechungen, welche auf ihrem eigenen Gebiete oder auf den Linien derjenigen Staaten oder Privatgesellschaften eintreten, deren Korrespondenz mit den übrigen kontrahirenden Staaten durch sie vermittelt wird;

2) Durch die Post:

Anzeige aller Verfügungen betreffend Eröffnung neuer und Aufhebung alter Linien; Eröffnung, Aufhebung oder Dienständerung von Büreaux, die auf ihrem eigenen Gebiete oder auf den Telegraphenlinien der im vorhergehenden Paragraphen be-

Art. 57. Les Hautes Parties contractantes, afin d'assurer, par un échange de communications régulières, la bonne administration de leur service commun, s'engagent à se transmettre réciproquement tous les documents relatifs à leur administration intérieure et à se communiquer tout perfectionnement qu'elles viendraient à y introduire.

Chacune d'elles enverra directement à toutes les autres:

1° Par le télégraphe:

La notification immédiate des interruptions qui se seraient produites sur son territoire, ou sur les lignes des Etats et des compagnies privées auxquels elle servira d'intermédiaire, pour leur correspondance avec chacun des Etats contractants;

2° Par la poste:

La notification de toutes les mesures relatives à l'ouverture de lignes nouvelles, à la suppression de lignes existantes, aux ouvertures, suppressions et modifications de service des bureaux compris sur son territoire ou sur le parcours des

zeichneten Staaten und Gesellschaften liegen;

Je zu Anfang eines Jahres eine statistische Tabelle über den Depeschenverkehr auf ihrem Netze während des Vorjahres, und die Karte dieses Netzes, angefertigt und festgestellt auf den 31. Dezember letzthin;

Endlich ihre Kreisschreiben und Dienstinstruktionen je nach ihrer Veröffentlichung.

Art. 58. Eine offizielle Karte der telegraphischen Verbindungen soll durch die französische Verwaltung angefertigt und veröffentlicht, und periodisch revidirt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Vorbehalten.

Art. 59. Die hohen kontrahirenden Theile behalten sich gegenseitig das Recht vor, abgesondert unter sich besondere Uebereinkünfte jeder Art über solche Theile des Dienstes abzuschließen, wobei nicht die Gesammtheit der Staaten interessirt ist, namentlich:

über die Aufstellung der Tarife;

lignes télégraphiques des Etats et compagnies désignés au paragraphe précédent; 17. Mai 2. Aug. 26. Dez. 1865.

Au commencement de chaque année, un tableau statistique du mouvement des dépêches, sur son réseau, pendant l'année écoulée, et la carte de ce réseau, dressée et arrêtée au 31 Décembre de la dite année;

Enfin ses circulaires et instructions de service, au fur et à mesure de leur publication.

Art. 58. Une *Carte officielle des relations télégraphiques* sera dressée et publiée par l'administration française et soumise à des révisions périodiques.

SECTION III.

Des réserves.

Art. 59. Les Hautes Parties contractantes se réservent respectivement le droit de prendre, séparément entre elles, des arrangements particuliers de toute nature, sur les points du service qui n'intéressent pas la généralité des Etats, notamment:

Sur la formation des tarifs;

17. Mai
2. Aug.
26. Dez.
1865.

über die Anwendung besonderer Apparate oder Wörterverzeichnisse zwischen gewissen Punkten und in gewissen Fällen;

über die Anwendung des Systems der Depeschenmarken;

über die Erhebung der Taxen bei der Ankunft;

über die Vertragung der Depeschen in die Wohnung;

über die Ausdehnung der Taxfreiheit auf Dienstdepeschen betreffend Meteorologisches oder andere Dinge von öffentlichem Interesse.

Vierter Abschnitt.

Von den Beitritten.

Art. 60. Denjenigen Staaten, welche an dieser Uebereinkunft nicht Theil genommen haben, wird auf ihr Begehren der Beitritt gestattet.

Dieser Beitritt wird demjenigen der kontrahirenden Staaten, in welchem die letzte Konferenz stattgefunden hat, auf diplomatischem Wege, und durch diesen Staat allen übrigen notifizirt.

Er schließt von Rechts wegen die Zustimmung zu allen Klauseln und die Zulassung zu allen Vortheilen in sich, welche in diesem Vertrage stipulirt worden sind.

Sur l'adoption d'appareils ou de vocabulaires spéciaux, entre des points et dans des cas déterminés;

Sur l'application du système des timbres-dépêche;

Sur la perception des taxes à l'arrivée;

Sur le service de la remise des dépêches à destination;

Sur l'extension du droit de franchise aux dépêches de service qui concernent la météorologie et tous autres objets d'intérêt public.

SECTION IV.

Des adhésions.

Art. 60. Les Etats qui n'ont point pris part à la présente Convention seront admis à y adhérer sur leur demande.

Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique à celui des Etats contractants au sein duquel la dernière conférence aura été tenue, et, par cet Etat, à tous les autres.

Elle emportera, de plein droit, accession à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés par la présente Convention.

Art. 61. Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, so viel als möglich die Vorschriften des gegenwärtigen Vertrages den Gesellschaften aufzuerlegen, denen Land- oder unterseeische Telegraphenlinien konzedirt sind, und erforderlichenfalls mit den bestehenden Gesellschaften eine gegenseitige Ermäßigung der Tarife zu negoziren.

Es sollen in keinem Falle in den internationalen Tarif aufgenommen werden:

1) die Telegraphenbüreaux derjenigen Staaten und Privatgesellschaften, welche die reglementarischen einheitlichen und obligatorischen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht angenommen haben;

2) die Telegraphenbüreaux der Eisenbahngesellschaften oder anderer Privatunternehmungen auf dem kontinentalen Gebiete der kontrahirenden oder beitretenden Staaten, für welche eine Zuschlagsgebühr zu entrichten ist.

Fünfter Abschnitt.

Von der Vollziehung.

Art. 62. Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1866 in Wirksamkeit und bleibt

Art. 61. Les Hautes Parties contractantes s'engagent à imposer, autant que possible, les règles de la présente Convention aux compagnies concessionnaires de lignes télégraphiques terrestres ou sous-marines, et à négocier, avec les compagnies existantes, une réduction réciproque des tarifs, s'il y a lieu. 17. Mai 2. Aug. 26. Dez. 1865.

Ne seront compris, en aucun cas, dans le tarif international:

1° Les bureaux télégraphiques des Etats et des compagnies privées qui n'auront point accepté les dispositions réglementaires uniformes et obligatoires de la présente Convention;

2° Les bureaux télégraphiques des compagnies de chemins de fer ou autres exploitations privées, situés sur le territoire continental des Etats contractants ou adhérents, et pour lesquels il y aurait une taxe supplémentaire.

SECTION V.

De l'exécution.

Art. 62. La présente Convention sera mise à exécution à partir du 1er Janvier 1866,

17. Mai
2. Aug.
26. Dez.
1865.

auf unbestimmte Zeit, bis nach Verfluß eines Jahres, vom Tage der Aufkündung an gerechnet, in Kraft.

Art. 63. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen in möglichst kurzer Frist in Paris ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigedruckt.

So geschehen, in zwanzigfacher Ausfertigung, zu Paris, den 17. Mai 1865.

et demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé et jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où la dénonciation en serait faite.

Art. 63. La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Paris dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à *Paris* en vingt expéditions, le 17 Mai 1865.

(L. S.) **Kern.**
« **Metternich.**
« **Schweizer.**
« **Wendland.**
« **Beyens.**
« **Moltke-Hvitfeldt.**
« **Mon.**
« **Drouyn de Lhuys.**
« **Phocion Roque.**
« **Heeren.**

(L. S.) **Linsingen.**
« **Nigra.**
« **Lightenvelt.**
« **Païva.**
« **Goltz.**
« **Budberg.**
« **Seebach.**
« **Adelswærd.**
« **Djémil.**
« **Wæchter.**

Beilagen.

Tabellen der den internationalen Tarifen zu Grunde zu legenden Taxen, festgesetzt in Ausführung des Art. 31 des unter heutigem Tage zu Paris unterzeichneten Vertrages.

A.

Terminaltaxen.

(Unter Terminaltaxe versteht man diejenige Taxe, welche einem jeden Staate für die Korrespondenzen von und nach seinen Büreaux zu gut kommt.)

Staaten.	Bezeichnung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
		Fr. Rp.	
Oesterreich.	Für die mit den kontrahirenden Staaten gewechselten Depeschen	3. —	Für jede durch die Staaten des deutsch-österreichischen Vereins gehende Depesche ist diese Taxe eine mit jenen Staaten gemeinsame.
Baden.	Für die durch die Staaten des deutsch-österreichischen Vereins gehenden Depeschen . . .	3. —	Idem.
	Für alle andern	1. —	
Bayern.	Für die durch die Staaten des deutsch-österreichischen Vereins gehenden Depeschen . . .	3. —	Idem.
	Für alle andern	1. —	
Belgien.	Für die mit Dänemark, Norwegen, Rußland und Schweden gewechselten Depeschen . .	1. 50	
	Für alle andern	1. –	
Dänemark.	Für alle seine Depeschen . .	1. 50	

Staaten.	Bezeichnung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
		Fr. Rp.	
Spanien.	Für die mit Dänemark, Italien, Norwegen, Schweden und den Staaten des deutsch-österreichischen Vereins, Preußen ausgenommen, gewechselten Depeschen	3. —	
	Für alle andern	2. 50	
Frankreich.	Für die mit Dänemark, Griechenland, Norwegen, Rußland, Schweden, der europäischen Türkei und den Staaten des deutsch-österreichischen Vereins gewechselten Depeschen . .	3. —	
	Für alle andern, inbegriffen die mit den Niederlanden und Württemberg gewechselten .	2. —	
Griechenland.	Für alle seine Depeschen . .	1. —	
Hannover.	Für alle seine Depeschen . .	3. —	Mit den andern Staaten des Vereins gemeinsame Taxe.
Italien.	Für alle seine Depeschen . .	3. —	
Norwegen.	Für alle seine Depeschen . .	2. —	
Niederlande.	Für die durch die Vereinsstaaten gehenden Depeschen . . .	3. —	Idem
	Für die mit Italien und der Schweiz über Belgien und Frankreich gewechselten Depeschen	0. 50	
	Für alle andern	1. —	
Portugal.	Für alle seine Depeschen . .	1. —	
Preußen.	Für die durch die Vereinsstaaten gehenden Depeschen . . .	3. —	Idem.
	Für alle andern	2. 50	

Staaten.	Bezeichnung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
		Fr. Rp.	
Europäisches Rußland.	Für alle mit den kontrahirenden Staaten, die Türkei ausgenommen, gewechselten Depeschen	5. —	Für die Stationen des Kaukasus wird die Taxe auf Fr. 8 erhöht.
Sachsen.	Für alle seine Depeschen . .	3. —	Mit den andern Staaten des Vereins gemeinsame Taxe.
Schweden.	Für alle seine Depeschen . .	3. —	
Schweiz.	Für alle ihre Depeschen . .	1. —	
Europ. Türkei	Für alle mit den kontrahirenden Staaten, Rußland ausgenommen, gewechselten Depeschen .	4. —	Die Fürstenthümer Serbien und Moldau-Wallachei nicht inbegriffen.
Württemberg und Hohenzollern.	Für die durch die Vereinsstaaten gehenden Depeschen . . .	3. —	Mit den andern Staaten des Vereins gemeinsame Taxe.
	Für die mit Frankreich, Italien und der Schweiz gewechselten Depeschen	1. —	Die Taxe für Frankreich von Fr. 1 ist eine mit den andern Vereinsstaaten gemeinsame.

B.

Transit = Taxen.

(Unter Transit=Taxe versteht man diejenige Taxe, welche einem jeden Staate für die durch sein Gebiet gehenden Depeschen zukommt.)

Staaten.	Bezeichnung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
		Fr. Rp.	
Oesterreich.	Für alle Depeschen, in allen Richtungen	3. —	Für alle durch die Staaten des deutsch=österreichischen Vereins gehenden Depeschen ist diese Taxe eine mit jenen Staaten gemeinsame.
Baden.	Für die durch die Staaten des deutsch=österreichischen Vereins gehenden Depeschen in allen Richtungen	3. —	Idem.
	Für alle andern	1. —	
Bayern.	Für die durch die Staaten des Vereins gehenden Depeschen, in allen Richtungen . . .	3. —	Idem.
	Für alle andern	1. —	
Belgien.	Für die zwischen den Niederlanden einerseits und Italien und der Schweiz andererseits über Frankreich gewechselten Depeschen .	–. 50	
	Für alle andern Depeschen, in allen Richtungen	1. —	
Dänemark.	Für alle Depeschen, in allen Richtungen, unterseeische Linien inbegriffen	1. 50	
Spanien.	Für die Depeschen von und nach Dänemark, Italien, Norwegen, Schweden und den Staaten des deutsch=österreichischen Vereins, Preußen ausgenommen . .	3. —	

Staaten.	Bezeichnung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
		Fr. Rp.	
(Spanien.)	Für die zwischen Frankreich und Portugal gewechselten Depeschen	2. —	
	Für alle andern Depeschen . .	2. 50	
Frankreich.	Für die 1) zwischen Italien einerseits, Spanien und Portugal andererseits; 2) zwischen Belgien und den Niederlanden einerseits, und allen andern Staaten andererseits über die Grenzen von Deutschland, Italien und der Schweiz gewechselten Depeschen . .	2. —	
	Für alle andern Depeschen, in allen Richtungen	3. —	Die Taxe des Transits über Corsica beträgt Fr. 1. —
Griechenland.	. . . . .	.	Kein Transit.
Hannover.	Für alle Depeschen, in allen Richtungen	3. —	Mit den andern Staaten des Vereins gemeinsame Taxe.
Italien.	Für alle zwischen den Grenzen Oesterreichs, Frankreichs & der Schweiz gewechselten Depeschen	1. —	
	Für alle Depeschen zwischen den nämlichen Grenzen und der ottomanischen Grenze (die unterseeischen Linien inbegriffen) .	3. —	
Norwegen.	. . . . .	.	Kein Transit.
Niederlande.	Für alle Depeschen, in allen Richtungen	3. —	Mit den andern Staaten des Vereins gemeinsame Taxe.
Portugal.	. . . . .	.	Kein Transit.
Preußen.	Für die durch die Vereinsstaaten gehenden Depeschen . . .	3. —	Mit den andern Staaten des Vereins gemeinsame Taxe.
	Für alle andern Depeschen, in allen Richtungen	2. 50	

Staaten.	Bezeichnung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
		Fr. Rp.	
Europäisches Rußland.	Für alle Depeschen, in allen Richtungen, ausgenommen die europäische Türkei	5. —	Da sich der Vertrag nur auf Europa bezieht, so wird des Transites nach Asien nicht erwähnt.
Sachsen.	Für alle Depeschen, in allen Richtungen	3. —	Mit den übrigen Staaten des Vereins gemeinsame Taxe.
Schweden.	Für alle Depeschen, in allen Richtungen (die unterseeischen Linien inbegriffen)	3. —	
Schweiz.	Für alle Depeschen, in allen Richtungen	1. —	
Europ. Türkei	Für die Depeschen von und nach Griechenland	3. —	Die Fürstenthümer Serbien und Moldau-Wallachei nicht inbegriffen.
Württemberg und Hohenzollern.	Für alle Depeschen, in allen Richtungen	3. —	Mit den übrigen Staaten des Vereins gemeinsame Taxe.

(L. S.)	**Kern.**	(L. S.)	**Linsingen.**
"	**Metternich.**	"	**Nigra.**
"	**Schweizer.**	"	**Lightenvelt.**
"	**Wendland.**	"	**Païva.**
"	**Beyens.**	"	**Goltz.**
"	**Moltke-Hvitfeldt.**	"	**Budberg.**
"	**Mon.**	"	**Seebach.**
"	**Drouyn de Lhuys.**	"	**Adelswärd.**
"	**Phocion Roque.**	"	**Djemil.**
"	**Heeren.**	"	**Wächter.**

erklärt den vorstehenden Vertrag in allen Theilen als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben, so weit es von ihr abhangt, gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden; welche Ratifikation in Paris aufbewahrt und für jeden der kontrahirenden Staaten Geltung haben soll.

So geschehen in Bern, den zweiten August Eintausend achthundert fünf und sechzig.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:

Schieß.

Nous, ayant vu et examiné la dite Convention, l'avons approuvée et approuvons en toutes et chacune des dispositions qui y sont contenues, Déclarons qu'elle est acceptée, ratifiée et confirmée, et Promettons qu'elle sera inviolablement observée. 17. Mai 2. Aug. 26. Dez. 1865.

En foi de quoi, Nous avons donné les présentes, signées de notre main et scellées de Notre Sceau Impérial.

A *Paris*, le 12 Juillet de l'an de grâce 1865.

NAPOLÉON.

(L. S.)

Par l'Empereur :

Drouyn de Lhuys.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen des vorstehenden Vertrags hat am 14. August 1865 zwischen dem schweizerischen Minister in Paris, Herrn Kern, und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Frankreich, Herrn Drouyn de Lhuys, in Paris stattgefunden.

Mit Note vom 20. November 1865 zeigte der kaiserlich französische Botschafter an, daß obiger Vertrag von allen dabei betheiligten Staaten, mit Ausnahme von Portugal, Griechenland und der Türkei, ratifizirt worden sei, und daß im Weitern demselben beigetreten sei: das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

17. Mai
2. Aug.
26. Dez.
1865.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehender Vertrag ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. Dezember 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Telegraphenvertrag

zwischen

der Schweiz und Italien.

5. Juli
2. Aug.
26. Dez.
1865.

Abgeschlossen den 5. Juli 1865.
Ratifizirt von der Schweiz am 2. August 1865.
" " Italien " 30. " "

Der Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zwischen den Bevollmächtigten des schweizerischen Bundesrathes und Seiner Majestät des Königs von Italien am 5. Heumonat 1865 in Florenz unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen und unterzeichneten Telegraphenvertrags, betreffend die Ausführung des internationalen Telegraphenvertrags von Paris, welcher vom schweizerischen Ständerathe am 18. Juli 1865 und vom schweizerischen Nationalrathe am 20. gleichen Monats genehmigt worden ist, und der also lautet:

Vittorio Emanuele II,

per grazia di Dio e per volontà della Nazione

Re d'Italia,

A tutti coloro che le presenti vedranno, salute.

Una Convenzione telegrafica tra l'*Italia* e la *Confederazione Svizzera* essendo stata conchiusa e sottoscritta dai rispettivi plenipotenziarii in Firenze addì cinque del mese di Luglio del corrente anno Mille ottocento sessantacinque;

Convenzione del tenore seguente:

5. Juli
2. Aug.
26. Dez.
1865.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft und **Seine Majestät der König von Italien,** in der Absicht, von den im Artikel 59 des am 17. Mai 1865 zu Paris unterzeichneten internationalen Telegraphenvertrages erwähnten Vorbehalten Gebrauch zu machen und den beiden Ländern die Vortheile eines ermäßigten Tarifs für die Auswechslung ihrer telegraphischen Depeschen zu sichern, sind übereingekommen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft: den Herrn Johann Baptist Pioda, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König von Italien; und

Seine Majestät der König von Italien: den Herrn Ritter Stephan Jacini, Großoffizier Seines Ordens der Heiligen Maurizius und Lazarus, Abgeordneten zum Parlament, Seinen Minister Staatssekretär für die öffentlichen Bauten,

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse et **Sa Majesté le Roi d'Italie** désirant profiter des réserves contenues à l'article 59 du Traité télégraphique international signé à Paris le 17 mai 1865, et assurer aux deux pays les avantages d'un tarif modéré pour l'échange de leurs dépêches télégraphiques, ont résolu de conclure une convention à cet effet et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse: M. Jean-Baptiste *Pioda,* son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi d'Italie; et

Sa Majesté le Roi d'Italie: M. le Chevalier Etienne *Jacini,* Grand-Officier de Son Ordre des Saints Maurice et Lazare, Député au Parlement, Son Ministre Secrétaire d'Etat pour les travaux publics,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben.

Art. 1. Die Taxe für eine telegraphische Depesche von zwanzig Worten soll einheitlich festgesetzt werden, nemlich:

a. auf zwei Franken für alle gewechselten Korrespondenzen zwischen den schweizerischen Büreaux und den Büreaux des Königreichs Italien, welche in einem Rayon von hundert Kilometern, von irgend einem Punkte der schweizerisch-italienischen Grenze an gerechnet, gelegen sind, wobei der Betrag der Taxe zwischen beiden Staaten zur Hälfte getheilt wird;

b. auf drei Franken für alle gewechselten Korrespondenzen zwischen den schweizerischen Büreaux und den übrigen Büreaux des Königreichs Italien, wobei der Betrag der Taxe im Verhältniß zu einem Drittheil für die Schweiz und zu zwei Drittheilen für Italien getheilt wird.

Die auf die Depesche von zwanzig Worten anwendbare Taxe wird um die Hälfte ge-

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté les dispositions suivantes: 5. Juli 2. Aug. 26. Dez. 1865.

Art. 1er. La taxe de la dépêche télégraphique de vingt mots sera uniformément fixée, savoir:

a. à deux francs pour toutes les correspondances échangées entre les bureaux suisses et les bureaux du Royaume d'Italie situés dans un rayon de cent kilomètres, à partir d'un point quelconque de la frontière suisse-italienne, le montant de la taxe étant partagé par moitié entre les deux Etats;

b. à trois francs pour toutes les correspondances échangées entre les bureaux suisses et les autres bureaux du Royaume d'Italie, le montant de la taxe étant partagé dans la proportion d'un tiers pour la Suisse et de deux tiers pour l'Italie.

La taxe applicable à la dépêche de vingt mots s'accroît de moitié par chaque série in-

5. Juli
2. Aug.
26. Dez.
1865.

steigert für jede untheilbare Serie von zehn Worten über zwanzig Worte hinaus.

Art. 2. Die italienische Regierung verpflichtet sich, auf den Transit aller zwischen den schweizerischen und den päpstlichen Büreaux gewechselten Korrespondenzen die dem am meisten begünstigten Staate gestattete Taxe anzuwenden und unter den nemlichen Bedingungen.

Art. 3. Die in dem allgemeinen in Kraft bestehenden Vertrage enthaltenen Bestimmungen sollen mit Ausnahme dessen, was die Taxation der Depeschen und die Vertheilung der Taxen betrifft, auf die Auswechslung der Depeschen angewendet werden, welche Gegenstand dieser Uebereinkunft bilden.

Art. 4. Die in dem Vertrage vom 6. Juli 1864, sowie in demjenigen vom 2. September 1858 und in der Uebereinkunft vom 6. Oktober 1859 enthaltenen Bestimmungen fallen mit dem Tage dahin, an welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft tritt.

Art. 5. Der gegenwärtige Vertrag, welcher vom 1. September 1865 an in Vollziehung

divisible de dix mots au-dessus de vingt.

Art. 2. Le Gouvernement italien s'engage à appliquer au transit pour toutes les correspondances échangées entre les bureaux suisses et les bureaux pontificaux la taxe accordée à l'Etat le plus favorisé et aux mêmes conditions.

Art. 3. A l'exception de ce qui concerne la taxation des dépêches et la répartition des taxes, les dispositions contenues dans la convention générale en vigueur seront appliquées à l'échange des dépêches qui font l'objet de la présente convention.

Art. 4. Les dispositions contenues dans la convention du 6 juillet 1864, de même que dans celle du 2 septembre 1858 et dans l'arrangement du 6 octobre 1859 seront abrogées à dater du jour de l'entrée en vigueur de la présente convention.

Art. 5. La présente convention, exécutoire à partir du 1er septembre 1865, sera con-

treten kann, wird für unbestimmte Zeit als in Kraft bestehend erklärt, so lange als dessen Kündigung nicht durch einen der kontrahirenden Staaten erfolgt; in diesem letzteren Falle bleibt er vom Tage der Kündigung an bis nach Verfluß eines Jahres in Kraft.

Derselbe soll ratifizirt und die Ratifikationen sobald als möglich ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigesetzt.

So geschehen zu Florenz, in doppelter Ausfertigung, den fünften Juli eintausend achthundert fünf und sechzig.

(L. S.) (Gez.) **J. B. Pioda.**
(L. S.) (Gez.) **E. Jacini.**

erklärt den vorstehenden Vertrag seinem ganzen Inhalte nach als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben, so weit es von ihr abhangt, gewissenhaft zu beobachten.

sidérée comme étant en vigueur pour un temps indéterminé, tant que la dénonciation n'en sera pas faite par l'un des Etats contractants; dans ce dernier cas elle demeurera en vigueur jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où la dénonciation en sera faite.

Elle sera ratifiée et les ratifications seront échangées aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à *Florence* en double expédition le cinq juillet mille huit-cent soixante-cinq.

(L. S.) (Sig.) **J. B. Pioda.**
(L. S.) (Sig.) **E. Jacini.**

Noi avendo veduto ed esaminato la quì sovrascritta Convenzione ed approvandola in ogni e singola sua parte, l'abbiamo accettata, ratificata e confermata, come per le presenti l'accettiamo, ratifichiamo e confermiamo, promettendo di osser-

5. Juli
2. Aug.
26. Dez.
1865.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den zweiten August eintausend achthundert fünf und sechzig.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.
(L. S.)
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

varla e di farla osservare inviolabilmente. In fede di che Noi abbiamo firmato le presenti lettere di ratificazione e vi abbiamo fatto apporre il Nostro Reale Sigillo. Date in *Torino* addi ventisette del mese di Agosto l'anno del Signore Mille ottocento sessantacinque e del Regno Nostro il Decimosettimo.

Vittorio Emanuele.
(L. S.)
Per parte di Sua Maestà il Re,
Il Presidente del Consiglio,
Ministro Segretario di Stato per gli affari esteri:
Alf°. La Marmora.

Note. Die Ratifikationen des vorstehenden Vertrages sind zwischen dem schweizerischen Minister in Florenz, Herrn Pioda, und dem Minister des Aeußern von Italien, Herrn La Marmora, am 30. August 1865 in Florenz ausgewechselt worden.

Vorstehender Vertrag ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. Dezember 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

29. Dez. 1865.

Vollziehungsverordnung

zum

Dekret vom 21. Dezember 1865, betreffend Abänderung der §§ 1 und 6 desjenigen vom 11. Dezember 1852.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des Dekrets vom 21. dieß, betreffend Abänderung der §§ 1 und 6 des Dekrets über das Brandversicherungswesen vom 11. Dezember 1852,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

§ 1. Die Versicherungssumme der auf den 1. Januar 1866 in der kantonalen Brandversicherungsanstalt aufgenommenen Gebäude ist von diesem Zeitpunkte hinweg auf den Betrag der Schatzungssumme erhöht.

Ausgenommen sind diejenigen Gebäude, deren Versicherungssumme weniger als acht Zehntheile der Schazzungssumme beträgt. Die Versicherungssumme dieser Gebäude bleibt unverändert, bis die Eigenthümer deren Erhöhung verlangen.

§ 2. Sofern der Eigenthümer eines Gebäudes, dessen Versicherungssumme acht Zehntheile des Schatzungswerthes betragen hat, dieselben nicht auf den vollen Betrag des letztern zu erhöhen wünscht, so hat er sich bis zum 31. Januar 1866 bei der Amtsschreiberei des Bezirks, in welchem das Gebäude liegt, darüber zu erklären. Erfolgt die Erklärung nach Ablauf dieser Frist, so hat der Eigenthümer den Versicherungsbeitrag für das Jahr 1866 von der vollen Schatzungssumme zu bezahlen.

29. Dez. 1865.

Für die Abnahme der Erklärung, die Eintragung der Versicherungssumme in die Lagerbücher und die Mittheilung derselben an die Buchhalterei der Brandversicherungsanstalt, kann die Amtsschreiberei vom Versicherten eine Gebühr von 50 Rappen beziehen.

§ 3. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1866 in Kraft. Dieselbe ist sowohl durch öffentlichen Anschlag als durch Einrückung in's Amtsblatt und in die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Bern, den 29. Dezember 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

Errata.

Zur Verordnung und Regulativ, betreffend die Zündhölzchen-Fabriken, Seite 456 und 459.

§ 1 der Verordnung lese Gesuche statt Gebühr.

Im Regulativ zu setzen „§ 5" vor dem Satze: Vor und nach der Bereitung ꝛc. ꝛc.

" " " " „§ 11" vor dem Satze: Fabrikinhaber ꝛc.

§ 6 ꝛc. ꝛc., mit Ausnahme derjenigen ꝛc. ꝛc.